Iuristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Unwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Ceipzig unter Mitwirfung von Rechtsanwalt Dr. Dr. Mag Hachenburg, Mannheim.

Derlag: W. Mocfer Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C1, Dresdner Straße 11/13. Serniprecher Sammel. Ar. 72566 / Drahtaufdrift: 3mprimatur / Poftfdedtonto Leipzig Nr. 63673.

Die IW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Reserendare und Assessin monatlich M. 3.— sestgescht; Auskunft hierüber erteilt ber Derlag. — Der Bezug ersolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Derlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gespatiene Millimeterhöhe 21 pf., für den Stellenmarkt 15 pf., 1/1, Seite M. 300.—, 1/2 Seite M. 155.—, 1/4, Seite M. 80.—. Der Anzeigenraum wird in der höhe von Trennungsstrich zu Trennungsstrich gerechnet. Bei differanzeigen tommen noch 60 pf. Gebühren hinzu. Jahlungen ausnahmslos auf Postichecktonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, erbeien.

Sur den Deutschen Anwaltverein find Bufdriften nach Ceipzig C1, Nifischplag 3, Jahlungen auf Poltichedfonto Ceipzig 10 102 gu richten. Mle Sendungen für die Schriftleitung der 3 m. werden nach Berlin W 62, Maagenftr. 27 erbeten.

Die vierte Notverordnung vom 8. Dez. 1931.

(Fortsetzung ber 328. 1931, 3617 begonnenen Auffahreihe.)

Preis- und Zinssenkung.

I. Bgi. Moris: JB. 1931, 3619. II. Bgl. R. Wolff; JW. 1931, 3620. III. Bgl. Munger: 39. 1931, 3621.

Die Durchführung der Zinssenkung.

Bon Amtsgerichtsrat Dr. Munger, Berlin.

Die "Erste Durchführungs= und Erganzungsverordnung Die "Erste Burchjuhrungs- und Ergunzungsberden gereiter Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt" v. 23. Dez. 1931 (MGBl. I, 793) — im folgenden DurchsBD. — klärt und erständt die grundsäplichen Vorschriften der NotVD. v. 8. Dez. 1931 über die Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt.

1. Abdingbarkeit der Vorschriften über

Binsfenkung (vgl. auch Art. 4 DurchfBD.).

Die NotBD. ändert die Verträge in mehrfacher Hinsicht Die Parteien können jedoch durch Bertrag vereinbaren, daß die Vorschriften der NotVD. ganz oder teilweise auf ihre Rechtsberhältnisse nicht anzuwenden sind, namentlich daß die leitherigen Abmachungen über Zinshöhe und Kündigungs-rechte wieder in Kraft treten sollen. Auch der Schuldner wird eine einseitig und unwiderruflich auf die ihm nach der NotBD. buffehenden Rechte verzichten können. Gine Grenze findet die Treie Parteidisposition jedoch dann, wenn sie durch ausbrud-Tele Parteidisposition jedoch dann, wenn sie durch ausbendiche Vorschrift des Privatrechts ausgeschlossen wird (§ 8 Notste, § 247 Abs. 1 S. 2 BGB.), wenn der Rechtssat dem öffentlichen Recht angehört oder öffentliche Interessen berührt (§ B. § 6 NotVD.), endlich, wenn die Parteidisposition die Rechte dritter Personen beschränken oder beseitigen würde. Einnen der Sypothekengläubiger und der Eigentümer vollen 8.5 Pathol die Aufrechterhaltung des seitherigen gegen § 5 RotVD. die Anfrechterhaltung des seitherigen Jinsfaßes der Hypothek nicht mit der Wirkung vereinbaren, daß der an sich zu kürzende Teil des Zinssages den seit-berigen Kang behält. Wollen sie dies Ziel erreichen, so muß ulen dei Begründung einer Hypothek vorgeschriebenen Erstretenissen aenüat, insbes. auch die Zustimmung der im

Range gleich= oder nachstehenden Berechtigten herbeigeführt werden.

werden.

Bon solchen Fällen abgesehen, steht es den Parteien aber seit dem 9. Dez. 1931 wieder frei, die Kückwirkungen der NotVD. auf den Vertragsinhalt ganz oder teilweise abzuändern oder zu beseitigen. Alle vertraglichen Ünderungen und Ergänzungen, die die Parteien vor diesem Zeitpunkt vereindart haben, z. B. Zinsänderungen, sind Bestandteil der am 8. Dez. 1931 bestehenden Kechtsverhältnisse gewesen, werden also durch die NotVD. erfast.

Mit künstigen Veränderungen des Vertragsinhalts kraft Geses haben die Gläubiger häusig gerechnet; sie haben sie durch Vertragsabreden, die für den Fall der Veränderung automatisch wirken, von vornherein wirkungslos zu machen gesucht. Solche automatisch wirkenen Abreden zugunsten

Solche automatisch wirkenden Abreden zugunsten des Gläubigers muffen, soweit sie die Wirkungen der NotBD. beeinträchtigen, ausnahmslos als nichtig gelten (§ 134 BGB.). Für die im Falle einer gesetzlichen Zinsfenkung vor-

gesehenen automatischen Bertragsanderungen dieser Art ftellt Art. 4 DurchiBD. diefen Grundfat ausdrücklich auf. Danach ift nichtig eine bor bem 9. Dez. 1931 getroffene Bereinbarung oder Sahungsbestimmung, a) wonach für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung

auf diese verzichtet wird,

b) wonach für den Fall einer gesetzlichen Zinsheravsetzung Die Sauptforderung fällig oder vorzeitig fundbar wird ober mit einem Aufgelb zurudzugahlen ift; bas muß allgemein für alle Bereinbarungen gelten, durch die ber Schuldner für den Fall einer gefetlichen Binsherabsetzung gufähliche Berbindlichkeiten übernimmt,

c) wonach die Hauptforderung fällig oder vorzeitig fündbar wird oder mit einem Aufgelb zurückzuzahlen ist, wenn eine Vereinbarung ober Satzungsbestimmung, nach ber auf eine etwaige gesetsliche Zinsherabsetung verzichtet wird, gesetzlich für nichtig erklärt werden sollte; das gleiche wird allgemein für alle Bereinbarungen oder Satungsbestimmungen Bu gelten haben, die in irgendeiner anderen Form eine Bereitelung bes Erfolges ber Binsfenkung bezwecken ober gur

Gine folche Richtigkeit berührt nicht die Gultigkeit der übrigen Teile ber Bereinbarung ober Satzung (vgl. § 139

BGB.).

Nach dem oben angeführten allgemeinen Grundsatz muß aber z. B. auch eine vor dem 9. Dez. 1931 getroffene Bereinbarung nichtig sein, durch die der Schuldner auf eine etwaige fünftige gesetzliche Stundung der Forderung verzichtet hat, nach der für den Fall einer gesetlichen Stundung bas Napital später mit Ausschlag zurückzuzahlen ist ober durch die der Zinssak, z. B. für die Dauer der Stundung, selbstätig erhöht wird. § 4 NotBO. darf für den Schuldner solche Nachteile nicht zur Folge haben. Nur dann, wenn die automatisch eintretende Rechtsminderung auf vom Schuldner zu vertretende Umstände zurückzusühren ist, erleidet dieser Grundsjat eine Ausnahme (3. B. § 4 Abs. 5 NotBD.).
Mit dem 9. Dez. 1931 ist das Recht der Parteien, für

ben Fall gesetlicher Anderungen des Bertragsinhalts berartige automatische Rechtsgestaltungen zu vereinbaren, ebenso wie die übrige freie Parteidisposition wieder aufgelebt.

II. Begriff der Zinsen (Art. 2 und 3 DurchfBD.).

1. Der Zinssenkung unterliegt auch ein Zinssat, ber nicht durch eine Zahl bestimmt, sondern nach einem ren — Maßstab, 3. B. nach dem Reichsbankbiskont, zu er-rechnen ist, soweit sich dabei für einen nach dem 31. Dez. 1931 liegenden Zeitraum ein Zinsfat von mehr als 6% ergibt (Art. 2 DurchfBD.). Darunter fallen alle nicht von vornherein in Zahlen ausdrückbare Sage. Herabzuseten find mithin alle gleitenden Zinsen (vgl. 39. 1931, 3622), ferner alle sestbektimmten Zinsen, die nicht in Hundertsätzen des Kapitals ausgedrückt sind, endlich die Zinsen, die überhaupt nicht als Geldbetrag festgesetzt sind. Der Gläubiger hat, was hierbei häufig praktisch werden wird, auch keinen An-fpruch mehr auf den etwa vereinbarten Mindestzinssats (Reichsbankbiskontsatz plus 2%, mindestens aber 7%); vielmehr ist der Mindestsat, svbald er an die Stelle des gleiten-ben Satzes tritt, nach der NotBD. zu senken. Bei gleiten-ben Zinsen kann das dazu führen, daß der Gläubiger im Durchschnitt eines Zeitraumes, z. B. eines Jahres, weniger als 6% Zinsen erhält. Hiervor schützt ihn die NotBD., die nur Zinsfäße über 6% erfaßt, nicht.

Zinsfätze, die in keiner ohne weiteres erkennbaren Relation zu einem Kapital stehen, sind, gegebenensalls nach Be-rechnung der Relation durch Zurücksührung aller Leistungen auf Geld, zu senken, z. B. dann, wenn für ein Darlehen von 100 RM ein Zentner Roggen in natura oder im Geldwert als jährlicher Zins zu entrichten ist. Die sinkenden Preise für die als Zinsmaßstab benutten Waren paffen einen folchen Zinssat ohne weiteres in gewissem Umfang der Berminderung der Kapitalerträge an, so daß sich damit schon automatisch der Anwendungsbereich des § 1 NotBD. verengt. Darüber hinaus ist aber ber unter Berücksichtigung bes gesunkenen Preises für die als Zinsmaßtab geltende Ware noch verbleibende Bomhundertsat weiter zu kurzen, wenn er über 6% liegt.

2. Der Zinsherabsetzung nicht unterworfen sind nach Art. 3 DurchfBD. dagegen:

Bufchläge, die ein Schuldner wegen Berzugs ober wegen Richtbewirkung von Nebenleiftungen zu gahlen hat, auch wenn fie als Zinfen (z. B. Berzugs- ober Strafzinfen) bezeichnet sind;

b) Buschläge gu feften Binfen, bie für ben Fall eines bestimmten Geschäftsergebniffes des Schuldners zu leiften find.

Daß Berzugs- und Strafzinsen ihrem Befen nach nicht Zinsen sind, war schon früher hervorgehoben (vgl. J.B. 1931, 3622). Wird aus den eigentlichen Zinsen und den sog. Berzugs- oder Strafzinsen für den Fall des Berzuges oder der Richtbewirkung von Nebenleistungen ein einheitlicher Zinssatz gebildet, so find die Berzugs- und Strafzinsen auszugliedern und in ihrer Sohe zu belaffen, die eigentlichen Binfen allein zu fenten und die Gesamtzinsen dann durch Abdition neu zu bilben. Die eigentlichen Binfen find babei völlig felbständig zu behandeln; z. B. ift die Aufrundung nach § 1 Abs. 3 Not= BD. vor der Addition vorzunehmen, so daß ein nicht in volle Biertel teilbarer Gesamtzinssatz gulaffig ift.

Zuschläge zu festen Zinsen, die für den Fall eines bestimmten Geschäftsergebnisses bes Schuldners zu leisten sind, nimmt die DurchfBD. aus, weil fich diese Buschläge autowie Dividenden, Ausbeuten usw. änderten Rentabilitätsverhältniffen anpaffen (vgl. 328. 1931, 3621), der Schuldner sich mithin die Entlastung felbst ver= schafft, ihrer durch Gesetz daher nicht bedarf. Beispiel: Die von einer Att. ausgegebenen Obligationen sind mit 8% zu verzinsen; zahlt die AktG. den Aktionären mehr als 10% Dividende, so hat sie über die 8% Obligationenzinsen hinaus für jedes 10% übersteigende Dividendenprozent ein halber Brozent weitere Obligationenzinsen, höchstens jedoch 12% Obligationenzinsen, zu bezahlen. Verteilt diese Akte. 15% Dividende, so betragen die Obligationenzinsen, frühestens mit Wirfung v. 1. Jan. 1932, $8\frac{1}{2}$ % $(8 \cdot \frac{6}{8} + 2\frac{1}{2})$.

III. Rreis ber erfaßten Forderungen (Art. 5-8 Durchf&D.).

1. Rach ber Entstehungszeit.

Für die Frage, ob die Binsen zu senken find, ift die Gni stehungszeit in zweisacher Hinsicht von Bedeutung: beim Hauptanspruch (Art. 6 DurchfBD.) und beim Zinsanspruch (Art. 5 DurchfED.).

a) hauptanspruch.

Die NotBD. beschränkt sich nach ihrem Wortlaut auf Forderungen, die am 1. Jan. 1932 bestanden haben. Sie erstreckt sich demnach nicht auf die bis zum 31. Dez. 1951 getroffenen Darlehnsversprechen (§ 610 BGB.). Dieses Gr gebnis hätte dazu führen können, daß zahlreiche, am 1. Jan 1932 fällige Sypotheten nicht hätten abgelöst werden können, weil 3. B. der Schuldner dem Gläubiger der neuen, am 1. 3an-1932 begründeten Spothek für die neue Spothek nicht ben alten, sondern nur den gesenkten Zinssatz mit dem seitherigen Rang hatte beschaffen können (§ 5 NotBD.). Darüber bin aus bestand allgemein ein Bedürfnis, auch die Zinsen ber Darlehnsvorverträge zu senken, ba sie sich regelmäßig noch nicht bem verminderten Wirtschaftsertrag angepaßt haben.

Deshalb ichreibt Art. 6 DurchfBD. vor: "Der Bin herabsetzung unterliegt auch eine Forderung (Spothet) ober Grundschuld, die erst nach dem 31. Dez. 1931 entsteht, 3u deren Begründung sich der Glaubiger aber vor dem 1. Jan 1932 verpflichtet hat. Durch die Zinsherabsetzung wird die Berpflichtung zur Begründung der Forderung (Sypother) oder Grundschuld nicht berührt." Der Gläubiger muß Rechtssinne verpflichtet sein. Grundfählich genügt bagu eine formlose Zusage; die Form des § 780 BGB. ift auf Dar lehensvorverträge nicht anzuwenden (Hamburg: Recht 1913 Nr. 3122). Ausreichend ift 3. B. die schriftliche ober mund liche Erklärung einer Bank, daß sie den Kredit zu einem nach dem 31. Dez. 1931 liegenden Zeitpunkt an Stelle des seit-herigen Kreditgebers gewähren oder im Falle der Zwangs-versteigerung dem Ersteher des Grundstücks die Hypothek unter bestimmten Bedingungen "belassen" werde.

Auch wenn der Kreditvorvertrag zwischen dem 9. und dem 31. Dez. 1931 abgeschlossen worden ist, sind die vor gesehenen Zinsen zu senken, es sei denn, daß die Beteiligten bewußt die durch die NotBO. vorgesehene Zinssenkung ausschließen wollten (Art. 6 S. 3 DurchfBO.). Die Senkung des im Vorvertrag vereinbarten Zinses läßt die übrigen Bestimmungen des Vorvertrages unberührt (Art. 6 S. 3; Art. 5

Abj. 2 Durchf&D.).

b) Zinsanspruch.

Die NotBD. erfaßt jeden Zinssatz, der am 31. Dez. 1931 vereinbart war (§ 12 NotBD.). Für die zwischen dem und dem 31. Dez. 1931 vereinbarten Zinssätze hebt das Not 5 Durch 1930 Art. 5 DurchfBD. zum überfluß noch hervor. Da aber bie Beteiligten mit dem 9. Dez. 1931 die freie Parteidisposition wiedergewonnen haben (vgl. oben I), ift es möglich, daß !! mit der Zinsvereinbarung, die sie in der Zeit vom 9. bie 31. Dez. 1931 getrossen haben, die Vorschriften der Not V. ausschließen oder beschränken wollten. Art. 5 Abs. 1 G. DurchfBD. hebt deshalb ausdrücklich hervor, daß der Bins nicht nach der NotBD. zu senken ist, wenn die Beteiligten bie Senkung ausschließen wollten.

Die Herabsetzung eines vom 9. bis 31. Dez. 1931 ver einbarten Zinssages berührt die übrigen Teile der Berein

barung nicht (Art. 5 Abs. 2 DurchfBD.).

Die Beteiligten muffen vertraglich, gegebenenfalls in Der vorgeschriebenen Form, über den Ausschluß der Zinssenkung einig gewesen sein. Ein einseitiger Berzicht des Schuldners ist and hier möglich (vgl. oben I).

Nehmen beide Parteien oder nimmt eine von ihnen in Kenntnis der NotBD., d. h. seit dem 8. Dez. 1931, irrtumlich an, die Zinssenkung sei auf den Vertrag anzuwenden oder aber der Bertrag sei von der Zinssenkung ausgenommen, so besteht ein Ansechtungsrecht nach § 119 BGB. nicht. Die Unzutressende Vorstellung von den Kechtssolgen kann grundstellung von den Kechtssolgen kann grunds läßlich nicht zur Ansechtung wegen Frrtums führen. Anders ist aber zu entscheiden, wenn diese Kechtsfolgen den Inhalt der Erklärung gedildet haben (z. B. KG. 70, 394 1) und 88 2), 384 ff.); hat 3. B. der Gläubiger bei der Darlehensbegründung auf einen höheren Zins ausdrücklich mit der Begründung verdichtet, die Forderung falle nicht unter die Zinssenkung, so tann er nach § 119 BGB. ansechten. Ferner kann der Gläusbieden in biger wegen arglistiger Täuschung ansechten (§ 123 BGB.), wenn ihn z. B. der Schuldner bei Bemessung des Zinssußes durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zu der Annahme ver= anlast hat, daß der Zinssatz nicht der Senkung unterliege. Begen widerrechtlicher Drohung kann nach den gewöhnlichen Regeln angesochten werden, § 123 BGB.

Glaubt der eine Teil, daß er sich mit dem anderen über ven Ausschluß der Forderung aus der Zinssenkung oder über ihre Einbeziehung in die Binsfentung geeinigt hat, obwohl lich die Parteien hierüber in Wirklichkeit nicht geeinigt haben, lo gilt der Vertrag wegen der Wichtigkeit der Zinsfrage stets als nicht geschlossen (§ 155 BGB.). Entsprechend ist im Falle des offenen Diffenses (§ 154 BGB.) immer davon außdugehen, daß sich die Parteien unter anderem darüber einigen wollten, ob der Zinssatz der NotBD. unterliegt oder nicht.

2. Nach der Laufdauer der Forderung (Art. 7 DurchfLD.).

Der § 2 NotBD. unterwirft der Zinssenkung die Zinsen bon Forderungen (Hypotheken) und Grundschulden, wenn ihre regelmäßige Fälligkeit nicht früher als ein Jahr nach ihrem Entstehen eintritt (vgl. JW. 1931, 3621). Entsprechend dem Zwed der NotBD. ergänzt Art. 7 DurchfWD. diese Vorschrift dahin, daß auch die Zinsen solcher Forberungen und Grundloulden zu senken sind, die für unbestimmte Zeit begründet lind und deren Fälligkeit von einer Kündigung abhängt, vorausgesett, daß die Kündigung nicht für einen Zeitpunkt ausgesprochen worden ist, der innerhalb eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruches liegt. Die namentlich bei Sparkaffen und Kreditgenossenschaften häufigen Darlehen, die auf unbe-kimmte Zeit mit der Möglichkeit dreimonatiger oder sechs= monatiger Kündigung gegeben worden sind, unterliegen daher der Zinsherabsetzung, es sei denn, daß das Kreditinstitut vor dem 9. Dez. 1931 auf einen Zeitpunkt gekündigt hat, der noch innerhalb eines Jahres seit dem Entstehen des Kredits liegt. Denn auch bei diesen Darleben ist eine Kundigung nach dem 8. Dez. 1931 felbst auch bann nicht mehr zuläffig, wenn sie noch innerhalb eines Jahres nach dem Entstehen des Kredits wirksam werden könnte. Ist z. B. das Darlehen am 1. April 1931 auf unbestimmte Zeit, aber mit dreimonatiger Kündisungsfrist gegeben, so konnte der Darlehnsgeber bis zum B. Dez. 1931 rechtswirksam kündigen; dagegen hat ihm § 4 der NotRD NotBD., da das Darlehen grundfählich der Zinssenkung unterfiegt, unmöglich gemacht, zwischen dem 9. und 31. Dez. 1931 noch mit Wirkung zum 9. bis 31. März 1932 zu kindigen, obwohl die einjährige Dauer des Kredits erst mit dem 31. März 1932 vollendet ist. Allgemein konnen danach die auf unbestimmte Zeit gegebenen Darlehen seit dem 9. Dez. 1931 nicht mehr gefündigt werden, auch wenn sie am Ende des 8. Dez. 1931 noch nicht ein Jahr gelaufen sind. Die vor dem 8. Dez. 1930 auf unbestimmte Zeit begründeten, binnen einem Jahr nicht gefündigten Forderungen fallen nach § 2 Abs. 1 RotBD. ohne weiteres unter die NotBO.; die zwischen dem 9. Dez. 1930 und dem 8. Dez. 1931 auf unbestimmte Zeit begründeten, am 8. Dez. 1931 ungefündigten Forderungen untersliegen der NotBO. deshald, weil sie nach dem 8. Dez. 1931 ungefündigten Forderungen untersliegen der NotBO. deshald, weil sie nach dem 8. Dez. 1931 ungefündigten Forderungen untersliegen der NotBO. micht mehr gefündigt werden können (§§ 4 und 12 NotBD.) Die Kündigung mithin nicht mehr binnen einem Jahr seit Entstehen ber Forderung wirksam werden fann.

Eine Sonderregelung trifft Art. 7 Abf. 2 DurchfBD. für

Stundungen, d. h. für alle auf Parteiabrede zurückgehenden Berlängerungen der Forderung. Er nimmt Forderungen aus

der Zinssenkung aus, deren Fälligkeit durch Stundung hinausgeschoben worden ift, wenn die am 1. Jan. 1932 laufende Stundungsfrift weniger als ein Jahr beträgt. Nicht zu fenken find danach u. a. auch die Zinsen solcher Forderungen, bei benen einmal im Laufe ihres Bestehens die regelmäßige Fälligkeit nicht früher als ein Jahr eintrat, die mithin langfristig in dem jest allgemein gebräuchlichen Sinne sind; ist eine Forderung am 1. Jan. 1929 auf ein halbes Jahr begründet, daraufhin durch Stundung am 1. Juli 1929 um zwei Jahre und am 1. Juli 1931 nochmals um dreiviertel Jahr verlängert worden, so ist die NotBO. nicht auf sic anzuwenden, weil die am 1. Jan. 1932 laufende Stundungsfrist kürzer ist als ein Jahr.

Umgekehrt kann, wie fich aus Art. 7 Abs. 2 DurchfED. nunmehr zweiselsfrei ergibt (vgl. J.B. 1931, 3621), eine Forderung, deren regelmäßige Fälligkeit im Laufe ihres Bestehens früher einmal kürzer war als ein Jahr, badurch zu einer langfristigen i. S. des § 2 Abs. 1 NotBD. werden, daß die Forderung späterhin mit längeren Fristen gestundet wird und die am 1. Jan. 1932 saufende Stundungsfrist ein Jahr

oder mehr beträgt.

3. Nach der Kreditart (Art. 8 DurchfBD.).

Die NotBD. hat einen allgemeinen Begriff der Forberung angewendet, der schon deshalb der Einschränkung bedarf, weil ihre Vorschriften nur für den Kapitalmarkt gelten sollen. Grundfäte für diese Beschränkung auf bestimmte Forderungsarten gibt Art. 8 Durchf BD.

Von der Zinssenkung sind ohne Rudsicht auf die Fälligfeit alle Forderungen ausgenommen, die entstanden sind

a) im Rahmen eines bankmäßigen Personalkreditgeschäfts, b) daraus, daß Kreditinstitute Borfcuffe auf Darleben

gegeben haben, die langfristig aufgenommen werden sollten (Zwischenkredite),

c) aus Darlehen und Borauszahlungen, die auf Bersiche rungsscheine gewährt worden sind,

d) aus Darleben, die aus Gefälligkeit ober sonft unter Umständen gegeben worden find, aus denen zu entnehmen ift, daß eine langfriftige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war.

Mangels ausdrücklicher Vorschrift ist anzunehmen, daß die Spotheken und Grundschulden, welche die im Art. 8 DurchfED. bezeichneten Forderungen sichern, im Zins gesenkt werden; nur Sicherungshppothefen behalten den feitherigen Binsfuß, da bei ihnen die im Zinsfatz nicht gesenkte Forderung den Umfang des Gläubigerrechts bestimmt, § 1184 BGB. (vgl. Schlegelberger, "Die Zinssenkung", 2. Aufl., S. 17). Dieses Auseinanderfallen von Forderungen und Pjandrechten ift unerwünscht, könnte aber nur durch ausdrückliche Vorschrift beseitigt werden.

Im einzelnen gilt für die der Zinssenkung entzogenen

vier Gruppen von Forderungen folgendes:

a) Als bankmäßiger Personalkredit hat zu gelten bei Banken, Girozentralen, Sparkaffen, Rreditgenoffenschaften und allen übrigen Kreditinstituten:

aa) der gedecte und ungedectte Kontoforrentfredit, und zwar als Barkredit, als Trattenkredit (Bankakzept) und als Rembourstredit;

bb) der gedeckte und ungedeckte Avalfredit;

cc) der gedeckte und ungedeckte Diskontkredit, und zwar für das gewöhnliche Dreimonatspapier, für die übrigen Fällig feiten und für die Saisonkredite mit oder ohne Prolongations verpflichtung.

Gleichgültig ist bei allen Kreditarten, wer Kreditnehmer ift, ob Landwirtschaft, Industrie, Handwert, Handel, öffent-

liche Hand oder Banken.

Thuische Kreditgeschäfte, die hiernach nicht der Zinssenkung

unterliegen, sind:

1. Reichsmarkatzeptkredite bis zu 1 Sahr oder länger, die in der Beise gegeben werden, daß der Schuldner jeweils Dreimonatstratten auf die freditgebende Bank ausschreibt, die die Bank zu dem bei der Abrechnung geltenden Privatfat jeweils diskontiert

2. Diskontkredite in der Form, daß die Bank Warenwechsel oder Solawechsel in einer fortlaufenden Kreditkette

3. Traffierungsfredite ber inländischen Banten an ihre

inländischen Areditnehmer in der Form, daß diese für Rechenung der inländischen Bank auf ausländischen Banken ziehen und daß die Ziehungen dem inländischen Areditnehmer zu einem Zinssuß abgerechnet werden, der sich nach dem am aussländischen Bankort jeweils geltenden Notenbanks oder Privatsdiskontsat richtet;

4. Barkredite in Reichsmark in ber Form, daß der Binsjah von 3 zu 3 oder von 6 zu 6 Monaten oder sonst perio-

disch vereinbart wird;

5. Valutabarkredite an inländische Kreditnehmer, bei denen sich der Zinssatz 3. B. jeweils nach dem ausländischen Privatdistont- oder Notenbanksatz richtet;

6. Kredite ausländischer Bankiers an beutsche Kreditnehmer in Reichsmark ober Baluta zu festem Zinssatz ohne

Rücksicht auf die Fälligkeit.

Auch dann, wenn bei diesen Kreditarten aus der urssprünglichen Kette zeitlich aneinander anschließender, größensmäßig meist variierender Kredite ein kontinuierlicher, langsfristiger Kredit entsteht, ist die NotBD. nicht anzuwenden.

Kreditgeber muß in allen Fällen eine Bank sein; ber Begriff Bank ift dabei, wie hervorgehoben, weit zu fassen. Dagegen fallen die Kreditgeschäfte Privater nicht unter

Art. 8a, möglicherweise aber unter Art. 8d.

b) Die sog. Zwischenkredite (Art. 8 b) mußten desshalb von der Zinssenkung ausgenommen werden, weil sie aus Mitteln des Geldmarktes sinanziert zu werden pflegen. Die Vorschrift umfaßt nur Zwischenkredite, die von Kreditsinstituten der im § 2 Abs. 2 KotBD. und Art. 9 DurchsBD.

bezeichneten Art gewährt worden sind.

c) Nicht zu kurzen ist schließlich der Zinssatz der Policendarlehen und Policenvorauszahlungen. Zuweisen wird bei diesen Krediten der Zinssatz für die gesamte Kreditdauer von vornherein diskontartig abgezogen. Sine Kürzung des Zinses würde zudem zur Folge haben, daß die Kalkulation der Bersicherungsunternehmungen gestört werden würde. Schließlich handelt es sich meist um einen seiner Ratur nach vorübergehenden, häusig aus Not genommenen Krebit. Bon der Zinssenkung besreit sind diese Darlehen ohne Kücksicht darauf, welche Unternehmung den Kredit gegeben hat (Bersicherungsgesellschaften, aber auch andere Kredit-

d) Bon der Zinssenkung ausgenommen sind endlich Gesälligkeitsdarlehen und sonstige nach der Sachlage nicht langfristige Darlehen. Wie erwähnt, gilt die Ausnahmevorsschrift nicht für Gesälligkeitshypotheken. Darlehen sind dann aus Gefälligkeit gegeben, wenn der wesentliche Grund für die Kreditgewährung 3. B. persönsiche Bekanntschaft gewesen ist, wenn der Kredit im Sinzelfall und nicht gewerbsmäßig gewährt wird, wenn der Kreditbetrag zunächst für andere Zwecke bestimmt war, wenn der Kreditnehmer durch das von einer Privatperson genommene Darlehen einen akuten Kotstandüberwinden wollte usw. Den Gesälligkeitsdarlehen stehen die sischung spricht, daß der Kredit völlig ungesichert ist, daß der Schuldner ihn sür einen bestimmten, bald zu erreichenden Zweck benötigt, daß der Gländiger den Kredit der eigenen Unternehmung entzieht und mit baldigem Rücksluß rechnet usw.

Zu beachten ist, daß die Ausnahmevorschrift des Art. 8 DurchfBD. auch bewirkt, daß die dort genannten Kreditarten dem § 4 NotBD. nicht unterliegen, d. h. jederzeit unter Einshaltung der seither geltenden Kündigungsbedingungen geküns

digt werden tonnen.

Böllig geklärt wird der Kreis der von der Zinssenkung erfaßten Forderungen auch durch Art. 8 Durchst. nicht. Fraglich bleibt insbes., ob Forderungen aus Auseinanders setzungen, ferner aus Kaufverträgen, Werkverträsgen und anderen gegenseitig verpschichtenden Verträgen der NotVD. unterliegen oder ob sich die NotVD. auf die in ihren thpischen Formen, wie es das Darlehen ist, streng einseitigen Kreditverträge beschränkt.

Die Entscheidung läßt sich nur aus dem Erundgedanken der NotBD. herleiten. Die NotBD. will die Zinsen des Kapitalmarktes senken, um sie damit dem verminderten volks-wirtschaftlichen Ertrag anzupassen. Ihr wirtschaftlicher Gelstungsbereich wird mithin am besten damit umschrieben, daß sie im Zweisel alle verzinslichen Forderungen umsaßt, die vom Standpunkt des Glänbigers aus Vermögensanlagen sind und

die im Rahmen des Vermögens des Schuldners in der Form des Anlagekapitals, nicht des Umlaufskapitals genutt werden.

Danach unterliegen Forderungen, die aus Erb-, Gefell schafts= und ähnlichen Auseinandersetzungen von gefellschaft lichen und gemeinschaftlichen Rechtsverhältnissen herrühren, grundfätlich der Binsfenkung. Denn bei ihnen übernimmt ber Schuldner regelmäßig das Anlagevermögen der Gemeinschaft, an dem er früher bruchteilsmäßig oder gesamthänderisch be teiligt war, ungeteilt als eigenes Anlagekapital, während für die aus der Gefellschaft oder Gemeinschaft ausgeschiedenen Gläubiger die nunmehrige Auseinanderfegungsforderung den Charakter als Vermögensanlage behält, den der frühere bruch teilsmäßige oder gesamthanderische Anteil diefer Glänbiger an dem Gesamtvermögen hatte. Ift z. B. der Gesellschafter einer DHG. durch Kündigung ausgeschieden und wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern mit der Maßgabe fortgeführt, daß der in Weld ausgedrückte Anteil des Aus geschiedenen zu 10% jährlichen Zinsen mit oder ohne Abzah lungsverpflichtung der Gefellschaft "weiter zur Berfügung steht", so ist der Zinsfuß zu fürzen. Das gleiche gilt für Erbausein andersetzungsverträge, in benen 3. B. bestimmt ift, daß ein Miterbe die Erbschaft übernimmt und daß die übrigen Erben verzinsliche Geldansprüche gegen den übernehmer haben; gleichgültig ift dabei, ob diefe Ansprüche der übrigen Erben gegen den übernehmer durch eine auf einem Erbichaftsgrund stück eingetragene Hypothek gesichert sind oder nicht.

Schwieriger ift die Entscheidung bei Forderungen, die aus Rauf-, Werk-, Werklieferungs- und ähnlichen Berträgen

herrühren.

Bleibt bei der Beräußerung eines Grundstücks ein verzinsliches Restkausgeld, das durch Hypothek zugunsten des Beräußerers gesichert ist, so fällt der Zins unter die NotBD die Parteien beabsichtigen in solchen Fällen eine Bermögens anlage; zudem würde der Kredit, den der Erwerber benötigt hätte, wenn der Beräußerer sich nicht mit der Einräumung einer Restkausgeldhypothek begnügt, sondern Barauszahlung verlangt hätte, unzweiselhaft dem Kapitalmarkt angehört haben.

Auch bei der Veräußerung beweglicher Sachen, bei Bert verträgen usw., können verzinsliche langfristige Forderungen entstehen. Große Warenkaufgeschäfte werden oft mit jahre langem Kredit abgeschlossen. Industrielle Anlagen werben auf Abzahlungsvertrag errichtet, ber 5, 10 Jahre und länger läuft und bei dem 3. B. für den jeweiligen Schuldreft glei tende Zinsen zu entrichten sind. Häusig wird ein solches Geschäft nach der Finanzierungsart (Afzept= oder Konto korrentkredit) als bankmäßiges Personalkreditgeschäft anzusehen sein und schon deshalb der NotBO. nicht unterliegen (Art. 82 DurchfBD.), etwa dann, wenn der Schuldner bem Gläubiger bankgirierte Bechsel als Sicherheit gegeben hat usw. Aber haupt wird in diesen Fällen seltener als beim Restfausgelb des Grundstücksberkehrs eine Vermögensanlage beabsichtigt fein. Nur wenn die Absicht der Beteiligten deutlich auf einen Kreditvertrag hinweist und mindestens stillschweigend auf eine Movation des ursprunglichen, aus dem Rauf- ober Bert vertrag herrührenden Unspruchs geschlossen werden fann, wird das Rechtsverhältnis zu einem Rreditgeschäft des Rapital marktes, das der Binsfentung unterliegt. Das wird g. B. dann der Fall fein, wenn bei einem Bertvertrag über eine industrielle Anlage oder einem Kaufvertrag über eine große Waren menge die Bergütung oder der Preis in 10 Jahresraten bei 10% Binfen zu bezahlen und burch eine Sypothet gefichert ift. Die hypothetarische Sicherung spricht häufig, aber nicht immer für eine Bermögensanlage bes Rapitalmarttes, wie umgerent auch bei Mangel ber Gicherung die Forderung dem Kapital markt angehören kann. In jedem einzelnen Falle ift vielmehr zu prüfen, ob nach ber Absicht der Parteien, dem Anlag und dem Zweck des Kredites und feiner Erfcheinungsform eine Anlage des Kapitalmarktes gegeben ist.

- IV. Verwaltungskostenbeitrag und Disagio barlehen (Art. 9 bis 11 Durchf VD.).
- 1. Kreis der zur Berechnung des Verwaltungskostenbeitrags (BRB.) berechtigten Kredit institute.
 - Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 NotBD. darüber, welche

Institute einen BRB. berechnen bürfen, ist zu eng (JW. 1931, 3623). Deshalb bestimmt Art. 9 DurchstD., daß einen BRB. alle Kreditinstitute ungefürzt berechnen fönnen, die Geld hereinnehmen und langfristig weiterverleihen. Die 3weifelstrage, ob auch Sparkaffen hierunter fallen (398. 1931, 3623), ift damit ausgeräumt; neben Sparkaffen bezieht Art. 9 DurchfBD. ferner Girozentralen, Kreditgenoffenschaften, Banten, Versicherungsunternehmungen, Bausparkasien und sonstige Zwecksparkasien sowie alle übrigen Kreditinstitute, die die hereingenommenen Gelder langfristig weitergeben, in die Rege-lung des § 2 Abs. 2 NotBD. ein. Praktisch wird damit beim Besamten organisierten privaten Rapitalmarktfredit der BRB. vor der Zinssenkung bewahrt und eine sehr schwerwiegende Ausnahme von der Zinssenkung gemacht. Das gilt um so mehr, als der RWiM. bestimmen kann, daß § 2 Abs. 2 Not-BD. noch auf weitere Unternehmungen zu erstrecken ist (Art. 9 Abs. 2 DurchfBD.). Falls baher 3. B. Baukassen und ahnliche Kreditinstitute nicht schon unter Art. 9 Abs. 1 Durchs &D fallen, können sie nach Art. 9 Abs. 2 DurchfBD. zur Ausgliederung des BRB. ermächtigt werden. Bei der weitgehen-ben Fassung der Borschrift können sogar Unternehmungen, die nicht Rreditinstitute sind, und folche Unternehmungen, die die Predite aus eigenen Mitteln gewähren, also Geld nicht "hereinnehmen", die Begünstigung des § 2 Mbf. 2 NotBO. erreichen. Dagegen erfaßt Art. 9 DurchfBD. nicht die Trager der Sozialversicherung. Sie sind weder Kreditinstitute i. S. des § 2 Abs. 2 Holbsty 1 NotBD. oder des Art. 9 Abs. 1 Durchst D., noch kann man sie als "Unternehmuns gen" i. S. des Art. 9 Abs. 2 Durchst D. bezeichnen. Sie köns ken des keichnen. Sie köns nen daher bei den Krediten, die fie aus den ihnen gu-Hießenden Berficherungsbeiträgen gewähren, feinen ungefürzten RAB. beanspruchen.

Art. 9 DurchfBD. erweitert den Kreis der Rreditinstitute lowohl hinsichtlich des besonders ausgeworfenen wie des hinter-

ber ausgegliederten BRB.

2. Sohe des nicht besonders vereinbarten Berwaltungskostenbeitrags (Art. 10 DurchfBD.).

a) Ift ein BRB. nicht besonders vereinbart, so gelten höchstens ½%, bei Forderungen (Hypotheken) und Grundschulden von nicht mehr als 15000 AM höchstens 3/4% ber Forderung (Sypothet) oder Grundschuld als BRB., Art. 10 Abs. 1 Durchf BD. Die Borschrift enthält Höchstfähe. Gintalkulierte höhere URB. werden für den überschießenden Betrag nicht berücksichtigt. Einkalkulierte niedrigere BRB. sollten möglichst auf diesem geringeren Sat belassen werden. Auch sonst wird darauf hinzuarbeiten sein, daß die BRB. noch unter den Sätzen von 1/2 (3/4) 0/0 gehalten werden (Art. 10

Abs. 4 Durchsted.

Technisch ist bei der Ausgliederung des BRB. wie folgt zu versahren: der VRB. ist vom Zinssah abzusehen; der verbleibende Zinssah ist nach den Grundsähen des § 1 Abs. 1 NotBD. zu senken; zu der so errechneten Zahl ist der VRB. wieder hinzuzurechnen; ergibt sich dann eine nicht durch volle Viertel teilbare Zahl, so ist sie nach § 1 Abs. 3 NotBD. auf das nächste volle Viertel aufzurunden. Die Aufrundung ist danach erst am Schlusse der Berechnung vorzunehmen. Das durch wird, namentlich wenn der BRB. 3/8% oder 5/16% beträgt, die für den Schuldner gunstigere Berechnung erreicht. Beträgt 3. B. der gesenkte reine Zins (vor Aufrundung) 61/8%, der BRB. 3/8%, so ist der Gesantzinssaß 61/2%, nicht dagegen 61/4%, +3/8%0 = 65/8%0.

Die DurchfBD. sieht nicht vor, daß für Abzahlungs- und Tilgungsdarlehen und shypotheten wegen ber erhöhten Ber-waltungsarbeit allgemein ein höherer BRB. angesett werben darf. Bedarf es in diesen Fällen ausnahmsweise eines größeren BR., so kann die Aufsichtsbehörde bzw. oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem RWiM. erforderlichenfalls die Sage erhöhen; nach dem Grundgebanken der Rot&D werben jedoch BRB. von mehr als 1% selbst bei den kleinsten

Annuitätendarlehen nicht vorzusehen sein.

b) Eine überschreitung der Sätze von 1/2 und 3/4 9/0 ist dulässig, wenn an einer Breditgewährung hintereinander mehrere Areditinstitute beteiligt sind. Dann darf als BRB. insgesamt fein höherer Betrag bestimmt werden, als je ½0% der Forderung (Hypothek) oder Grundschuld, beim Kleinkredit bis 15000 A.C. je ½0%, für je ein be-

teiligtes Justitut entspricht (Art. 10 Abi. 2 DurchfBD.). Die Kreditinstitute — i. S. des § 2 Abs. 2 RotBD. und des Urt. 9 Durchst D. — mussen dabei hintereinander, d. h. durch Beitergabe des Kredits vom einen zum anderen, nicht nebeneinander an ber Vermittlung des Rredits beteiligt fein. Saben fich mehrere Banken an einem Großbarlegen in ber Beise beteiligt, daß jede von ihnen einen Teil des Rredits gewährt, fo vermitteln die Banken den Rredit nebeneinander, die BRB. betragen mithin insgefamt höchstens 1/2 bzw. 3/4 %. In foldem Falle enticheibet übrigens die Wejamthohe bes Darlehens, ob die für den höheren BAB. geltende 15 000-RM-Grenze überschritten ift ober nicht.

Die Borichrift befagt nicht, daß auf jedes Rreditinftitut bis 1/3 0/0 (1/2 0/0) BRB. entfallen kann, sondern daß ber gefamte BRB. nicht höher sein darf, als 1/3 % (1/2 %) je Kreditinftitut entspricht. Sind an einem Rredit von 20000 RM drei Institute hintereinander beteiligt, fo fann der zuläffige Gesamtverwaltungskostenbeitrag von 1 % in jeder beliebigen Weise auf die drei Kreditinstitute, z. B. $8/_{10}+1/_{10}+1/_{10}$ %,

verteilt werden.

c) Eine Sonderregelung gilt für die Rreditinstitute des Art. 9 Durchf &D. (vgl. oben IV 1). Bei ihnen, besonders bei Sparkassen, beträgt der BRB. weniger als bei Hupothetenbanten, Schiffspfandbriefbanten und Kreditanftalten i. S. bes Gef. v. 21. Dez. 1927, nämlich höchstens 3/8% der Forderung (Hopothek) oder Grundschuld, und zwar ohne Ruchsicht auf die Höhe des Kredits. Die Borschrift durfte allerdings häufig durch die Abrundung nach § 1 Abf. 3 Rot-BD. ihre Bedeutung einbugen. Fur ben Fall, bag an einer Kreditgewährung hintereinander mehrere folder Kredit-institute (Art. 9 DurchfBD.) beteiligt find, ist nichts Besonderes vorgesehen. Man wird in sünngemäßer Anwendung des Art. 10 Abs. 2 Durchi BD., der hinter dem jehigen Abs. 3 fteben follte, anzunehmen haben, daß auf die Unternehmungen bes Art. 9 ohne Rudficht auf die Große des Darlebens hochstens 1/3 % BRB. entfallen barf, wenn der Kredit hinter-einander durch mehrere Institute vermittelt wird. Bereits erwähnt ist, daß die Aussichtsbehörde oder, wenn

eine solche nicht bestimmt ist, die zuständige oberste Landesbehörde die Sobe des BRB. vor Inkrastietzung genehmigt haben muß. Sie kann dabei im Einvernehmen mit dem NWiM. von den Negelsätzen des Art. 10 Durch VD. ab-weichen (Art. 10 Abs. 4 Durch VD.). Damit haben die Bor-schriften der Durch VD. über den LAB. nur den Charafter

von Richtlinien.

3. Disagiodarleben (Art. 11 Durchi BD.).

Neben dem BAB. und der hier nicht in Betracht tommenden Amortisationsquote enthält der Zinssuß häufig noch weitere Bestandteile, die nicht reiner Zins sind. Zahlreiche Rreditinstitute gahlen bie bon ihnen gegebenen Darleben gu pari aus, auch wenn ihnen Gelbbeschaffungstoften entstanben find. Diefe Beschaffungstoften zieht bas Rreditinftitut häufig in der Beise vom Schuldner ein, daß es den Zinssatz um 3. B. 1% erhöht und daraus die Beschaffungskoften verzinft und tilgt (Zusatharlehen, Disagiodarlehen). Soweit in einem Zinssag ein Zuschlag zur Tilgung — die Verzinsung bleibt hier unberücksichtigt — eines folchen Darlehens enthalten ift, wird ber Zuschlag nicht gefürzt (Art. 11 DurchfBD.). Die Sohe diefes nicht zu turgenden Teils des Binsfages bestimmt, wie beim BRB., die Auffichtsbehörde oder die oberfte Landes behörde (Art. 11 Say 2 Durchi BD.). Der Kreis der Kredit-institute, bei benen die Tilgung des Disagiodarlehens in dieser Weise berücksichtigt werden dars, umfaßt alle Kredit-vermittler, die den BPB. ausgliedern dürfen.

V. Ausschluß der Ründigung

(Art 12 bis 14 DurchfBD.)

1. § 4 NotBD. will nur Kündigungen im eigentlichen Sinne ausschließen. Dagegen soll die NotBD. die Fälligkeit einer Forderung nicht berühren, wenn diese Fälligkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach Bereinbarung ober Satzungsbestimmung eintritt (Art. 12 DurchfWD.). Einzes heiten sind in FW. 1931, 3624 ausgeführt.

2. Borzeitige Ründigung fraft Wefeges (Art.

14 Durchf LD.).

Auch in anderer hinsicht waren die Folgen des Kun digungsausschlusses zu milbern. Sehr häufig hat der Gläubiger darauf verzichtet, für den Fall des Verzuges des Schuldners mit Zinszahlungen ein vorzeitiges Ründigungsrecht zu vereinbaren, weil die Laufdauer des Kredits verhältnismäßig kurz war. § 4 NotBD. verlängert nun diese Lausbauer kraft Gesetzes. Deshalb erschien es gerechtsertigt, ergänzend zu bestimmen, daß der Gläubiger einer nach § 4 RotBD. gestundeten Forderung auch dann, wenn das nicht vereinbart worden ist, ohne Einhaltung einer Kundigungsfrift vorzeitig fündigen kann, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit einer Binszahlung im Berzug ist (Art. 14 DurchfBD.). Diese Borschrift erganzt den Bertragsinhalt aller unter § 4 RotBD. fallenden Rreditverträge. Enthalten sie schon seither eine sachlich entsprechende Vereinbarung, so wird diese bereits durch § 4 Abs. 5 NotBD. aufrechterhalten. Ift sie inhaltlich weniger weitgehend als Art. 14 Durchs BD., sieht sie z. B. eine vorzeitige Kündigung erst bei zweimonatigem Berzug des Schuldners vor, so muß der Gläubiger das weitergehende Recht des Art. 14 DurchfBD. haben, ba ber vorsichtige Gläubiger, ber sich ausbrucklich gegen Berzugsfolgen zu sichern gesucht hat, nicht schlechter stehen kann als der Gläubiger, dem erst Art. 14 DurchfBD diese Sicherung gewährt. Ist dagegen die im Vertrag ober in der Satzung vorgesehene Vereinbarung über die vorzeitige Fälligkeit (einschließlich Kündbarkeit) weitergehender als Art. 14 Durchs BD., läßt sie z. B. schon bei zweiwöchigem Berzug bes Schuldners eine vorzeitige Kündigung zu, so behalt der Glaubiger diese gunftigere Rechtsftellung.

3. Anderung der Tilgungspläne (Art. 13 Durchf- BD.).

§ 4 Abs. 4 NotBD. sieht vor, daß die Areditinstitute (§ 2 Abs. 2 NotBD., Art. 9 DurchfBD.) die Tilgungspläne ihrer Psandbriese und Schuldverschreibungen wegen der Auswirfungen des zeitsichen Kündigungsausschlusser dinnen. Das gleiche Recht haben die Institute, wenn durch die Zinsherabsehung die Tilgungsdauer der zur Deckung dieser Psandbriese und Schuldverschreibungen dienenden Forberungen (Hypothesen) oder Grundschulden verlängert wird (Art. 13 DurchfBD). Durch die Zinsherabsehung verringert sich dei Tilgungsdarlehen der für Tilgungszwecke verfügbare Anteil der ersparten Zinsen. Damit verlängert sich die Tilgungsdauer der Psandbriese und Schuldverschreibungen, die durch die Annuitätendarlehen und shypothesen gedeckt werden.

Ferner mussen die Kreditinstitute die Tilgunspläne so weit ändern können, wie es notwendig ist, um die Einslösungsfristen der Laufzeit der Deckungsforderungen (shypostheken) oder sgrundschulden anzupassen (Art. 13 Abs. 1 Say 2 DurchkBD.).

Endlich müssen sie auch die von ihren Schuldner einzuhaltenden Tilgungspläne, besonders bei Amortisationshypotheken, ändern können. Dabei dürsen sie den bisherigen Tilzgungssaß jedoch nur so weit erhöhen, wie es zu einer Abrundung ersorderlich ist, damit die Entlastung des Schuldners durch die Zinssenkung nicht durch erhöhte Tilgungsteile kompensiert wird (Art. 13 Abs. 2 DurchsBD.).

Wie die Festzetung des BRB., so bedarf auch die Anderung jedes Tilgungsplanes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, der nach dem Hauptsit des Instituts zuständigen obersten Landesbehörde. Die Behörde kann dabei nähere Einzelheiten bestimmen (Art. 13 Abs. 3 DurchsBD.).

VI. Rüdwirkungen auf das Grundbuch (Art. 15 Durchi BD.).

Nach § 5 NotBD. erlischt die Hypothek oder die Grundschuld in Höhe der herabgesetzten Zinsen. Das gilt nach Art. 15 Durchsed. auch für die nach § 1187 BGB. bestellten Sicherungshypotheken. Damit ist auch insoweit die Gültigkeit des § 1163 Abs. 1 Sat 2 BGB. ausgeschlossen. Soweit der Zinssat einer Forderung nicht gesenkt wird (Art. 8 Durchsed., vgl. oben III 3), bleibt auch der Zinssat der Sicherungshypothek (§ 1184 BGB.).

VII. Behandlung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Art. 16 Durchi BD.).

1. Nach § 6 NotVO. dürsen nach dem 31. Dezember 1931 Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht mehr auf Grund der seitherigen staatlichen Genehmigungen in den Berkehr gebracht werden, vielmehr bedarf es hierfür der Genehmigung des Reichs und der Zustimmung des Landes.

In zahlreichen Fällen hat sich jedoch die Lieferung der verkauften Inhaberpapiere verzögert, weil z. B. die Deckungshypotheken noch nicht im Grundbuch eingetragen werden komten. Art. 16 Abs. 2 DurchsD. sieht daher vor, daß Inhaberschuldverschreibungen, die vor dem 9. Dez. 1931 verkauft worden sind, auch künstig ohne zeitliche Begrenzung noch geliesert werden können. Damit die Aufsichtsbehörde oder die oberste Landesbehörde (Art. 10 Abs. 4 DurchsD.) einen überblick über den Umfang dieser Verkäuse hat, mußte ihr der Aussteller der Schuldverschreibungen solche Verkäuse die der Jungsteller der Schuldverschreibungen solche Verkäuse versäumt, so dürfte dies auf die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Aussteller und dem Erwerber der Schuldverschreibungen keinen Einfluß haben.

2. Bei der Verkündung der NotVO. gab es ferner Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die bereits an einer deutschen Börse zugelassen, aber noch nicht in den Verkehr gebracht worden waren. Solche Schuldverschreibungen können, ohne daß es der Genehmigung des Reichs und der Justimmung des Landes bedürste, noch jederzeit, also auch nach dem 31. Dez. 1931, in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse bis zum 8. Dez. 1931 zugelassen waren (Art. 16 Abs. 1 Durchster).

VIII. Behandlung ausländischer Rapitalanlagen (Art. 17 bis 19 Durcht D.).

1. Der Kreis der von der Zinssenkung aussausgenommenen Auslandsforderungen (Art. 17 Durchf 20.).

Die DurchfBD. erläutert einmal den Begriff der im Ausland begebenen Schuldverschreibung, zum anderen ergänzt sie den § 7 NotBD. dahin, daß auch Anleihen, die im Ausland aufgenommen, und anleiheähnliche Finanzierungen, die im Ausland durchgeführt worden sind, nicht der Zinssenkung unterliegen.

a) In Anlehnung an Art. I § 2 ber 7. Durchf&D. über die Devisenbewirtschaftung v. 10. Nov. 1931 (AGBL. I, 673) bezeichnet Art. 17 der Durchf&D. als im Austand begeben solche Schuldverschreibungen, die von inländischen Schuldnern ausgestellt worden sind und entweder auf ausländische Zahlungsmittel (Währungen) lauten oder ausschließlich für den Absat und Handel im Austand bestimmt waren. Waren die Zinsen einer Schuldverschreibung vom Steueradzug vom Kapitalertrage befreit, so wird im Zweisel — widerlegbar — var. Schuldverschreibungen, die zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen, auch dann nicht, wenn sie ausschließlich ober wastließlich ober wastließlich ober wastliweise aus eine ausländische Währung lauten ober wenn sie etwa gleichzeitig an einer ausländischen Börse zugelassen sied.

b) Den im Ausland zugelassenen Schuldverschreibungen stehen im Ausland aufgenommene Anleihen sowie solche anleiheähnlichen Finanzierungen gleich, die im Ausland durch geführt worden sind.

Nach dem Grundgedanken des Gesetzes soll jede Finanzierung von der Zinssenkung ausgenommen werden, dei der das Finanzierungsinstitut oder die sonstige finanzierende Stelle durch eine inländische Zinskürzung in Schwierigkeiten geraten würde, weil der vom Ausland kommende Resinanzierungstredit nach wie vor gleichbleibend hohe Zinsen kostet.

Der Begriff der anleiheähnlichen Finanzierung wird ge nauerer Auslegung bedürfen (vgl. Art. 19 DurchfBD.). steine anleiheähnliche Finanzierung ist der im Inland oder Ausland vorgenommene Kauf von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen, gleichgültig, ob der Erwerber sie am offenen Mart, durch Bermittelung oder auf anderem Bege gefaust hat. Ausländische Kreditinstitute, die Pfandbriefe, selbst paketweise,

in Deutschland an der Börse oder von einer bestimmten eins zelnen Person gekauft haben, werden vor der Zinssenkung ebensowenig bewahrt, wie z. B. der private ausländische Käus

fer einzelner Pfandbriefe.

Diese Regeln gelten jedoch nicht für Finanzierungen, die auf Grund aufgekaufter Forderungen (Hypotheken) oder Grundschulden im Ausland durchgeführt worden sind (Art. 17Uhl. 2 DurchfBD.). Die Zinsen dieser Finanzierungen sind ausnahmslos zu senken.

2. Rüdwirkungen auf die inländ. Deckungsforderungen (§ 7 Abs. 2 NotBD.; Art. 18 DurchfBD.).

Sehr häufig haben Kreditinstitute insändische und aussländische Kapitalmittel gemischt im Inlande ausgeliehen, ohne daß im Einzelfalle festzustellen wäre, welche ihrer Forderungen der Deckung der aus dem Inland oder aber der aus dem Aussand stammenden Mittel dienen (vgl. JW. 1931, 3625). Wiegt dieser Fall vor, ist also dei mehreren insändischen Forderungen (Hypotheten) oder Erundschulden eines Kreditinstitutes nicht unterscheidbar, welche Forderungen (Hypotheten) oder Erundschulden der Deckung einer ausländischen Schuldwerschreibung, Anleihe oder anleiheähnlichen Finanzieung (Art. 17 DurchfWD.) dienen, so unterbseibt die Herden oder Erundschulden so weit, wie es notwendig ist, um eine Deckung für die Schuldverschreibung, Anleihe oder anseiheähnliche Finanzierung aufrechtzuerhalten. Inwieweit der Insssay nicht gekürzt zu werden braucht, genehmigt die Auflichtsbehörde oder oberste Landesbehörde (Art. 18 DurchfWD.).

Allerdings wird der Einschuß ausländischen Kapitals, abgesehen z. B. von der Kentenbant-Kreditanstalt, meist eine derhältnismäßig so geringe Kolle spielen, daß er die Erböhung des Zinssates nur um einen geringen Bruchteil eines Brozentes rechtsertigt. Dann kann das Kreditinstitut schon wegen der Aufrundungsvorschrift des § 1 Abs. 3 NotBD. nicht beanspruchen, daß die Nichtsürzung der Zinsen sür den Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 NotBD. und des Art. 18 DurchsBD. die Abrundungsvorschrift des § 1 Abs. 3 NotBD. überhaupt nicht gelten. Stellt sich z. B. herans, daß die von einem Kreditinstitut vermittelten Hypotheten wegen einer Auslandsanleihe des Instituts im Zinssap nicht von 8 auf 6, sondern nur auf 6,1% gekürzt werden können, so bewendet es dabei. Die Aufrundung auf 614% hat zu unterbleiben. Im Zweisel ist die Berechnungsart zu wählen, die dem Schuldner günstiger ist.

3. Auslegungsverfahren (Art. 19 DurchfBD.).

Die Vorschriften der NotBD. über die Behandlung ausländischer Kapitalanlagen werden möglicherweise Streitfragen dur Folge haben. Art. 19 DurchfBD. schreibt daher vor, daß auf Antrag eines Beteiligten das Keichswirtschaftsgericht entcheidet, wenn zweiselhaft oder streitig ist, ob eine Schuldverschreibung als im Ausland begeben anzusehen ist, ob eine Musland ausgenommene Anleihe oder im Ausland durchgesührte anseiheähnliche Finanzierung vorliegt oder ob eine inländische Forderung oder Grundschuld zur Deckung einer löchen Schuldverschreibung, Anleihe oder anseiheähnlichen Finanzierung dient. Das KWiG. ist dabei mit einem Borliber, zwei rechtskundigen und zwei sachverständigen Beilibern besetzt. Bor der Entscheidung ist ein Bertreter der Keichsregierung zu hören. Die Entscheidung ist endgültig und vindet (inländische) Gerichte, Schiedsgerichte und Berwaltungsbehörden.

IX. Das Wiederinkrafttreten des § 247 BGB. (Art. 20 DurchfBD.).

Bei der Auslegung des § 247 BGB. war schon früher dem Nettozins auszugehen (vgl. hierzu RG.: Recht 1908 Rr. 1498). Nunmehr schreibt Art. 20 DurchfBD. ausdrücklich und z. T. sachlich erweiternd vor, daß der § 247 BGB. nur dei einem über 6%igen Nettozins anzuwenden ist: ein BKB., ein Buschlag zur Tisgung eines Disagiodarlehns und solche Inteile am Zinssuß, die wegen der Berwendung von ausländischen Napitalmitteln nicht gefürzt werden, gesten nicht Eeile des Zinssatzes. Selbstverständlich sind auch Amortisationsquoten nicht Zinsen. Hat der Schuldner 8% Zinsen

zu bezahlen, von denen 1% Amortisationsquote, ½% VRB. und ½% wegen der Berwendung von Anslandsmitteln nicht zu kürzender Linsteil ift, so schützt ihn § 247 BGB. nicht.

zu kürzender Zinsteil ist, so schütt ihn § 247 BGB. nicht. Die im § 247 BGB. vorgesehene Sechsmonatsfrist, nach deren Ablauf der Schuldner kündigen darf, beginnt frühestens mit dem 1. Jan. 1932; die Fälligkeit kann danach ehestens auf den 31. Dez. 1932 herbeigeführt werden (Art. 20 Abs. 2 DurchsBD.).

X. Schulbentilgung burch Pfandbriefe (Art. 21—24 DurchfBD.).

§ 10 NotBD. sieht vor, daß die Schuldner von Hypotheken und Grundschulden, auf deren Grundlage das Gläusbigerkreditinstitut Schuldverschreibungen ausgegeben hat, ihre Schuld durch Hingabe gleichartiger Schuldverschreibungen des Gläubigerkreditinstituts tilgen können. Die Art. 21—23 DurchfBD. begrenzen diese Besugnis des Schuldners durch zahlreiche Boraussetzungen, die kumulativ gegeben sein müssen:

1. Die Schuldverschreibung muß im Inland begeben

fein (Art. 17 Abf. 1 DurchfBD.).

2. Die Hypothek oder Grundschuld, die mit der Schuldverschreibung getilgt werden soll, muß vor dem 1. Jan. 1932 bestellt worden sein, d. h. der Eigentümer muß bis dahin die Eintragung in das Grundbuch bewilligt haben.

3. Durch die Hingabe der Schuldverschreibung können nur außerordentliche Rückahlungen, namentlich die Rückahlungen, namentlich die Rückahlung der Forderung selbst, dewirkt werden. Bereinsbarte regelmäßige Tilgungssund Abzahlungsbeträge können dagegen auch dann nicht durch Hingabe von Schuldverschreisbungen beglichen werden, wenn sie runde und große Summen erreichen.

Dem Grundgebanken bes Gesetzes nach wird ber § 10 NotVD. serner (im Anschluß an Art. 21 Abs. 3 DurchstD.) in allen Fällen auszuschließen sein, in denen der Schuldner die Hhpothef oder Grundschuld wegen eines von ihm zu vertretenden Umstandes, z. B. wegen nicht pünktlicher Zinszahslung, zurückzuzahlen hat. Andernfalls könnte sich der Schuldner sederzeit durch eigenes schuldhaftes Verhalten das Privileg des § 10 NotVD. verschaffen.

4. Bon der Befugnis des § 10 NotBD. kann der Schuldner nur bis zum 31. Dez. 1933 Gebrauch machen, d. h. nur bei Kückzahlungen, die bis zum 31. Dez. 1933 fällig

werden.

5. Der Schulbner, der seine Schuld durch hingabe von Schuldverschreibungen tilgen will, hat dies dem Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor Fälligkeit mitzuteislen. Diese erhebliche Einschränkung der Besugnis des Schuldners bedarf einer Korrektur. Sie kann dann nicht gelten, wenn diese Anzeige technisch unmöglich ist. Betreibt z. B. der Glänbiger der zweiten Hypothek die Zwangsversteigerung, ersteigert er das Grundstück und hat er die einer Hypothekenbank zustehende erste Hypothek zu tilgen, so muß ihm troz Art. 22 Abs. 2 DurchsBD. die Besugnis zustehen, die Hypothekenbank mit Pfandbriesen zu besriedigen, vorausgesetzt, daß er die Hypothekenbank von seiner Absieht so früh als möglich unterzichtet hat.

6. Endlich muß, wie schon § 10 NotBD. vorschreibt, die vom Schuldner zur Tilgung der Schuld verwendete Schuld verschete Schuld verschenden Sprach sein. Das ist nach Art. 23 DurchfBD. nur der Fall, wenn sie nach Wertbenennung (Reichsmark, Feingold, Koggen usw.), Zinssau und Künddarfeit der zu tilgenden Hoppothet oder Grundschuld entspricht. Näheres kann der Treuhänder oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Ausschäder des Schuldners kann indessen auf diesem Wege nicht eingeführt werden. Vereindarungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Schuldners kann indessen dem Kreditinstitut und dem Schuldner darüber, welche Schuldverschreibungen zur Tilgung geeignet sind, hält Art. 23 Uhs. 2 DurchfBD. ausdrücklich aufrecht. Sie ersehen die Art. 21—23 DurchfBD., auch wenn sie dem Schuldner unzümstiger sind, können aber das grundsähliche Kecht des Schuldners nach § 10 NotBD. nicht völlig aufheben. Künstige Vereindarungen dieser Art können unveschränkt getrossen werden; der Schuldner kann auf die Vorteile des § 10 NotBD. völlig verzichten.

Zu beachten ist, daß § 10 NotBD. nicht nur auf die in § 2 Abs. 2 NotBD., sondern auch auf die im Art. 9 Durchs=

BD. bezeichneten Rreditinstitute anzuwenden ift, falls fie

Schuldverschreibungen ausgeben.

Die Kreditinstitute können im Falle des § 10 NotBD. den Tilgungsplan — mit Genehntigung der Aufsichtsbehörde oder obersten Landesbehörde — ändern, soweit dies infolge des Ersages von Barzahlungen durch die Hingabe von Schuldverschungen notwendig ist (Art. 24 DurchfBD.). Sie könenen dabei aber das Recht des Schuldners nach § 10 NotBD. in dem Umfange, wie es sich aus den Art. 21—23 DurchfBD. ergibt, nicht von sich aus beschränken oder ausheben.

XI. Schut bes Schuldners in Zweifelsfällen (Art. 25 Durchf BD.).

Darüber, ob und in welchem Umfang Zins und Tils gungsbeträge durch die NotVD. geändert werden, wird häufig Zweifel bestehen. Deshalb sollen Rechtsnachteile, die an eine unpünktliche Zahlung geknüpft sind, nicht eintreten, wenn bis zum 1. Juli 1932 einschließlich sällige Zins und Tilgungsbeträge insolge eines nicht auf grober Fahrlässisseit beruhenden Irrtums über die Söhe der nach der NotVD. und den DurchsVD. geschuldeten Beträge unvollständig bezahlt werden (Urt. 25 DurchsVD.). Vorausgesetzt ist aber, daß der Schuldener überhaupt einen Betrag zahlt, von dem er ohne grobe Fahrlässisseit annehmen kann, daß er die Schuld tilgt.

Die Durchf LD. v. 23. Dez. 1931 räumt noch nicht alle Zweifelsfragen aus. Besonders wegen der Kückwirkungen auf das Grundbuch wird es weiterer Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften bedürfen.

V.

Gebundene Preife.

Bon Rechtsanwalt Dr. Rudolf Sfan, Berlin.

I. Die in Teil 1 Kap. I enthaltenen Bestimmungen gehen wirtschaftlich von der namentlich in Beröfsentlichungen des Statistischen Keichsamts vertretenen Aufsassung aus, daß die sog. gedundenen Preise dem Preissal der nicht gedundenen Güter zum großen Teil nicht ausreichend gesolgt seien. Daraus ergab sich für die NotBO., entsprechend ihrer allgemeinen Preissenkungstendenz, die Aufgabe, für die gedundenen Preise das bisher Versäumte nachzuholen. Die gedundenen Preissollen grundsählich um 10% gegenüber dem Stande vom 30. Juni 1931 gesenkt werden.

Rechtstechnisch betrachtet, wendet die NotVD. zu diesem Zwecke eine Methode an, die in der kartelspolitischen Literatur seit langem erörtert, in Deutschland aber praktisch nicht angewandt worden ist. Auch gibt sie dieser Methode der Kartelsbekämpfung eine eigenartige Wendung, und sie unterscheidet sich vorteilhast von der seit der KartVD. von 1923 geübten Technik.

In der fartellpolitischen Literatur sind seit jeher drei mögliche Methoden der Kartellbekämpsung unterschieden worden, die strafrechtliche, die zivilrechtliche und die verwaltungsmäßige. Die erstgenannte macht aus der Kartellierung einen strafrechtlichen, dem Wucher verwandten Tatbestand. Die zweite Methode erklärt Kartellverträge für nichtig und sucht die Kartelle dadurch zwar nicht zu verhindern, aber so zuschwächen, daß sie keinen großen Schaden stiften können. Die dritte Methode endlich gibt den Berwaltungsbehörden die Besugnis, von Fall zu Fall gegen Kartellmißbräuche vorzusgehen. Man hat deshalb auch von einer "Kartellpolizei" gessprochen (Fau-Tschierschie). S. 99 st.).

Prima facie scheint die dritte Methode die gerechteste zu sein. Sie erkennt an sich die Kartelle an, läßt ihren günstigen Wirkungen freien Lauf, aber unterbindet ihre Auswüchse. Sie liegt denn auch der KartKD. von 1923 und der KartKotKD. v. 26. Juli 1930 zugrunde.

In der Praxis aber stellen sich dieser Methode sehr große Schwierigkeiten entgegen. Sinmal ist die Feststellung von Kartellmißbräuchen meist nicht einsach. Die robusten Methoden der Außenseiterbekämpfung, wie sie in der Trustgeschichte der Bereinigten Staaten berichtet werden, und die ohne weiteres als misbräuchlich zu erkennen sind, hat es in Deutschland

glücklicherweise niemals gegeben. Db andererseits die Preise die das Kartell festjett, der Wirtschaftslage entsprechen, und ob feine sonstige Geschäftspolitit richtig ift, das find Fragen die nur auf Grund intimfter Branchekenntniffe beantworte werden fonnen und über die felbst beste Sachkenner meist per schiedener Meinung sind. Infolgedessen druht der verwaltungs mäßigen Kartellkontrolle eine dreifache Gefahr. Einmal liegt die Möglichkeit fehr nahe, daß fie fich an mehr oder weniger belanglose Außerlichkeiten hält und eine die Staatsautorifa schwächende Nadelstichpolitik betreibt. Ferner macht sie sich leicht unbewußt zum Vorspann ber rein privatwirtschaftlichen Interessen einzelner Unternehmungen (Außenseiter oder un zufriedener Mitglieder), was abermals die Staatsantorita untergräbt. Endlich muß sie, um nicht bloß an der Oberfläche zu haften, sondern wirklich in den Kern der Dinge eindringen zu können, einen großen und koftspieligen Berwaltungsapparar aufziehen, und fie betreibt dann mit deffen hilfe eine 3mat dem Geifte des Merkantilismus, aber nicht dem der heutigen Zeit angemessene Wirtschaftsbevormundung

Bon dieser Methode geht die jesige NotBD. ab. Sie half sich nicht an Einzelheiten, sondern sest nur an dem praktisch allein wesenklichen Punkte, nämlich bei den Preisen, den Hebel an Ferner benust sie in der Hauptsache nicht die ver waltungsmäßigen Mittel einer Kartelspolizei, sondern du zivilrechtliche Mittel, die Nichtigkeit solcher Preisbindungen anzuordnen, die nicht entsprechend den Borschriften der NotBD. gesenkt werden. Endlich — und darin liegt ihre Eigenat — dekretiert sie weder schlechthin die Nichtigkeit der Kartelsverträge, noch besiehlt sie eine Herabsezung der Preise, sondern sie läßt den Beteiligten die Bahl, ob sie eine 10% ust Preisenkung vornehmen oder die Berträge, auf denen ob Preisenkung beruht, der Nichtigkeit anheimfallen lassen obewilligung durch das Keichswirtschaftsministerium vorgeschen.

Mit dieser Regelung ist in einsacher, die Behörde von dem Odium der Bevormundung im wesentlichen entlastender weise eine einschneidende Wirkung erzielt. Freilich ist die Bereinsachung außerordentlich weit getrieben, so weit, daß man schon von Schematismus reden kann, und selbstverständlich ist ein solcher schematischer Gewalteingriff nur unter den außergewöhnlichen Verhältnissen der gegenwärtigen Krise kras dar. Er ist nicht etwa beliedig wiederholbar und kann daher kein dauernder Bestandteil unserer Kartellgesetzgebung werden. Aber vielleicht ist die NotVD. ein Zeichen dafür, daß die Krise ist die Kartellbevormundung keinen Nutzen siistet, daß vielwehr die Kartellbevormundung keinen Nutzen siistet, daß vielwehr die Kartellgestzgebung danach streben muß, sür Kornische Kartellgestzgebung danach streben muß, sür Kornischen Kräfte des Wirtschaftsorganismus auszulösen und seilenden Kräfte des Wirtschaftsorganismus auszulösen und lediglich bei ernsthaften Krantheitserscheinungen mit seltzen angewandten, aber drastischen operativen Eingrissen vorzugehen (Is a h = N i p p e r d e h), Resorm des Kartellrechten Scholie.

II. Eine Eigenart der jetigen NotBD., die sie mit de KartNotBD. von 1930 teilt, besteht darin, daß sie sich nicht bloß auf Kartelle, sondern auch auf sog. Reversverträge bezieht. Das sind nach der Desinition der KartNotBD von 1930 Verträge, durch die sich mehrere selbständige Unternehmungen, welche der gleichen Wirtschaftsstuse angehören einzeln gegenüber anderen in bezug auf die Art der Preisselsetung oder die Forderung von Preisen verpslichten.

Vom Kartellvertrag unterscheiden sich die Reversverträße vornehmlich dadurch, daß zwischen den Beteiligten tein Gesellschaftsverhältnis zu bestehen braucht, wie es für das Kartel wesentlich ist. An die Stelle dieses Merkmals tritt das Grovdernis einer Mehrzahl gleich artiger (thpischer) Berträge. Hierbei muß auf der einen Seite eine Mehrzahl selbständiger, miteinander in keiner Form verbundener Unternehmungen der gleichen Wirtschaftsstuse beteiligt sein. Auf der anderen Seite braucht nicht ein einzelner Bertragskontrahent zu stehen, wenngleich das die Regel bildet. Es nügt, wenn die gleichartigen Preisbindungen zugunsten der gleich en Person übernommen sind. Gerade hier spielt nam lich der Vertrag zugunsten Dritter eine große Kolle, dergestält, daß beispielsweise der Großhändler den Kleinhändler verpflichtet, die vom Fabrikanten sestgesetze Preise einzuhalten

Den Haupttyp folder Reversverträge bilben bie Berträge über bie Preisbindung von Markenartikeln.

Eine Eigenart diefer Reversverträge besteht darin, daß sie keinen selbständigen Charafter besitzen. Ift die Preisbin-dung, wie das vielfach vorkommt, in irgendeinem Paragraphen ber allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthalten, so liegt ihre Unselbständigkeit flar zutage. Sie ist Bestandteil des Kausvertrags, genau so wie eine etwaige Beschräntung der Mängelhaftung ober eine Bestimmung über das Bahlungsziel oder über die Berechnung der Berpadung. Aber auch wenn die Preisbindung formell in besonderer Urfunde, einem log. Revers, enthalten ist, ist sie für sich allein inhaltlos. Sie gewinnt erst Sinn und Leben, wenn der Unterzeichner des Reverses diejenige Ware bezieht, für welche die Preisbindung gilt. Die selbständige Beurtundung hat nur die Bebeutung, den sonst häufig auftretenden Streit darüber auszuschließen, ob die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten im Einzelfall Vertragsbestandteil geworden sind oder nicht. Es hundelt sich hiernach bei den sog. Reversverträgen nicht um lelbständige Verträge, sondern um thpische Vertrags= flauseln.

Gegen solche also richtet sich die NotVD. in Wahrheit. Das gilt im übrigen nicht bloß für die sog. Reversverträge, sondern auch für die Kartelle. Auch diese werden nicht als solche betrossen, sondern nur insoweit, als sie Preisbindungen enthalten.

Die Gültigkeit dieser Vertragsklauseln nun wird von einer condicio iuris abhängig gemacht, nämlich das von, daß die Preise, auf die sie sich beziehen, dis zum 1. Jan. 1932 gegenüber dem Stande v. 30. Juni 1931 um mindestens 10% gesenkt werden.). Ist die Bedingung nicht erfüllt, so wird die Preisedindung mit Wirtung v. 1. Jan. 1932 ab nichtig. Ob dadurch der übrige Vertragsinhalt beeinslust wird, richtet sich nach § 139 BGB.

III. Die NotBD. wendet sich nicht bloß gegen rechtsverbindliche Berträge, sondern auch gegen unverdindliche Preisempsehungen. Sie will damit einerseits die als Ersat der Kartelle verwendeten sog. Gentlemen agreements, andererseits die in Handwerf und Kleinhandel weit verbreiteten Richtpreise treffen. Es ist selbstverständlich, daß hier nur eine Straffanktion Ersolg haben kann. Doch ist keine Kriminalstrase vorgesehen, sondern eine Ordnungsstrase, die auf Antrag des Keichswirtschaftsministers vom Vorsigenden des Kart. verhängt wird. Da Geldstrase in unbeschränkter Döhe angedroht ist, läßt sich die Wirtsamkeit der Strasbrohung gleichwohl nicht bezweiseln.

IV. Das von der NotVD. erstrebte niedrige Preisniveau der gebundenen Preise soll mindestens ein halbes Jahr betehen bleiben. Bis zum 30. Juni 1932 dürsen gebundene Preise, die entsprechend der VD. gesenkt worden sind, nichterhöht, Preise, die nicht gebunden waren oder deren Bindung vermöge der VD. nichtig geworden ist, nicht neu gestunden werden.

Es handelt sich hier um ein gesetzliches Verbot, bessen übertretung von der BD. mit Ordnungsstrafen bedroht ist. Eleichzeitig greift § 134 BGB. ein: die der BD. zuwiderstausende Preisdindung ist nichtig.

V. Endlich ist eine generelle Ausnahme von allen Borichristen der BD. zugunsten internationaler Berträge vorgesehen.

1. Damit ift der Begriff des internationalen Kartells zum ersten Male zu einem Rechtsbegriff erhoben, wenngleich die Ausnahmevorschrift natürlich auch für internationale Keversverträge, z. B. für Preisdindungen gilt, die zugunsten eines ausländischen Markenartikelherstellers übernommen sind.

Eine Begriffsbestimmung bes "internationalen" Kartells gibt die NotBD. nicht. Drei Merkmale wären theoretisch denkbar: Einem Kartell könnte der Charakter eines intersnationalen Kartells dadurch aufgedrückt werden, daß entweder

a) es sich auf ausländische Märkte bezieht, oder

b) daß Ausländer Bertragsparteien sind, ober endlich

c) daß die durch das Kartell gegebene Konkurrenzregelung nicht nur für deutsche, sondern auch für im Ausland ansäfsige Unternehmungen gilt.

Nach Sinn und Zweck ber Ausnahmevorschrift ist die dritte Begriffsbestimmung die richtige²). Die Ausnahmevorschrift soll verhindern, daß durch die NotBD. die seit Jahren planmäßig gesörderten Bersuche internationaler industrieller Berständigung gehemmt werden. Solche Abmachungen sollen nicht künftig daran scheitern, daß die außerdeutschen Unternehmer auf Grund des jeßigen Präzedenzsalles besürchten müßten, die deutsche Kegierung könne plöglich durch staatlichen Eingriff alle mühsam erzielten Abreden hinsällig machen.

Demnach ist es für den Begriff des internationalen Kartells weder erforderlich noch ausreichend, daß es sich auf ausländische Märkte bezieht. Enthält ein Kartell deutscher Unternehmer gleichzeitig Preisadreden für bestimmte Auslandsmärkte, so ist kein Grund vorhanden, dies Kartell von allen Bestimmungen der NotBD. zu eximieren. Die im Kartell zusammengeschlossenen deutschen Unternehmer mussen vielmehr für den Inlandsmarkt die vorgeschriebene Preissenkung vornehmen.

Andererseits ist ein Abkommen zwischen beutschen und ausländischen Unternehmern auch dann ein "internationaler" Bertrag, wenn es sich auf die Regelung des deutschen Marktes beschränkt.

Jedoch ist es, wie erwähnt, nicht ausreichend, daß ein Ausländer Vertragspartei ist. Der Ausländer als Inhaber eines in Deutschland besegenen Unternehmens hat keinen Anspruch auf Sonderbehandlung. Beteiligt sich also ein ausländisches Unternehmen an einem Kartell deutscher Fabrikanten sediglich für seine deutsche Niederlassung, so wird das Kartell dadurch nicht zu einem internationalen Kartell. Sbensowenig entsteht ein solches, wenn sich deutsche Unternehmer eine im Ausland ansässige Organgesellschaft schaffen, um durch diese die Geschäfte des Kartells sühren zu lassen.

2. Reversverträge erhalten "internationalen" Charafter badurch, daß die Preisbindung zugunsten eines im Auslande anfässigen Unternehmens übernom-

men ift. Es ist nicht erforderlich, daß das ausländische Unternehmen felber Bertragspartei ift. Bie oben unter II ermähnt, findet gerade bei Reversverträgen die Rechtsfigur bes Bertrages zugunften Dritter vielfache Anwendung. Sierbei ift nicht ber Bertragstontrabent (3. B. ber Großhanbler), fon-bern ber begunftigte Dritte, b. h. ber Markenartikelhersteller, die Sauptperson. Der Bertragstontrabent hat regelmäßig an der Auferlegung der Preisbindung gar fein eigenes Interesse, sondern ift lediglich dem Dritten, d. h. dem Markenartitelhersteller gegenüber vertraglich gehalten, seinen Abnehmern die Pflicht zur Ginhaltung der Kleinverkaufspreise aufzuerlegen. Ferner werden die Breise von dem begunftigten Dritten, nicht vom Bertragstontrabenten, autonom festgefest. Fallen alfo Bertragspartei und Begunftigter auseinander, fo fommt es für die Frage, ob die für internationale Bertrage geltende Ausnahmevorschrift anwendbar ist, nicht auf die Bertragspartei, sondern auf die Person des Begünstigten an. Die Breisbindung bleibt unberührt, wenn sie zugunsten eines ausländischen Markenartikelherstellers übernommen ist, gleich viel ob dieser unmittelbar Bertragspartei ift ober nicht. Undernfalls erhielte man in allen Fallen, wo ein Markenartitel vom ausländischen Fabrikanten nicht direkt, sondern durch Bermittlung bes Großhandels vertrieben wirb, bas paradoge Ergebnis, daß zwar die Berträge des Herstellers mit den deutschen Großhändlern durch die Ausnahmevorschrift gesichtigt wären, nicht aber die Berträge der deutschen Großhändler mit ben beutschen Rleinhändlern. Das Gesetz wurde mit ber Rechten geben, mas es mit ber Linken wieber nimmt Das ift offensichtlich nicht die Absicht des Gesetzes.

¹⁾ Wegen der Einzelheiten kann ich auf mein im Reichsverb. der disch, Jud. gehaltenes Referat v. 16. Dez. 1931 verweisen (Schriften der Kartellstelle des R. d. D. J. Nr. 8).

²⁾ Sie stimmt im übrigen auch mit der wirtschaftswissenschaft lichen Definition überein, wie sie z. B. Tschierschky, Kartell und Trust, 2. Aust. 1932, S. 93 gibt.

II. Teil.

Wohnungswirtschaft.

A. Reich.

I. Bgl. Brandis: JB. 1931, 3627. II. Bgl. Dahm: JB. 1931, 3631. III. Bgl. Brandis: JB. 1932, 20.

IV

Die Mietsenkung nach der vierten Notverordnung. (Reich und Preußen.)

Bon Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium Dr. Ebel, Berlin.

Die allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen, welche zu ber so weitgehenden Maßnahme einer allgemeinen Mietsfenkung geführt haben, sind bereits von Brandis: FB. 1931, 3626 mitgeteilt. Es kann daher sogleich mit einer Darsfellung der Regelung selbst begonnen werden. Hierbei werden besonders die preußischen Ausführungsbestimsmungen berücksichtigt werden, so daß sich auch eine übersicht über die in Preußen geltende Regelung ergibt. Bei der Berschiedenartigkeit der Berhältnisse in der Praxis haben sich bereits eine große Anzahl von Zweiselsfällen ergeben:

Die Bestimmungen über die Mietsenkung enthält Kap. II des Teil 2 der NotVD. Reichsrechtlich ist eine "BD. zur Durchführung der Mietsenkung" v. 15. Dez. 1931 (KGBl. I, 752) und eine "Zweite VD. zur Durchführung der Mietssenkung" v. 5. Jan. 1932 (KGBl. 17) crgangen. Hür Preus hen ist die "PrBD. über die Mietsenkung" v. 21. Dez. 1931 (GS. 289) und die "Zweite VD. über die Mietsenkung" vom 5. Jan. 1932 (GS. 1) erlassen. Der Wortlaut der VD. ist durch Bek. v. 5. Jan. 1932 in der GS. 1932, 3 neu bekanntsgemacht. § 4 dieser VD. ist inzwischen geändert durch die "Dritte VD. über die Mietsenkung" v. 11. Jan. 1932 (GS. 49).

I. Die in Betracht kommenden Vertrags= verhältnisse.

Die Mietsenkung tritt ein bei Mietverträgen über Gebäude und Gebäudeteile, nicht also bei Pachteverträgen (z. B. über Schankstätten, Hotels, Bäckereien usw.). Der allgemeine Unterschied zwischen Miete und Pacht ist also auch hier, ebenso wie beim KMiet. und MietSch. von Bedeutung. Eine Kündigung ist jedoch nach Kap. III § 3 bes Teil 2 der NotVI. auch bei Pachtverträgen zulässig.

Die Mietsenkung tritt bei Mietverhältnissen über Gebäude und Gebäudeteile jeder Art ein, also bei Mietverhältenissen über Bohnungen wie auch über Geschäftseräume. Gleichgültig ift es auch, ob es sich um Käume in Altbauten, d.h. Bauten, die vor dem 1. Juli 1918 bezugssertig geworden sind, oder um Käume in Naubauten handelt. Gleichgültig ist es ferner, ob für die Käume noch das KMietG. gilt oder durch eine Lockerungsbestimmung des Keiches oder des Landes aufgehoben ist und ob im Einzelsalle die gesehliche Miete oder eine frei vereinbarte Miete gezahlt wird.

Der Mietvertrag muß über ein Gebäude oder einen Gebäudeteil abgeschlossen sein. Bei Mietverträgen über Zelte, Schiffe usw., unbebaute Grundstücke (Lagerpläge), Gebäudeflächen (3. B. für Reklamezwecke) tritt eine Mietsenkung nicht ein. Sind Käume mit Reklamessächen oder mit Grundstücksflächen in einem Bertrage vermietet, so tritt eine Mietsenkung nur für den auf die Käume entfallenden Teil der Miete ein. Wenn der Kaum gegenüber der Grundstücksfläche oder Reklamessäche völlig zurücktritt, so wird ein Unspruch auf Mietsenkung überhaupt nicht gegeben sein.

In Zweiselsfällen wird für die Entscheidung, ob eine Mietsenkung erfolgt, die Kspr. zu § 1 KMiets. zu verwerten sein. Soweit auf derartige Verträge das KMiets. grundsfählich für anwendbar erklärt wurde, werden auch die Bestimmungen über die Mietsenkung Anwendung sinden müssen.

Bei Untermietverhältnissen tritt keine Mictsenkung ein (§ 3 NotVD.). Der Grund für diese Regelung lag einmal darin, daß bei berartigen Mietverhältnissen sich ein Maßstab für den Umfang der Mietsenkung kaum sinden sieß, serner aber auch darin, daß hier bereits im allgemeinen, insbes. bei möblierten Zimmern, durch Angebot und Nachfrage eine wesenkliche Ermäßigung der Miete eingetreten ist. Auch wenn nicht nur einzelne Käume, sondern eine ganze Wohnung, Geschäftsräume oder auch ein ganzes Gebäude untervermietet ist, ersolgt keine Mietsenkung. Untermietverhältnissen werden, wie dies auch z. B. in § 14 Abs. RMiets. geschehen ist, Bertragsverhältnisse gleichzustellen sein, bei denen ein Hauseigenkümer oder jemand, der einen Raum auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines Ahnlichen Kechtsverhältnisses innehat, einen Teil des von ihm selbst benuzten Kaumes vermietet. Für Preußen ist eine derartige Regelung ausdrücklich in § 17 Abs. 2 PrVDgetrossen. Richtet sich die Miete eines Untermieters nach der Miete, die der Hauptmieter zu zahlen hat, so wird auch eine entsprechende Ermäßigung der Untermiete eintreten, allerdings nicht aus Grund der RotVD., sondern aus Grund des Bertrages.

II. Umfang der Mietsenfung.

A. Altbauten.

Bei Mietverhältnissen über Altbauten, d. s. Bauten, die vor dem 1. Juli 1918 bezugssertig geworden sind, et mäßigt sich die Miete für die mit dem 1. Jan. 1932 de ginnende Mietzeit um 10% der Friedensmiete. Nicht richtig wäre es, die Friedensmiete um 10% zu senken und von diesem gekürzten Betrag die gesetzliche Miete zu berechnen, da nicht die Friedensmiete um 10% gesenkt wird, sondern die gesetzliche Miete um 10% der Friedensmiete. Einen Ausgleich sür die Mietsenkung soll dem Vermieter die bereits durch die NotVD. v. 6. Okt. 1931 (NGBl. I, 537) vorgesehene Senkung der Hauszlichen ist und nicht immer genau einem Betrage von 10% der Friedensmiete entspricht.

In Preußen ift für die Fälle, in denen der Mieter die geschliche Miete zahlt, eine in der Form abweichende Regelung getroffen. Die gesehliche Miete ist von 120% auf 110% ermäßigt worden (§ 1 PrBD.). Das Ergebnis ist natürsich das gleiche wie dei der reichsrechtlichen Regelung. Un der Berechnung der gesehlichen Miete ist im übrigen nichts geändert worden. Es treten also wie disher zu dem Saze von set 110% die besonderen Juschläge hinzu, die bekanntlich örtlich sehr verschieden sind. Bei einer großen Unzahl von Käumen, wird nach dem Mietvertrage nicht die gesehliche Miete gezahli, sondern es ist eine abweichende Miete vertraglich vereindart worden. Sier tritt auch nach der preuß. Regelung die Frmäßigung um 10% der Friedensmiete ein (§ 2 PrBD.). Die Friedensmiete, die vielsach in solchen Fällen überhaupt seine Bedeutung mehr hatte, muß also ermittelt werden.

Bielfach ist vereinbart worden, daß der Mietzins sich nach der Höhe der gesetzlichen Miete richten solle. Der häufigste Fall ist die Vereinbarung eines festen Betrages, der als Friedensmiete gelten soll, und zu dem sodann die für die gesetliche Miete festgesetten Hundertfäte treten follen. Db ben Parteien die tatfächliche Friedensmiete nicht bekannt war ober ob sie absichtlich einen höheren ober geringeren Betrag als Friedensmiete festgesett haben, ist gleichgültig. In allen biesen Fällen tritt eine Ermäßigung der Miete um 10% der tat sächlichen Friedensmiete ein, nicht um 10% des Betrages, ber im Mietvertrage als Friedensmicte eingesett ift. Der Mieter tann bei einer derartigen Regelung auch nicht etwa einmat die Ermäßigung um 10% der Friedensmiete fordern und fo bann noch verlangen, daß bei der Berechnung der Miete in Butunft nicht mehr 120%, sondern 110% zugrunde gelegt werden. Er würde damit eine doppelte Ermäßigung ber Miete erhalten. Diese ist zwar reichsrechtlich ausdrücklich nur für ent sprechende Fälle bei Neubauten ausgeschlossen (Art. 6 Durch BD.), bas gleiche muß aber finngemäß auch hier gelten. Dut Preußen ist eine ausdrückliche Regelung in § 3 PrVD troffen. Der Wortlaut ist allerdings misverständlich richtig wäre jedoch die Auslegung dahin, daß der Mietzins fünftig außer den Umlagen 110% der vereinbarten Friedensmiete betrage. Die Borschrift sollte offensichtlich eine dannelte Erwählen. doppelte Ermäßigung ausschließen. Die Annahme, daß für biese Fälle eine andere Ermäßigung vorgeschrieben werden loute, ist nicht begründet und ware auch durch wirtschaft

liche Erwägungen nicht zu rechtfertigen.

Gine abweichende Regelung ift in Preußen für bestimmte Sonderfälle vorgesehen. Bei Grundstücken, die mit Schweizer Goldhupotheten belaftet find, tritt eine Mietsenkung überhaupt nicht ein (§ 17 Abs. 1 Brad.). Der Grund liegt darin, daß hier der Bermieter auch teine Ermäßigung der Zinsen erhält. Lag der am 10. Dez. 1931 geltenbe Mietzins unter ber Friedensmiete, fo tritt nicht eine Ermäßigung um 10% der Friedensmiete, sondern nur um 10% der tatsächlichen Miete ein. Bei der Berechnung, ob ber Mietzins unter ber Friedensmiete lag, bleiben Heizungstosten oder sonstige Nebenleistungen, wenn sie besonders berechnet werden, außer Betracht (§ 2 Abs. 2 PrBD.).

Friedensmiete.

Friedensmiete ist der Mietzins, der nach Landesteig. Der Gerechnung der gesetzlichen Miete zugrunde zu legen ist (Art. 2 Durchs D.). In Preußen sind maßgebend die §§ 2, 3 B. des Wohlsmin. v. 17. April 1924 (GS. 474) (vgl. §§ 1, 2 PrVO. v. 21. Dez. 1931). In Preußen wird also der Mietzins. Friedensmiete ist der Mietzins, der nach Landesrecht der nietzins zugrunde gelegt, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war. Bei Häusern mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung werden für die Sammelheizung 7% und für die Warmwasserversorgung 3% ab-gezogen. Ferner können Bergütungen für besondere Nebenleifungen bes Bermieters abgezogen werben, 3. B. für Bereitkellung von Wassertraft, Dampf, Clektrizität, für Fahrftuhlbenugung usw.). Bon ben einzelnen Gemeinden ist bereits für die Berechnung der gesetlichen Miete bestimmt worden, melder Hundertsat in Abzug tommt. In solchen Fällen ift also die sog, reine Friedensmiete zugrunde zu legen.

Bei Staffelmiete ist (nach der Ripr. zu § 2 RMiet(9.) Friedensmiete der Durchschnittsbetrag des gesamten Miet-

dinseg.

Ausnahmen von der Ermäßigung.

War am 10. Dez. 1931, beim Inkrafttreten der NotVD., die Miete niedriger als für die mit dem 1. Jan. lentung versolgte Ziel zu erreichen, nur eine entsprechend Beringere ober überhaupt teine weitere Senkung erforderlich war. Es muß sich jedoch dem Sinn der Regelung nach um eine iteiwillige Mietsenkung durch Entgegenkommen des Bermieters handeln. Es genügt, daß überhaupt am 10. Dez. 1931 Die Miete niedriger war als am 1. Jan. 1931. Daß die Ermäßigung mit dem gleichen Mieter, der die Käume jest innebat, vereinbart ist, ist nicht erforderlich (anders bei der Kunogung, hier schließt eine 20% ige Senkung die Kündigung laur aus, wenn sie mit dem jetigen Mieter vereinbart wurde [bgl. Brandis: JW. 1932, 22]). Auch wenn der Vermieter im Laufe des Jahres 1931 die Käume neu zu einer billiseren Wiesen werden der Verechnung Baren Beren Miete bermietet hat, erfolgt eine Unrechnung. Waren bie Raume am 1. Jan. 1931 nicht vermietet, so wird ber Mietzins zugrunde zu legen sein, der vorher zuletzt verein-bart war (so ausdrücklich für Preußen § 2 Abs. 3 Sat 2 Bred.). Bar eine Ermäßigung nur für einen Teil der Bertragszeit zugebilligt, z. B. nur für drei Monate, so ist der Rachlaß auf die gesamte, vom Zeitpunkt seines Eintritts ab noch lausende Mietzeit zu verteilen. Der durchschnittliche Mietnachlaß darf angerechnet werden (so für Preußen § 2 16] 4 PrBD.). Liegt ein Entgegenkommen des Bermieters nicht bor, sondern ersolgte die Mietermäßigung auf Grund gesellicher oder vertraglicher Bestimmungen, so sindet eine unrechnung nicht statt. Die Durchsbest. erwähnen ausdrücklich den Fall, daß die Friedensmiete durch das MEA. gesindert war oder der Mieter sich auf die gesetzliche Miete berut war oder der Mieter sich auf die gesetzliche Miete berufen hatte ober die Ermäßigung lediglich mit Rücksicht § 49 a MietScho. (Bucherbestimmung) erfolgt war (Art. 3 Durch B. v. 15. Dez. 1931; § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3 Pr. D.). Das gleiche wird im Falle einer Mietminderung wegen Mangel der Mietsache gelten muffen, ebenso auch dann, wenn etwa die Miete sich nach den Zinsen einer Sppothet oder der

Höhe des Umsates des Mieters richtet. Auf eine etwaige Senfung der Miete hatte in diesen Fällen der Mieter nach dem Bertrag einen Anspruch. Es tritt baher die volle Mietermäßigung der NotBD. ein. Auch ein Erlaß von Hauszinssteuer gegenüber bedürftigen Mietern (Rleinrentnern, Erwerbslofen) schließt selbstverständlich die Mietermäßigung nicht aus.

Zweifelhaft können Fälle sein, in denen der Bermieter zwar eine Mietsenkung zugestanden, sich jedoch den jederzeitigen Widerruf vorbehalten hat. Eine Anrechnung wird hier nicht oder nur dann erfolgen können, wenn der Bermieter auf das Widerrufsrecht verzichtet, der Bermieter könnte sonst durch einen Widerruf die Mietsenkung wieder beseitigen. In Ginzelfällen ist die Miete in vollem Umfang im voraus bezahlt wor ben. Auch hier wird man annehmen muffen, daß ber Mieter Anspruch auf Mietsenkung hat und den danach zuviel gezahlten Betrag zurückfordern kann. Gin Grund, gerade folche Mieter von der Mietsenkung auszuschließen, scheint mir nicht gegeben. Die Zahlungsart der Miete kann keinen Unterschied begründen.

B. Neubauten.

Bei Neubauten, also Bauten, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, ermäßigt sich der Mietzins anteilig um den Betrag, um den die laufende Belaftung des Grundstücks nach den Vorschriften über die Zinssenkung gefenkt worden ift. Diese Borichriften enthält der Erfte Teil Kapitel III der NotBO. Es würde zu weit führen, im Rahmen dieses Aufsates auf sie näher einzugehen. Ift ein Grundstück also überhaupt nicht belaftet oder nur mit Belastungen, bei denen eine Zinssenkung nicht eintritt, so hat der Mieter auch keinen Anspruch auf Mietsenkung.

Der Betrag, um den die Belastung des Grundstücks gesenkt wird, ist auf die einzelnen Mietverhältnisse nach den Mietzinsen umzulegen, die für die mit dem 1. Jan. 1931 beginnende Mietzeit zu entrichten waren (Art. 5 DurchfBD.; § 7 PrBD.). Nichtvermietete Räume sind bei der Umlegung zu berücksichtigen, also nicht nur Räume, die leerstehen, sondern auch Räume, die verpachtet find oder von dem Bermieter selbst bewohnt werden oder anderen Personen, etwa Angehörigen des Vermieters ohne Verpflichtung zur Mietzahlung überlaffen sind. Bei verpachteten Räumen ift der Pachtzins zugrunde zu legen. Der entsprechende Teilbetrag kommt also dem Vermieter zugute, da die NotBD. eine Senkung von Pachtzinsen nicht vorsieht.

Waren die Räume am 1. Jan. 1931 nicht vermietet, so ist der Mietzins zugrunde zu legen, der vorher zuletzt vereinbart war. Bei Bauten, die nach dem 1. Jan. 1931 fertigsgestellt sind, gilt die erste vereinbarte Miete. Waren die Räume noch nicht vermietet, so ist ein den vermieteten Räumen des Grundstücks entsprechender Mietzins zugrunde zu legen (Art. 5 DurchfBD. v. 15. Dez. 1931; § 7 PrBD.).

Ift in dem Mietvertrage auf die gesetliche Miete Bezug genommen, ist also etwa ein bestimmter Betrag als Friedensmiete eingesetzt und vereinbart, daß zu dieser die Zuschläge treten, die zu der Friedensmiete für Altbauten hinzukommen, so soll auch hier eine doppelte Ermäßigung ausgeschlossen sein. Die Mietsenkung erfolgt nur nach Maßgabe der Zinssenkung. Der Mieter kann nicht daneben noch auf Grund seines Ber= trages verlangen, daß die gesenkte gesetzliche Miete (also 110%) statt 120%) in Zukunft der Berechnung zugrunde gelegt wird (Art. 6 Durchf VD. v. 15. Dez. 1931; § 8 KrBD.

Richten fich die Zinsen einer Grundstücksbelaftung nach dem jeweiligen Reichsbankdiskont, ist dagegen die Miete eine Festmiete, so wird anzunehmen sein, daß die Mietsenkung lediglich insoweit ersolgt, als am 1. Jan. 1932 eine Zinssenkung eintrat. Da die Parteien eine Festmiete gewollt haben, ohne Rücksicht darauf, daß der Zinssatz variabel war, wird man nicht annehmen dürfen, daß etwa jett in Zukunft auch die Miete variabel gestaltet wird und sich nach der jeweiligen

Senkung des Zinsfußes der Hypothek richtet.

Eine Ausnahme von der Ermäßigung gilt auch bei Neubauten bann, wenn der Mietzins am 10. Dez. 1931 niedriger war als der Mietzins für die mit dem 1. Jan. 1931 beginnende Mietzeit (§ 4 NotBD.). Die hierzu bereits bei Altbauten gemachten Ausführungen gelten entsprechend. ruht der Unterschied im Mietzins darauf, daß seit dem 1. Jan. 1931 aus öffentlichen Mitteln Beihilfen gewährt oder erhöht oder sonstige Vergünstigungen bewissigt worden sind, oder ist die Ermäßigung lediglich mit Rücksicht auf § 49a MietSchG. ersolgt, so sindet eine Anrechnung nicht statt (Art. 7 Durchse V.; § 6 PrVD.). Auch hier liegt ein Entgegenkommen des Vermieters nicht vor.

Umbauten und gemeinnütige Wohnungsunternehmen.

Zweifelhaft kann der Umfang der Mietsenkung in den Fällen sein, in denen in Altbauten durch Um= oder Einbauten neue Räume geschaffen find. Bu der Frage, wann neue Raume vorliegen, wird man die Ripr. zu § 16 RMiet. und § 33 MietSch . verwerten konnen. Erforderlich ift, daß ein neuartiger Raum geschaffen wird, der eine ganz andere Verwendbarkeit ermöglicht. (Beispiele sind der Ginbau von Wohnungen im Dachgeschoß, der Umbau von Wohnungen zu Geschäftsräumen oder von Schuppen, Stallungen ufiv. zu Wohnräumen.) Da es sich hier um Nenbauten handelt, mußte insoweit eine Mietsenkung entsprechend ber Ermäßigung ber auf diefen Teil des Saufes entfallenden Belaftung eintreten, für die übrigen Räume mußte die Ermäßigung sich nach der Sohe der Friedensmiete richten. Für Breugen ift eine Sonder-regelung getroffen, die geeignet ift, die Schwierigkeiten im Einzelfalle auszuschließen. Der Mietzins ermäßigt sich für bie neuen Räume um 8% der Miete (§ 9 PrBD.).

Eine Sonderregelung besteht auch für gemeinnützige Wohnungsunternehmen. Diese werden verpslichtet, den Betrag, um den die Mietzinsen ihrer gesamten Grundstücke, und zwar von Alfbauten und Neubauten, zu senken wären, derart zur Ermäßigung der einzelnen Mieten zu verwenden, daß eine weitgehende Angleichung der Mietzinsen vergleichbarer Käume erreicht wird (Art. 9 Durchsted). v. 15. Dez. 1931). Der Grund sür diese Regelung liegt darin, daß vielsach bei den einzelnen Gebäuden von Baugenossenschaften starke Berichiedenheiten in der Miethöhe bestanden. So waren z. B. für Altbauten die Mieten niedrig geblieben, während sie für Reubauten der gleichen Genosenschaft erheblich höher lagen. Sier soll ein Ausgleich erfolgen. Allerdings darf eine Erhöhung der Mieten nicht vorgesehen werden. Der Grundsat einer möglichstallgemeinen Mietermäßigung muß bestehen bleiben.

III millarifum sufficient am

III. Mitteilungspflicht des Bermieters.

Der Bermieter hat dem Mieter unverzüglich den neuen Mietzins mitzuteilen (Art. 1 Abs. 1 DurchfBD., § 15 PrBD.).

Eine Sonderregelung ift für Altbauten getroffen, bei benen nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird, und für Neubauten. Hier wird die Berechnung der Mietermäßigung vielfach Schwierigkeiten bereiten. Bei Altbauten konnen diese darin ihren Grund haben, daß dem Bermieter felbst die Friedensmiete nicht genau bekannt ift, bei Neubauten darin, daß die Ermäßigung noch nicht endgültig festgestellt werden kann, weil auch die Söhe der Zinsermäßigung noch nicht endgültig feststeht. In diesen Fällen hat der Vermieter dem Mieter zunächst eine vorläufige Mitteilung machen. Der in ihr angegebene Mietzins ist vorbehaltlich der endgültigen Mietberechnung zu zahlen. Den endgültig er-rechneten Mietzins sollte der Bermieter dem Mieter bis zum 25. Jan. 1932 mitteilen. Eine solche Mitteilung ist in vielen Fällen noch nicht erfolgt. Es wäre falsch, anzunchmen, daß der Mieter dann von jeder Mietzahlung befreit ift. In Art. 1 Abs. 2 DurchfBD. heißt es zwar: "Kommt der Bermieter diefen Berpflichtungen" (Mitteilung einer vorläufigen Miete und der endgültigen Miete bis zum 25. Jan. 1932) "nicht nach und zahlt infolgedessen der Mieter den Mietzins nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten die Rechts-folgen, die deswegen nach Geset oder Vertrag eintreten, als nicht eingetreten." Hieraus ergibt sich, daß der Mieter allerdings nicht in Zahlungsverzug fommt, daß also nicht Berzugszinsen gefordert werden können und daß auch nicht wegen Nichtzahlung der Miete gefündigt werden kann. Der Anspruch des Bermieters auf Mietzahlung wird jedoch nicht ausgeschlossen. Der Mieter wird also zum mindesten den Betrag zahlen muffen, den er nach Treu und Glauben für den richtigen halten darf. Sat der Bermieter dem Micter eine vorläufige Miete mitgeteilt, jo wird es sich empfehlen, daß ber Mieter diefen Betrag zunächst weiterzahlt. Die Reichsregierung hat in einer amtlichen Verlautbarung in der Presse auf diese Rechtslage hingewiesen, wobei sie gleichzeitig mitgeteilt hat, daß eine Verlängerung der Frist vom 25. Jan. nicht beabsichtigt sei, damit die endgültige Regelung im Einzelfalle nicht noch weiter verzögert werde.

Entscheidung in Streitfällen.

über den Umfang der Ermäßigung des Mietzinses fann jeder Bertragsteil die Entscheidung einer besonderen Stelle herbeiführen, und zwar entscheidet bei Altbauten bas Micteinigungsamt (Art. 4 DurchfBD., § 4 BrBD.) Für das Berfahren bor dem MEA. gelten die Bor schriften des MietSch. in Berbindung mit der reichsrecht lichen Berfahrensanordnung und den entsprechenden Landes verordnungen (für Preußen vgl. § 4 Abs. 3 BrBD.). Der Vermieter hat dem MCA. die erforderlichen Unter lagen vorzulegen. Die Entsch. des MEA. ift endgültig und bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden (Art. Durchf &D. v. 15. Dez. 1931, § 4 Br&D.). Es follen hier möglichst bald klare Verhältnisse geschaffen werden. aus ergibt sich einmal, daß gegen die Entsch. des Mont fein Rechtsmittel gegeben ist und ferner daß die Gerichte über den Umfang der Mietermäßigung nicht zu entscheiden haben. Man wird ferner annehmen muffen, daß hier bas MEA. eine weitergehende sachliche Zuständigkeit hat als sonst. Während das MEA. bei den Entsch., die es auf Grund des MMEA. bei den Entsch., die es auf Grund des Mwietsch. und des MietSch. zu treffen hat nicht über Nechtsfragen entscheidet, soll es hier über die Ermäßigung endgültig entscheiden. Hiernach wird es auch endgültig über ismtliche Fragen endgültig über fämtliche Fragen rechtlicher und tatfachlicher Art zu entscheiden haben, die bei der Berechnung in tracht tommen. Diese Sonderregelung gilt naturgemäß nut für die Entsch. über die Mietermäßigung. Soweit etwa nach dem AMiets. 3. B. eine Anderung der Friedensmiete gefordert werden kann, würde das übliche Versahren zusählich sein. Wird die Friedensmiete etwa nachträglich in einem solchen Berfahren geändert, so wird man annehmen muffen, daß für die Berechnung der Miete, und zwar auch Der Mietermäßigung, nunmehr die geänderte Miete zugrunde zu legen ist. Bei Altbauten ist in Preußen (§ 4 PrBD.) ein Antrag auf Entsch. des MEA. dis zum 25. Jan. 1932 zu lässig. Teilt der Bermieter die endgültige Miete also später mit in hat der Mieter kein Angleschildt mit, jo hat der Mieter tein Rechtsmittel mehr.

Bei Neubauten entscheiden nach der reichsrechtlichen DurchfWD. Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die oberste Landesbehörde bestimmt. Gegen die Entsch. ist grundsäglich die Anrufung einer Behörde zuzulassen. In Preußen entscheidet der Borstand der Gemeinde, die auf Grund des § 11 HauszinsStBD. zur selbständigen Berwaltung des zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens bestimmten Teils der Hauszinssstener berusen ist. Der Antrag auf Entsch mußinnerhalb zwei Wochen gestellt werden, nachdem der weiter dem Mieter den neuen Mietzins mitgeteilt hat. Ist die Frist versäumt, so bleibt es bei der vom Vermieter an

gegebenen Mietermäßigung.

B. Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen der Länder.

I. Preußen.

Siehe Auffat Chel oben G. 306.

II. Banern.

Bon Ministerialrat im Baher. Staatsministerium der Justiden. Dr. Ehard, München.

I. Wohnungswirtschaft (2. Teil der 4. AnotBD)

1. Gelbentwertungsausgleich

bei bebauten Grundstücken (Kap. I). Nach der 3. KNotVD. v. 6. Oft. 1931 (4. Teil Kap. I) ift der sog. "Geldentwertungsausgleich" bei bebauten Grundstüden vom 1. April 1932 an in allen Steuerstusen allgemein um 20% zu senken; statt dessen können die Länderregierungen auch eine sog. individuelle Senkung der "Gebäudeentschuldungssteuer" i. S. des Kap. II des 6. Teils der 2. KNotVD. v. 5. Juni 1931 vornehmen. Die baherische Staatsregierung den ersten Weg gewählt. Durch die VD. des Gesaut ministeriums über die Senkung der Abgabe zum

Ausgleich der Geldentwertung bei bebauten Brundstücken v. 17. Dez. 1931 (GBOBI. 387; BanStUnz. 1931 Nr. 295) wurde die Abgabe zum Ausgleich der Geldentwertung bei bebauten Grundstücken, wie sie in Bahern seit vem 1. April 1924 nach Abschn. F der BD. v. 31. März 1924 (GBBl. 133) und nach den BD. v. 23. Juni 1926 (GBBl. 329) und v. 4. April 1927 (GBBl. 116) erhoben wich, all= gemein um 20% gesenkt. Diese Senkung ersolgt nicht erst, wie die reichsrechtsiche Regelung es vorsieht, v. 1. April 1932, sondern bereits v. 1. Jan. 1932 an; sie kelt den Hausbesitz verschieben besentlich gunstiger als eine individuelle Senkung. Grundtude, die mit weniger als 40% des Friedenswerts durch Photheten belastet waren, werden von 2,4% bis zu 5,8% der oriedensmiete, die über 40% des Friedenswerts durch Hoposibeten belasteten Grundstücke mit 6,6% der Friedensmiete an Gelbentwertungsabgabe entlastet. Bei einer individuellen Senung wären Grundstücke, die bis zu 30 % bes Friedenswerts mit Hypotheken belastet waren, von jeder Senkung überhaupt ausgeschlossen gewesen, Grundstücke, die bis zu 40 % des Frievenswerts mit Shpotheten belaftet waren, würden nur einen Unsgleich von 3% und solche, die über 40% belastet waren, einen solchen von 6% der Friedensmiete erhalten haben.

Nicht von der Senkung erfaßt, also unverkurzt weiter er-Joben wird die Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues und für Kulturzwecke, die in Bayern ebenfalls seit 1. April 1924 nach Abschn. D der BD. v. 31. März 1924 (GBBl. 133) und nach den BD. v. 3. Aug. 1926 (GBBl. 387) und v. 4. April 1927 (GBBl. 116) erhoben wird. Diese Abgabe bils det einen reinen Zuschlag zur Haussteuer und steht im Gegendum Gelbentwertungsansgleich in keiner Beziehung zur dinglichen, privatrechtlichen Belastung des Grundstücks am 31. Dez. 1918, sie mußte daher bei einer Steuersentung3maß= nahme ausscheiben, deren Ziel es ist, dem Hausbesitzer einen Ausgleich für die hohere Verzinsung der auf dem Grundstücke lastenden Auswertungshypotheken und des Eigenkapitals zu Aeben. Hätte man die Wohnungsbauabgabe in diese besondere Steuerbergunstigung einbezogen, so hätten baran auch solche gebäude und Gebäudeteile teilgenommen, die bisher hausheuerpslichtig waren, für die somit auch die Wohnungsbauabgabe zu zahlen war, für die aber niemals eine Gelbentwerungsabgabe entrichtet wurde; das wäre mit den Grundsägen ber steuerlichen Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit nicht verein-

Ergänzungen und Erläuterungen der BD. v. 17. Dez. 1991 enthält die Bollzugsbef. des StMin. d. Fin. v. 18. Dez. 1981 (GBB1. 388; StAnz. Nr. 295).

2. Mietsenkung (Rap. II).

a) Bur Durchführung der MietfenkBD. (2. Teil Rap. II) und der ReichsBO. hierzu v. 15. Dez. 1931 (KGBl. I, 752) ersing die BO. zur Durchführung der Mietsenkung b. 18. Dez. 1931 (GBBl. 390; Stung. Nr. 295). Als Friedensmiete gilt danach der Betrag, der sich nach §§ 3—5 der Burgen der die Mietzinsbildung in Bayern v. 29. März 1928 Begriff ber Friedensmiete ausgeräumt und sicher greifel über den Begriff ber Friedensmiete ausgeräumt und sichergestellt, daß Dietsenkung auf der gleichen Grundlage erfolgt wie die Berechnung der gesetzlichen Miete. Aber die Hohe der Friebenömiete oder über die Ermäßigung des Mietzinses bei Altbauten (Kap. II § 1) entscheidet im Streitfall auf Antrag eines gertragsteils das MEA., und zwar endgültig und bindend für die Gerichte und Berwaltungsbehörden. Für das Bersche Gerichte und Berwaltungsbehörden. Für das Berfahren gelten die Verfahrensvorschriften der MEA. Den Bermietern ift ausbrücklich zur Pflicht gemacht, dem MEA. bie erforderlichen Unterlagen vorzulegen, den Mietern obliegt es, bie benötigten Auskunfte zu erteilen.

Bei Neubauten, die erst nach dem 1. Juli 1918 bezugs fertig geworden sind, wird unterschieden zwischen sog. Buschußneubauten, d. h. solchen, für die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (Baudarlehen, Zinszuschäffe usw.) gegeben worden sind, und den übrigen Neubauten, die den leineren Teil der Neuk Reubauten überhaupt ausmachen. Für diese letteren Reubauten ist keine besondere Regelung getroffen, bei ihnen enticheiden über die Ermäßigung des Mietzinses im Streitfall die

ordentlichen Gerichte. Bei den Zuschußneubauten dagegen wird auf Antrag eines Bertragsteils die Ermäßigung des Mietzinses durch die Bezirksverwaltungsbehörde (d. i. in den freisunmittelbaren Städten der Stadtrat, sonst das Bezirksamt) nachgeprüft. Ihr murde diese Aufgabe zugewiesen, weil die Vorbearbeitung, teilweise auch die Entscheidung, Durch= führung und überwachung der Baukostenzuschüffe in ihren Geschäftsbereich fällt, ihr baber die einschlägigen, nicht immer übersichtlichen wirtschaftlichen Berhältnisse ohnehin bekannt find. Gegen die Entsch. der Bezirksverwaltungsbeh rbe ift die Beschw. zur Regierung, Kammer bes Innern, zulässig. Beschw. ift an eine Frist von zwei Wochen, vom Tage der Buftellung an gerechnet, gebunden; fie tann bei der Bezirts-verwaltungsbehörde oder bei der Regierung schriftlich oder mündlich zu Prototoll eingelegt werden; schriftliche Beschwerdebelehrung ist vorgeschrieben. Die BeschwInst. ist in der Rach= prüfung weder tatsächlich noch rechtlich beschränkt. Die Entschbeiber Juftanzen erfolgen im Burowege, die Beteiligten muffen aber vor der Entich. gehört werden, Bermieter und Mieter sind gehalten, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die benötigten Auskunfte zu erteilen. Die Entsch. selbst ist turz zu begründen. Sie ist endgültig, wenn entweder die Beschwerdefrist schuldhaft versäumt oder die Regierung gesprochen hat. Die endgültige Entsch. bindet auch hier Gerichte und Berwaltungsbehörden.

Bewisse Schwierigkeiten bieten die Um- ober Ginbauten in alten Gebäuden, wenn die Um- oder Einbauten erst nach dem 1. Juli 1918 entstanden, die Gebäude selbst aber schon vor biesem Zeitpunkt bezugsfertig geworden sind2). Hier wird unterschieden: Burden durch die Bauveränderungen neue Räume i. S. des § 16 RMietG. und des § 33 MietSchG. geschaffen, so werden diese Um= oder Einbauten wie Neubauten behandelt, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind; für sie gilt also § 2 MietsenkBD., im Streitfall entscheidet über die Ermäßigung des Mietzinses die Bezirts-verwaltungsbehörde und auf Beschw. die Regierung, wenn Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gegeben wurden, anbernfalls entscheiben die ordentlichen Gerichte. Waren da= gegen die baulichen Beränderungen von geringerem Umfang und wurden durch sie keine neuen Räume geschaffen (z. B. Teilung von Wohnungen), so werden die Um- oder Einbauten wie Altbauten behandelt, es gilt also für sie § 1 MietsenkBD. und im Streisall entscheibet über die Mietermäßigung das MEA. Im einzelnen läßt sich die Frage, ob durch Um- oder Einbauten neue Käume geschaffen wurden, nur von Fall zu Fall auf Grund der tatfächlichen Berhaltniffe beurteilen. Das wird prattisch keine besonderen Schwierigkeiten bieten; denn es fteht dabei die Ripr. ju § 16 RMiet. und § 33 Miet= Sche zur Berfügung, auch war die Unterscheidung nach den bisherigen bayerischen Vorschr. über die Lockerung des Miesterschutzes und der gesetzlichen Mietzinsbildung bis in die jüngste Zeit von großer praktischer Bedeutung³), ohne daß sich daraus Unzuträglichkriten ergeben haben. Konnte allerdings einmal die Frage, ob wirklich "neugeschaffene" Räume vorliegen, in einem Einzelfall nicht friedlich geloft werden, fo bliebe nur übrig, fie im Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

Eine Besonderheit gilt für Wohnungsbauten gemein= nütiger Wohnungsunternehmen. Gleichviel, ob es sich um Alt= oder Reubauten handelt, hat bei ihnen auf Antrag eines Vertragsteils die Bezirksverwaltungsbehörde die Ermäßigung des Mietzinses nachzuprüfen; es ift also genau so zu verfahren wie sonst bei den Zuschußneubauten. Die Bezirksverwaltungs= behörde entscheidet hier auch über die Höhe der Friedensmiete,

3) Neubauten und durch Um- oder Ginbau neu geschaffene Räume, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig wurden und für die Bufchuffe aus öffentlichen Mitteln gegeben waren, standen lange Zeit schlechthin, später mit gewissen Ausnahmen unter dem Schutze des MietSch. Diefer Schut ist mit dem 1. Okt. 1931 weggefallen. Bgl. §§ 8 ff. 5. LockBO. v. 16. März 1931 (GBBI. 59) und deren Vorgängerinnen.

^{1931 1)} Die BD. v. 29. März 1928 wurde durch die BD. v. 22. Dez. bie 88 (GBBI. 405; StUng. Nr. 298) in einigen Bunkten geanbert; bie §§ 3-5 blieben unverändert.

²⁾ So der Sinn der Nr. 3 Mbs. 1 der BD. v. 18. Dez. 1931; bie Fassung: "Die Bestimmungen der Ziff. 2 getten auch für die durch Um- oder Einbau nach dem 1. Juli 1918 in solchen Gebäuden neu geschaffenen Räume, die im übrigen vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden waren" ift nicht ganz glücklich, es sollte besser heißen: "Die Bestimmungen ... für die durch Um- oder Einbau nach dem 1. Juli 1918 neu geschaffenen Räume in solchen Gebäuden, die im übrigen

das MEA. wird auch mit dieser Entsch. nicht befaßt. Sind dem Wohnungsunternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mit= teln (Baudarlehen, Zinszuschüffe usw.) gewährt worden, so fann die Bezirksverwaltungsbehörde die Mietermäßigung auch von Amts wegen nachprüfen, jedoch nur soweit die finanzielle Lage des Unternehmens hierzu Beranlassung gibt.

Bei ben Zuschuffneubauten und bei den Wohnungsbauten gemeinnütiger Wohnungsunternehmen find die Berhältniffe außerordentlich verschieden gelagert, die schematische Anwen-bung der Mietsenk&D. kann hier zu großen Spannungen jühren, unter Umständen können einzelnen Mietergruppen unverhältnismäßig hohe Mietzinsersparniffe zufallen, während andere gang leer ausgehen; Mietsenkungen, die außer Berhältnis zu den sonstigen vergleichbaren stehen, mussen vor allem dann ihre innere Berechtigung verlieren, wenn fie nur dadurch ermöglicht werden, daß aus Mitteln der Allgemeinheit fortlaufend erhebliche Zuschüsse geleistet werden. Um solche Unbilligkeiten zu vermeiden, konnen die Begirtsverwaltungsbehörde und die Regierung, soweit sie zur Nachprüfung ber Mietermäßigung berufen sind, anordnen, daß die Mieten nicht unter 110% der Friedensmieten vergleichbarer Altwohnungen gesenkt werden und daß bei Berechnung der Mietermäßigung die Belastungsverhältnisse mehrerer Grundstücke desselben Bermieters zusammengefaßt zugrunde gelegt werden.

b) Durch die BD. über die gesetliche Miete i. J. 1932 v. 23. Dez. 1931 (GBBs. 406; Stunz. Nr. 299) wurde die gesetzliche Miete für das Jahr 1932 auf 110% der Friedensmiete festgesett. Bei gewerblich ober geschäftlich benütten Räumen, d. h. bei allen Räumen, die nicht Wohnraum find, mit einer Jahresfriedensmiete bis zu 600 M einschließlich er-höht sich diese Miete um 5%, bei solchen mit einer höheren Jahresfriedensmiete um 10% der Friedensmiete. Wird das Ausscheiden eines Teilbetrags der Friedensmiete ersorderlich, jo entscheibet im Streitfalle das MEA. Darüber hinaus tonnen die Vermieter solche nach dem 1. Jan. 1929 neueingeführte Gemeindegebühren und Abgaben, die als Betriebstoften i. S. des § 4 RMiet. anzusehen sind, oder die nach diesem Zeit= punkt vorgenommenen Erhihungen folcher älteren Gebühren oder Abgaben auf die Micter nach dem Berhältnis der Friedensmieten umlegen.

c) Durch &D. v. 23. Jan. 1932 (StAnz. Nr. 19) wurde für Mietverhältniffe über Gebäude oder Gebäudeteile, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, die Frift, innerhalb welcher der Bermieter gem. Art. 1 der BD. v. 15. Dez. 1931 dem Mieter den endgültig errechneten Mietzins mitzuteilen hat, bis zum 22. Febr. 1932 verlängert. Diese Verlängerung wurde deshalb notwendig, weil die Supo thekenbanken ihrerseits nicht in der Lage sind, bis zum 25. Jan. die endgültige Auswirkung der Zinssenkung festzustellen.

3. Abban und Beendigung der Wohnungszwangs= wirtschaft (Rap. IV).

a) Die BD. über Mieterschutz in Bayern v. 5. Ang. 1927, in der in der Hauptsache die zur Ausführung des MietSches. notwendigen Boricht. über die Behördeneinrichtung, das Berfahren, die Bestellung von Beisigern u. bgl. enthalten find, hat durch die BD. über Mieterschut in Bahern v. 23. Deg. 1931 (GBBl. 425; Stang. Ner. 299) mit Wirfung v. 1. Jan. 1932 an eine neue Faffung erhalten. Diese berücksichtigt vor allem den Begfall der Beisiter bei den Al. und MEA., hebt die Vorschr. über das Schiedsverfahren vor dem MEN. auf und stimmt die BD. auf ben jegigen Stand ber LoderungsBD. ab, indem fie gegenftandslos gewordene Borschriften wegläßt und ein paar fleinere noch geltende verftreute Einzelvorschriften zusammenfaßt.

b) Die 6. BD. zur Loderung bes Micterichupes und der gesetlichen Mietzinsbildung in Bayern v. 24. Dez. 1931 (GBBl. 430; StUng. Ar. 301) übernimmt in der Hauptsache die Regelung der 5. LockerungsWD. v. 16. März 1931 (GBBl. 59), berücksichtigt aber die Auswirs kungen der 4. RNotBD. für das Mieterschuprecht und die gesetzliche Mietzinsbildung und stellt die reibungslose überleitung in den vom 1. April 1932 an reichsrechtlich geltenden Rechtszustand sicher. Wie ihre Borgangerinnen umfaßt fie Mietverhälntisse über Wohnraume und über Geschäftsräume. Bei den Wohnräumen find die Mietgrenzen, die für den Wegfall des Micterschutes und der Mietzinsbildung bei bestehen-

den Mietverhältnissen maßgebend sind, unverändert geblieben (in München z. B. entfällt der Schut, wenn die Sahresfrie densmiete 2580 M. und mehr beträgt), für den Begfall bes Mieterschutzes und der gesetzlichen Mietzinsbildung bei Neubegründung von Mietverhältnissen nach dem 31. Dez. 1931 dagegen sind nunmehr die im Art. I des Kap. IV des 2. Teils der 4. RNotBD. aufgestellten Mietgrenzen zugrunde gelegt Dadurch wird erreicht, daß die zwischen dem 1. Jan. und bem 31. März 1932 neubegründeten Mietverhältniffe, für die nach Reichsrecht v. 1. April 1932 an der Mieterschut schlechthin aufhört, nicht vorher noch einmal für turze Beit in den Preis geschützter Mietverhältnisse einbezogen werden. Geschäfts räume, "gewerblich oder geschäftlich benütte Räume", wie fie in den bayerischen Loderungsvorschriften sachlich gleichbeden tend nur in der Form etwas anders bisher bezeichnet wurden, unterstehen nach der 4. KNotBD. v. 1. April 1932 an grund fählich nicht mehr dem Mieterschutz und der Mietzinsbildung geschützt bleiben nur noch solche Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen 31 sammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit solchen ber mietet find, falls die Jahresfriedensmiete für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen hinter den für die Bohnräumt reichsrechtlich neu festgesetzten Grenzen zurückbleibt. Regelung ist in Bayern schon jett rechtens, ihre Uber nahme konnte daher ohne weiteres erfolgen. Rach Reichsrecht fann vom 1. April 1932 an die Zustimmung des Vermieter zur Untervermietung von Räumen nicht mehr durch bas MEA. erfett werden; diese Borschrift gilt in Bayern ichon vom 1. Jan. 1932 an.

c) Durch die BD. über Maßnahmen gegen Wohnungs mangel in Bayern v. 24. Dez. 1931 (GBBl. 427; Stand Nr. 301) wurde die WohnMangBO. v. 16. März 1931 (5%) Bl. 43) mit dem vom 1. Jan. 1932 an nunmehr geltenden Wohnungsmangelrecht in Einklang gebracht; einige weiter Underungen bringen eine zeitgemäße Bereinfachung des Ber fahrens, so die Vorschr. über Bereinigung der Bormertungs liften, über die Erleichterung der Wohnungszuweisungen außer der Reihe und über den Begfall der Beifiger bei den Be schwerdestellen. Alle Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bie Bu 25 000 können kunftig den völligen Wegfall der Wohnungs zwangswirtschaft beschließen.

II. Magnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstredung (3. Teil).

a) Zum Vollzuge der durch die 4. RNotBD. auf Den Gebiete der Zwangsvollstredung getroffenen Magnahmen die Bekanntmachung des Staatsministerium der Justig v. 18. Dez. 1931 (Stang. Nr. 295) ergangen. Danach stehen die Entsch. über die Bersagung des Zuschlage (MNotBD. 3. Teil § 1), über die einstweilige Einstellung von Zwangsversteigerungen (§§ 5, 6) sowie die dem Vollstrede bei der Zwangsverwaltung übertragenen Befugnisse (§§ 10, 13-16) dem Notariate zu, dem die Durchführung der Bwang versteigerung ober des Zwangsverwaltungsversahrens übertragen ist. Gegen die Entsch. des Notars ist binnen dwei Wochen die Anrufung des BollftrGer. zuläffig. Erst gegen bessen Entsch. ist das Rechtsmittel der Beschw. im Rahmen der allgemeinen Borfchr. gegeben. Der Rotar fett auch ben Grundstückswert nach § 4 RNotBD. 3. Teil fest, er fann vorher einen oder mehrere amtlich verpflichtete Schägmannel Bur Abgabe von Gutachten veranlaffen, er foll dies tun, wenn ein Beteiligter es beantragt, die Roften übernimmt und ihre Zahlung sichergestellt ift. Wird der Schuldner nach §§ 18 ff MNotED. 3. Teil zum Zwangsverwalter seines eigenen Grund ftuds bestellt, so sind in der Urfunde, die ihm der Notar ale Ausweis seiner Bestellung auszusertigen hat, die Beschränkungen der Besugnisse des Verwalters nach § 14 Abs. 5, § 16 anzugeben. Schließlich erhält die nach § 57b Zw Berft. vor geschriebene Belehrung über die Bebeutung der Beschlagnahme für Mieter und Bächter eines beschlagnahmten Grundstücks noch eine Erganzung, die durch die §§ 12, 24 Rnotvo 3. Teil geboten ift.

b) Durch die Bef. v. 5. Jan. 1932 (GBBl. 14) wurd als "untere. Berwaltungsbehörde" i. S. des § 18 Nr. 2 und bes § 19 Mbs. 1 des 3. Teils der 4. MRotBD. entsprechend dem bayerischen Behördenausban die Bezirksverwaltungsbehörden freismittelbaren Städten der Stadtrat bestimmt.

III. Gehaltstürzung (7. Teil Kap. VI).

Bayern stellt seine Beamten in Land, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften vom 1. Febr. 1932 an wieder mit den Reichsbeamten gleich und folgt der Regelung, die in der k. RRotBD. vorgesehen ist. Die Rechtsentwicklung ist nicht

leicht zu übersehen.

a) Es erging zunächst die BD. über die Gehaltsfürzung bie Ausgleichsabgabe v. 31. Dez. 1930 (GBBl. 411), die sog. 1. Gehaltkürzungs BD. (= GRBD.). Deren i. Teil erging auf Grund von Kap. II §§ 4 u. 6 des 2. Teils der 1. ANotBD. v. 1. Dez. 1930 und übernahm die damalisen Kürzungen des Reichs. Der 2. Teil brachte in Form einer leibständigen BD. auf Grund des Art. 48 Abs. 4 RBerf. und bes § 64 ber Banrischen Versassungsurfunde (log. Ausgleichsabgabe, um die Fälle zu treffen, in denen "wohlerworbene Mechte" nach Art. 129 Abs. 1 Sah 3 RBerf. oder nach § 67 Abs. 2 Sah 2 Bll. der Kürzung entgegen funden, und so eine völlige Gleichstellung mit den Rurzungen

nach dem 1. Teil zu sichern. b) Die 2. BD. über die Gehaltskürzung und die Ausgleichsabgabe v. 17. Juni 1931, GBBi. 157 (2. GRBD.), ist als jelbständige BD. ausschließlich auf Art. 48 Abs. 4 Averf. und § 64 BU. gestügt; sie bringt wiederum eine Kürdung und zur Ergänzung eine sog. Ausgleichsabgabe und beigt dabei im Maß der 2. KnotBD. v. 5. Juni 1931. Eine wesentliche Ergänzung dieser 2. GKBD. bildet die BD. über die Regelung der Dienstbezüge, Wartegelder und Bersorgungsansprüche der Beamten und Angestellten der Gemeinden, Bedirte, Kreise und soustigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes v. 9. Sept. 1931 (GBBl. 249), die sog. Besold=

e) Abschin. B der BD. zum Vollzuge des Staathaushalts 126. Aug. 1931 (GBBl. 223), die sog. 3. GKBD. (vgl. dazu die Ausscheft v. 18. Sept. 1931, GBBl. 278), brachte zusammen mit der ebenfalls als 3. GNBD. bezeichneten 3. BD. über die Behaltsfürzung und die Ausgleichsabgabe v. 3. Sept. 1931 (GBBl. 241) für die bayerischen Staats- und Gemeindebeamten und Angestellten usw. eine besondere Rürzung oder an ihrer Stelle eine gleich hohe Ausgleichsabgabe. Die Ledigen Ind finderlos Berheirateten wurden banach um 5% ihrer ur= sprünglichen Bezüge gefürzt, außerdem wurde allgemein eine große Anzahl von Dienstzulagen (Ministerialzulagen, Bersche Anzahl von Dienstzulagen (Ministerialzulagen, Unterricht gurungen für die Erteilung von nebenamtlichem Unterricht u. a.) um 50% der ursprünglichen Beträge gekürzt; schließlich war eine Sperre für Anftellungen und Beforberungen bis gum Schlusse bes Rechnungsjahres 1931/32 vorgefehen.

d) Nr. II Abschn. B der 2. BD. zum Bollzuge des Staatshanghalts v. 30. Oft. 1931 (GBBl. 309) brachte für die ballerischen Beamten und Angestellten eine weitere besondere fürzung bzw. Ausgleichsabgabe, und zwar um 1% der urbrünglichen Bezüge für alle diejenigen, die von der unter cerwähnten 5% igen Kürzung nicht getroffen wurden. Diese Regelung wurde in ber Folge als 4. GRBD. bezeichnet (vgl.

e) Im Anschluß an die 4. KNotBD. v. 8. Dez. 1931 erließ die baherische Staatsregierung am 17. Dez. 1931 (GB 31. 381) wiederum eine eigene baherische NotBD. auf Grund Art. 48 Abs. 4 RVerf. und § 64 BU. Hier werden die Bedige der baperischen Beamten und Angestellten wiederum an die jest geltenden reichsrechtlichen Kurzungen angeglichen, lo daß die baherischen Beamten durch die neue 9%ige Kürzung nicht ichlechter gestellt werden wie die Reichsbeamten. Mit biefer neuen 9% igen Rurzung sallen in Bayern die bisberigen Sonderkurzungen wieder weg, auch wird die Sperre für Antellungen und Beförderungen aufgehoben. Diese neue &R= D. v. 17. Dez. 1931 schließt sich also sachlich an die 2. GR b. 17. Juni 1931 (vgl. unter b) an, beseitigt die bis erigen 3. u. 4. GRBD. und wird fünftig an deren Stelle als GRVO. bezeichnet; sie tritt aber nicht, wie das Reich es borfieht, am 1. Jan., sondern erst am 1. Febr. 1932 in Kraft.

IV. Schutz des inneren Friedens (8. Teil).

In diesem Teil kommt sur die Ausführungsvorschriften dor allem das Unisormverbot (Kapp. II) in Betracht. Das Reich geht damit den gleichen Weg, den die bahr. Staatsregierung schon vor einiger Zeit beschritten hat. Auf Grund der §§ 8, 13 BD. des RPräs. zur Bek. polit. Ausschr. v.

28. März 1931 (KGBl. I, 79) verbot bas Staatsministerium Junern, mit Zustimmung des Gesamtministeriums am 10. März 1931 für alle politischen Bereinigungen allgemein, also auch für Einzelpersonen, das Tragen einheitlicher Rleidung und Abzeichen, jedoch mit Ausnahme der sog. Bundessnadeln. Die Anordnung war bis 30. Sept. 1931 befristet, wurde aber durch Bek. v. 29. Sept. 1931 (GBBl. 284) bis 31. März 1932 verlängert. Dieses bahr. Unisormverbot war von der durch Kap. II des 8. Teils der 4. KNotBD. ges troffenen Regelung nur insofern verschieden, als in Bayern das Tragen sog. Bundesnadeln erlaubt und nur das Tragen von anderen Abzeichen verboten war. Um die gebotene voll= kommene übereinstimmung des bahr. Uniformverbots mit der reichsrechtlichen Regelung herbeizuführen, wurde mit Zustimmung des Gesamtministeriums durch Bet. des Staats= ministeriums des Innern v. 12. Dez. 1931 (GBBl. 379; StUnz. Nr. 290) das bahr. Unisormverbot so ergänzt, daß nunmehr auch in Bahern das Tragen der Bundesnadeln verboten ist. Die BD. des Apraf. v. 16. Jan. 1932 (KGBI. I, 19) gab Veranlassung, dieses Verbot wieder aufzuheben. Durch Bek. des Staatsministeriums des Innern v. 22. Jan. 1932 (StAnz. Ar. 19) wurde mit sosortiger Wirksamkeit das Tragen sog. Bundesnadeln auch in Bahern wieder gestattet.

III. Sachsen.

Bon Ministerialrat im sächsischen Ministerium der Juftig Dr. Bieger, Dresben.

Auf Grund der 4. NotBD. des ABraf. Bur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 sind in Sachsen die nachstehenden Ausführungsbestimmungen und Anpassungsvorschriften er lassen worden.

I. Mietsenkung.

Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Mietsenkung (§§ 1, 2 NotBD.) erschöpfen sich im wesentlichen darin, daß fie für Mietverhältniffe in Altbauten eine feste Ermäßigung von 10% der Friedensmiete vorschreiben, während sie für Mietverhältnisse in Neubauten eine Mietermäßigung nur um den Betrag verfügen, um den die laufende Belaftung des ein zelnen Grundstücks nach den Vorschriften über die Zinssenkung (Erster Teil Kap. III NotVD.) vermindert wird. Neben diese beiden Rechtsgrundsätze stellt die ReichsBD. zur Durchführung der Mietsenfung v. 15. Dez. 1931 einen weiteren Rechtsfatz. Gie verpflichtet durch Art. 9 die gemeinnützigen Wohnungsunter nehmen, unbeschadet des Grundsates einer möglichst allge-meinen Mietermäßigung eine weitgehende Mietangleichung vorzunehmen. Sache der obersten Landesbehörde ist es, unter Beachtung ber vorstehend gekennzeichneten reichsrechtlichen Rechtsfäge an Stelle bes Reichs die Regelung zu treffen, die die Bielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Berhältnisse im ein zelnen erfordert. Nach § 5 NotBD., Art. 10 DurchfBD. fönnen die obersten Landesbehörden Rechts BD. und allge meine Berwaltungsvorschriften erlassen und für Fälle be stimmter Art Ausnahmen vom Reichsrecht treffen.

Sachsen hat bisher von dieser Befugnis in der Ausf BD 23. Dez. 1931 (Sächschl. 1932, 7) und in der AbandBD v. 7. Jan. 1932 (Sächschl. 8), sowie in einer AusfBD. vom 22. Jan. 1932 (abgedruckt in der Sächs. Staatszeitung bom

23. Januar) Gebrauch gemacht.
Die erste Aussule. v. 23. Dez. 1931 gliedert sich in drei Abschnitte: Altbauten, Neubauten und Mietangleichung.

A. Altbauten. Um Zweifel in der Praxis auszuschließen, wird zunächst in Anlehnung an das MietScho. und das AMiet. eine Bestimmung des Begriffs der Altbanten i. S. der MietsenkBD. gegeben. Die AussBD. enthält sodann Borschriften über die Berechnung der Mietsenkung in solchen Fällen, in denen bauliche Beränderungen in Altbauten vorgenommen worden sind. Sind durch die baulichen Berände rungen feine neuen Räume geschaffen worden, so foll sich ent sprechend den reichsrechtlichen Borschriften für Altbauten der Mietzins für die mit 1. Jan. 1932 beginnende Mietzeit um 10% ber Friedensmiete vermindern. Sind dagegen durch Aus-, Um- oder Einbauten nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordene neue Räume geschaffen worben, so soll sich

für diese der Mietzins auf die mit dem 1. Jan. 1932 beginnende Mietzeit um 8% ber gesetzlichen oder ber vereinbarten Miete ermäßigen (Ziff. 3 und 4 Aussul). Die zulett erwähnte Vorschrift, die sich als Abweichung vom Reichsrecht darftellt, erstrebt eine möglichst gleichmäßige Sentung der Mieten in einem teils aus Altraum, teils aus Neubanräumen bestehenden Grundstück. Sie will einerseits Unstimmigkeiten verhüten, die zwischen den einzelnen Mietern desselben Gebäudes infolge verschieden hoher Mietsenkung entstehen könnten und dadurch zugleich auch Streitigkeiten im Reime ersticken, die dann eintreten würden, wenn sich der Mietzins für die Neubauräume, z. B. Aufstockungen, Dach ausbauten, nach anderen Grundfägen ermäßigen würde als der Mietzins der Alträume. über die Ermäßigung des Miet= zinses in Altbauten entscheiden im Streitfall auf Antrag eines Bertragsteils die in Sachsen bereits seit Inkrafttreten bes MietSch. zur Vereinfachung der Verwaltung an die AG. angegliederten MEA. (Biff. 2 AusfBD.).

B. Neubauten. Die gleichen Behörden entscheiden auch Streitigkeiten über die Ermäßigung des Mietzinses in Neubauten, für die keine Buschüffe aus öffentlichen Mitteln gegeben sind (Ziff. 5 AussBD.). Ziff. 10 AussBD. umgrenzt in Anlehnung an die bisherige Fassung von § 33 Abs. 3 Say 2 MietSch. und an § 25 SächsunsfBD. 3. MietSch. den Begriff ber Zuschüffe aus öffentlichen Mitteln. Unter anderem wird ausdrücklich bestimmt, daß als Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln auch verlorene Mietzuschüsse und verlorene Zuschüsse zur Deckung von Sppothekenzinsen gelten. Dagegen fallen nicht Bürgschaftsverpflichtungen, die von öffentlichen Körperschaften

übernommen worden sind, unter diesen Begriff. In Aussührung von Art. 8 DurchfBD. des Reichs ist die Entscheidung von Streitigkeiten über die Ermäßigung des Mietzinses in solchen Neubauten, für die Zuschüffe aus öffentlichen Mitteln — also auch erst nach ihrer Errichtung in der Form von Zinszuschüssen — gegeben sind, nicht den AG. als MEU., sondern den im § 13 Abs. 2 der BD. über die Realsteuersenkung v. 10. März 1931 (Sächschl. 29) genannten Berteilungsftellen zugewiesen. Berteilungsftellen find abgesehen von einzelnen Ausnahmen — die Stadträte der Städte, denen die Geschäfte der unteren Staatsverwaltungsbehörde voll übertragen sind, sowie die Bezirksverbände der Amtshauptmannschaften. Da diese Behörden bei Neubauten, die der Stadtgemeinde oder dem Bezirksverbande gehören, in eigener Sache entscheiden, schreibt Ziff. 6 Abs. 1 Sat 2 Ausf-BD. vor, daß gegen die Entscheidung der Verteilungsstelle innerhalb von zwei Bochen die Beschwerde an eine staatliche Behorde, die Kreishauptmannschaft, stattfindet. Die Verteilungsstellen sind die Behörden, die bereits die Finanzierung des Neubaues nachgeprüft haben. Ihnen ift die Entscheidung ber Streitigkeiten über die Ermäßigung des Mietzinses über-tragen worden, weil sie sich bereits im Besit aller Unterlagen befinden, die für die Berechnung des Betrages erforderlich sind, um ben sich die laufende Grundstücksbelastung nach ben Borschriften über die Zinssenkung (Erster Teil Kap. III Not= BD.) ermäßigt. Sie können infolgedessen am einfachsten und ichnellsten die Sohe der Zinsersparnis und damit die Sohe der Mietzinssenkung berechnen.

Die Berteilungsftellen sollen über die bezeichneten Streitigkeiten auch in ben — voraussichtlich nur wenig zahlreichen Fällen entscheiben, in denen die Zuschüffe aus öffentlichen Mitteln inzwischen zurückgezahlt worden sind, weil ihnen auch hier die Unterlagen für die ursprüngliche Finanzierung des Neubaues zur Verfügung stehen. Anderungen in der Grundstücksbelastung werden von den Verteilungsstellen leicht aus

bem Grundbuche festgestellt werden können.

Neubauten, die mit Beihilfen aus nicht wertbeständigen öffentlichen Mitteln errichtet sind, sog. Inflationsbauten, unterliegen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b GeldEntwAusgls. 1. d. Fass. der Bek. v. 15. April 1926 (Sächsen. 91) der Auswertungssteuer. Ihnen kommt also auch die noch zu erwähnende Senkung dieser Steuer — siehe unter III — zugute. Da das zur Herstellung dieser Neubauten aufgewandte Kapital der Auswertung unterliegt, ist andererseits für sie v. 1. Jan. 1932 ab feine Zinsermäßigung eingetreten. Im Gegenteil hat sich bei ihnen der Hypothekenzinsfuß von 5% auf 6% jährlich erhöht. Nach § 2 NotBD. würde beshalb bei biesen Instationsbauten eine Mietsenkung nicht stattsinden.

Gleichwohl erscheint eine solche mit Rücksicht auf den Gewinn, den der Eigentümer in vielen Fällen infolge der Aufwertung gemacht hat, sowie im Sinblick auf die am 1. April 1982 eintretende Senkung der Auswertungssteuer gerechtfertigt. Um Streitigkeiten auszuschließen, ift entsprechend ber Regelung in Biff. 4 für berartige Inflationsbauten eine gleichmäßige Mietsenkung um 8% ber vereinbarten Miete verfügt worden Inflationsbauten, die ohne Beihilfen aus öffentlichen Mittein ober ausnahmsweise mit Beihilfen aus wertbeständigen öffen! lichen Mitteln errichtet worden find, werden, da fie der Auf wertungsfteuer nicht unterliegen, eine Sentung Diefer Steuer bei ihnen also nicht eintritt, von der Ausnahmevorschrift ber Biff. 7 nicht erfaßt. Bei ihnen findet eine Mietzinssenkung daher nur insolveit statt, als sich die laufende Grundstücks belaftung infolge ber Ermäßigung der Spothefenzinfen ver

[Juristische Wochenschrift

Sine besondere Regelung schien für die Fälle angezeigt, in denen aus öffentlichen Mitteln verlorene Mietzuschüfte oder verlorene Zuschuffe zur Dedung von Sypothetenzinien gegeben worden find, um hierdurch die Neubaumieten auf ein erträgliches Maß zurudzuführen. In der Regel dienten biefe verlorenen Zuschüffe bestimmungsgemäß zur teilweifen Dedung der Zinsen der sog. 1 b = Hypotheken und der nachrangigen Hypotheken. Die Zinsermäßigung, die v. 1. Jan. 1932 ab für solche nachstellige Hypotheken eingetreten ist, soll daher du Ermäßigung der lausenden verlorenen Zuschüfsse verwendet werden. Dies autswiste der Mille eine Zuschüfsse verwendet werden. Dies entspricht der Billigkeit und hat überdies eine Entlastung der die Zuschüsse gewährenden Gemeinden But Folge. Bur Bereinfachung des Berfahrens vor den Berteilungsstellen ift beshalb bestimmt, daß der sich aus der Gentung der Sppothekenzinsen ergebende Betrag nur in solchem Ausmaße zur Mietsenkung zu benuten ift, als bie Binsfen fung eine bis zu 40% ber Besamtherstellungstoften reichenbe Spothet betrifft. Der bann noch verbleibende Betrag ift in der Regel zur Herabsetzung der Miet- oder Zinszuschüsse 311 verwenden (Ziff. 8). Für besonders geartete Fälle fann bas Arbeits- und Wohlfahrtsministerium auf Antrag einer Ber teilungsftelle zur näheren Durchführung der Mietsenfung bindende Richtlinien erlaffen. Diese Richtlinien haben Die Natur einer RechtsBD. Sie können nicht nur Erganzungen sondern auch Abweichungen von der AusfBD. enthalten (Biff. 9).

C. Mietangleichung. Die Bohe der Bautoften ber feit 1. Juli 1918 bezugsfertig geworbenen Gebäude und Be bäudeteile weist erhebliche Unterschiede auf. Sie ist während des Währungsverfalles verhältnismäßig gering gewesen, nach dem Währungsverfall scharf angestiegen und in den lettel Jahren wieder gefunten. Entsprechend ben Bautoften und ber verschieden hohen Berginfung ber Baugelber find beshalb bie Mietzinsen für gleichwertige Räume in Neubauten, bie in verschiedenen Bauabschnitten errichtet worden find, ver schieden hoch. Diese Abweichungen werden insbes, dann von ben Mietern als ungerecht empfunden, wenn die Raume fich in Neubauten befinden, die gemeinnütigen Wohnungsunter nehmen gehören. Soweit folde auf genoffenschaftlicher Grund lage errichtet find, widerstreitet die verschiedene Sohe bes Mietzinses für gleichartige Wohnungen überdies dem genoffen schaftlichen Gedanten. Die Aufrechterhaltung des Preisunter schiedes würde besonders in den Fällen als Unbilligkeit ent funden werden, in denen der Mietzins für Räume in All bauten vor dem 1. Jan. 1932 bereits weniger als 120% ver Friedensmiete betragen hat, mahrend er in gleichwertigen Neubauräumen erheblich höher war. Die Anwendung der Borschriften in den §§ 1 und 2 NotBD. auf derartige Käume in Altbauten einerseits und in Neubauten andererseits würde eine Bergrößerung ber Preisspanne gur Folge haben. Um dies zu verhindern und bem gemeinnüßigen Gedanten nech nung zu tragen, ist deshalb in der Ausf BD. v. 7. Jan. 1982 (Sächst Gellen eine werden, daß der Mietzins für Räume gemeinnütiger Bohnungsunternehmen, die in Atbauten fie gen, nicht unter 110% ber Friedensmiete gefentt werben barf. Der für diese Räume an sich für eine weitere Diet ginsfentung gur Berfügung ftebende Betrag ift gur Mietanglei chung der Alt- und Neubaumieten, d. h. zu einer Gentung Der Reubaumieten zu verwenden. Ahnliche Ergebnisse wie in Alt bauten kann die Anwendung von Ziff. 7 SächfAusfBD. für die Mietsentung der Inflationsneubauten gur Folge haben

Deshalb foll bei Inflationsbauten gemeinnütiger Bauunternehmen auch ber nach Ziff. 7 zur Mietsenfung verfügbare Betrag von 8% ber vereinbarten Miete zur Mietangleichung lamtlicher Räume verwendet werden. Bei gemeinnütigen Bohnungsunternehmen ist die Mietangleichung nicht auf Räume beschränkt, die in derselben Gemeinde liegen. Ergeben sich bei ber Mietangleichung praktische Schwierigkeiten, so kann von ihr abgesehen werden.

Eine Mietangleichung für die in der gleichen Gemeinde liegenden und überdies zu einer zusammenhängenden Baugruppe gehörenden Neubauraume foll auch stattfinden, wenn die Räume im Eigentum anderer Personen als gemeinnütziger Bohnungsunternehmen stehen. Boraussetzung für die Mietangleichung ist hier, daß am 1. Jan. 1932 die Räume dem gleichen Eigentümer gehören. Gleiches gilt für Erbbauberechtigte.

Die Berechnung der Mietfentung in Neubauten, für die Buschüsse aus öffentlichen Mitteln gegeben sind oder gegeben bei Erlaß der NotBO. vorauszusehen war. In zahlreichen Fällen ist die endgültige Errechnung des Mietzinses bis zum In die endgültige Errechnung des Mietzinses bis zum Jan. 1932 nicht möglich gewesen. Deshalb ist durch BD. Jan. 1932 die in Art. 1 Abs. 2 S. 2 Durchs BO. des Reichs bestimmte Frist für mit öffentlichen Mitteln errichtete Renbauten bis 20. Febr. 1932 verlängert worden.

II. Abbau der Wohnungszwangswirtschaft.

Die Vierte VD. über die Lockerung der Wohnungs= drangswirtschaft v. 14. Jan. 1932 (Sächschaf. 9) paßt die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Bohnungsmangelrechts den reichsrechtlichen Bestimmungen der NotVD. v. 8. Dez. 1931, 2. Teil Kap. IV Art. IV Nr. 1 Entsprechend dieser Vorschrift ist die Freigrenze, die bisber für Dresden und Leipzig 700 M betrug, auf 600 M berahgesest worden. Für die ebenfalls der Ortsklasse A angehörenden Städte Chemnig und Plauen find die bisherigen lanbesrechtlichen Freigrenzen von 500 M, die unter der leichsrechtlichen Grenze liegen, beibehalten worden. Die lanbesrechtlichen Freigrenzen der Ortstlassen B und C, die lich wie der Freigrenze becken. ich mit der reichsrechtlich neu eingeführten Freigrenze decken, lind underändert geblieben. Bei der Ortsklasse D ist die bis herige landesrechtliche Freigrenze von 240 M beibehalten wor den, die unterhalb der reichsrechtlichen Freigrenze von 300 M für diese Ortsklasse liegt.

Durch die oben bezeichnete BD. ist weiter bestimmt wor= ben bağ die Wohnungsschiedsämter, die in Sachsen auf dem Gebiete des WohnmangG. teilweise als Mieteinigungsämter, teilweise des Wohnmangs. terinveise als Beschwerdestellen tätig sind, in Zukunft — ebenso die die Mieteinigungsämter nach Kap. IV Art. II Kr. 1

ohne Beisiger entscheiden.

III. Gelbentwertungsausgleich bei bebauten Grundstüden.

Durch BD. des Gefamtministeriums zur Gentung der Aufwertungssteuer v. 21. Dez. 1931 (Sächschul. 274) ist Mit Mirfung v. 1. April 1932 ab die Auswertungssteuer in Alexander Der Senkung ist allen Steuerstusen um 20% gesenkt worden. Der Senkung ist der volle Jahresbetrag der Steuer zugrunde zu legen, die für Kechnungsjahr 1930 Gestung hatte. Niedergeschlagene, erlassen erlassene ober gestundete Steuerbeträge, vgl. insbes. die BD. des Friede oder gestundete Steuerverruge, ogt. insoch. 30. März 1928 (Sächs. Staatszeitung Nr. 77), bleiben bei der Senkung unber Steuersate von 51% unbeructsichtigt. Bei dem regelmäßigen Steuersaße von 51% der Gutung jährlich 10.2% ber Friedensmiete beträgt baher die Senkung jährlich 10,2% ber Friedensmiete, so daß sich der Stenersat in diesen Fällen Bei 1. April 1932 ab auf 40,8% der Friedensmiete beläuft. Bei Quril 1932 ab auf 40,0% bet Fennstrucken ist die Senn gering belasteten oder unbelasteten Grundstücken ist die Sentung entsprechend bem geringeren Steuersatze niedriger.

Die auf Grund der oben erwähnten BD. des FinMin. big die auf Grund der oben eindugnten. Stundungen werken Mblauf bes 31. März 1932 gewährten Stundungen werben in Erlaß umgewandelt.

IV. Gehaltstürzung.

und der Haushalte der Gemeinden v. 21. Sept. 1931 (Sächf-Ber Haushalte der Gemeinden v. 21. Sept. Aber Bor-

schriften hinaus eine Anderung der Dienstbezüge der Staats= beamten verfügt worden, die sich infolge der besonders schweren Auswirkung der Wirtschaftskrise auf Sachsen als not-wendig erwiesen hatte. Abgesehen von einer Anderung der Besoldungsordnung war eine weitere Gehaltsfürzung sowie eine allgemeine Aufrüdungssperre angeordnet worden. Da lettere, ursprünglich auch vom Reiche in Aussicht genommene Maßnahme durch die NotVD. v. 8. Dez. 1931 für das Reich nicht eingeführt worden ist, hat die BO. des Gesantminissteriums zur Ergänzung der SparVD. v. 11. Dez. 1931 (Sächschl. 253ff.) die Aufrückungssperre wieder aufgehoben und außerdem bestimmt, daß die durch die BD. v. 21. Sept. 1931 verfügten Gehaltskürzungen auf die reichsrechtliche Gehaltskürzung anzurechnen sind. Dabei ist gleichzeitig die Vorschrift in Wegsall gestellt worden, daß bei allen Beamten 1500 RM von der durch die VD. v. 21. Sept. 1931 versügten Rürzung freibleiben follten.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Gehaltsund Penfionskürzungen sind die BD. des JunM. v. 11. Dez. 1931 und v. 22. Dez. 1931 (Gemeinsames MinBl. 85 ff., 91 ff.) ergangen, auf deren Einzelheiten einzugehen im Rah-

men dieses Auffages zu weit führen würde.

Entsprechend ber Gehaltssenkung der Staatsbeamten sind die Vergütungsfätze der Behördenangestellten durch eine Vereinbarung v. 8. Dez. 1931 abgeändert worden (Gemeinsames MinBl. 87 ff.). Eine weitere Kürzung ist durch die BD. des JunMin. v. 30. Dez. 1931 (Gemeinsames MinBl. 1932, 2)

erfolgt

Die Beträge, die den Beamten für die ihnen zugewicsenen Dienstwohnungen auf die Dienstbezüge anzurechnen sind (Dienstwohnungszinsen), sind durch BD. des InnM. vom 24. Dez. 1931 (Gemeinsames MinBl. 1932, 2) den Borschriften der NotBD. über die Mietsenkung angepaßt worden. Dabei soll für Dienstwohnungen in Neubauten, für die kein Friedensmietwert festgeset ift, mindestens eine Herabsetung des bisherigen Dienstwohnungszinses um 8% erfolgen, während der Dienstwohnungszins in Altbauten und in folchen Menbauten, für die ein Friedensmietwert festgeset ist, vom 1. Jan. 1932 ab um 10% des Friedensmietwerts ge-senkt wird.

V. Schut bes inneren Friedens.

Bur Ausführung des Achten Teiles der NotBD. über Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch bestimmt die BD. des Jun. v. 31. Dez. 1931 (Sächschließ. 1932, 7), daß für die Anordnung der Anmeldung des Besitzes von Waffen und Munition die Kreishauptmannschaften, in Städten mit staat lichen Polizeiämtern jedoch diese zuständig find. Die Berwahrung der Waffen und Munition nach Rap. I § 1 Abs. 2 NotBD. erfolgt durch die unteren Berwaltungsbehörden (Amtshauptmannschaften und Gemeindebehörden, denen die Befugnisse der unteren Staatsverwaltungsbehörde voll übertragen sind), in Städten mit staatlichen Polizeiämtern durch diese. Auf Erfordern sind Waffen und Munition an die bezeichneten Stellen abzuliefern.

Die Genehmigung für die gewerbsmäßige Herstellung von Hieb- oder Stoßwaffen wird von den Kreishauptmannschaften, in Städten mit staatlichen Polizeiämtern von diesen erteilt. Für die Genehmigung des Erwerbes, des Feilhaltens oder der gewerbsmäßigen Bermittlung des Erwerbes von Hieb- oder Stoßwaffen sind die Amtshauptmannschaften und die Stadtrate der bezirksfreien Städte, in Städten mit staat-

lichen Polizeiämtern jedoch diese zuständig.

IV. Württemberg.

Bon Ministerialrat Dr. Rüftner, Stuttgart.

1. Wohnungszwangswirtschaft.

Beim Erlaß der NotBD. v. 1. Dez. 1930 war der Zustand der Wohnungszwangswirtschaft in Bürttemberg furz folgender: Bon den Bestimmungen des RMiet. und des 1. Abschn. des MietSch. waren in stets widerruflicher Beise ausgenommen die sog. "teuren Wohnungen", d. h. die Wohnungen mit einer Friedensmiete z. B. in Stuttgart von 1800 RM und mehr, ferner die Geschäftsräume, soweit fie

nicht Teile einer Wohnung bilbeten ober wegen ihres wirtsichaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit letteren vermietet waren, es sei benn, daß die für Wohns und Geschäftsräume insgesamt entrichtete Friedensmiete das Doppelte der süerstieg. Auf dem Gebiet der Wohnungsmangelvorschristen, die in der VD. des Jun. zum Vollzug des Wohnmangs. v. 13. April 1924 (RegBs. 313) enthalten sind, zum die Lockerung noch weiter, um die Wohnst. möglichst zu entsasten oder entbehrlich zu machen. Die Wohnungsmangelvorschriften galten damals nur für die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern und für die Gemeinden, die als solche mit Wohnungsmangel bezeichnet waren. Außerdem waren die Wohnungsmangelvorschriften in stets widerrusslicher Weise in der Hauptsache ausgehoben für alse Wohnungsmangelgemeinser Volkenstigt, weitere Arten von Wohnungen in gleicher Weise auszunehmen.

Die NotBD. v. 1. Dez. 1930 hat nun unmittelbar in die Regelung ber Wohnungszwangswirtschaft eingegriffen. Sie hat nicht nur Termine festgesett, an benen das Wohn-mang. bas RMiet. und bas MietSch. außer Kraft treten follen; sie hat vielmehr auch die Befreiungen von den Bohnungsmangelvorschriften mit ben Befreiungen von den Borschriften der beiden anderen Gesetze durch die Bestimmung vertoppelt, daß für Wohnungen, die einer Inanspruch-nahme auf Grund des Wohnmang. nicht unterliegen, im Falle einer Neuvermietung auch die Bestimmungen der bei-ben anderen Gesetze nicht gelten. Noch vor dem Inkrastreten dieser NotVO. hat Württemberg einen weiteren Abbau ber Bohnungszwangswirtschaft vorgenommen. Durch mehrere BD. bes InnM. v. 22. Jan. 1931 wurde angeordnet, daß die Bohnungsmangelvorschriften nur noch für einzelne vom InnM. ausdrücklich bezeichnete Gemeinden gelten, und wurde die Grenze für die teuren, aus dem RMiet. und dem Mietschille. herausgenommenen Wohnungen für Stuttgart auf 1500 RM, für die anderen Gemeinden entsprechend niederer seftgesetzt. Da die weitergehende Herausnahme aus den Woh nungsmangelbestimmungen sich bei ber Lage bes Wohnungsmarktes nicht ohne weiteres auf das Gebiet des RMiet. und bes MietScho. übertragen ließ, wie dies bei Reuvermietung der in Betracht kommenden Bohnungen die Folge ber Rot-BD. gewesen wäre, hat Württemberg von dem Borbehalt des Art. II Abs. 2 Kap. IV des 7. Teils Gebrauch gemacht. Die mit Zustimmung des KArbM. vom JnnM. erlassene BD. über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft v. 12. März 1931 (RegBI. 225) bestimmt baber, bag bie Borfdriften bes Art. II Abs. 1 a. a. D. in Württemberg bis auf weiteres keine Anwendung finden und daß die bisherigen Bestimmungen, die im einzelnen aufgeführt werden, als Borschriften gelten, durch die i. S. bes Art. II Abf. 2 a. a. D. der Abbau ber Wohnungszwangswirtschaft in anderer Beise als nach Urt. II Abi. 1 durchgeführt wird.

Durch eine VD. des InnM. v. 17. Juli 1931 (RegVl. 345) ist der Abbau der Wohnungsmangelbestimmungen fortsgeset worden, indem nunmehr alle Wohnungen mit mehr als drei Wohnräumen herausgenommen worden sind.

Die 4. NotVD. v. 8. Dez. 1931 greift in ihrem Kap. IV bes 2. Teiles noch unmittelbarer als die RotVD. v. 1. Dez. 1930 in den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft ein, indem für Wohnungen einer bestimmten Jahresfriedensmiete, abgestuft nach Ortstsassen, die Wohnungsmangelbestimmungen, das KMietG. und das MietSch. außer Kraft gesetzt werden. Die Anpassung der württ. Wohnungsmangelbestimmungen an diese Regelung der 4. NotVD. ist ersolgt durch die VD. des InnM. v. 19. Dez. 1931 (RegBl. 542). Dadei ist die Herausnahme der mehr als drei Wohnräume enthaltenden Wohnungen unter Wegsall der noch bestehenden Beschräntungen ausrechterhalten geblieben. Nachdem inzwischen auch noch die Zahl der Wohnungsmangelgemeinden verringert worden ist, gelten heute die Wohnungsmangelbestimmungen nur noch in Stuttgart und Heilbronn und einigen Orten in unmittelbarer Nachdarschaft dieser beiden Städte für Wohnungen von drei und weniger Wohnräumen, soweit die Jahresfriedensmiete die in der 4. NotVD. sestgesetzen Beträge nicht sibersteigt.

Die Anpassung der württ. Vorschriften an den durch die 4. NotVD. vorgenommenen weiteren Abbau des MietS. und des MietSch. ist noch nicht in die Wege geleitet. Diese stimmungen der NotVD. treten ja auch erst am 1. April 1932 in Kraft. Reben dem selbstverständlichen Wegsfall des Bordelts des Widerruß durch die oberste Landesbehörde einer kleinen Modisitation dei den Geschäftsräumen, die einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Insammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietel sind, wird lediglich die eine Anderung notwendig werden, die Stuttgart fünstig schon Wohnungen mit 1400 (statt die her 1500) und mehr Keichsmark Jahressriedensmiete srei sind Für die übrigen Ortsklassen gehen die bisherigen wartt. Lockerungen zum Teil weiter als die Vestimmungen der 4. NotVD.

2. Mietjentung.

Der Ausführung der Bestimmungen des Kap. II Des 2. Teiles der 4. NotBD. über Mietsenfung dienen in Bart temberg zwei Berordnungen:

a) VD. bes, JustMin. und bes InnMin. über Mietselfung v. 18. Dez. 1931 (RegBl. 448). Sie überträgt in ihrem § 1 die Entsch. über die Ermäßigung des Mietzinses sowost für Mietverhältnisse in Altbauten wie für solche in Neubauten den AG. als MEA. In Bürttemberg find die Aufgaben ber MEA. den AG. übertragen; die früheren kommunalen ME-sind seit Jahren aufgehoben. Für die Mietsentung bei Neubau-mohnungen etwa eine aufgen der den die Meubauwohnungen etwa eine andere als eine staatliche Stelle für ständig zu erklären, tam in Bürttemberg nicht in Betradt Auf das Verfahren sinden nach § 2 der genannten BD. Die Bestimmungen über das Berfahren vor den MEA. in Mieter schutsachen und Mietsachen Anwendung; die MEN. entscheit also auch bei den Mietsenkungssachen seit 1. Jan. 1932 ohne Beisitzer. Nach § 3 sind die Entsch. der MEA. entsgültig und die Gerichte und die Verwaltungsbehörden. § 4 stimmt, daß unter nichtvermieteten Käumen i. S. von Abs. 1 Sah 2 KDurchfVD. v. 15. Dez. 1931, die bei der Umlegung der Senkung hei Neubaumahrungen witzuherink Umlegung der Sentung bei Neubauwohnungen mitzubernichtigen sind, auch die von dem Hauseigentumer selbst fichtigen Röume zu hersteben sind nügten Käume zu verstehen sind. In § 5 ist bestimmt, das sie Wietverhältnissen über Käume, die durch Ums oder sie bauten nach dem 1. Juli 1918 in solchen Gebäuden neu sichaffen sind, die im übrigen aber vor dem 1. Juli 1918 zugsfertig geworden waren der Wietzing für Juli 1918 zugsfertig geworden waren, der Mietzins für die am 1. 3ent 1932 beginnende Mietzeit um 8% ermäßigt, vorbehaltlich ber Nachweises einer Bertragspartei, daß sich ein anderer bertsatz aus der tatsächlichen Ermäßigung der durch die und Sinhauten hervorgenissen Werten und Einbauten hervorgerusenen Belastung bes Saufes ergebe. Rach § 6 endlich ift die BD. fofort in Kraft getreten.

b) Eine — nicht im RegBl., sondern nur im Stand veröffentlichte — BD. des InnMin. v. 19. Dez. 1931 setz zwecks Angleichung an die Bestimmungen der 4. NotBD. gesetzliche Micte für Wohnräume auf 110% (bisher 120%) und für Geschäftsräume, soweit sie dem KWiet. noch liegen, auf 120% (bisher 130%) der Friedensmiete sen.

3. Außerorbentliche Ründigung.

Bu ben Bestimmungen ber 4. NotBD. über die außer ordentliche Kündigung von Mietverträgen (Kap. III bes 2. Teiles) sind in Württemberg landesrechtliche Ausschliche nicht erlassen worden. Durch § 5 a. a. D. ist ja auch nur bem AJM. die Ermächtigung eingeräumt, zur Durchsührung und Ergänzung dieser Bestimmungen Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

4. Vemeinnütigfeit von Wohnungsunternehmen

Bur Ausführung der Borschriften über die Gemeinnütigfeits Bonütigfeit von Wohnungsunternehmen (Gemeinnütigfeits Bokap. III des 7. Teiles der NotBO. v. 1. Dez. 1930) in die BO. des InnMin. v. 17. Juli 1931 (RegBl. 343) ergangen, deren wichtigste Bestimmungen in diesem Zusammenhang furd aufzusühren sind.

Oberfte Landesbehörde ift danach das InnMin. (§ 1).

Unerkennungsbehörbe bagegen die Ministerialabteilung für Bezirks und Körperschaftsverwaltung (§ 2), eine selbständige, dem InnMin. unterstellte Behörde. Die Genehmigung von Mustern sür Miet und Nutungsverträge (Art. 4 Aussuch 20. März 1931 [RGB1. I, 73]) wird der Anerkennungsbehörde übertragen (§ 3); diese ist auch die Behörde, der nach 20. destingte Reserver \$ 20 Abs. 3 und 5 ber Gemeinnütigkeits BD. bestimmte Be-Tugnisse bei ber laufenden Aufsicht eingeräumt sind (§ 2). Die §§ 4-7 treffen einzelne Bestimmungen über das Berfahren bei ber Anerkennung. Gegen die Entich. der Anerkennungsbehörde fteht dem Wohnungsunternehmen und dem LFin I. die Rechtsbeschwerde an den BGH. zu (§ 8). Die baren Auslagen des Verfahrens hat das Wohnungsunternehmen zu tragen; Gebühren werden nur bei Berfagung und Entziehung ber Anerkennung angesett (§ 9). Nach § 10 soll der Gegen-kand des Unternehmens einer Genossenschaft auf den Ge-ichäftsbetrieb innerhalb eines Oberamtsbezirks beschränkt sein; Ausnahmen fann die Anerkennungsbehörde in besonderen Einzelfällen zulaffen. Die Mindestzahl ber Mitglieder einer Genoffenschaft wird jeweils burch die Anerkennungsbehörbe festgesett; eine Genossenschaft soll mindestens 50 Mitglieder haben (§ 11). Endlich ist in § 12 bestimmt, daß die beim Intrasttreten der Gemeinnützigkeits D. bestehenden Wohnungkunternehmen, die sich als gemeinnütig bezeichnen ober bon ben Behörden als gemeinnüßig behandelt werden, späte-tens bis zum 31. Dez. 1932 ihre Anerkennung als gemeinnüßig zu erwirken haben.

III. Teil.

Magnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstredung.

I. Bgl. Jonas: 328. 1931, 3633. II. Bauern.

Siehe Auffat Chard oben G. 310.

VII. Teil.

Sicherung der haushalte. Rap. 6 Behaltsfürzung.

Banern.

Siehe Auffag Chard oben G. 311.

VIII. Teil.

Schut des inneren friedens. Reich.

I. Bgl. Schäfer: 3B. 1931, 3646. II. Bgl. Hoche: 3B. 1931, 3647.

Banern.

Siehe Anffan Chard oben G. 311.

Devisenbewirtschaftung.

1. Bgl. Bernard: 39. 1931, 2277 II. Bgl. Bernard: 328. 1931, 2421. III. 1. Bgl. Hartenstein: 3B. 1931, 3593. 2. Bgl. Stolny: 3B. 1931, 3598.

IV. Devisenbewirtschaftung.

(Reunte Durchführungsverordnung gur Devisenverordnung vom 7. Dezember 1931; Reufaffung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 29. Dezember 1931.)

Bon Regierungerat Dr. Sans Sartenftein, Berlin.

Seit dem Auffat "Devisenbewirtschaftung III" in 328. 1931, 3593 sind bereits wieder neue Devisenvorschriften ergangen: Gine fürzere DurchfBD. IX v. 7. Dez. 1931 (RGBI. 1, 749) und eine umfangreiche Neusassigung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung durch Bet. v. 29. Dez. 1931 (Dunz. Nr. 303)¹). In der solgenden Darstellung werden neben diesen neuen Bestimmungen auch die in dem Ausgaben Weitschaftung werden werden der die der Ausgaben der Ausgab Devisenbewirtschaftung III" noch nicht erörterten Teile der alteren Durchführungsverordnungen, insbesondere der Durchf-BD. V u. VII behandelt.
I. Durchf & D. IX bringt eine in sich kaum verständliche

Reihe von kleineren Anderungen und authentischen Aus-

legungen ber bestehenden Borschriften.

1. § 5 DevBD. verbot ichlechthin Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel voer Forderungen in ausländischer Währung oder über Edelmetalle gegen in-ländische Zahlungsmittel. Für eine Genehmigung durch die Dev Bew St. war bei solchen Geschäften also kein Kaum. In den Kreisen des Gin- und Ansfuhrhandels wurde — bei allem Berständnis für die Gefahren, die ein freier Termin-mark mit seinen starken Snekulationsmöglichkeiten für die martt mit seinen starten Spekulationsmöglichkeiten für bie Stabilität ber Bährung bedeuten fann dieses Verbot als lehr mißlich empfunden. Es machte die unentbehrliche Kurs-licherung für Kreditkäuse und everkäuse fast unmöglich. Diese Schwierigkeit gewann erhöhte Bebentung mit dem Sturz des englischen Pfundes und ber nordischen Währungen. Sie trug besentlich bazu bei, daß die im Stillhalteabkommen der dent

schen Wirtschaft offen gehaltenen Kreditlinien (Rembours fredite) nur unzureichend ausgenütt wurden. Schon § 1 DurchfBD. II fah daher eine Genehmigung für folche Termingeschäfte über ausländische Zahlungsmittel gegen inländische Zahlungsmittel vor, die mit der Reichsbank oder einer Devisenbank abgeschlossen wurden (vgl. Bernard: IR. 1931, 2422 zu § 5). Das Termingeschäft über Forderungen in ausländischer Währung und über Ebelmetalle blieb verboten. Die Genehmigung sollte nach II 9 Ri. v. 24. Aug. 1931 nur zum Zweck der Durchführung von Ausfuhr-, Ginfuhr- und Transithanbelsgeschäften erteilt werden. Die praktische Besbeutung dieser Erleichterung blieb gering, da die Devisensbanken nur als Kommissionäre für die Reichsbank Termins geschäfte vornehmen durften und die Reichsbanf, von feltenen Ausnahmen abgesehen, zu solchen Abschlüssen für ihre Rech nung die Zustimmung nicht gab. Auch das umständliche schriftliche Genehmigungsverfahren erwies sich gerade für diese Beschäfte als wenig geeignet. Ufancegeschäfte (Termingeschäfte in einer ausländischen Bährung gegen eine andere) waren nach 15 Ri. v. 24. Aug. 1931 ohne Genehmigung zu lässig. Doch war auch die Bedeutung dieser Borfchrift burch die Stellung der Banken als Kommissionäre der Reichsbank beeinträchtigt. Lediglich das unmittelbare Usancegeschäft deutsicher Firmen mit ausländischen Banken konnte sich uns gehemmt vollziehen.

Neuerdings hat nun die Reichsbank als bescheidenen Er= sat für ein eigentliches Termingeschäft die Bermittlung von Angebot und Rachfrage in später fällig werdenden Devisen gegen Keichsmark durch eine "Stelle für Devisentermingeschäfte" übernommen. § 1 Durchf-BD. IX erklärt Termingeschäfte, die durch Bermittlung dieser Stelle abgeschlossen werden, sur zusellsse. Eine Genehmigung der Dev BewSt. ift für biefe Gefchäfte nicht erfordertich; die Bestätigung des Abschlusses durch die Stelle für Devisentermingeschäfte enthält die Zustimmung zu dem Geschäft. Die Keichsbank verlangt den Nachweis, daß die Devisen aus einem bestimmten Exportgeschäft stammen oder zur Bezahlung bestimmter Importe oder zur Rückzahlung von Kembours frediten bestimmt find. Banken sind auch als Bermittler für ihre Runden zu diesen Geschäften nicht zugelassen. Die Genehmigungsfreiheit des Usancetermingeschäfts (15 Ri. vom 24. Aug. 1931) ist durch I 10 Ki. jest aufgehoben. Doch wird man annehmen dürfen, daß das Usancekassegschäft auch jest noch genehmigungsfrei ist, da Umlegungen von einer Bank zu einer anderen Bank in einem anderen Land genehmis gungsfrei geblieben sind. Gang eindeutig ift die Fassung

die erste Fassungen: für die Neusassung der Richtlinien: Ri.; für Erganzung v. 2. Okt. 1931: Ri. Erg. I.

der genannten Bestimmung allerdings in dieser hinsicht nicht. § 1 DurchfBD. II besteht fort. Genehmigungen werden aber auf Grund dieser Bestimmung schwerlich erteilt werden,

solange das neue Berfahren läuft.

2. § 1 DurchfBD. VII, wonach der Erlös aus dem Bertauf von Wertpapieren durch Ausländer auf Sperrtonto gu verbringen ift (JB. 1931, 3594 unter II 3), wird burch § 3 Durchf ID. IX erweitert: Die bei einer Auslosung von Bertpapieren oder bei ihrer Kündigung Rückzahlung im Inland entstehenden Reichsmarkforde-rungen unterliegen ebenfalls der Verfügungsbeschränkung. Diese Bestimmung bedeutet nicht etwa eine Ginschränkung der in § 2 Abj. 2 DevBD. enthaltenen Zusicherung der Devisen= zuteilung für den Zinsen= und Tilgungsdienst langfristiger Anleihen, die durch III 23 a Ri. auf langfristige Kredite und andere langfristige Anlagen ausgedehnt ift. Darunter konnen nach dem gangen Zusammenhang nur die im Ausland emittierten deutschen Anleihen und die im Ausland aufgenommenen Rredite verstanden werden. Werden Auslandsanleihen durch Austosung getilgt, so wird in der Regel bei einer außländischen Zahlstelle ein Dotationsfonds gebildet sein, aus dem die Inhaber der ausgeloften Stude ben Wegenwert in der betreffenden Landesmährung erhalten. Bei den in § 3 DurchfBD. IX genannten Bertpapieren handelt es fich, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch tatsächlich nur um inländische, ausschließlich auf eine inländische Währung lautende Stude. Nur diese wird der Inhaber im Fall der Austosung im Inland zur Einlösung vorlegen. Gine folche Auslosung bedeutet für den ausländischen Wertpapierinhaber in der Regel eine nicht vorhergesehene Realisierung seiner Werte, die billiger= weise ber beabsichtigten Realisierung im Weg des Berkaufs gleichgestellt werden konnte. - Andererseits ift ber Kreis der inländischen Wertpapiere, die aus dem nach § 1 Durchf-BD. VII entstandenen Sperrguthaben genehmigungsfrei erworben werden dürfen, durch Gleichstellung der auf einen Sachwert (eine bestimmte Menge Rali, Kohle, Roggen usw.) lautenden Wertpapiere mit den auf Reichsmart oder Goldmark lautenden erweitert worden (§ 2 DurchfBD. IX)

3. Die Gleichstellung der Freiverkehrspapiere mit den amtlich gehandelten Bertpapieren (§ 4 DurchfBD. VII) hatte die unbeabsichtigte und unerwünschte Folge, daß einzelne deutsche Auslandbonds, die an einem einzelnen Plat in den Tätigkeitsbereich der Ständigen Kommission einbezogen waren, von der durch § 2 Durchsed. VII eingeführten Berfehrsbeschränkung mit Wirkung für das ganze Reich besreit blieben. § 4 DurchfBD. IX beseitigt diesen Zustand.

4. § 2 DurchfBD. IX stellt ferner - eine gleichartige Bestimmung in II 24a Ri. Erg. I ersetzend, deren rechtliche gold in den Goldbegriff der Devisenvorschriften (§ 2 Durchf= BD. IX) gilt sowohl für die Anbietungspflicht (§§ 1, 3 Durchf-BD. VI) wie für die Beschränfung des Goldverkehrs (§ 10 Durchf&D. VI). Die Fassung "für die Devisenbewirtschaftung" stellt klar, daß diese Auslegungsvorschriften auch für den Sprachgebrauch der Richtlinien und für etwaige künftige

Durchführungsverordnungen gelten.

II. Die Richtlinien, die ursprünglich rund 60 Ziffern enthielten, sind in der neuen Fassung auf etwa 100 Ziffern angeschwollen. Die Einteilung in Abschnitt I: Allgemeine Richtlinien, Abschnitt II: Richtlinien für die Auslegung und Unwendung einzelner Borichriften, Abschnitt III: Richtlinien für besondere Gruppen von Geschäften, ift beibehalten. Die wichtigsten Bestimmungen der feit den Ri. v. 24. Aug. 1931 eingetretene Anderungen beziehen sich auf die nicht vom Stillhalteabkommen erfaßten alten Rredite und Guthaben (I 7 bis 9 Ri.), die Zuständigkeitsfrage (I 12 bis 16 Ri.), die Auslegung der Begriffe "Arediteinräumung", "Forderung" und "Berfügung" in § 6 Nr. 1 und 3 DevBD. (II 17 bis 20 und 22 bis 26 Ri.), die Neuordnung der allgemeinen Genehmigungen für den Warenverkehr (III 2 bis 14 Ri.) und für andere regelmäßige Leistungen (III 26 bis 28 Ri.) sowie die Ginschräntung der Balutaguteilung für Fremdwährungs= versicherungen (III 24 Ri.).

III. Die wirtschaftspolitischen Bufammenhänge zwi=

schen Stillhaltevereinbarungen und Devisen-verordnung hat Bernard: JW. 1931, 2277 dargestellt: Die DevBD. sollte — neben ihrer Hauptaufgabe, der Rapitalflucht zu begegnen und eine sparfame Bewirtschaftung den auslandi des geringen Devisenvorrats zu erreichen ichen Gläubigern, die man zu einer Prolongation ihrer fur? fristigen Kredite zu veranlassen suchte, die doppelte Gewiß heit geben, daß einerseits Außenseiter nicht eine vorzeitige und weitergehende Befriedigung erhielten (Grundfat der - "no discrimination") und unterschiedslosen Behandlung daß andererseits die den ausländischen Stillhaltegläubigern eingeräumten Rechte nicht durch die innerdeutsche Devisen geselgebung oder Devisenbewirtschaftungsprazis beeinträchtigt würden. § 1 Abs. 2 DevBD., der diesem Gedanien diente, war allerdings wenig glücklich gefaßt. Diese Bestim mung fdrankte den Geltungsbereich ber DevBD. mit Rud sicht auf die Stillhaltevereinbarungen ein und nahm die von diefen Bereinbarungen erfaßten Schuldverhaltniffe zwar nicht in ihrem gangen Umfang, aber doch insoweit von ber Det BD. aus, als diese der Erfüllung von Berbindlichfeiten aus Stillhaltevereinbarungen entgegenstand. Die Bebeutung biefes Sages tonnte zweifelhaft fein. Die DevBD. enthalt in von dem inzwischen ebenfalls feiner ftarren Form ent fleideten § 5 DevBD. abgesehen (vgl. oben I 1), keine un bedingten Berbote, fondern nur Genehmigungspflichten, beren materielle Ausgestaltung burchaus bem Inhalt ber Still haltevereinbarungen angepaßt werden konnte. Auch die Be stimmung, daß die Durchführung von Stillhaltevereinbarungen durch die Reichsbank überwacht werden sollte, ließ nicht flat erkennen, ob damit auch die Einhaltung des no discrimnation-Grundfages auf die Reichsbant übertragen wurdund ob diefe ihre Entscheidungen auf Grund der DevBD und lediglich formal an Stelle ber fonft zuftändigen Der BewSt. traf. Diefe Untlarheiten find nunmehr burch Die Neufassung von § 1 Abs. 2 Sat 2 Dev&D. (Art. 1 Rr. BD. des RPräs. v. 17. Nov. 1931) und durch § 1 Durchs BD. V behoben. Danach ist die Rechtslage die folgende:

1. Alls Stillhaltevereinbarung tommt bisher nur ba fog. Bafeler Stillhalteabkommen in Betracht, am 17. Sept. 1931 in Kraft getreten ist (Bek. des RWiw. 18. Sept. 1931 [NGBl. I, 509]). Es betrifft die turk fristigen Balutaverbindlichkeiten sowie gewisse Reichsmart verbindlichkeiten (aber nicht die reinen Reichsmarkfredite) deutscher Banken, Handels- und Industriefirmen (also nich) der öffentlichen Körperschaften und der Privatpersonen gegenüber ausländischen Banten in Belgien, Danemart, Gus Solland, Italien, Veorwegen, Schweden, land, Frankreich, der Schweiz, der Tichechoflowakei und den Bereinigten Stad ten von Amerita. Partner des Abkommens find auf beut scher Seite ein Bankenausschuß sowie die Reichsbank und bir Deutsche Golddiskontbank. Eine amtliche Beröffentlichung der Abkommens ist nicht erfolgt. Zu seiner Aussührung sind er gangen die BD, des RPräs. zur Sicherstellung der Durch führung des Stillhalteabkommens v. 9. Sept. 1931 (RGBt. I. 489) mit drei DurchfBD. v. 9. und 18. Sept, und 13. Nov. 1931 (RoBl. I, 490, 509 und 608). Uber ben Inhalt bee Stillhalteabkommens vgl. Beutner: 39. 1931, 2665. Juzwischen ist das Baseler Stillhalteabkommen durch das Deutsche Areditabkommen 1932 v. 23. Jan. 1932 unter gwissen Anderungen auf 1 Jahr verlängert worden. Das in einem Anhang zum Stillhalteabkommen erwähnte intereporte Alksammen ihre beite Anderungen auf 1 Jahr verlängert worden. sprechende Abkommen über die kurzfristigen Auslandsschulben der beutschen öffentlichen Körperschaften, insbes. ber ganber und Gemeinden, ift bisher nicht zustande gefommen.

2. Die DeuBD. gilt -- abweichend von ihrer ursprüng auch für die von dem Stillhalteabkommen lichen Fassung erfaßten Schuldverhältniffe in vollem Umfang. Un Stelle der DevBewSt. ift aber die Reichsbant guftandig gur Erteilung der erforderlichen Genehmigungen:

a) bei ben handlungen, die der Erfüllung von Ber bindlichkeiten aus dem Stillhalteabkommen dienen (§ 1 Abl. 2 Sat 2 DevBD. in der neuen Fassung). Dazu gehören and die Berbindlichkeiten, die in dem Abkommen zwar behandelt sind, bei denen aber nicht stillgehalten wird, sondern bie Buruckgezahlt werden muffen, also insbes, die auf S. 10 ber von der Reichsbant ausgegebenen deutschen übersetzung bes Abkommens aufgeführten Sondertredite (der an den englischen Auffäße

Text angelehnte Wortlaut der deutschen übersetzung "fallen nicht unter dieses Abkommen" ist misverständlich). Darüber hinaus ist die Keichsbank zuständig für alle sonstigen Rechtssbandlungen, die sich auf Stillhalteverdindlichkeiten beziehen, d.B. Umlegung von Stillhaltekrediten, Freigabe von alten Stillhalteguthaben, Zahlung von Zinsen und Provisionen auf Stillhaltekredite (I 6 Ri.);

- b) bei den Handlungen, welche die Rechtsbeziehungen von Außenseitern des Stillhalteabkommens betreffen (§ 1 b DurchfBD. V). Außenseiter sind die dem Abkommen nicht beisgetretenen Gläubiger in solchen Ländern, in denen ein Gankenausschuß an dem Abschluß des Abkommens beteiligt ift (oben 1). über kurzfristige Forderungen von Banken in anderen Ländern, z. B. in Österreich oder Polen, gegen deutsche Banken, Handelss und Industriesirmen entscheiden die DevsBewSt.
- c) bei solchen Verbindlichkeiten von Inländern aller Art (neben Banken, Handels= und Industriesirmen auch Privatversonen) gegenüber inländischen Banken, die mit Stillhalteberdindlichkeiten der Banken "im Zusammenhang stehen"
 (§ 1a DurchfVD. V). In der Pragis sallen unter diese Bekimmung wohl alle kurzsristigen Valutakredite bei inländischen Banken, da ihnen stets eine entsprechende Verschuldung der
 Bank im Ausland gegenüberstehen dürste. Zedensalls ist im
 einzelnen nicht ersorderlich, daß der deutsche Kreditnehmer sich
 bessen bewußt war, daß die Bank ihrerseits die nötigen
 Mittel im Ausland ausgenommen hat.
- 3. Das Verhältnis von Stillhalteabkommen und DevVD. läßt sich also etwa so umschreiben: Die sonst von den DevVD. läßt sich also etwa so umschreiben: Die sonst von den DevVDewSt. gegebenen Genehmigungen erteilt bei den Stillhalteverbindlichkeiten die Reichsbank. Die sonst aus den Ri. und den Amveisungen des KWiM. zu entnehmenden materiellem Grundsäge für die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung sinden sich bei den Stillhalteverbindlichkeiten im Stillhalteabkommen. Das Gebot der schriftlichen Form gilt wohl auch für die von der Reichsbank erteilten Genehmigung. Die Reusassung von § 1 Uds. 2 stellt auch klar, daß die Abdeckung von Stillhaltekrediten ohne Genehmigung der Reichsbank nach § 18 Nr. 3 DevVD. straßbar ist, was dis dahin immerhin zweiselhaft sein konnte. Die DurchsVD. dum Stillhalteabkommen kennen keine selbständigen Straßvohungen. Im übrigen ist die Darlegung der materiellen Grundsäße des Stillhalteabkommens nicht Ausgabe diese Aussages (vgl. Beutner: IV. 1931, 2665).
- 4. Die Mi. haben den Stillhaltegrundsat auf alle kurdsfristigen, d. h. nicht länger als ein Jahr gewährten Kresdit e außerhalb des Stillhalteabkommens ausgesdehnt (I 7 Mi.). Für die Entscheidung, ob ein Kredit kursfristig oder langfristig ist, kommt es auf die Parteivereindarungen im Fälligkeitszeitpunkt an. Als kurzfristig gilt ein Kredit also auch dann, wenn er ursprünglich auf länger als ein Jahr fest gegeben war, die Prolongationsvereindarung, auf Grund deren jetzt die Fälligkeit eintritt, aber einen Zeitswird der Charakter des kurzscistigen Kredits nicht dadurch geändert, daß ein auf mehr als ein Jahr gegebener Kredit den einem bestimmten Zeitpunkt ab mit kürzerer Frist kindsdar ist. Kurzscisstig gegebene Kredite, die nach Fälligkeit aus Mrund stillschweigender oder ausdrücklicher Bereindarung auf unbestimmte Zeit weiterlausen, bleiben kurzscisstig. Die kurzscisstimmte Kredite, für die nach dem Grundsat der analogen Stillhaltung die DevBewSt. die Genehmigung zur Kücksahlung zu verweigern haben, sind:
- a) Reichsmarks und Goldmarkfredite beliebiger ausländischer ober saarländischer Bläubiger (Banken, Handelss und Industriesirmen, Privatpersonen) an beliebige inländische Guldner (Banken, Handelss und Industriesirmen, öffentslichsrechtliche Körperschaften, Privatpersonen);

b) Valutakredite saarländischer Banken und ausländischer Banken in Ländern, die am Stillhalteabkommen nicht beteiligt sind (oben 1), an inländische Banken, Handels- und Industriefirmen;

c) Valutakredite ausländischer oder saarländischer Banken an andere Personen als inländische Banken, Handels= und Insukriesirmen, also insbes. an öffentlich=rechtliche Körperschaften und Privatpersonen;

d) Balutakredite anderer ausländischer oder saarländischer Personen oder Firmen (nicht Bauken) an beliebige inländische

Die Form, in der der Kredit gegeben ist, spielt keine Rolle. Auch für Wechselkredite gilt, wenn sie reine Finanzstredite sind — was vor allem für einen nicht unerheblichen Teil der kurzfristigen Kommunalschulden der letzten Jahre zutrifft —, das Kückzahlungsverbot. Die Vorschrift II 30 Ki., die früher hier eine Ausnahme zuzulassen schien, ist durch die neuen Ri. ausdrücklich entsprechend eingeschränkt worden.

Maßgebend ist der Schuldenstand v. 16. Juli 1931. Nach den Bantsciertagen gegebene Kredite dürsen also zurückgezahlt werden; die DevBewSt. sind angewiesen, hierfür die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen (vgl. II 2 Ki.). Ausgenommen von dem Kückzahlungsverdot sind die unmittelbar vom Lieseranten eingeräumten Warenkredite. Über Ausenahmen in Härtefällen entscheidet der KWiM. (I 7 Abs. 2 und 3 Ki.).

5. Eine besondere Regelung haben die Reichsmartsund Währungsguthaben von ausländischen oder saarländischen Nichtbanken (Einzelpersonen und Firmen) bei inländischen Banken ersahren. Im Stillshalteabkommen werden derartige Guthaben in monatlichen Raten dis Februar 1932 allmählich freigegeben. Außerhalb des Stillhalteabkommens sindet eine solche schematische Freigabe nicht statt. Die Guthaben werden nur von Fall zu Fall auf Antrag unter besonderen Boraussehungen freigegeben, und zwar praktisch in drei Fällen:

a) wenn ihre anderweitige langfristige Anlage im Insland vorgesehen und durch Verpflichtungserklärungen des Kontoinhabers sichergestellt wird;

b) bei privaten Forderungen, wenn der Antragsteller ben Betrag nachweislich zu seinem Lebensunterhalt oder zur Befriedigung bringender persönlicher Bedürfnisse braucht;

c) bei Firmenguthaben, die zu Zahlungen im Inland für den Geschäftsverkehr bestimmt waren, wenn die Versügung zum Zweck der Leistung solcher Zahlungen beantragt wird und der Antragsteller nachweislich nicht in anderer Beise Zahlung leisten kann. Dies wird auch dann gesten, wenn die Unmöglichkeit der Mittelbeschaffung auf den Devisenvorschriften im Heimatland des Kontoinhabers beruht.

Nur unter den Boraussetzungen zu b wird asso eine Transferierung nach dem Austand gestattet; in den anderen Fällen müssen die Guthaben im Inland Verwendung sinden. Außerhalb der genannten drei Voraussetzungen entscheidet in Härtefällen der KViM. — Diese sehr zurückhaltende Handhabung der Freigabe von Altguthaben sindet ihre Vegründung wohl in der in der Öffentlichseit noch nicht genügend verbreiteten Erkenntnis, daß auch die Verwendung solcher Guthaben zur Bezahlung von Verbindlichseiten des Ausländers im Inland einen Devisenverlust (in der Form des lucrum cessans) bedeutet.

6. Von erheblicher grundsätlicher und praktischer Bedeutung ist die Ausdehnung des Stillhaltegrundsates auf die langfristigen Kredite durch I9 Ri. Für Zinsen und regelmäßige Tilgung langfristiger Anleihen müssen nach § 2 Abs. 2 Sat 2 DevVD. Devisen zugeteilt werden. Durch III 23 Ri. ist diese Borschrift auf langfristige Kredite und sonstige langfristige Anlagen ausgedehnt. Unter regelmäßiger Tilgung ist dabei nicht jede Teilrückzahlung, sondern nur die von vornherein vereinbarte, über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren erstreckte planmäßige Amortisation zu verstehen. Diese Borschrift gilt uneingeschränkt. Über ihr Bershältnis zu § 3 DurchsWD. IX vgl. oben I 2.

Darüber hinaus kann eine Kapitalrückzahlung nach dem Ausland nur bei Hypotheken (mit Ausnahme der auf Grund des Auswechles. gefündigten Auswertungshypotheken) ersolgen, die schon vor Inkraftkreten der DevBD. zur Nückzahlung fällig oder vertragsmäßig gekündigt waren (I 9 Abs. 3 Ki.). Im übrigen kann sowohl bei Hypotheken als auch bei sonstigen Krediten oder anderen langsriskigen Kapitalanlagen nur die Kückzahlung in Keichsmark auf ein inländisches Sperrkonto genehmigt werden, über das nur mit Genehmigung der Devistensch. verfügt werden kann. Die Kückzahlung darf auch bei Balutakrediten nur genehmigt werden, wenn der Glänbiger die Zahlung in Keichsmark auf das

Sperrkonto an Erfüllungsstatt annimmt. Auch auf kurzfristige Hypotheken ist diese Regelung ausgedehnt, wohl mit Rücksicht darauf, daß im Hypothekarkredit die Grenze von einem Jahr einen fünstlichen Unterschied zwischen wirtschaftlich gleichartigen Geschäften schaffen würde (I 9 Abs. 2 Ri.). Anleihen sind nicht ausdrücklich genannt: Offenbar sollte bei der besonderen kreditpolitischen Bedeutung der in die Hand eines breiten anlagesuchenden Publikums gelangten Emissionen hier die Entscheidung von Fall zu Fall der Reichsregierung und der Reichsbank vorbehalten bleiben. Unter langfriftigen "Anlagen" sind nur solche mit Forderungscharakter zu verstehen. Nur bei diesen kann von einer Rückzahlung die Rede jein. Als Beispiel ist etwa an die Liquidationsausschüttung auf eine Aftienbeteiligung zu benten.

Diesen Bestimmungen liegt offenbar die Vorstellung zu grunde, daß die Devisenlage zwar zur Zeit eine Rückzahlung auch der langfriftigen Rredite nicht gestattet, daß es aber dem ausländischen Gläubiger nicht verwehrt sein soll, einen ihm nicht mehr genügend sicher erscheinenden Schuldner gegen einen besseren zu vertauschen und überhaupt frei darüber zu entscheiden, wie er sein in Deutschland festliegendes Rapital anlegen will. Der Grundsatz, daß durch eine Leistung in Roichsmark auf Sperrkonto der Schuldner befreit wird, also insbes. auch ein Währungsrisiko nicht weiter zu tragen hat, wird wohl in der Prazis dahin führen, daß von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht wird, wenn der Gläubiger ein begründetes Interesse daran hat, ein bestimm-

tes Kreditverhältnis abzuwickeln

Die Behandlung der langfriftigen Rredite ift der Regelung verwandt, die für den Erlös im Inland verkaufter Wert= papiere durch § 1 DurchfBD. VII und II 33 Ki. getroffen wurde (vgl. JB. 1931, 3594 unter II 3). Wie dort und wie bei den Bankguthaben (oben 5) wird die Genehmigung zur Versügung über das Sperrkonto, von Härtefällen abgesehen, nur zur anderweitigen langfristigen Kapitalanlage in Deutsch= land erteilt. Wenn bei Wertpapieren nur die Berfügung über die durch die Veräußerung entstehende Forderung, hier da= gegen bereits die Realisierung der Bermögensanlage selbst genehmigungsbedürstig ift, und wenn hier die Form der Richt-linie als ausreichend erachtet werden konnte, dort dagegen der Weg des materiellen Gesches (in der Form der DurchfBD.) gewählt werden mußte, so erklärt sich dies daraus, daß es sich das einemal um "alte" Forderungsrechte, wie sie in § 3 und § 6 Nr. 3 DevBD. unnrittelbar erfaßt sind, das andere Mal bagegen um Sachen handelt. Die Anlagewerte, zu beren Reuerwerb in allen brei Fällen (Bertpapiere, langfristige Kredite, Bankguthaben) über das Konto versügt werden darf, sind dieselben. Als Hauptbeispiele nennen die Ri. (I 8, I 9, II 33) Kreditgewährung, Hypothekenausleihung, Grunderwerb und Wertpapierkauf. Daß beim Verkauf von Wertpapieren der Erlös ohne weiteres wieder zum Ankanf inländischer Wertpapiere verwendet werden darf (§ 1 DurchfBD. VII), während bei der Areditrudgahlung gu dieser Anlage eine Genehmigung erforderlich ift, ift nur ein formaler Unterschied. Da für die zu Lasten eines Sperrkontos angeschafften Wertpapiere fraft Gesetzes in jedem Fall § 1 DurchfBD. VII gilt, hätte man unbedeuklich in allen Fällen den Wertpapiererwerb genehmigungsfrei lassen können. Die Banken werden daher auch die nach § 1 DurchfBD. VII, nach Ri. 18 und nach Ri. I 9 entstandenen Guthaben auf einem gemeinsamen Sperr fonto führen dürfen.

Die Ri. behandeln ausdrücklich nur den Fall der Rückzahlung von Forderungen ufw. Die Zahlung auf Sperrkonto wird aber von den Devis Bewet. in der Regel auch verlangt, wenn es sich um den Gegenwert bei der Abtretung einer Sprothet ober Beteiligung an einen Inländer handelt. Der Grundsat, dem Ausländer die Liquidierung seiner inländischen Bermögensanlagen nicht zu gestatten, trifft für beide Fälle in der gleichen Beise zu. Gine besondere Borschrift, wonach auch der Erlös aus der Veräußerung von anderen Sachen als Wertpapieren, insbes. von inländischem Grundbesit, Sperrkonto zu bringen ist, besteht nicht. Durch derartige Berkäuse entstehen an sich "neue" Forderungen. Die nach § 2 Durchs D. I ersorderliche Genehmigung zur Zahlung des Raufpreises an den Auslander wird aber von den Dev BewSt. ebenfalls nur unter der Bedingung der Einzahlung auf ein

Sperrkonto erteilt.

IV. Die Birkungen ber Devisenbestimmungen auf den Zivilprozeß und die Zwangsvollstreckung sind in Art. 2 (§§ 7—10) Durchi &D. VII behandelt. DurchfBD. VII gibt bei einer Leistungsklage auf eine "genehmigungspilichtige" (sprachlich richtiger wäre: "genehmigungsbedürftige") Leistung in Anlehnung an § 148 BBD. beiden Parteien das Recht, die Aussetzung des Berfahrens solange herbeizuführen, bis die Entscheidung der Dev Bewst. er gangen ist. Der Schwebezustand ber genehmigungspflichtigen, aber noch nicht genehmigten Leistungen soll nach Möglichkeit

beseitigt werden, ehe das Gericht seine Entscheidung fällt.
1. Die BD. geht offenbar mit der herrschenden Meinung davon aus, daß die Klagerhebung an sich keine Verfügung des Gläubigers über seine Forderung darftellt (vgl. Standin ger, Komm. z. BGB., Einl. z. 3. Abschn. VIII A 4). Die Frage der Genehmigung soll aber auch nicht der Boll stredungsinstanz vorbehalten werden, wie es nach § 10 Durchf VI zunächst erscheinen könnte, sondern sie soll bereits in der Prozesinstanz geklärt und in ihren Rechts solgen gewürdigt werden (vol. unten 4). Zu diesem Zwed auf die Genehmigungsbedürftigkeit schuldnerischen Leistung abgestellt. Eine Leistung des Schuldners ist von einer Genehmigung ausdrücklich nur in § 2 DurchsWD. I (in der Fassung von § 11 DurchsWD. VI) abhängig gemacht, wo von Reichsmarkzahlungen au Ausländer oder Saarländer im Inland in dar oder durch Gutschrift auf einem Bankfonto die Rede ist. Für andere Formen der Lei ftung, z. B. die Zahlung an einen inländischen Bevollmäch tigten, an den Gerichtsvollzieher ober auf ein Verwahrungs tonto bei einer Gerichtskasse, gilt das Berbot nicht. Offenbar wollen aber die Devisenvorschriften mindestens bei alten, b. h vor dem 16. Juli 1931 entstandenen Reichsmark und Valuta forberungen (§ 3 DevBD. i. Berb. m. II 1, 2 Ki.; § 6 Rr. I DevBD. i. Berb. m. § 1 DurchfBD. I) jede Form ber Lei stung des Schuldners ausschließen. Man wird daher in jeder Erfüllungshandlung bes Schuldners eine Berfügung über bie gegen ihn gerichtete Forderung zu sehen haben. Danach sim die Voraussetzungen für eine Aussetzung, insbes. in folgenben Fallen gegeben:

b) Rlage einer beliebigen Person (Ausländer oder In länder) auf Leistung von Devisen (ausländische Zahlungs mittel; Forderungen in ausländischer Währung), von gewissen Wertpapieren (§ 4 DevBD., § 2 Durchsed. VII) oder von Gold. Ausnahme: Klage eines Ausländers gegen einen In länder auf Rudzahlung eines "neuen" Währungstredits ober gegen ein inländisches Kreditinstitut auf Leistung aus einem

"neuen" Währungsguthaben (II 1, 2 Ri.);

b) Klage eines Ausländers ober Saarländers auf Lei ftung von Reichsmartbeträgen, und zwar aus Forderungen, die entweder vor dem 16. Juli 1931 oder aus dem Vertaul von Wertpapieren nach dem 11. Nov. 1931 entstanden sind, ausnahmslos; aus "neuen" Forderungen dann, wenn in der Klage nicht ausdrücklich eine zulässige Form der Leistung (z. B. Zahlung an einen inländischen Bevollmächtigten) ver langt wird (§ 6 Ar. 3 DevBD., §§ 1, 2 DurchfBD. I, § 1 DurchfBD. VII);

c) Klage eines Ausländers gegen ein inländisches Kredit institut auf Ausführung einer Berfügung über sein "altes" Reichsmarkguthaben (§ 6 Kr. 3 DevBD., § 1 DurchsBD. I); d) Klage eines Ausländers oder Saarländers auf Ib

tretung einer Forderung an ihn (§ 6 Nr. 2 DevBD.). 2. Die Aussetzungsmöglichkeit besteht nur bei Lei ftungstlagen. Gin Feststellungsurteil ift in ben unter aufgeführten Fällen stets zulässig, wenn die besonderen Bor aussehungen bafür, insbes. das Feststellungsinteresse, gegeben find Dem Leistungsurteil stehen das Vollstreckungsurteil (§§ 722, 723 JPD.) und der Vollstreckbarkeitäbeschluß 1042, 1044 a JPD.) g!eich (§ 8 Abs. 2, § 9 Durchsud. VII).

3. Den Untrag auf Ausfehung fonnen Rlager und Beflagter ftellen. Er unterliegt auch im landgerichtlichen Berfahren nicht bem Anwaltszwang (§ 8 Abf. 3 Durchf BD VII). Die Aussetzung endet von felbst mit der Entscheidung der Dev BewSt. Bon diesem Zeitpunkt ab kann jede Partei bas Berfahren wieder aufnehmen (vgl. Stein=Jonas, Komm. z. ZPO. II 1a zu § 150).

Ift die Benehmigung erteilt, jo fteht unter bevijen rechtlichen Gesichtspunkten einer Berurteilung nichts entgegen Bird die Genehmigung versagt, jo wird die Rlage abzuweisen sein, da sonst der Schuldner zu einer verbotenen und damit rechtlich unmöglichen Leistung verurteilt wurde (§ 309 BBB.; §§ 275, 323 BBB.). Die Unmöglichkeit ist allerdings keine dauernde, sondern besteht nur für die Geltungsvauer der Devisenvorschriften oder bis zu der jederzeit möglichen Aufhebung ber Entscheidung der Den Bewet. durch eine neu erteilte Genehmigung. Gin Urteil auf Leiftung nach Begfall diefer hindernisse durfte aber prozessual nicht zufassig sein, es sei denn, daß die besonderen Boraussehungen des § 259 BBD. (Besorgnis, daß der Schuldner sich der recht deitigen Leistung entziehen werde) erfüllt sind. Man konnte bieser Auffassung gegenüber einwenden, das die gesetlichen Bestimmungen ein Berbot der Berurteilung des Schuldners bei Berjagung ber Genehmigung nicht ausbrücklich enthalten, bahrend für die Zwangsvollstredung eine derartige Borschrift in § 10 Durchf BD. VII besteht, und daraus folgern, daß die Grage der Genehmigung erft in der Bollftreckungsinftang von techtlicher Bebeutung sei. Aber dann ware nicht zu erklären, warum im Prozeß das Borliegen der Genehmigung überhaupt geprüft werden soll, was doch offenbar der Sinn der Ausegungspflicht ift. § 10 hat im übrigen seine besondere Bebeutung unabhängig von der Berücksichtigung einer versagten Genehmigung in der Prozeßinstanz. Es spricht daher viel dafür, daß die Reichsregierung beim Erlag dieser Vorschriften von der dier vertretenen Auffassung über die Bedeutung einer versagten Genehmigung (rechtliche Unmöglichkeit der Leistung mit der Kechtssolge der Klageabweisung) ausging und auf eine eine ausdrückliche Borichrift, welche diese Rechtsauffassung den Gerichten bindend vorschrieb, verzichten zu können glaubte. Mahricheinlich hat dabei auch die Erwägung mitgesprochen, bos es mißlich sei und von den — in erster Linie betroffenen ausländischen Gläubigern als besonders unbillig empfunden wurde, wenn der Gläubiger durch ausdrückliche Gesetzesvorchrift des Klagschutzes beraubt werde. — Unterstützend kann diese Aufsassung das zweifellos ungewollte Ergebnis ins delb geführt werden, das die gegenteilige Auffassung in dem sicher überwiegenden Fall der Zahlungswilligkeit des Schuldner mit sich bringt. Bürde dieser unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt verurteilt, daß die Vosser itreckung aus dem Urteil nur mit Genehmigung der Deb Bewet. erfolgen barf, so könnte er boch wohl das Recht für id in Anspruch nehmen, auf Grund des Urteils freiwillig an ben Gläubiger zu leisten — also gerade bas zu tun, was Die Bersagung ber Genehmigung im gesamtwirtschaftlichen Interesse ber Devisenbewirtschaftung verhindern sollte.

5. Wird eine Ausselung nicht beantragt, jo kann Gericht nach § 148 JPD. von Amts wegen ausselsen. Bersäumnisurteil gegen den Beklagten kann aber wohl urr erheben, wenn der Mäger das Vorliegen der Genehmisung behauptet. Geschieht dies nicht, so wird die Alage aus den unter 4 entwickelten Gesichtspunkten abzuweisen sein. der Fassung und dem Sinn der Vorschriften muß man annehmen, daß die Leistung des Schuldners dis zur Beseitigung des Schwebezustandes mit auslösender Bedingung verderen ist. Es handelt sich also nicht um ein durch Willenserklung des Beklagten geltend zu machendes Einrederecht, sichtigende rechtshindernde Tatsache (vgl. Stein=Fonas, dmm. z. BPD. III 3 vor § 128 und III 3 zu § 331).

6. Für die Zwangsvollstreckung bestehen drei Vordaß wohl schon aus allgemeinen Rechtsgrundsähen (vgl. § 135 lage die Leigen der Leiten der Leisen der Leigen der Leigen der Leisen der Leis

a) Wenn das Urteil vor Inkrafttreten der DevBO. er

b) wenn nicht auf Grund eines der in § 8, 9 DurchfBD. VII genannten Titel, sondern z. B. aus einer vollstreckbaren Urkunde vollstreckt wird;

c) wenn nicht das Urteil selbst, sondern nur der konkrete Akt der Zwangsvollstreckung eine genehmigungsbedürstige Leistung in sich schließt. Dies ist z. B. der Fall, wenn aus einem Urteil wegen einer Geldsorderung unter beliedigen Personen in Devisen oder sonstige unter 1 a genannte Werte vollstreckt werden soll. Oder wenn auf Grund eines Urteils gegen einen Ausländer diesem zustehende "alte" Forderungen gepfändet werden sollen. Hier handelt es sich um den Tatbestand des § 12 DurchsWD. VI: genehmigungsbedürstige Versügungen im Weg der Zwangsvollstreckung;

d) schließlich käme als weiterer Fall in Frage, daß (nach der hier vertretenen Auffassung zu Unrecht) das Ersordernis einer Genehmigung vom Gericht nicht nachgeprüst wurde oder trot Versagung der Genehmigung der Schuldner verurteilt wurde, weil das Gericht der Entscheidung der Dev BewSt. erst für die Vollstreckungsinstanz Bedeutung beigemessen hatte.

7. Da schon die Verurteilung zu einer nicht genehmigten Handlung nach der Konstruktion der Devisenbestimmungen als unzulässig anzusehen ist, wird man entgegen einer gelegentlich vertretenen Meinung nach § 10 Durchs. VII bereits die Einleitung der Zwangsvollstreckung als genehmigungsdedürftig anzusehen haben, nicht erst die zweissigen der Forderung sührende Vollstreckungshandlung, die Empfangnahme des Vollstreckungserlöses durch den Gerichtsvollzieher dzw. den Gläubiger. Diese Auslegung entspricht auch dem Wortlaut der erwähnten Vorschrift und ihrer Entstehungsgeschichte: § 12 Durchs. VI, der ossendar nur in jenem engeren Sinn ausgelegt werden kann, wurde gerade deshalb für die Zwecke der Devisenbewirtschaftung als unzureichend empfunden und sollte durch eine umfassendere Vorschrift ersetzt werden. Auch die Kichtlinien gehen ossendar von dieser Ausfassung, da sie gewisse, die Zwangsvollstreckung vorbereitende Maßnahmen, nämlich die Erteilung der Vollstreckungsklausel und die Vorpfändung, von der Genehmigungsplicht ausdrücklich ausnehmen (II 24 b, 25 b Ki.)

V. Die örtliche Zuständigkeit der Dev Bew St. bestimmte sich nach § 17 Abs. 2 Dev BD. allgemein nach dem Wohnsits bzw. gewöhnlichen Ausenthalt oder Sitz des Antragstellers. Über die Anträge von Ausländern sollte das LFin M. Berlin entscheiden. Die Frage, wer zu einem Antrag auf Genehmigung attiv legitimiert sei, war damit nicht entschieden. Insbes. die Besugnis eines ausländischen Gläubigers zu einem Antrag auf Genehmigung der Kückzahlung eines Kredits durch den Schuldner wurde von den Dev Bew St. nicht einheitlich behandelt. Wurde sie verneint, so zwang man den Gläubiger, gegen den säumigen Schuldner zunächst auf Herbeissührung der Genehmigung zu klagen; wurde sie bejaht, so bestand die Gesahr widersprechender Entscheidungen verschiedener Stellen in derselben Sache. § 17 Dev DB. hat daher in den Durchs D. und Ki. eine weitere Ausgestaltung

und teilweise Abanderung erfahren.

1. Zum Antrag auf Genehmigung ber genehmi gungsbedürftigen Leistung seines Schuldners ist auch ber Gläubiger befugt (§ 7 DurchfBD. VII). Der Antrag ist bei der für den Schuldner zuständigen Dev BewSt. zu stellen Der Schuldner ift zu bem Antrag zu hören (I 12 Ri.) Diese Bestimmung foll verhüten, daß die Entscheidung ber Dev BewSt. auf Grund eines einseitig oder unvollständig vorgetragenen Tatbestandes erfolgt. Da die Genehmigung nur die bevisenrechtliche Bulaffigfeit ber Leiftung feststellt, braucht sich die Dev BewSt. auf Einwendungen des Schuldners, die das Bestehen oder die Fälligkeit der Forderung betreffen, nicht einzulassen. Sie hat lediglich zu prüfen, ob die Außerungen bes Schuldners unter bevisenpolitischen Gesichtspunkten eine andere Entscheidung rechtfertigen. — Das Recht bes Glaubigers wird die Pflicht des Schuldners dem Gläubiger gegenüber, sich selbst um die Genehmigung zu bemühen, schwerlich aufheben. Der Schuldner wird baher, wenn er es bei Fälligfeit unterläßt, die Genehmigung zu beantragen, in Berzug kommen, es sei denn, daß mit einer Genehmigung offensichtlich nicht zu rechnen ist, z. B. weil sie nach den Ri. nicht erteilt werden darf. Hat er den Antrag gestellt, und ist dieser ab gelehnt worden, fo fann allerdings von einem Schulbnerverzug nicht die Rede fein, da der Schuldner den Umstand, ale

bessen Folge die Leistung unterbleibt, nicht zu vertreten hat (§ 285 BGB.)

Sind mehrere Schuldner einer genehmigungs= bedürstigen Leistung vorhanden und kann über diese nur einheitlich entschieden werben, so ist diejenige Dev BewSt. zuständig, bei welcher zuerst ein Antrag eingereicht wurde (I 16 Ri.). Für die Auslegung dieser Vorschrift wird der verwandte

§ 62 3\$0. heranzuziehen sein.

Der Grundsat, daß die Dev BewSt. zuständig ist, in deren Bezirk der Schuldner ansässig ist, gilt auch für Un= fprüche von Ausländern aus alten Guthaben bei Banfen (oben III 5), mag der Ausländer selbst oder die Bank für ihn ober ein Dritter, der eine Leistung aus dem Guthaben begehrt, den Antrag stellen. Die Dev BewSt. der betreffenden Bank bzw. ihrer Filiale ist auch für sonstige Anträge zu-ständig, welche die Bank für einen ausländischen Kunden stellt, 3. B. auf Genehmigung einer Berfügung über bei ihr im Depot liegende Auslandbonds. Durch diese Bestimmungen wird die ursprünglich vorgesehene Zuständigkeit der Dev-BewSt. Berlin für alle Anträge von Ausländern erheblich eingeschränkt.

4. Zweigniederlassungen, soweit sie selbständig Geschäfte abschließen und im Handelsregister eingetragen sind, haben ihren eigenen Sit ober Ort der Leitung im Sinn ber Devisenvorschriften. Auch allgemeine Genehmigungen erhalten sie in der Regel getrennt von der für die Hauptniederlassung erteilten allgemeinen Genehmigung. Gegenseitige Mitteilungen ber Dev BewSt. aneinander sollen überschneidungen und Mißbräuche verhindern (I 14 Ri). Um Umgehungen der Devisenvorschriften zu verhüten, werden inländische Zweignieders lassungen ausländischer Firmen und ausländische Zweigniederlassungen inländischer Firmen auch im Berhältnis zu ihren Hauptniederlassungen als selbständige Personen behandelt

(I 15 Ri.).

5. Für Genehmigungen, die den Berkehr mit dem Saargebiet betreffen, ift eine besondere Stelle in Saar= brücken, der Sonderbeauftragte des Präf. des LFinA. Köln als Dev BewSt., zuständig, und zwar auch bann, wenn der Gläubiger im Saargebiet, der Schuldner bagegen im übrigen Deutschland ansässig ift. Doch gilt dies, wie die Fassung von II 3, 10, 11, 22 Ri. beweist, nicht für die einem Inländer erteilten allgemeinen Genehmigungen. Diese erftreden sich auch auf Zahlungen an Saarländer. (Daß dies in III 28 Ri. nicht ebenfalls ausgesprochen wird, ist wohl nur ein Redaktions-versehen.) Andererseits kann der Sonderbeauftragte saarländischen Firmen auch allgemeine Genehmigungen zum Empfang von Zahlungen aus Deutschland erteilen.

VI. Die Neufassung der Ri. enthält ferner einige Bor= schriften zur Auslegung der Begriffe Forderung, Verfügung und Krediteinräumung in § 6 Dev BO beren Bedeutung sich vor allem für die Praxis der Grundsbuchrichter und der Notare als zweifelhaft und klärungs-

bedürftig erwiesen hatte.

1. Als Forderungen gelten auch Hypotheken, Grundund Aentenschulden, dagegen nicht Eigentümergrundschulden (II 22 Ri.). Es bedarf also der Genehmigung weder zur Abtretung einer Eigentümergrundschuld an dem Grundstück eines Inländers an einen Ausländer ober Saarländer, noch zur Abtretung der vor dem 16. Juli 1931 entstandenen Eigentümergrundschuld an dem Grundstück eines Ausländers ober Saarlanders an einen Inlander. Besonders ausgesprochen ist in I 25 a Ri., daß auch die Zwangsvollstreckung in eine folche Eigentümergrundschuld genehmigungsfrei ift.

Nach § 6 Nr. 3 DevBD. ist der Entstehungszeitpunkt der Forderung eines Auslanders wesentlich. Abweichend von allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestimmt II 26 Ri., daß Forderungen auf wiederkehrende Leistungen, insbes. auf Kapital= zinsen und Mietszinsen, erst im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit als entstanden im Sinne der genannten Borschrift gelten. Das ift insbes. für den Hausbesitz von Ausländern von erheblicher praktischer Bedeutung. Ein Ausländer kann also Mietforderungen, die nach dem 16. Juli 1931 fällig wurden, ohne Genehmigung abtreten. Die Mieten können zwar nicht an ihn, aber z. B. an seinen inländischen Berwalter genehmigungsfrei bezahlt werden, wenn man nicht davon ausgeht, daß es sich dabei um eine Zahlung auf ein Konto des Ausländers handelt (§ 2 DurchfBD. I; — vgl. FW. 1931, 3594 unter II 1).

Entsprechendes gilt für die Zinsansprüche eines auslaubischen Hypothekengläubigers gegen die inländischen Sypothekenschuldner. — Für Reichsschuldbuchforderungen sind Vor schriften getroffen, die sie im Berkehr ben Wertpapieren prat

[Juristische Wochenschrift

tisch in weitem Umfang gleichstellen (II 21 Ri.).

2. Der Begriff Verfügung hat in der DevBD. Die selbe Bedeutung wie nach allgemeinem bürgerlichen Recht (vgl Bernard: JW. 1931, 2278; Szkolny: JW. 1931, 3598, Caro: DNotB. 1931, 573); er umfaßt also jedes Recht-geschäft, das auf den betreffenden Gegenstand (Forderung, Wertpadier, Jahlungsmittel) unmittelder gerichtet ist und seine Rochklage ändert. Um deringentalische Geschieden der den seine Rechtslage andert. Um devisenpolitisch nicht gerecht fertigte Auswirkungen dieses weiten Begriffs zu vermeiben, sind in den Ri. einige Berfügungen von der Genehmigungs bedürftigkeit nach § 6 Nr. 3 DevDB. ausgenommen worden, und zwar die Rundigung, die Stundung, die Ranganberung bei inländischen Sypotheken, die Protesterhebung bei Wechselforberungen (II 22 Ri.). Auch der Erlaß einer Forderung wird, obwohl die Ri. hierüber nichts fagen, genehmigung frei erfolgen dürfen. Ob diese Ausnahmen auch für Ber fügungen über Forderungen in ausländischer Währung (§ 3 DevBD.) gelten, bedarf in jedem Falle besonderer Prufung-Soweit es sich dabei ebenfalls um Forderungen von Auslan dern gegen Inländer handelt, wird die Frage in der Regel zu bejahen sein. Andererseits ift g. B. in II 8 Ri. für Baluta forderungen ausdrücklich die Hinausschiebung der Fälligken als genehmigungspflichtig bezeichnet. Dem ganzen Bufammen hang nach wird diese Borfchrift auf den Fall zu beschränken sein, daß der Schuldner ein Ausländer ift, während um gekehrt bei Balutaforderungen eines Ausländers gegen einen Inländer eine analoge Anwendung von II 23 b gerechtsertig erscheint.

Die Einseitung der Zwangsversteigerung oder Zwangsvermaltung eines inländischen Grundstücks für die persönliche Forderung oder die Hhpothek eines Ausianders bedarf der Genehmigung nach § 6 Nr. 3 DevBD., ohne Rücksicht darauf, ob das Grundskück einem Inländer oder einem Ausländer gehört. Gehört bas Grundftuck einem Aus länder, fo fann wenigstens zur Ginleitung ber Zwangsver waltung eine Genehmigung auch bann erforderlich fein, wenn biefe wegen der Forderung eines Inländers erfolgt. Dem bie Zwangsverwaltung führt zur Beschlagnahme der Miets forderungen, also zu einer Verfügung über Forderungen eines Ausländers (§ 6 Rr. 3 DevBD.). Für die nach dem 16. 3ull 1931 fällig gewordenen Mieten steht allerdings jest burch II 26 Ri. die Genehmigung fest, doch gilt dies nicht, soweit auch ältere Mietrudstände von der Beschlagnahme erfaßt mer den. Auch für die Zwangsversteigerung war vereinzelt, offenbar mit Unrecht, die Genehmigungsbedürftigkeit behauptet worden. II 24 a Ri. stellt nunmehr klar, daß in beiden Fällen

eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

Bedeutsam ift, daß auch die Zwangsvollstreckung wegen der Forderung eines Julanders in die alte Reichsmartforde rung eines Ausländers nicht allgemein von der Genehmigung befreit ift, obwohl ein derartiger Att auf den ersten Blia be visenpolitisch taum bedenklich erscheint. Nur die Borpfandung der Forderung eines Ausländers und die Pfändung einer Eigentümergrundschulb am Grundstück eines Ausländers sind genehmigungsfrei (II 25 Ri.), das erstere wohl, weil es fich noch um keinen eigentlichen Alft der Zwangsvollstredung handelt das andere offenbar, weil Eigentümergrundschulden im Gegensatzu anderen Grundschulden für die Devisenbewirtschaftung nicht den Forderungen gleichgestellt werden (vgl. II 22 Ri.) ber Fassung ber Bestimmungen ift es in beiben Fällen meifel haft, ob sich die Befreiung auch auf eine Zwangsvollstrectung wegen der Forderung eines Ausländers bezieht. Die Frage ist aber kaum von erheblicher praktischer Bedeutung.

3. Der Begriff ber Arediteinraumung ift ein wirt schaftlicher, in der Rechtssprache wenig gebräuchlicher. Seine Muslegung machte baher in der Pragis besondere Schwierig feiten. Ihr dient eine Reihe von Vorschriften der Ri. 3med bes Berbots der Arediteinräumung an Ansländer ift in erner Linie die Berhinderung einer sich unter diesem Deamantel vollziehenden Kapitalflucht, daneben aber wohl auch die Scho nung des Geld- und Kapitalmarktes. Daraus darf man jafte Ben, daß der Kredit, den ein Ausländer einem Auslander einräumt, keiner Genehmigung bedarf, auch wenn fich das Geschäft im Inland vollzieht. Im übrigen ist es aber wohl gerechtsertigt, ben Begriff nicht allzu eng auszulegen. Jedenfalls ist neben der Darlehensgewährung und der Stundung einer Gelbsorderung auch jede andere Handlung als Aredit= einräumung anzusehen, die wirtschaftlich einer solchen gleich= tommt. Ausdrudlich genannt ift in den Ri. die Stundung bes Kaufpreises bei Effettenvertäufen und des Resttaufgeldes beim Brundstückserwerb; beides an sich zweifelsfreie Falle der Krediteinräumung; die ausdrückliche Hervorhebung wurde aber offenbar dadurch notwendig, daß andererseits, um den tag= lichen Wirtschaftsverkehr nicht allzusehr zu hemmen, der reine Barenfredit ausbrücklich genehmigungsfrei gestellt wurde. Auch die Prolongierung eines Aredits gilt nicht als Kreditseinräumung (II 17 d, 18 a, b). Unter welchen Boraussetzungen lie als Verfügung gilt, vgl. oben 2 und II 8, 23 b Ri.

Die Bürgschafts = und Garantieübernahme wird als Krediteinräumung sowohl gegenüber dem Gläubiger als auch gegenüber dem Hauptschuldner angesehen. Ist die eine der Personen Ausländer oder Saarlander, so ist also bie Genehmigung erforderlich (II 17b Ri.). Im zweiten Fall wird allerdings ein Devisenverluft kaum zu befürchten sein. Die Ri. tellen aber das lucrum cessans, das mindestens bei einer leibstschuldnerischen Bürgschaft leicht praktisch werden kann, offenbar dem effektiven Berluft gleich. Da sich § 6 Rr. 1 Devnur auf Reichsmarktredite bezieht, ergibt fich eine verchiedene Behandlung von Reichsmart- und Valutaburgichaften. Bei diesen ist die übernahme der Bürgschaft als bloßes Berpflichtungsgeschäft nicht genehmigungsbedürftig (vgl. § 3 DevBD.), sondern erst ihre Erfüllung. Für diese kann, um Dem Bürgen von vornherein die wünschenswerte Sicherheit du geben, die Genehmigung bereits bei der Bürgschaftsüber= nahme verbindlich in Aussicht gestellt werden (II 4 Abs. 1 Ri.). It die Hauptverpflichtung genehmigungsbedürftig und genehmigt, so ist bei Reichsmarkgarantien die übernahme, bei Balutagarantien die Erfüllung genehmigungsfrei, wenn eine Devisenbank die Garantie oder Bürgschaft für ihre inländi= ichen Runden im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes übernimmt (II 4 Abs. 2, II 20 Ki.). Ist dagegen das versürgte Geschäft nicht genehmigungsbedürftig, wie z. B. in dem praktisch wichtigen Fall der Garantiestellung für die Leilnahme deutscher Exportfirmen an ausländischen Sub-

missionen, so greift die Befreiung nicht durch.

Die Bestellung von Shpotheken, Grund= und Rentenschulden ist wirtschaftlich einer Bürgschaftsübernahme verwandt und müßte daher streng genommen stets als Krediteinräumung gelten. Doch bedeutet sie in der Regel nur eine Sicherung für den Kredit, den umgekehrt der Hhpothekengläubiger bem Grundstückseigentumer einraumt. Die Ri. be-Gränken daher die Genehmigungspflicht auf den Fall, daß Die Hypothek usw. für die Schuld eines Ausländers bestellt wird (II 17c Ki.). Die Borschrift ist allerdings nicht ausbrücklich auf den Fall abgestellt, daß es sich um das Grund-kud eines Inländers handelt. Entsprechend dem weiter oben ausgesprochenen allgemeinen Grundsas wird man diese Eindrantung aber unterstellen dürfen. Die Tatsache, daß ber Ausländer hier inländisches Vermögen — sein Grundstück dur Grundlage der Krediteinräumung macht, rechtfertigt wohl nicht schon eine andere Auslegung. — Auch die Genehmigung ber befreienden Schuldubernahme burch den Grundftudserwerber (§ 416 BGB.) bedeutet eine Krediteinräumung des Sypothekengläubigers gegenüber dem Erwerber des Grundstucks. Sie wäre, falls ber Erwerber Ausländer ober Saarlander ift, genehmigungsbedürftig, wenn nicht II 18c Ri. ausdrick lich von der Genehmigung befreien würde. offensichtlich eine Krediteinzäumung an einen Ausländer vor, wenn eine Sypothet an einem inländischen Ausländergrund tud durch einen Inländer abgelöst wird, sei es, daß der bis-Berige Hypothekengläubiger seine Forderung abtritt, ober daß ble Schuld zurudgezahlt wird und ber Eigentumer die entstandene Eigentümergrundschuld neu valutiert. War der bisberige Eigentümer ebenfalls Inländer, so kann nach II 19 Ri. erforderliche Genehmigung erteilt werden, da es in ber Regel devisenpolitisch unerheblich ist, ob der eine oder ber andere Inländer dem ausländischen Grundstückseigentumer den Kredit gegeben hat.

Bei Barkrediten wird erst in der Hingabe der Dar= lehensvaluta, nicht schon in der Kreditvereinbarung die Gin-

räumung bes Aredits liegen. Ginen Unterschied zwischen Kredit,,einräumung" und Kredit,,gewährung" zu konstruieren und aus der Wahl des ersteren Ausdrucks die entgegenstehende Auffassung abzuseiten, wie dies gelegentlich geschehen ist, wäre bei der Entstehungsweise der DevBD. eine kaum gerechtsertigte Spitzsindigkeit. Bei Diskonts und Akzeptkrediten (II 17a Ri.) wird man dagegen annehmen muffen, daß fie bereits mit der Kreditzusage eingeräumt sind, wenn diese Busage dem Kreditnehmer eine bestimmte Kreditlinie verbind-

Die seitens der Banken guten ausländischen Kunden gegenüber häufig geübte kurzfristige Bevorschussung von Schecks, die zum Inkasso eingehen, wird nicht als Kreditein-räumung angesehen (II 18d Ri.). Das wird entsprechend auch bei der Bevorschuffung von Wechseln und anderen Infaffo-

papieren zu gelten haben.

VII. Auf dem Gebiet des Wertpapierverkehrs ent=

halten die Ri. einige neue Bestimmungen. 1. Der Tausch von ausländischen Wertpapieren der in § 4 DevBD. genannten Art gegen andere berartige Wertpapiere ober genauer: der Berkauf folder Wertpapiere und der alsbaldige Ankauf neuer Stücke aus dem Erlös ist genehmigungsfrei, wenn ein etwaiger Devisen-Spigenbetrag an die Reichsbank ober eine Devisenbank abgeliefert wird. Entsprechendes gilt für beutsche Auslandbonds (§ 2 DurchfBD. VII). Doch ist der Tausch von Auslandbonds gegen ausländische Wertpapiere und umgekehrt nicht gestattet. Auch für ausgeloste oder zur Rückzahlung gekündigte oder im Verlauf eines Vierteljahres fest rudzahlbare Stücke gilt die Tauschfreiheit nicht, da sonst die durch § 11 Durch WD. VII für solche Stücke angeordnete Anbietungspflicht umgangen werden konnte. Die Anbietungspflicht besteht zwar auch für die neu erworbenen Stude: doch hat an diesem die Reichsbant naturgemäß nicht dasselbe Interesse wie an den durch die Rückzahlung anfallen= den Devisen. Die bei dem Tausch vorübergehend entstehenden Valutaguthaben brauchen der Reichsbank nicht angeboten zu werden (II 11 Ri.)

2. In JW. 1931, 3594° war darauf hingewiesen worden, daß § 2 DurchfBO. V, soweit er den Berkauf von Bertspapieren betrifft, durch § 1 DurchfBO. VII eigentliefeinen Sinn verloren hatte, da der Erlöß nunmehr, einerleiseinen Sinn verloren hatte. ob er einem Ausländer oder Inländer zusteht, auf Sperrkonto kommt. II 13 Ri. hebt dementsprechend den Affidavitzwang für die Effettenvertäufe im Auftrag von Ausländern auf.

3. Für Zinsscheine bleibt es bei der Regelung ber DurchfBD. V. Wird das Affidavit nicht beigebracht, ift also anzunehmen, daß die Wertpapiere einem Inländer gehören, so fann der Ausländer den inländischen Wertpapiereigentumer benennen und die Bank diesem die Zinsscheine aushanbigen. Die Bank barf auch, um Zinsverluste zu vermeiden, die Einlösung vornehmen und den Erlös auf Anweisung bes Ausländers einem Inländer vergüten. In beiden Fällen bleibt ja ber Zinserlös bes Inländers im Inland, der Zwed der Vorschrift ist also erreicht. Für den Gegenwert ausgeloster und gefündigter Stude wird neben der Anweisung des Depotinhabers von den Banken noch verlangt, daß der angebliche Eigentümer der Stude sein Eigentumsrecht durch Uffidavit befräftigt. Der Ausländer konnte fonst ber Beschränkung in der Verfügung über diese Guthaben (§ 3 DurchfBD. IX; oben I 2) allzu leicht entgehen.

Gehören die Zinsscheine nicht dem ausländischen Depotinhaber, sondern einem Inländer, so kann die Geneh = migung zur Cinlösung und zur Transferierung bes Erlöses bem Ausländer erteilt werden, wenn er glaubhaft dartut, daß ihm der Gegenwert der Zinsscheine als Berzinsung für einen Kredit zusteht, dessen Lombardsicherung die Papiere bilden (II 15 Ki.). Unter entsprechenden Boraus setzungen kann dem Ausländer auch die Genehmigung zur Berfügung über den Erlös aus inländischen Wertpapierverkäusen erteilt werden (II 34 c Ri.). Umgekehrt ist das Recht des inländischen Schuldners eines solchen Kredits, Devisen zur Binszahlung zu erhalten, von dem Nachweis abhängig, daß der Gläubiger nicht die Möglichkeit hat, sich für seine Zinsforderung durch Zinsscheineingänge aus den hinterlegten Wertpapieren zu befriedigen (III 23 zu a und b).
5. Die Um legung eines aus Wertpapierverkäufen ent-

ftandenen Sperrguthabens eines Ausländers wird ebenjo wie

die Umlegung eines Altguthabens (II 28 Ri.) genehmigt, wenn die Weiterführung als Sperrguthaben gesichert ist (II 35 Ri.).

VIII. Das Shiftem der allgemeinen Genehmisgungen für den Berkehr mit Devijen, das für die praktischen Bedürfnisse der Wirtschaft eine weitgehende Entlastung von den Hemmungen der Devisenvorschriften schaft, ist in den neuen Ri. weiter ausgebaut. Gemeinsam ist der allgemeinen Genehmigung, daß sie für gewisse Gruppen von Geschäftsvorgängen eine im voraus unbestimmte Vielzahl von in sich verschiedenen, regesmäßig mit diesen Vorgängen verbundenen genehmigungspflichtigen Handlungen von der Einzelgenehmisung freistellt und statt dessen nachträgliche Kontrollen durch die Dev Vewet, treten läßt. Daneben kennen die Ri. Samsmelgenehmigunger hingungen sien sestimmten Zeitraumes erwartete, im voraus bestimmte Zahl gleichartiger Handlungen (III 26; vgl. auch III 31 Abs. 4 Ri.).

- 1. Allgemeine Genehmigungen sind vorgesehen für solsgende Zwecke: für deutsche Importeure und sür ausländische Exporteure zur Bezahlung der Wareneinsuhr (III 3, 5 dis 9 Ki.), für den Transithandel (III 10), die Weiterleitung von Zahlungen im Warenverkehr durch Agenten, Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter (III 11), für gewisse Valutazahlungen zwischen Inländern im Warenverkehr (III 14), den gewerblichen Verkehr mit Gold (III 17), die Leistungen der Versicherungsunternehmungen (III 21), die Weiterleitung von Versicherungsleistungen durch Versicherungsagenten und *makler (III 22), für ausländische Gläubiger zur Entgegennahme und Transserierung von Ihpotheken*, Miet* u. dgl. Zinsen (III 27) und schlicklich für die wichtigken Kebenkosten im Handelsverkehr mit dem Ausland (III 28).
- 2. Der Umfang der Genehmigungen ift ein verschie-
- a) in den praktisch wichtigsten Fällen (III 3, 21, 28 Ri.) umsaßt die Genehmigung sämtliche Formen der Zahlung an Ausländer oder Saarländer in Reichsmark oder Devisen einschl. des Devisenerwerbes für diese Zwecke, bei Versicherungsunternehmungen (III 21) darüber hinaus auch noch Zahlungen an Inländer aus Fremdwährungsverträgen;

b) in anderen Fällen, nämlich für Transithändler (mit einer nicht wesentlichen Ausnahme; III 10), Spediteure usw. (III 11), Bersicherungsagenten und emakler (III 22) und bei Inlaudszahlungen im Warenverkehr (III 14) ist die Genehmisgung auf die Verfügung über angesallene Devisen beschränkt;

c) die Genehmigung für ausländische Erporteure (III 5 bis 9) und für ausländische Bermieter und Sypothekengläubiger (III 27) beschränkt sich auf die Entgegennahme von Reichsmarkzahlungen auf inländischen Konten und die übersführung dieser Beträge ins Ausland.

3. Für die allgemeinen Genehmigungen gelten folgende gemeinsame Boraussetzungen und Bedingungen:

a) die Eintragung des Antragstellers im Handels- oder Genossenschaftsregister oder der Handwerksrolle. Eine Ausnahme gilt nur bei den Genehmigungen für Ausländer (III bis 9, 27), bei der Goldgenehmigung (III 17) und der Ge

nehmigung für Nebenkosten im Handelsverkehr (III 28);
b) eine Bescheinigung der zuständigen Industries und Handelskammer darüber, daß für die betressenden geschäftslichen Zwecke bestimmte genehmigungspflichtige Handlungen im Kahmen des bisherigen Geschäftsbetrieds des Antragstelsters regelmäßig erforderlich sind. Die Bescheinigung wird statt von der Haufsustensen bei Versicherungsunternehmunsgen, die vom Kaufsustivvers ganz oder teilweise beaufsichtigt werden, von diesem (III 23 Uhs. 3), beim gewerblichen und berusslichen Goldverkehr gegebenensalls von der Handswerkstammer oder von bestimmten Berussverbänden, subsidiär aber auch hier von der Handelskammer (III 17 Uhs. 2), bei ausländischen Exporteuren, Hypothekengläubigern und Versmietern von der Konto sührenden Bank bzw. (bei Postsichenden) von der ausländischen Handelskammer oder entssprechenden Organisation (III 5, 6, 7, 27) ausgestellt;

sprechenden Organisation (III 5, 6, 7, 27) ausgestellt;
c) Zuverlässigteit des Inhabers als Gewähr für die Einhaltung der Bedingungen, unter denen die Genehmigung

erteilt wird (vgl. III 3 Abf. 4);

d) Beschränkung ber Geltungsbauer auf ein Kalender vierteljahr (vgl. III 3 Abs. 2);

e) Beschränkung auf einen monatlichen Höchstetrag ber durch die Genehmigung gedeckten genehmigungspflichtigen Bablungen (vgl. III 3 Abs. 2, III 9, 17 Abs. 3, III 21 Abs. 4) und sortlaufende Kontrolle der Einhaltung dieser Grenzen durch Eintragungen auf dem Genehmigungsbescheid. Der Höchstetrag entfällt nur bei den reinen Weiterleitungsgenehmigungen (III 10 Abs. 1, III 11, 14, 22);

f) Beschränkung auf Zahlungen an Ausländer oder Saarländer mit Ausnahme der besonderen, in ihren Boraussetzungen eng begrenzten Genehmigung zu Balutazahlungen im inländischen Warenverkehr (III 14) und der auch Zahlungen an Inländer einschließenden Genehmigung für Versicherungsunternehmungen (III 21). Leistungen der Versicherungsnehmer aus inländischen Fremdwährungsversicherungen werden von der allgemeinen Genehmigung (III 28d) nicht gedeckt;

g) das ausdrückliche Verbot, auf Grund der Genehmigung Kreditrückzahlungen vorzunehmen, bei Versicherungsunternehmungen außerdem Leiftungen vorzunehmen, welche die Folge einer durch die Devisenvorschriften eingetretenen Nichtleistung eines Inländers sind (III 3 Abs. 1 Sap 3, III 21 Abs. 1 Sap 2); h) nachträgliche Kontrolle durch am Wonatsende ein

h) nachträgliche Kontrolle durch am Woonatsende et zureichende Aufstellungen (vgl. III 3 Abs. 5, III 5, 6).

IX. Die Leistungen aus Fremdwährungsver sicherungsverträgen inländischer Bersicherungsnehmer haben durch die neuen Ri. eine wesentliche Einschränkung er sahren. Bereits III 12 f Ri. v. 24. Aug. 1931 hatte die Genehmigung ausgeschlossen für Bersicherungsprämien, die eine tarismäßige laufende Jahresprämie überschreiten, also insbessür Prämienvorauszahlungen und Einmalprämien. Nach den neuen Ki. ist serner unzulässig:

a) die Leiftung von Prämien in Fremdwährung aus nach dem 15. Juli 1931 mit inländischen oder ausländischen Bersicherern abgeschlossenen Personenversicherungen mit einer vereinbarten Prämienzahlungsdauer von weniger als 12 Jahren.

b) die Leiftung von Prämien in Fremdwährung über haupt bei nach dem 20. Dez. 1931 mit inländischen oder aus ländischen Versicherern neu abgeschlossenen oder auf Fremdwährung umgestellten Personenversicherungen;

c) die Leiftung von Prämien in Fremdwährung an aus ländische, in Deutschland nicht zugelassene Bersicherungs unternehmungen mit Ausnahme der aussichtsfreien Versicherungszweige (Rückversicherung, Transportversicherung, Kurs

verlustversicherung).

Gine entsprechende Beschränkung der inländischen Bersicherungsunternehmungen hinsichtlich der von ihnen zu er bringenden Leistungen ist nicht vorgesehen. Die allgemeine Genehmigung einer Versicherungsunternehmung deckt auch weiterhin solche Leistungen an Inländer. Doch kann sich naturgemäß als Küchwirkung der Balutazahlungsverbote sür den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsvertrag auch für die Versicherungsunternehmung eine Einschränkung ihrer Valutazahlungsverpflichtung ergeben.

II.

Bur Auslegung der Devisenverordnungen.

Bon Juftigrat Dr. Felig Satolny, Berlin.

Rach § 12 Devis BD. sind Geschäfte, die gegen eine der Vorschriften der §§ 3—11 Devis D. verstoßen, nichtig Davon werden also vor allem betroffen die Berfügung über ausländische Bahlungsmittel, der Erwerb ausländischer Bert papiere und die für die Pragis wichtigen Fälle des § 6, nämlich Ginraumung eines Kredits an Ausländer, Aber tragung von auf Reichsmart oder Goldmart lautenden Gor derungen auf ausländische Konten oder Abtretung solcher For berungen an Ausländer, Berfügung über folche Forderungen, wenn sie Ausländern zustehen und vor dem 16. Juli 1981 entstanden find (fog. alte Forderungen). Uber weitere mit Nichtigkeit bedrohte Rechtsvorgänge siehe DurchfBD. II, § 21 Durchst D. V, § 2 Abs. 2 u. 3; Durchst D. VII, § 6 Abs. 1 Dagegen gilt § 12 Devis D. nicht für den Berkehr mit Gold. Die Nichtigkeit eines Geschäfts kann nicht zum Nach teil von Bersonen geltend gemacht werden, die im Ausland anfässig find oder die den die Richtigfeit begrundenben Gad verhalt beim Abschluß des Geschäftes nicht fannten (vgl

Durchf BD. I, § 4). Während sonft Ausländer und Saar länder gleichgestellt werden, läßt das Geset hier absichtlich bie Saarländer an der Vergünstigung nicht teilnehmen (vgl. Vernard: JW. 1931, 2423). Ob dereits der obligatorische Vertrag oder nur das Vollzugsgeschäft der Nichtigkeit versällt, hängt von der gesetzlichen Regelung ab. So ist z. V. nach V. Ubs. 2 Durchs. V bereits der Verkauf von Wertdand popieren eines Ausländers genehmigungspflichtig. Wo aber das Gesetz nur für das Aussührungsgeschäft die Genehmigung sordert, dürfte der obligatorische Bertrag rechtsgültig sein, besleich sich immerhin aus der Rspr. des RG. über die derbisse. v. 8. Febr. 1917 (vgl. RG. 98, 254; 105, 298) beachtenswerte Gründe für eine gegenteilige Aufsassuhre erwehen. In den für die Praxis der Rechtsanwälte und Notare wichtlassen. Extra wie in Rein der Remilliaung von Lyppe wichtigsten Fällen, wie 3. B. bei der Bewilligung von Sppothefartrediten, Abtretung ober Berpfändung von Sppothefen, Ausstellung von löschungsfähigen Quittungen, ergibt sich die Notwendigkeit der Genehmigung aus § 6 DevisBD. nach bessen näherer Bestimmung. In allen diesen Fällen liegt ein reines Vollzugsgeschäft oder eine unlösliche Verbindung des vollzugsgeschäft oder eine unlösliche vor.

völigatorischen Vertrages mit einem solchen vor. Bird der Vorschrift des § 12 zuwider ein Geschäft abgeiglossen und die schriftliche Genehmigung der Stelle für Dedisenbewirtschaftung nachträglich eingeholt, so hat die Genehmigung keine rückwirkende Kraft. § 184 BGB., wonach die achträgliche Zustummung auf den Zeitpunkt der Vornahme Rechtsgeschäfts zurüchwirkt, kann keine entsprechende Anwendung finden. Denn die privatrechtlichen Borschriften der 182—184 find bort, wo es sich um eine behördliche, einen Staatshoheitsaft darstellende Genehmigung handelt, nicht and wendbar (vgl. AGNKomm. Anm. 1 zu § 182 BGB.). Daß kleichwohl z. B. bei Verträgen einer Landgemeinde, bei der Beräufe Beräußerung von landwirtschaftlichen Grundstücken und in ag allen der Genehmigung rückwirkende Kraft bei gelegt wird, ist ebenfalls nicht beweisträftig. Denn in allen biefen Fällen wird der Bertrag als geschlossen bezeichnet ober angesehen. Auch hat die Genehmigung der Behörde hier nur den Iwed, Geschäfte zu verhindern, die dem gemeinen Wohl widerstreiten, die Versagung also als Ausnahme anzusehen ist, während die Deviso. den verbotenen Geschäften grundfäslich und regelmäßig die Anerkennung versagen will (vgl. auch die oben erwähnte Aspr. des RG. zur DevisBD. v. 8. Febr. 1917). Auch aus §§ 158 ff. BGB. läßt sich kein anderes Er-

gebnis gewinnen; benn wenn gesetzlich zur Wirksamkeit eines Geschäftes die Zustimmung eines Dritten notwendig ift, steht nicht eine eigentliche, rechtsgeschäftlich gesetzte Bedingung in Frage (vgl. AG. 90, 113).

Falls nicht der oben erwähnte in DurchfBD. I § 4 vor gesehene Ausnahmefall vorliegt, kann aus dem nichtigen Ber trage weder auf Erfüllung noch auf Schadensersatz geklagt werden. Eine Rücksorberung des Geseisteten wird nach § 817 Sah 2 WGB. regelmäßig ausgeschlossen sein. § 309 BGB tommt nicht in Frage, da mit einer Aushebung des Verbotgesetzt für absehare Zeit nicht zu rechnen ist.

II. Nach § 17 Devis BD. kann ber Reichswirtschaftsmini fter im Ginbernehmen mit bem Reichsminister ber Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Richtlinien ausstellen (letzte Fass. Dt. KUnz. Rr. 303/31). In den Richtlinien sind Vorschriften von großer Tragweite enthalten, und es ift bamit zu rechnen, daß in nicht wenigen Fällen streitig werden wird, ob die Vorschriften über die durch § 17 Devis BD. gezogenen Grenzen hinausgehen und baber rechtsunwirksam sind. Dazu gehört die für die Praxis wichtige Borschrift Nr. 26, wonach Forberungen auf regelmäßig wie berkehrende Leistungen, z. B. Kapitalzinsen, Mietzinsen erst im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit als entstanden i. S. von § 6 Nr. 3 Devised. gelten. Die Bestimmung soll vor allem ermöglichen, daß die Mieter eines ausländischen Hauseigen= tümers zwar nicht an ihn, aber an seinen Bevollmächtigten, 3. B. an seinen Berwalter, nunmehr ohne Genehmigung gah sen fönnen (vgl. meine Ausführungen in JW. 1931, 3598). Es muß aber bezweifelt werden, ob die Aufstellung eines solchen Rechtssatzs auf Erund des § 17 Devis D. zuläsigig ist. Denn nach § 17 Devis D. können den Kricktinien Aussen nahmen von den Vorschriften der Devis D. vorsehen und den Stellen für Devisenbewirtschaftung das Recht verleihen, solche Ausnahmen zuzulassen. Dagegen kann man aus § 17 nicht, wie Bernard: JW. 1931, 2421 meint, entnehmen, daß die Richtlinien zur Beseitigung von Zweiseln eine verdindliche Auslegung der Borschriften der DevifBD. geben dürfen Ri. Nr. 26 enthalten aber auch teine Auslegung der DevBD., sondern eine positive, dem materiellen Rechte widersprechende Bestimmung. Bei den Folgen, die sich aus der Ungültigkeit ergeben können, 3. B. bei einer nach der Zahlung erfolgenden Pfändung der Mieten, wäre es geboten, eine solche Vorschrift einer Durchführungsverordnung einzufügen.

Notverordnung vom 17. November 1931.

Sicherungsverfahren und Jamilienantsverwaltung nach dem Jamiliengütergeseh vom 22. April 1930.

liden Entschuldung im Ofthilsegebiete v. 17. Nov. 1931 (— SBBO.) die m. I, 675) hat die Eröffnung des Sicherungsversahrens (— SB.) die Birkung, daß Zwangsvollstreckungen gegen den Betriebsinhaber begen Gelbsvierungen, sowie Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen dem Betriebe bienenden Erundstücke für die Zukunst unzucksissign und die Verriebe dienenden Erundstücke für die Zukunst unzucksissign und die Verriebe dienenden Erundstücke für die Zukunst unzucksissign und die Verriebe dienenden Erundstückergeln aufzubeben sind. Dieses die bereits erfolgten Bollstreckungsmaßregeln aufzuheben sind. Dieses die bereits ersolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben sind. Wiese vebot trifft insdes. die Grössung anhängigen Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen. Es ist nun der Zweisel entstanden, das gleiche auch für anhängige, nach §§ 16 ff. FamGG. v. Levil 1930 (GS. 125) angeordnete Familiengutsverwaltungen FamGV. durck 1930 (GS. 125) angeordnete Familiengutsverwaltungen Ivangsverwaltung angesehen werden. Diese Annahme ist aber techtstretümlich. Denn die FamGV. ist kein Akt der Zwangsvolltreckung, sondern ein Versahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, obwohl einzelne seiner Bestimmungen der KD. und dem ZwVersch. obmohl einzelne seiner Bestimmungen der ND. und dem JwBersis. entwommen ober nachgebildet sind. Zwar findet sich im Famsch.
niegends ein ausdrücklicher Hinveis auf die Bersahrensvorschriften der steinelbe ein ausdrücklicher Hinneis auf die Bersahrensvorschriften 1930 (G. 136). Allein, einerseits ist das Versahren der Fibeikommissehörden von jeher zur freiwilligen Gerichtsdarkeit gezählt enhaurse von 1913 und in der Herrindung zum Fibeikommisselzenhaurse von 1913 und in der Herrindung zum Fibeikommisselzenhaurse von 1913 und in der Herrindungkommission bei der Bedrücklachen 1914 Nr. 5 C S. 159 Zissellt wurde (Herrenhaussellsche 1914 Nr. 5 C S. 159 Zissellsche Von 1913 und das Innersahren des Zwalssellsche über des Leifenmungen des Zwalssellsche über das Vanschlachen und auf das Kamsche Anweidung sinden, weil das das Berfahren auch auf das FamGG. Anwendung finden, weil das In Natific, für das Famisch, eine wesentliche Ergänzung als Rahmen-und Mantelgeset bildet (Seelmann-Eggebert, Famisch. Ling 8 und Ann. 1 zu § 42 Famisch.).

Alle die Verfahrensarten, die von dem SB. betroffen werden, gehören dem Prozestechte im engeren und weiteren Sinne an — außer der 3PD. auch die ND. und Berglo.; die Vorschriften bes § 8 SBBD. stellen sich mithin selbst als prozestrechtliche Normen bar. Nach dem allgemeinen Berhaltniffe zwischen Brozegrechte und dem Rechte der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat sich jedes Organ der dem Regite der freibiligen Getalisvärkeit hat sich seiner Stydin beiden Gerichtsbarkeiten einer Grenzüberschreitung zu enthalten (so Kosenberg, Lehrbuch² § 12 III 2 S. 33/34). Wenn die Landstelle durch § 8 SBBD. zu Eingriffen in prozessuale Versahren er mächtigt ift, so solgt daraus noch keine Besugnis zur Aushaltung oder gar Aushedung von Wasnahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es ift ja auch anerkannten Rechtens, bag durch die Ginleitung ber Imangsverwaltung nach dem ZwVerfis. die bestehende Famse. nicht beseitigt, sondern nur gemäß der selbstgezogenen Schranke des § 23 Abs. 3 Famss. zurückgedrängt wird. Beibe Arten der Verwal-

ungen können daher nebeneinander bestehen (Scelmann-Eggebert a. a. D. Ann. 5 zu § 23).

Das gleiche muß für das Berhaltnis des SB. zur FameB. gelten. Das Ziel beider Berfahrensarten ist auch ein verschiedenes. Während das SB. eine Erhaltung des Betriebes durch Entschliebenes. anstrebt und auch vor Eingriffen in die dingsichen Rechte der Gläubiger nicht halt macht, will die FamBB. zunächst nur eine geordnete Fortsührung des Betriebes erreichen und nur beim übergang in ein Schulbentilgungsversahren eine Befriedigung ber un gesicherten Gläubiger durch die Bersilberung bes gesamten Fibei kommißvermögens oder einzelner Teile vornehmen, ohne dabei die

Rechte der dinglichen Glaubiger zu beeinträchtigen.

Wie ift nun das Nebeneinanberwirken des Treuhanders des SV. und des Jamiliengutsverwalters zu denken? Der Treuhänder ist nur eine Aussichtsperson, während der FamGVerwalter an Stelle des Fibeikommißbesißers den Betrieb leitet.). Es würde daher der FamGVerwalter unter die Aussicht des Treuhänders treten. Darin

¹⁾ Deshalb muß der Beschluß über die Eröffnung des SB. dem Fam Werwalter — nicht bem Fibeikommisbesiker — zugestellt werben, um wirksam zu sein (§§ 1.7, 18 Fam G.).

würde aber eine überorganisation liegen, eine Kräftevergeudung, die zu vermeiben ist. Denn der Kreis der für jolche Aufgaben geeigneten und verfügbaren Personen wird hierdurch unnötig eingeengt. Dieser Mifftand wird am besten verhütet, wenn die Landstelle den Fam !-

Berwalter felbst zum Trenhander ernennt.

Lehnt die Landstelle diese Personalunion ab, so wird sich fragen, ob es für die Auslösungsbehörde angezeigt erscheine, die Famen aufzuheben, da ja der Erhaltungszweck der Famens. in erweitertem Umfange von den SB. verwirklicht wird. Rach zwei Richtungen bin bestehen gegen eine solche Magnahme aber Bedenken: einmal wird die Landstelle durch das Bestehen der FamGB. und die dataus solgende Ausschaltung der Person des Fideikommißbesitzers (§ 17 Abs. 1 FamGG.) der Notwendigkeit überhoben, u. U. von der Bejugnis des § 14 SBBD. (Anordnung der gerichtlichen Avangs-verwaltung) Gebrauch zu machen; andererseits würde, wenn die Landstelle sich zu einer Aushebung des SB. nach § 22 Abs. 2 SBBD. veranlagt jehen sollte, das Fideikommißvermögen nunmehr dem un-geregesten Ansturm der Mänbiger preisgegeben sein. In diesem Falle würde jedoch bei ihrem Bestehenbleiben die FamGB. sofort wie der ihre Birkung äußern; im Rahmen des dann einzuleitenden Schulbentilgungs- ober Konkursversahrens würde eine ordnungs-mäßige Austeilung des Fideikommißvermögens durchgeführt werben können. Aus dem zusetztenannten Grunde könnte es sich sogar empfehlen, eine bei Eröffnung des SB. noch nicht bestehende FamGB. noch nachträglich einzuseiten. Wann diese Anordnung zu tressen wäre, wurde am besten die Landstelle übersehen können, nämlich wenn sie au der Aberzeugung kommt, daß der Betrieb nicht sanierungsfähig sei. Zweckmäßig wird die Landstelle dann die bevorstehende Aufhebung bes SB. bem Auflösungsamte mitteilen. DLGR. Dr. Doehl,

Prafibent des Auflösungsamtes für Familiengüter, Stettin.

Entaeanungen.

Binsfenkung.

(Teil 1 Rap. III NotBD. v. 8. Dez. 1931.)

Die Ausführungen Munger: JW. 1931, 3621 ff. geben gu folgenden Bebenken Anlaß: Aus § 4 Abf. 2 leitet Munger ab, baß das gleiche gelten foll für alle Bereinbarungen oder Bestimmungen, die den gleichen wirtschaftsichen Ersolg wie eine Kündigung haben, und die bis zum 8. Dez. 1931 — dem Ersah der NotBD. — ge-troffen sind. Dem ist nicht beizutreten. Es würde den gewollten wirtschaftlichen Erfolg des § 4 Abs. 1 völlig ausschalten, dem in saft allen Verträgen wird das Darlehn zunächst auf eine bestimmte Zeit gegeben sein. Gerade aber diese Fälle trifft der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1, indem er sie um zwei Jahre über den gesetzen Rückszahlungstermin hinaus verlängert, denn die Festlegung eines bestimmten Zahlungstermins schließt die frühere Kündigung aus! Estimmten Zahlungstermins schließt die frühere Kündigung aus! ist dies also ein Fall, in dem die "Kündigung vertraglich für eine bestimmte Frist ausgeschlossen ist". Der Auslegung, die Munzer gibt, steht auch der Umstand entgegen, daß die NotVD. ein Schulzgesch für den Schuldner ist; ein solches dar man nicht ertensiv gegen den Schuldner auslegen. § 4 Abs. 2 ist auch eine Aushahnesparschrift. vorschrift, Ausnahmevorschriften aber sind nie analog auf andere Fälle zu übertragen, zumal, wenn, wie hier, der Wortlaut ganz eindeutig ist: er spricht nur von "Kündigungen". Aber auch wenn Munger vielleicht nur folche Berträge im Auge gehabt hat, in benen lediglich ein bestimmter Zeitpunkt zur Rückzahlung angegeben und die Möglichkeit einer Berlängerung bei nicht erfolgter Rundigung gar nicht erwähnt ist, scheinen mir boch auch solche Berträge unter § 4 Abf. 1 zu fallen, weil ber bestimmte Termin zur Rückzahlung ohne weiteres eine frühere Kundigung ausschließt, asso auch bei ihnen der Tatbestand der im § 4 Abs. 1 erwähnten Berhältnisse gegeben ist.

Andererseits sind die Bedenken Mungers, ob die Auswer-tungshipotheken, über deren Prolongation die Beteiligten sich durch Bereinbarung bereits geeinigt haben, unter § 4 Abs. 1 fallen, keinessfalls zu teilen, denn § 4 Abs. 1 immt sie nicht aus, ebensowenig tut dies § 4 Abs. 7, wo die früheren Bestimmungen über die Auswertungshypotheken v. 18. Juli und 10. Nov. 1931 aufrechterhalten werden. Unbegründet erscheint ferner die Ansicht, daß durch die Senkung

der Zinfen bei Amortisationskrediten einschl. -hppotheken auch die Amortisationsquote gekürzt wird; davon steht in der NotBD. nichts; diese senkt nur die Zinsen; wenn also außer den Zinsen — das ist doch das Entgelt für die Benutzung des Kapitals — noch ein Prozentfat als Amortisationsquote zu gahlen ift, so bleibt biefer bestehen. Auch wenn biefe Quote nicht als Prozentsat bes Kapitals ber Höhe nach bezeichnet ift, sondern vielleicht als ein Bruchteil - 3. B. 1 ber jährlichen Zinsen, so möchte ich boch auch für biefen Fall an-nehmen, daß biese Quote unverändert bleibt, also weiter nach bem alten Zinsfat — 3. B. $^{1}/_{10}$ von 8% — nicht von den herabgesetzen Sat von 6% — zu berechnen ist.

Wenn Munger weiter (S. 3622) fagt, daß bie Bobe ber

Binfen, die für neue Rredite, die v. 1. Jan. 1932 an entitet !! keiner Beschränkung unterlägen, so dürste dies insofern irrig ober wenigstens ungenau sein, als die NotBD. selbst den § 247 BCB. wieder in Rraft fest (ebenda § 8)

RN. Dr. Spangenberg, Berlin.

II.

Auf die automatisch rudezahlbaren Forderungen ift § NotBD, nicht anzuwenden. Art. 12 DurchiBD, klärt dies ausbricklich

2. Durch Vertrag prolongierte Aufwertungschypotheken falle unter § 4 Abs. 1 NotBO. Sachsich stimme ich darin Spangenberg völlig zu. Meine Aussichrungen in FB. 1931, 3624 stehen grundsätzig auf dem gleichen Standungen in FB. auf bem gleichen Standpunkt. 3ch habe bort nur bedauert, daß für bie ichon fo lange auf die Rückzahlung wartenden Aufwertungsglandige durch § 4 RotBD. eine abermalige Bergögerung eintritt; ich mite das auch jest noch für einen Mifftand.

Durch bie Bingfenkung wird bei Tilgungsforderungen häufigsten Fällen die Amortisationsquote selbsttätig gekurd weil die durch Ersparung von Zinsen sie Eilgung frei werdenden Teile der periodischen Leistungen des Schuldners mit der Herabet und die Anssages sinken. Näheres hierüber vgs. Art. 13 Durch I. und die Anssagen meines Aufsages oben S. 302 unter V, 8.

4. Trok 8 247 WAN untersiect die Care

4. Trot § 247 BGB. unterliegt die Hohe der Zinfen in Deutschland keiner Beschränkung. Bon Höchsteinsen spricht man nur dann, wenn der Zinssag, wie das z. T. in Deutschland bis 1867 und in Frankreich bis 1919 der John Tollung in Deutschland bis 1867 und in Frankreich bis 1918 ber Fall war, numerijch nach oben begrenzt wird Bom gleichen Standpunkt ausgehend sagt man auch nicht, bat ber Sinssat infolge ber allgemeinen Bucherbestimmungen, die jedes gant hat, begrenzt fei.

MGR. Dr. Munger, Berlin.

Bedarf die Übertragung der Forderung gegen den 65. Acher auf einen ausländischen Berechtigten gemäß 5.1. 3mberfic, der Genehmigung auf Grund der Denienverordnungen?

Dofmann: 398. 1931, 3599 hat biefe Frage bejaht und vorgeschlagen, an Stelle ber gemäß § 128 3wBerftell. einzutragenben Siderungshphothek bis zur Beibringung ber Genehmigung zugunden bes ausländischen Berechtigten in entsprechender Anwendung bes § 18 Abs. 2 EBD. von Amts wegen eine Bormerkung einzutragen.

Der von Sofmann borgeschlagene Beg dürfte jedoch, Genehmigungspflicht ber Forderungsübertragung an einen auslandigen Gläubiger gemäß § 118 JwBerftG. vorausgesetht, nicht gang bar sein. Das Eintragungsersuchen an das ENA. seth nach SwBerftG. voraus, daß ber Teilungsplan ausgeführt ist. Diese gine führung aeichieht entweber durch Rentaitung führung geichieht entweder durch Berteilung des Erlöses goet, falls der Ersteher das Bargebot nicht berichtigt, gemäß § 118 ABBERICO. durch übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf bie Berechtigten. Sofmann geht nun davon aus, daß die tragung der Forberung auf den ausländischen Berechtigten bie Genehmieune der Zu ihrem endgültigen Wirksamwerben noch bie Genehmigung der Zu ihrem endgültigen Wirksamwerben die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle nachgebracht den muß. Für die Dauer dieses Schwebezustandes schlägt er die fragung einer Parent tragung einer Vormerkung entsprechend § 18 Abs. 2 GBD. potDabei könnte es zunächst höchst zweiselhaft erscheinen, was au geichehen hat, solls die Genehmianne persont wirt der bei beite bei beite Genehmianne persont wirt. schefen hat, salls die Genehmigung versagt wird. Hofmann ber sieht jedoch weiterhin, daß es, salls die DevisBD. überhaupt bei Anwendung sindet, zu einer Übertragung der Forderung auf den Ausländischen Gläubiger gar nicht kommen darf. Vielmehr sind alle Forderungsübertragunger bie ben der PopisBD. Forderungsübertragungen, die von der DevijVD. erfaßt werden, ohne Genehmigung schlechthin verboten und nichtig (vgl. § 12 DevijVD. v. 1. Aug. 1931). § 18 a. a. D. stellt Zuwierhandlungen unter schwere Strafe. Der Richter würde sich also sogge machen, wollte er eine genehmigungenstickties Plantagen, wollte er eine genehmigungenstickties Plantagen, welche machen, wollte er eine genehmigungspflichtige übertragung trop sens der Genehmigung vornehmen. Sakolnh hebt in 1931, 3598 hervor, daß der Notar bei genehmigungsplich igen Akten bis zur Erteilung der Genehmigung seine Mitwirkung verfagen muß und nicht etwa die Beurkundung einstweisen vornehmen darf. Genau ebenso müßte auch der Richter die Abertragung Fehlen der Genehmigung versagen. Die Folge wäre, daß der Richter den Teilungsplan insoweit nicht ausführen könnte. Der Bertelungstermin müßte his zur Reikeinausschaft aus genannte. termin müßte bis zur Beibeingung der Genehmigung ausgeset wert ben. Ein Eintragungsersuchen an das GNA. gemäß § 120 Berft. könnte dann, da der Teilungsplan noch nicht ausgesicht, nicht ersolgen. Es besteht also keine Möglichkeit, die von Soft mann vorgeschlagene Bormerkung eintragen zu sassen wünschte Ersolg, troh Fehlens der Genehmigung die in § 130 Berstei. vorgesehenen Grundbucheintragungen zu hewirken, ließe sich Berstell, vorgeschenen Grundbucheintragungen zu bewirken, sieht sich herbeisähren. Das Bersahren käme vielmehr, da der Teilung plan nicht ausgeführt werden hämte bie mehr, da der plan nicht ausgeführt werben könnte, einstweilen ober bei einer geringung ber Merchwichen sagung ber Genehmigung sogar endgültig zum Stillstand. Das bie für die übrigen Beteiligten aus den verschiedensten Gründen, insbes.

uch wegen ber von Hofmann hervorgehobenen Grundbuchsperre gemäß § 130 Abs. 3 Juverste. von großem Nachteil sein könnte, bedarf keiner weiteren Hervorhebung.

Es fragt sich indessen, ob man im vorliegenden Fall übersaupt zu der Annahme einer Genehmigungspslicht nach der Devisud.

gezwungen ist. Bom formaljuristischen Standpunkt aus ist die Forderung, die ausländische Berechtigte durch die übertragung gemäß § 118 JoBersty. erbalt, von seinem ursprünglichen Anspruch scharf zu unterscheiden. Da es sich demnach um eine Forderung sandelt, die dem ausländischen Berechtigten bisher nicht zustand und die niedem ausländischen Berechtigten bisher nicht zustand und die niederten erst in Ausführung des Teilungsplanes auf ihn übertragen werden soll, scheint der Tatbestand des § 6 Jiss. 2 Devisto. v. 1. Aug. 1931 hier allerdings vorzuliegen. Gerade bei der Devisto., die aus der Vertagen wirtschaftlichen Zwecken die, aus ber Not der Zeit geboren, rein wirtschaftlichen Zwecken bienen soll, darf es indessen haben. Die Devijden Betrachtungsweise nicht sein Bewenden haben. Die Devijden will gewisse Geschäfte unterbinden, die in der gegenwärtigen Notzeit der deutschen kirtschaft schweren Schaben zusügen könnten. Bei der Frage, welche Rechten ein der Geschäften werden, ist daher auf diesen Rechtsvorgänge von der BD. betroffen werden, ist daher auf diefen rein wirtschaftlichen Sinn und Zweck ganz besonders Bedacht zu nehmen. Keinesfalls darf es geschehen, daß Rechtsvorgänge, die mit den von der BD. wegen ihrer wirtschaftlichen Schädlichkeit zu ersoll der 280. wegen ihret wirtspatangen schaffen nicht das mindeste zu tun haben, auf Grund ein sormaljuristischer Betrachtungsweise von der Genehmigung abstrachtungsweise von der Genehmigung abstrachtungsweise von der Genehmigung abstrachtungsweise von der Genehmigung abstrachtungsweise von der Genehmigung leinere iangig gemacht und so an anderen Stellen völlig grundlos schwere Schadigungen und Benachteiligungen hervorgerusen werden. So berneint benn auch Hofmann in dem am Schluß seines Auffates erwähnten Fall, daß der Bollstreckungsschuldner Auslander ift, die enehmigungspflicht, während man bei rein formaler Betrachtung bei die Beimer Bejahung kommen müßte. Aus den gleichen Gründen Berrachtung man m. E. auch in dem Fall, daß die Forderung gegen den Ersteher nach § 118 JwBerfic. auf einen ausländischen Gländiger übertragen werden soll, zu einer Berneinung der Genehmigungspflicht kommen. Bom sormaljuristischen Standbunkt aus ist allersings der Vertregende Forderung von dem ursprünglichen Anstein ings die zu übertragende Forderung von dem ursprünglichen Anpruch des Berechtigten zu trennen. Dieser ursprüngliche Anspruch, die Hypothek oder das sonstige dingliche Recht am Grundstille. tuck, ist durch den Zuschlag erloschen (§ 91 Abs. 1 Zwersts.). An leine Stelle tritt zunächst ein Anspruch auf Befriedigung aus dem Tie Stelle tritt zunächt ein Anspruch auf Vertrengung erlös. Wird der Erlös nicht gezahlt, so erhält der Berechtigte statt den gemäß § 118 ZwVersich. eine Forderung gegen den Ersteher. Diese Forderung wird gemäß § 128 ZwVersich. durch eine Siche ungshhpothek an dem versteigerten Grundstück mit dem Kange des 1. Infl., § 118 Anm. la S. 242). Der Sache nach ift dagegen die Kecht lediglich eine Fortschung des ursprünglichen Anspruchs. ittschaftlich gesehen hat der Berechtigte nicht eine neue Forderung erworden, sondern er hat seinen ursprünglichen Anspruch behalten, allerdings in einer zu den besonderen Zwecken der Zwangsvollstreckung umgewandelten Gestalt. Im Einklang hiermit hält die Nier, gegenüber der übertragenen Forderung auch solche Einwendungen für statthaft, die bei einer klagweisen Gestendmachung des ursprünglichen Anspruchs von dem Ersteher hätten erhoben werben können (vgl. RG. 71, 404 f. — FW. 1909, 506). Ebenso bestimmt sich bei der Kusprung der übertragenen Forderung und der sichertragenen Forderung und der sich bei der Auswertung der übertragenen Forderung und der für dei der Auswertung der uberträgenen Foldetung und dein eingetragenen Sicherungshipothek deren Goldmarkbetrag nach dem Erwerbstag des insolge des Justlags erloschene ursprüngslichen Rechts (vgl. DKJ 1927, 317; 1929 Kr. 140). Für die Frage der Genehmigungspilicht nach der Devis D. ist allein aussicht ich aggebend, daß im Halle des § 118 Broverige. der ausländische Berechtigte wirtschaftlich keinerlei neue Forberungen erwirbt, sonner daß er lediglich behält, was ihm bereits vorher zustand. Da Sache nach ein Neuerwerb nicht vorliegt, können also auch die Sache nach ein Neuerwerd nicht vorliegt, konnen alls and, hier Schädigungen, die durch die DevijBD. verhütet werden sollen, hier in keinem False eintreten. Die Genehmigung wäre sediglich eine nuhlose Förmlichkeit. Auf der anderen Seite könnte, salls man sie togbem für ersorderlich halten wollte, der Teilungsplan zunächst nicht ausgeführt und das Eintragungsersuchen an das GBU. gemäß 130 Inventor wicht gestellt werden. Da hierdurch u. U. eine 3 130 Invere Benachteiligung der übrigen Beteiligten eintreten würde, Benachteiligung ber übrigen Beteiligten eintreten wurde, kann ein berartiges, tediglich durch formaljuristische Betrachtung gewonnenes Ergebnis dem rein wirtschaftlichen Sinn und Zweck der DevisBD. nicht entsprechen. Dagegen befindet sich der hier ver-tretene Standpunkt mit den von der BD. verfolgten wirtschaftlichen Iwecken durchaus im Einklang. Nicht schon bei der allein durch die besonder sondere Technik des Zwangsversteigerungsversahrens bedingten ordberungsübertragung nach § 118 ZwBersts., sondern erst bei der Auszahlung des Erlöses kommen die Bestimmungen der Devised. Anwendung. Zu dieser Auszahlung bedarf es der Genehmigung der Devisedentungsstelle, während die wirtschaftlich bebeutungsstofe der Genehmigung ersplaen kann. lose übertragung ber Forderung ohne Genehmigung erfolgen kann. GerRef. Ernst Schuchmann, Franksurt a. W.

Ar. 2 Den Ausführungen von Schuchmann ist beizutreten § 6 Devis BD., der die devisenpolitisch häufig unerwünschte Über-

tragung von Reichsmarkforderungen an Ausländer der Kontrolle ber Genehmigung durch die Devischemst. unterwirft, kann seinen Ziel und Zweck nach keine Amvendung sinden auf die lediglich durch die Versahrenstechnik der Zwangsversteigerung begründeten Kechtsvorgänge der §§ 118, 128, 130 ZwBerst. Unter dem Geschiebungk der DevisSD. interessiert nur, daß die in das Bargebot interessiert. jallende Ausländersorderung — praktisch also in der Regel der Bins- und Roftenanipruch bes ausländischen Sypothekengläubigers aus dem Versteigerungserlös ohne Genehmigung der Devis Bewst. nicht befriedigt wird. (Rebenbei bemerkt würde die Genehmigung nach den geltenden Grundsähen ohne weiteres ertellt werden; vgl. Abschn. III Nr. 23a der Richtlinien sur die Devis Bew. v. 29. Dez. 1931: DNAn3. 303.) Soweit der Versteigerungserlös in Geld vorshanden ist, barf das Gericht asso nicht an den ausländischen Berechtigten zahlen, sondern hat den Betrag für ihn zu hinterlegen (§ 117 Zwverschie). Soweit das Bargebot nicht berichtigt wird, mag die den verschiedenen Stadien des Zwangsversteigerungsvers sahrens entsprechende Umwandlung der Forderung des ausländischen Berechtigten sich ebenso abwickeln wie bei den Forderungen anderer Berechtigter. Erft bie spätere Bahlung bes Erftehers an ben aus-ländischen Berechtigten ober andererseits die Betreibung der Resubhafiation aus ber Sicherungshupothek (§ 132 3mBerfill.) bedürfen der Genehmigung. Dieses Ergebnis ist wirtschaftlich vernünftig. Daß es auch rechtskonstruktiv durchaus haltbar ift, zeigen die Hinweise von Schuchmann.

RegR. Dr. S. Sartenftein, Berlin.

Über die Änderung des Berechnungsflichtages bei der wertbeständigen Hypothek.

Nach Ricks: DNotV. 1931, 628 hat das KG. die Anderung auf den 15. oder vorhergehenden Tages des Fälligkeits monats festgesetten Stichtages bei ber wertbeständigen Sypothek derart zugelassen, daß nummehr als Stichtag die lette Bekannt-machung vor dem 20. des Fälligkeitsmonats, bei vorzeitiger Ruckzahlung die lette Bekanntmachung vor der Fälligkeit bestimmt wird. In diesem Falle tritt offenbar die Fälligkeit am letten eines Monats ein, und die Fälligkeit bei vorzeitiger Nückzahlung nach einer Kündigung auf Grund bestimmter Tatbestände mit sofortiger Wirkung ober zum Ablauf einer kurzen Rundigungsfrift. Ricks halt biese Entsch. für fehr bedenklich, jedenfalls eine Erjegung des Falligkeitsftichtages durch den Zahlungsstichtag und ungekehrt, sowie die Zusezung eines Zahlungsstichtages zum Fälligkeitsstichtag und ungekehrt (vgl. S. 628 unten) für unzulässig, weil in diesen Fällen eine Kapitalerweiterung vorliege. Dagegen liegt nach Arnheim (DNoiV. 1931, 714) nicht einmal eine Umfangserweiterung der wertbeständigen Hopothek vor, wenn beren Stichtag geändert wird. Die Auffassung von Ricks und Arnheim kann jedoch in wesentlichen Punkten nicht gebilligt

I. Das Geset enthält keine Bestimmung des Berechnungsstichtages (vgl. KG.: FFG. 1, 461). Dagegen bestimmt jetzt § 1 NotVD. v. 10. Okt. 1931, daß für die Berechnung des Londoner Gosdpreises und des Kurses der englischen Bährung ein und derselbe Tag, wenn zwei Tage in Betracht kommen, der jeweils dem Fälligkeitstermine näherliegende Tag maßgebend ist. Ob diese Borichrift zwingend ift, oder ob sie nur mangels der bisher jedenfalls zulässigen Bereinbarung (vgl. RG.: FG. 1, 461) gelten soll, kann hier bahingestellt bleiben. Sier soll von der Regelung der NotBD., die ja auch

häusig vereinbart wurde, ausgegangen werben. Mangels der zulässigen Vereinbarung des Stichtages durch die Barteien (vgl. KG. und Baydb&G. a. a. d.; Güthe=Triebel 1929 S. 1956) ist der Tag der Zahlung als Stichtag anzusehen; diese Aussaliung verdient nämlich den Borzug vor den anderen Aussele diese Aussalung vervient namital den Vorzug vor den anderen Auffestellungen, die den Tag der Fölligkeit (so insdes, Schlegelberger und Ricks) oder den der Fälligkeit und Jahlung nach Wahl des Gläubigers als Stichtag ansehen (wie hier Bourier: DNotV. 1924, 305; Eichen Triebel 1929 S. 1956; Weithester und Korsuellus, DNotV. S. 200 und 259, wohl auch KG.: FG. 2, 347). Die von Bourier insbef. für den gablungstag als bilfsmeife geltenden Stichtag vorgebrachten Gründe werden auch nicht durch die erwähnte RotBD., auf die Ricks (S. 627 Anm. 1) hinweist, ausgeräumt. Denn in der NotBD. handelt es sich nur darum, welcher bon zwei für die Umrechnung in Frage kommenden Tage gelten joll. Wenn dann der dem Fälligkeitstermin näherliegende Tag für maßgeblich erklärt wird, so läßt dies allerdings den Schluß zu, daß die Fälligkeit als der natürsiche Stickzeitpunkt angesehen wird. Da es sich in der NotVO. jedoch nur um die Regelung eines untergeordneten Runktes handelt, kann diese Auffassung nicht maßgeblich sein. Dies gilt um so mehr, als § 1 NotBD. offenbar auch dann gilt, wenn vereinbarungsgemäß der Zahltag für die Bestimmung des Preises und des Sterlingskurses maßgeblich ist.
Die Stichtage werden tatsächlich im wesentlichen durch den Tag der Zahlung, den der Fälligkeit oder durch beide bestimmt; setteres erfolgt entweder der perart, die der Möuhiger die Robl emissien

letteres erfolgt entweder derart, daß der Gläubiger die Wahl zwischen beiden Tagen hat oder derart, daß der höchste der beiden Tage maßgeblich ist, oder schließlich derart, daß der höchste Preis zwischen

ben beiben Tagen gilt (für die Zulässigkeit vgl. KG.: FG. 2, 347; 1, 461; BanObLG.: FG. 2, 350; Cammerer: OnotV. 1924, 208). Die genannten Tage bestimmen entweder allein den Stichtag, ober es ift die lette Rotierung bor den genannten Tagen, ein anderer Tag bes Monats, in weichem der genannte Tag liegt, ein Tag bes vorangehenden Monats oder ber Durchschnittskurs bieses Monats maßgeblich. Diese Möglichkeiten genügen, um an ihnen unsere Frage zu erörtern. Diese Erörterung erstreckt fich jedoch nur auf die Unde

rung des Stichtages für die Zukunft.

II. Zweckmäßigerweise wird zunächst die Frage erörtert, ob neben dem Fälligkeitstag der Zahlungstag oder umgekehrt neben dem Zahlungstag der Fälligkeitstag nachträglich als Stichtag eingeführt werben kann, wobei entweder der hihere Preis an beiben Tagen ober die Wahl des Gläubigers maggeblich fein soll.

Ricks ift nun barin beizutreten, daß in biefen Fällen ber Gläubiger gentessen an bem bisherigen alleinigen Stichtag mehr er-halten will. Soweit allerdings ber Zahltag neben bem ber Fälligkeit als Stichtag eingeführt wirb, dient dieser aber auch nur dazu, daß der Gläubiger den Betrag, den er nach dem Sinne der wertbeständigen Oppothek erhalten foll (vgl. Bourier: DNotB, 1924, 305 Abi, 3). auch wirklich erhält. Immerhin bleibt hier der Fälligkeitstag weiterhin maßgeblich, so daß der Gläubiger mindestens den ihm am Fällig-keitstage zustehenden Betrag erhält. Wird der Fälligkeitstag neben det gallungstag als Stichtag eingeführt, so wird damit zwar dem Gläubiger das gewährleistet, was ihm billigerweise gebührt (vgl. Cammerer: DNotV. 1924, 207, aber auch KG.: FG. 1, 461). Denn hätte der Gläubiger an dem Fälligkeitstage die ihm dann zustehende Zahlung erhalten, so hätte er möglicherweise kein verlusterinandes Achteste und KG. bringendes Geschäft gur Beschaffung der Gelbsumme, mit deren Bereinkommen er rechnen konnte, vorzunehmen brauchen. Andererseits wird der Schuldner davon abgehalten, mit Rücksicht auf ein etwaiges Steigen der Reichsmark die **Jahrung** zu verzögern. Die Anderung bedeutet also für die gleiche und nachstehenden Gläubiger eine Bersichlechterung ihres Rechts, weil u. U. der Gläubiger mehr als bisher erhält.

Ricks hat auch un fich barin Recht, daß bie festgeftellte Berbesserung des Gläubigers an sich eine vom KG, sonft nicht zugelassen Kapitalerweiterung (vgl. 3. B. KG.: JB. 1931, 27401) bedeutet. Denn nach dem Bortlaut des §1 Ges. über wertbest. Hpp. ist die aus dem Grundstäde zu zahlende Geldsumme der Kapitalbetrag. Lettere wird aber auch gerade durch die hier fraglichen Anderungen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erhöht (vgl. auch KG.: FG. 1, 461). Die Auffassung von Ricks wird jedoch dem Wesen der wertbeständigen Typothek, ihrem Sinne und Zwecke, nicht gerecht. Letztere führen vielmehr dazu, bei der wertbeständigen Spothek den Preis der wertbeständigen Ware als das das Grundstück belastende Rapital

anzusehen, wie sich aus folgendem ergibt.

Bahrend bei der Bahrungshppothek der Betrag der das Grundpuck belaftenden Geldsumme ins Grundbuch einzuschreiben ift (§ 1115 BUB.), ift nach § 3 Gef. über wertheft. Sup. der Gelbbetrag durch Art und Menge der Bare oder Leiftung zu bezeichnen, deren Preis als Masstab gewählt ist; die Stichtage bedürfen bagegen nicht ber Ginschreibung ins Grundbuch (vgl. Schlegelberger, Wertbeständige Oppothek, 1. Aufl., zu § 1 Rr. 6 e; Guthe-Triebel S. 1956/57). Deutlicher kann das Geset nicht sagen, daß bei der wertbeständigen Hohpothek die Menge der gewählten wertbeständigen Bare oder Leistung die Hauptsache, die Gelbsumme dagegen die Nebensache ist (vgl. Güthe-Triebel S. 1956). Nur diese Auffaffung kann auch die finngemäß allein mögliche Auslegung begründen, daß die Hypothek durch die Zahlung nicht stabilisiert wird, daß sie vielmehr auch dann noch, auch als Eigentümergrundschuld, wertbeständig bleibt. Lettere Auffassung ist aber auch heute die wenn nicht ausschließliche (vgl. Guthe-Triebel S. 1956; KG.: FG. 2, 347; Cammerer und Bourier: MotV. 309/10, 304). Im übrigen kann hier auf die zutreffenden Ausjührungen Bouriers (MotV. 1924, 303) verwiesen werden, wonach die wertbeständige Spothek keine schwankende Reichswahrungshypothek ift (vgl. auch die von Ricks a. a. D. G. 628 wiedergegebenen Entscheidungsgründe bes RG.).

Bedeutet jonit die hinzufügung bes Fälligkeitsstichtages dem der Fälligkeit ober umgekehrt keine Rapitalerweiterung, fo ftellt jie eine Inhaltganderung der Sypothek dar. Bedenken gegen die Bulässigkeit diefer Inhaltsanderung bestehen nicht. Denn die Singu iugung dieses Stichtages war, wie unter I erwähnt, bei der Begrundung der Sphothek zuläsig. Wenn lehteres auch nicht schlechthin maßgeblich sein sollte (vgl. KG.: F.G. 7, 361), so liegen hier aber doch keine Umstände vor, die gegen die Zulässigkeit der Inhaltsänderung sprechen, wie sie in dem vom KG. entschiedenen Falle in Betracht kamen (eine Person kann keine Einigung vornehmen). Filt die Bulaffigkeit spricht auch ein wirtschaftliches Bedurfnis

Ist die hier fragliche Inhaltsänderung zuläffig, so bedarf fie aber boch ber Bustimmung ber gleich und nachstehen Berechtigten, auch wenn man ber richtigen Auffassung entsprechend biese Bustimmung nicht für jede Juhaltsänderung verlangt, vielmehr dies Erfordernis von einer Berichlechterung der Rechtslage dieser Berechtigten abhängig macht (vgl. KGJ. 52, A 200; Guthe Triebel, 1923, zu § 19 Unm. 42 Ubi. 5; Standinger, 1926, zu § 877, 1 a a). Eine Berichlechterung ber Rechtslage ber gleich und nachstehend Berechtigten, ift oben festgestellt. Es liegt auch keine Anderung der Zahlungszeit vor; § 1119 Abs. 2 BGB. ift also nicht anwendbar. Die hier fragliche Inhaltsanderung bedeutet vielmehr eint Erweiterung der Hypothek, die einer Neubelastung gleichkommt (val. 52, A 201), weil die aus dem Grundstück zu gahlende Gebiumpte noch der Anderwegen war bein Grundstück zu gahlende Geb jumme nach der Anderung möglicherweise höber ist als vorher.

Die von Ricks wiedergegebene Begründung des K. läßt allerdings den Schluß zu, daß das K. ebenso wie jest Arnheim jede Anderung der ursprünglichen Preisberechnungsstichtage ohne In ftimmung der gleich- ober nachstehend Berechtigten zuläßt. Kichtig ist zwar, daß die zu zahlende Geldsumme bei der wertbeständig Sppothek unbestimmt ift, diese Spothek also ein "Schwankung Unbestimmtheits-Merkmal" trägt. Letteres wird aber auch im Gegen fate zu ber Annalyme bes RG. in feiner Grundlage geanbert, wenn die hier fragliche Stichtagsänderung vorkonnnt. Denn daß der Glaubiger in diesen Fällen eine zusähliche Sicherung erhält, ist oben dargelegt. Mit Necht weist auch Ricks auf die möglicherweise vor kommenden fehr erheblichen Unterschiebe zwischen ber am Fauly kommenden sehr erheblichen Unterschiede zwischen der am Falligkeitstage und der am Jahlungstage zu errechnenden Geldsunume hin, so daß unter Jugrundesegung des Betrages am Jahlungstage Nachrechte ausfallen könnten. Insbes. ist es bedenklich, wenn Gläubiger bei jahrelanger Jahlung nach eingetretener Fälligkeit der erheblich niedrigeren Kurs der Keichsmark am Fälligkeitstage wählt (so auch KG.: FGG. 1, 461), da man doch normalerweise bei der wertbeständigen hypothek nur damit rechnet, daß der Gläubiger den Kreis der Kläubiger den Kreis der Kläubiger den Preis der Ware bzw. Leistung vom Tage der Zahlung erhält Somit wie das KG. anzunehmen scheint, geht die Unbestimmtheit der zugahlenden Gelbsumme nicht. Das "Schwankungs-Unbestimmtheit der zu Werkmal" ist vielmehr im wesentlichen nur die Richterrechendarkeit der Gelbsumme ihr den Stichter ber Gelbsumme für ben Stichtag vor dessen Gintreten. Ridis benken gegen die von ihm wiedergegebene Begründung bes RG. ifin also insoweit berechtigt. Dagegen setz sich Arnheim (715) sommit der Begründung des KG. in Widerspruch, weil er nicht einmal eine Anderung der Unbestimmtheit in ihrer Grundlage berücksichtigt korteile für den Gläubiger insolge der Anderung festigest Vinderung festigest (Ringsburger) Unberung feststellt (Pfundsturg)

Die hier vertretene Auffassung fteht aber auch nicht im Bider ipruch mit ber zuvor abgelehnten Auffassung, daß eine Rapitai erweiterung nicht vorliege. Die hier angenommene Erweiterung ber Hypothek kann vielinehr ihrer Bebeutung nach einer Nebenseihund gleichgestellt werden, weil der hinzugefügte Stichtag den Gläubiger nor Schaben homebren foll der hinzugefügte Stichtag den Glaubiger vor Schaben bewahren soll; ähnlich das Baydblu. (IFG. 2 350), inden es darauf hinweist, daß bei einer Währungshypothek dasselbe Ergebnis durch Beistügung einer Nebenlesstung begründet werden könne. Mit dem PC (ICM) könne. Mit bem KG. (35G. 2, 347) wird man allerdings pot liegend eine Nebenleistung im gewöhnlichen Sinne nicht anzunehmen haben. Es handelt sich vielmehr hier um eine Besonderheit der wert beständigen Shpothek, die deshalb noch nicht als unzulässige Kapital erweiterung aufgesaßt werden darf.

III. Wenn gemäß den Ausführungen unter II die Singu fügung des Fälligkeitsstichtages zu dem der Zahlung ober um gekehrt eine zuläffige Inhaltsänderung der Spothek ift, so ift aud Die nunmehr zu erörternde Ersepung des Fölligkeitsstichtages durch den der Zahlung ober umgekehrt eine zulässige Inhaltsänderung der Hypothek. Letztere Inhaltsänderung ift nämlich ihrer kung nach noch etwas schwächer als die zuerst erörterte, hat in übrigen die gleiche rechtliche Postung und verete. im übrigen die gleiche rechtliche Bedeutung wie die zuerft erörterte Dennach ist auch die Zustimmung der gleiche und nachstehend rechtigten ersorberlich. Bei der Ersetzung des Fälligkeitstages durch den der Zahlung kommen jedoch noch folgende Gesichtspunkte in

Ist bei einer Hypothek der Fälligkeitstag allein als Sichtas sestigeset, so könnte durch folgende gemäß § 1119 Abs. 2 Nog. (sur dessen Geltung vgl. Guthe Triebel 1956/57) ohne Inches stimmung der gleich und nachstehend Berechtigten zulässige Einderung bieser Hypothek der Stichtag annähernd dem Jahlungstag gemacht werden, indem die Fälligkeit möglichst auf den Zuhlen verlegt wird. Das nämlich auch bei ber wertbeständigen Onpatiel bie Fälligkeit geandert werben kann, tropbem bies u. il. eine Er höhning ber aus dem Grunbftuck zu gahlenden Gelbjummen zur Folge hat, kann angesichts der Wertbeständigkeit der Hopothek nach Bahlung nicht bezweifelt werben. Dies berücksichtigt Arnheim (713) nicht.

Die fragliche Anderung wurde etwa folgenbermaßen fauten Hauptsumme ift zahlbar auf Berlangen bes Gläubigers, ber Glaubiger darf dies Berlangen nur nach einer drei Monate vor ber dugeftelten Ankundigung stellen. Erfolgt die Zahlung der Saupl fumme nicht innerhalb drei Tage nach dem Berlangen des Gläubigte die der Zinsen nicht drei Tage nach deren Fölligkeit, so tritt die Fälligkeit der Hauptsumme wie auch der bis dahin zu gablenden Binfen erst auf Berlangen bes Gläubigers ein. Erfolgt auch auf biele Berlangen des Gläubigers binnen drei Tagen keine Zahlung, fo tritt bie Sölligkeit immer and bie Sölligkeit immer and Die Fälligkeit immer erst wieber auf Berlangen bes Gläubigers ein und wied durch wiebt vielt und wird durch nicht erfolgte Zahlung binnen des Gläubigers ben Berlangen des Gläubigers beseitigt. It jedoch die Zwangsvollstrakung eingeseitet, so wird, insoweit die Zwangsvollstrakung betrieben wird,

die Fälligkeit nur dann beseitigt, wenn der Gläubiger die Boll-ltreckungsmaßnahmen beseitigt. Durch vorstehende Bereinbarung wurde im wesentlichen dasselbe erreicht, als wenn der Zahlungstag ber Stichtag ware. Mit der Zwangsvollstreckung mußte allerdings ber

Stichtag wäre. Mit der Zwangsvollstreckung muste alterdings der Mährung vorten, wenn die Bährung stark schwankte. Auch ist zu beachten, daß die Irnsen für Kückstände von zwei Jahren ihren Kang versieren.
Sodann rechnet aber auch der gleichs oder nachstehend Berechtigte ganz allgemein nur damit, daß ihm der Preis der in Frage kommenden Ware oder Leistung vorgeht. Damit, daß ausgerechnet von der Fälligkeit dis zur Zahlung eine starke Entwertung des Geldes elntritt kann er verkändigerweise nicht rechnen. Der Stichtag wird eintritt, kann er verständigerweise nicht rechnen. Der Stichtag wird weiterhin nicht ins Grundbuch eingeschrieben, so daß normalerweise ber Gläubiger nicht weiß, welcher Stichtag bei der ihm gleichstehenden oder vorgehenden Sypothek besteht. Schließlich sprechen aber auch Weckmäßigkeitsgründe dasür, daß die Auftimmung des gleich oder nachstehenden Eläubigers zu der Ersehung des Fälligkeitstages durch den der Zahlung nicht ersorderlich ist. Wenn nämlich auch das Formular des Notars oder Richters in vielen Fällen dasür sorge, daß Fälligkeit und Zahlung als Stichtag gewählt werden, so war dies aber boch in der ersten Zeit nicht so, und ist auch heute noch vielfach nicht so. Der Gläubiger trägt aber heute mit Recht Bedenken, eine wertbeständige Hypothek zu beleihen, die nur auf den Fällig-keitztag abgestellt ist. Bei den Auswertungshypotheken wäre schließlich lebe Reubeleihung praktisch unmöglich (vgl. Arnheim a.a. D.). Nach allebem dürfte die Zustimmung der gleich- und nachstehend Berechtigten für die Erfepung des Fälligkeitstages durch den ber Bab

lung nicht ersorberlich sein.

IV. Das unter II, III Ausgeführte gilt unbedenklich auch für die Fälle, in benen die letzte antliche Notierung oder ein bestimmter Tag vor dem Fälligkeits oder Zahlungstage maßgeblich ist; denn hier sind im wesentlichen doch die genannten Tage selbst maßgeblich. Wird jedoch der Fälligkeitstag durch den der Zahlung ersetz, so sie zugentlichen der Zustimmung der gleich und nachstehend Berechtigten nur einige dann nicht ersorberlich, wenn der maßgebliche Stichtag nur einige Tage, wohl die zu sum Tagen, vor der Zahlung liegt, oder die kete Kotierung vor der Fälligkeit maßgeblich ist. Sonst kann man nämlich nicht mehr sagen, daß die Fälligkeit als solche maßs

geblich fei. V. Es bleibt noch die Anderung der Stichtage in den Fällen zu prüsen, in denen der Fälligkeits- oder Zahlungstag nicht allein den Stichtag bestimmen, in denen vielmehr noch ein weiteres Merkmal hinzukommt. In biefen Fallen bedeutet nun jede Anderung bes Stichtages ein heranrucken bes Stichtages zum Zahlungstage, ober ein Abrücken bes Stichtages vom Zahlungstage. Im letteren Falle tiegt sied eine Anderung vor, die die Rechtsstellung der gleich- und nachstehend Berechtigten verschlechtert, weil mit der Möglichkeit einer erheblich höheren Zahlung als unter Zugrundelegung des disderigen Stichtages zu rechnen ist. Undererseits werden die gleichder nachstehend Berechtigten insoweit begünstigt, als auch die Möglichkeit lichkeit größer wird, daß die zu zahlende Geldsumme wegen der etwaigen Geldentwertung geringer ist, als unter Zugrundelegung des Zahlungstages. Man darf aber nicht sagen, daß diese beiden entgegengesetten Möglichkeiten sich ausgleichen, und deshalb eine Berichlechterung der Rechtsstellung der gleich und nachstehend Berechtigten nicht eintritt. Denn welche von beiben Möglichkeiten im einzelnen Falle, der aber für die Berechtigten allein Bedeutung hat, eintritt, ift ungewiß. Oben wurde aber schon erwähnt, daß die Berechtigten im allgemeinen bei der wertbeständigen Spothek verständigerweise nicht bamit rechnen können, daß ein Gläubiger weniger als den Breis am Zahlungstage erhält. Dagegen können sie damit rechnen, daß ein Cläubiger nicht mehr als den Preis am Zahlungstage er-halt, oder bei Maßgeblichkeit des Fälligkeits- und Zahlungstages, daß der Unterschiedsbetrag zwischen Ger sur Zahlungs- und der für den Fälligkeitstag zu errechnenden Gelbsumme zugunsten des Cläubigers nicht größer wird. Dies entspricht der hier angenommenen Bedveltung bes Zahlungstages als des natürlichen Stichtages bei ber wertbeständigen Hypothek. Demnach bedeutet das Abrücken bes Stichtages vom Zahlungstage eine Erweiterung der bisherigen

Es fragt sich nun, ob bas Abrücken vom Bahlungstage für brei vis vier Tage etwa deshalb zuzulassen ist, weil es sich hier um gering lugige Anderungen handelt und die übrigen Glaubiger bei der wertbestandigen Sphothek ja doch nicht mit einer bestimmten Geldsumme rechnen können. Demgegenüber ist jedoch zu beachten, daß auch nur einige Tage einen erheblichen Kursunterschied bedeuten können. Da schließlich erhebliche wirtschaftliche Interessen wohl nicht in Frage kommen (vgl. Arnheim a.a.D.), so ist auch in diesen Fällen keine

Ausnahme zu machen.

Rückt ber Stichtag bem Bahlungstage naher, so nahert fich bie nunmehrige Regelung bem Buftande, der dem Ginne der wertbestänoigen Hypothek entspricht, daß nämlich der Zahlungstag der Stichtag It. Auch muß ja jeder damit rechnen, daß die Sphothek wertbeständig un vollen Sinne gezahlt wird, weil man mit einer Entwertung bom Stichtage bis zum Zahltag verftändigerweise nicht rechnen kann. Die Deöglichkeit, daß im einzelnen Falle der Preis an dem neuen Stichage höher ift als an den früheren Stichtagen und dazu höher ift

als an dem Zahlungstage, kann bemgegenüber außer Betracht bleiben. Es besteht ja auch die Möglichkeit, daß an dem neuen Stichtage der Preis geringer ist als an den früheren Stichtagen und an dem Bab lungstage. Insoweit kann barauf hingewiesen werden, baß ber Geldwert bei der wertbeständigen Sphothek im voraus nicht berechnet werden kann. In biesen Fällen wird abweichend von den unter II und III erörterten Fällen das "Schwankungs-Unbestimmtheits-Merkmal" nicht grundlegend geandert. Es ist nämlich ein wesentlicher Unterschied zwischen den Fällen, daß dem Fälligkeitstag der Jahlungstag oder umgekehrt dem Zahlungstag der Fälligkeitstag als Stichtag zugefügt oder ber Fälligkeitstag durch den Bahlungstag ersest wird, und den hier erörterten Fällen, daß der Stichtag lediglich dem Zahlungstag nähergerückt wird. In den ersteren Fällen handelt es sich um Möglichkeiten, mit denen ein Gläubiger nicht zu rechnen braucht, während in den letteren Fällen die normalen Schwankungs-nöglichkeiten sich nicht ändern. Demnach bedarf die Anderung des nicht auf den Fälligkeits- oder Zahlungstag fallenden jedoch durch diefe Tage bestimmten Stichtages dann nicht der Zustimmung der gleich ober nachstehend Berechtigten, wenn ber Stichtag dem Bahlungstage näher rückt; in ben anderen Fällen ift jedoch biese Zustimmung ersorberlich. Dies stimmt auch bem Ergebnis nach mit der eingangs erwähnten Entich. des RG. überein, weil dort der Stichtag dem Bahlungstage näherrückt.

327

Ift ein Durchichnittskurs maggeblich, fo kann entsprechend ber obigen Darlegung biefer ohne Zustimmung der gleiche und nachstehend Berechtigten nur dann geandert werden, wenn die neuen Stichtage entweder alle oder teilweise dem Zahlungstage naher rücken, da

gegen nicht von ihm abrücken.

VI. Zusammensassung: Die Anderung des Berechnungsstichtages bei der wertbeständigen Hypothek ist eine zusässige Anderung dieser Hypothek (II.). Sie bedarf jedoch der Zustimmung der gleich- und nachstehend Berechtigten (II und III) mit solgender Ausschied nahme: 1. Erseyung des allein maßgeblichen Fälligkeitstages durch den der Jahlung, auch dann, werm der Stichtag dis zu sünstagen vor der Fälligkeit liegt, oder die letzte Notierung vor der Fälligkeit maßgeblich ist (III und IV). 2. Abrücken des disher maßgeblichen Stichtages oder Stichzeitraumes auf den Tag der Zahlung zu (V). Boraussetzung ist, daß der Stichtag für die Berechnung des Waren- und Leistungspreises und der Stichtag des etwaigen Umrechnungskurses in die deutsche Wahrung derfelbe ist, und daß die Anderung nur für die Zukunft erfolgt.

GerAff. Dr. Rrudewig, Siegburg.

Bur Frage der Pfundentwertung nach englischem Recht.

Erdfiek: 3B. 1931, 3254 f. fei in folg. Bunkten ergangt: 1. Die Entsch. in Di Fernando v. Simons, Smith & Co. (1920) 3 K B 409 bestimmt bez. vertraglichem Schabensersats anspruch, daß die Berhältnisse zur Zeit des Beetragsbruchs für die Festgegung des Umsangs des Schabensersatses maßgebend sind und daß eine Währungsverschlechterung der vertragl. Bahrung im Rab men bes Verzugsschabens grundsätlich nicht berücksichtigt werden kann. Die Entsch in SS. Celia v. SS. Volturno (1921) 2 A C 544 entscheidet bez. beliktischem Schabensersat, daß die Berhaltnisse zur Zeit der Schadenszufügung "when the loss is suffered" maßgebend sind. Dieser Zeitpunkt trifft wohl im Regel-salle, aber nicht immer mit dem Zeitpunkte der Deliktsverübung zusammen. Im Bolturno-Fall trat bies badurch in Erscheinung, daß nicht ber Zeitpunkt ber Beichöblique bes Schlift. nicht ber Zeitpunkt ber Beschäbigung des Schiffes, sondern ber spätere Zeitpunkt, in dem vertragsmäßig Schiffsmieten von der ital. Regierung fällig waren, als maßgebender Zeitpunkt für bie

ital. Regrerung lang water, als langebende Gehabensermittlung erachtet wurde.

2. Es besteht logisch eine notwendige Einheit zwischen dem Zeitpunkte der Schadensersapermittlung und dem Umrechnungsseitpunkte ausländ. Währung in Sterling für die Zwecke des engl. Urt (vgl. hierzu insdes. Lord Parmoor in der Volturno

Lirt (vgl. hierzu insbes. Lorb Parmoor in der Bolturno-Entsch. auf S. 560 a. a. D.).

3. Während der Umrechnungszeitpunkt ausländischer Währung in Sterling für die Zwecke des engl. Urt. im Falle dertraglichen und deliktischen Schadenszesigtes als Zeitpunkt des Bertragsbruchs dzw. der Schadenszusigung klar sessieht, destehen bezüglich debts, b. h. vertraglich festbestimmten und fälligen Gelb forderungen noch Unklarheiten.

Die Entsch noch Unklarheiten.
Die Entsch in the Owners of Steamship Celia v. the Owners of Steamship Volturno, 1921, 2 A.C. S. 544 ff. bezieht sich nicht auf debts, deshalb unrichtig Erdsiek: JW. 1931, 3255 f. Für den Zeitpunkt des Urt. als Umrechnungszeitpunkt die Ansicht des erstinstanzlichen Richters Roche J. in Di Fernando's Case (1920) 2 K.B. 704 auf S. 708; serner Cohn v. Boulken. 1920, 36 T.L.R. 767; der Le Touquet Case (s. oben) behandelte die Ergage des Umrechnungszeitpunkts als eine offene

bie Frage des Umrechnungszeitpunkts als eine offene. Für den Zeitpunkt der Fälligkeit der debt als Umrechnungszeitpunkt sprechen sich aus: Uliondahl v. Pankhurst, Wright & Co. 39 T. L. R. 628. Credit General Liegeoi's Claim (1922) 2 Ch. 589. Peyrae v. Wilkinson, 93 L. J. K. B. 121; 2 K. B. 166.

Sill J. in Richardson v. Richardson (1927) (P. 228) auf S. 234 äußert die Ansicht, daß der Rlagegrund bei Weigerung des Schuldners, am Fälligkeitstage seine debt in ausländischer Währung zu zahlen, nicht auf debt, sondern auf damages (Schabensersat) beruht. Die gleiche Anlicht äußert auch Jounger L. T. in re Chesterman's Trust; Mott v. Browning (1923) 2 Ch. 466 S. 491 und Baughan Billiams in Manners v. Pearson (1928) 1 Ch. 581 auf S. 592.

Diese nach engl. Rechtsspftem zweifellos richtige Ansicht scheint geeignet, die bisherige Unsicherheit zu klären in dem Sinne, daß Die für Schadensersapforderungen maßgebenden Umrechnungsgrundsage auch für vertragliche Forderungen in ausländischer Währung Blag greifen und daß bei letzteren als Zeitpunkt des Bertragsbruchs der Fälligkeitstag zu gelten hat.

4. Es mag endlich noch hinzugefügt werden, daß die engl. Grundsätze bezüglich reiner Aufwertung in der Ratur materiellen Rechts sind, daß dagegen die Grundsage bezüglich der Best. des Umfangs eines vertraglichen oder beliktischen Schadensersates nach engl. Auffassung in der Natur von Prozegrecht sind mit der Folge, daß die engl. Gerichte unabhängig vom ausländischen Obligations-statut oder lex loci delicti commissi stets die engl. Grundsäße als lex fori anzuwenden haben. Die engl. Umrechnungsgrunds
jäte sind reines engl. Prozestrecht. (Agl. hierzu Aufsat des Berf.
in demnächst erscheinender Rabelsz., 5. Jahrg. Heft 6.)
RA. Dr. Rud. E. Kahn, of Gray's Inn, Barrister-at-Law,

Berlin.

Ausland.

Änderung des Danziger Gesehes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländifder Währung.

Die Bährung der Freien Stadt Dauzig hat fich vom engl. Pfund losgelöft. Es gilt Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bilbet der Gulben mit einem Wertverhältnis jum Gold von 0,292 895 g Feingold (1 kg Feingold = 3414,1880 Gulben) (RechtsBD. v. 31. Sept. 1931).

Im Anschluß hieran sind nunmehr Anderungen des Danziger Ges. über die Eintragung von hip, und Schiffspfandrechten in ausländ. Währung erfolgt (Rechts BD, v. 16. Okt. 1931).

Der wesentl. Inhalt des Ges., soweit es durch diese Anderungen

berührt wird, ift nunmehr der folgende:

Sine Him. in ausländ. Währung kann nur mit Einwilligung des Sen. der Freien Stadt Danzig ins Grundbuch eingetragen werden. Jur Umwandlung einer in ausländ. Währung eingetragenen Hyd. in eine Sup. der Danziger Währung bedarf es nicht der Zustimmung des Sen. Dies gilt auch dann, wenn die Umwandlung in eine Gold gulbenhpp. erfolgen soll. Es ist nämlich auf Grund einer weiteren RechtsBD. jest geseilich zuläffig, daß die Eintragung von Sup. in Danziger Bahrung mit Feingoldklausel erfolgen kann, b. h. mit bem Zusat, daß ein Gulden dem jeweiligen Preise von 0,292 895 g Feingold gleichgesett wird. Bur Umwandlung einer in Gulben eingetragenen Dup, und der ihr zugrunde liegenden perfont. Forderung in eine Goldgulbenhup, bebarf es ber Zustimmung ber im Range gleich- ober nachstehenden Berechtigten nicht. Dagegen bedarf es einer folden Zustimmung für die Singufügung der Feingoldklaufel bei Sop., die in ausland. Währung eingetragen sind und diese Hinzusugung bedarf jerner der Cinwilligung des Sen. Bei einer Hhp., die infolge des

Berfalls ber Währung des Deutschen Reichs ausgeglichen ober noch auszugleichen ift, bedarf es zur Umwandlung der Bahrung und gur Hinzusügung der Feingoldklausel weder der Einwilligung des Gen noch der Bustimmung der im Kange gleich- oder nachstehenden Berechtigten. Für Sopp. gewisser Dauziger Voden Kredit-Institute in ausländ. Währung gilt die Feingoldklausel als mit dem Zeitpunkte der Eintragung im Grundbuch vereinbart.

Bei der Kosten- und Gebührenberechnung für die Umwandlung eine Gulden= oder Goldgulbeneintragung beträgt ber der Berechnung zugrunde zu legende Wert im Höchstfalle 10% bes ein zutragenden Goldguldenbetrages. Alle zu der Umwandlung erforder

lichen Urkunden sind stempelfrei.

Ra. Baumann, Dangig.

Anwaltsfreundliche Gesetgebung in der Tschechoflowaltei.

In der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tichedwischwählschen Staates für 1931 finden sich mehrere Bestimmungen. die auch in Deutschland aktuelle Fragen der Unwaltspolitik betreffen. Sie find für die deutsche Amvaltschaft um so bedeutsamer, als ichen falls der Inhalt der letten zu erwähnenden Bestimmung in ähnlichet Beife auch bei uns durch bloge Bermaltungsempfehlung wirkfam go

macht werben könnte.

a) § 23 Abs. 1 TschechArb&I. v. 4. Juli 1931 (GS. Ar. 131) bessen Sat 2 bestimmt, daß (nur) in Streitigkeiten, bei benen ber Wert des Gegenstandes 1000 Kronen (etwa 125 RM) nicht übersteigt, die Bertretung durch einen Advokaten ausgeschlossen ist; in Diesen Streitigkeiten kann die Partei von einem Abookaten nicht einmal vertreten werden, wenn er ihr Funktionär ist. Abs. 2 ernächtigt die Regierung, besondere Tarise über die Anwaltsgebühren im Ber

bie Regierung, besondere Tarise über die Anwaltsgebühren im sahren vor den ArbG. sestzusetzen.

b) Das Ges. v. 19. Juni 1931 über die Grundbestimmungen des gerichtlichen Versahrens außer Streitsachen (GS. Kr. 100) (das TschechFGC) bestimmt in § 22, daß als Vertrauenspersonen, die jeder Versahrensbeteiligte zur Vertretung hinzuziehen dars, gerichtsbekannte Winkelschreiber nicht hinzugezogen werden können.

c) § 15 Abs. 2 RegierungsVD. v. 10. Juli 1931 betr. Auswahl und die Gesantentlohnung der Konkursmasservalter, der

Ausgleichsverwalter und Sachverständigen im Konkurs- und Ausgleichsversahren (GS. Ar. 115) lautet: "Zum Verwalter kann eine Person, die nicht Abvokat oder Notar (öffentlicher Notar) ist, bloß dann bestellt werden, wenn dasur (offentlicher Notar) ist, bludenn bestellt werden, wenn dasur tristige Gründe vorliegen und wenn sich mit Sicherheit erwarten lätt, daß hei der Verwaltung keine Fragen zu lösen sein werden, die Rechtskenntnis ersordern. Dabei ist darauf zu achten, daß der Verwalter, der nicht Abvokat oder Notar (öffentlicher Notar) ist, aus den Personen ernannt werde, welche die nolle Rekstützurg katilien in dass bei Kersonen ernannt werde, welde die volle Befähigung befigen, in dem betreffenden Falle bil Junktion bes Konkursmasseberwalters (Ausgleichsverwalters) mit Erfolg auszuüben und hinsichtlich deren keine Zweisel bestehen, daß sie die Funktion des Berwalters unparteisisch ausüben worden.
§ 17 bestimmt außerdem noch, daß bei der Bestellung von Berwalten, die nicht Abvokaten oder Notare sind, sorgsältig zu verwalden ist iewand zu wählen bei den die Erweisen ist water die Bestehen der Notare sind, sorgsältig zu verwalden ist iewand zu wählen bei den die Erweisen der Notare sind gestellt zu weiten der Notare sind gestellt zu weiten der Notare sind gestellt zu wählen bei den die Erweisen der Notare sind gestellt zu wählen bei den die Erweisen der Notare sind gestellt zu wählen bei der Rotare die Rechausen der Notare sind gestellt zu wählen der Rotare der R meiben ist, jemand zu wählen, bei dem die Funktion als Ber walter wesentliche Einkommensquelle wäre und daß solche Personen nicht wieder zu bestellen sind, ehe nicht seit der früheren Bestellung wenigstens fünf Sahre verfloffen find.

Berliff. Rarl Urndt, Berlin.

Schrifttum.

Notverordnung.

Die Bierte Notverordnung. (Bierte Notverordnung bes Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finangen und gum Schute des inneren Friedens. Bom 8. Degember 1931.) Erläuterte Tertausgabe mit Durchführungsverordnungen, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Arthur Bloch, Gerichtsaffeffor Dr. Starl-Anguit Crifolli, Gerichts= affeffor Dr. Wilhelm Gallas, Rechtsanwalt Theodor Seilborn, Rechtsanwalt Dr. Adolf Sollaender, Direttor im Reichsversicherungsamt Dr. Sail Lippmann, Rechtsanwalt Dr. Ralph Bulbermacher, Amtsgerichtsrat Dr. Theodor Mohlfing, herausgegeben von Dr. Alexander Elfter. Taschenformat. Berlin 1932. Berlag von Walther de Grunter & Co. XVI, 364 Geiten. Preis geb. 6 .M.

Bur 4. NotBD. v. 8. Dez. 1931 liegt bereits ein umfangreiches Schrifttum vor. Abgesehen von den in 323. 1931, 3617 ff. u. 1932, 18 ff. veröffentlichten Auffahreihen beschränken sich aber die einzelnen Darstellungen barauf, einen bestimmten Teil bes umfangreichen in der NotBD. geregelten Rechtsgebietes herauszugreifen und für biefen Teil die gesetzlichen Bestimmungen zu erörtern und zu erläutern.

Im vorliegenden Werk unternimmt der Herausgeber als erner den Bersud, unter Mitarbeit einer Reihe von Spezialisten bas gesamte Recht ber NotBD. v. 8. Dez. 1931 in einem Bandchen bat zustellen. Die Bearbeiter setzen sich zur Aufgabe, nicht nur bie Absichten der einzelnen Bestimmungen herauszuarbeiten und zu erläutern, sondern auch die Interessen des Aublikums (im Gegensatzu zu den fiskalischen Interessen) zu beachten. Der Versuch als solcher ift beachtlich und begrüßenswert. Allerdings hastet auch diesem Werk der Werkel Mangel an, der bei so vielen Reuerscheinungen zu neueren geschichen Bestimmungen zu beachten ist: Bährend das Werk erscheint, ind bereits weitere Maßnahmen der Gesetzgehung in Kraft getreten. Kommentar berücksichtigt nur noch die bis einschließich 23. Dez. 1931 ergangenen Bestimmungen, während z. B. gerade auf dem Gebiete der Mahnungemirtichett nach sieben 3. B. gerade auf dem Gebiete Wohnungswirtschaft nach biesem Beitpunkt außerft wichtige neue De ftinimungen in Rraft getreten find.

Das Buch kann berufen fein, zu dem Kommentar der Rotte zu werden, wenn Berf. und herausgeber baldmöglichst bie neueften gefeglichen Bestimmungen einarbeiten und zu den täglich neu auf tauchenden Streitfragen, die gerade in den juriftischen Beitschriften bereits eingehend erörtert werben, noch mehr als bisher Stellung nehmes

Dr. Sans Rojenfeld, Rechtsanwalt und Notar in Berlin: Die privatrechtlichen Borichriften der Rotverordnung bom 8. Dezember 1931. Berlin 1932. Berlag Franz Bablen. 191 Geiten. Preis geheftet 5,20 M, gebunden 6 M.

Bu dem Necht der NotBD., das bisher nur in Einzelderstellungen erläutert wurde, liegt nunmehr der erste aussührliche kommentar vor, der aus einer Feder das gesamte Gebiet des Privatrechts, das sür den Juristen in erster Linte von Bedeutung ist, umsaßt. Dabei wird der Begriff des Privatrechts nicht in engerem Sinne verstanden; vielmehr sind auch die Grenz-gebiete bes öffentlichen Rechts, die das Gebiet des Privatrechts unmittelbar berühren, in den Rreis der Erörterung mit einbezogen. Der Kommentar umfaßt in geschlossener Darstellung die Borschriften über die Zinssenkung, die Mietsenkung und Mietkundigung, den Abbau ber Gebäudeentschuldungssteuer (Sauszinsfteuer) und der Wohnungszwangswirtschaft, die Zwangsversteigerung und Zwangsverwalung und die steuerlichen Erleichterungen für die Austeilung von Geseng und die steuerlichen Erleichterungen jellichaften. Die Binsfenkung auf bem Gelbmarkt ift nur kurg

Es verdient hohe Anerkennung, welche Fulle von Stoff der verschiedensten Rechtsgebiete hier in kurzester Zeit bewältigt worden it. Dabei beschränkt sich der Kommentar nicht etwa nur auf kurze Dinweise, vielmehr werden alle wesentlichen Ginzelfragen mit wiffenschaftlicher Gründlichkeit erörtert. Besonders hervorzuheben ist die Marheit der Darstellung und die tressende Formulierung der der BD. zu entnehmenden Grundsäße. Den einzelnen Abschnitten ist eine Das du entnehmenden Grundsäße. gedanken und den Gesamtinhalt des behandelten Abschnittes in knapper und übersichtlicher Weise zusammensaßt. Den Ersäuterungen selbst suh abschrieche Beispiele beigegeben, welche die oft schwierigen Rechtsten. agen auch bem Laien verständlich machen. Die bisher erschienene Aueratur und die einschlägigen Durchführungsbestimmungen, beren Tert am Ende des Buches abgedruckt ift, sind vollständig verarbeitet. Der bisherige Rechtszustand, auf ben die RotBO. aufbaut, in zusammensassenter Knapper Darstellung wiedergezeben — ein wesentlicher Vorteil des Werkes, insbes, in Fällen, in denen, wie d. B. bei dem Mietrecht und der Wohnungszwangswirtschaft, die einstellung der Vorteilung Glägigen Beftimmungen bes alten Rechts in zahltreichen Geschen und Berordnungen verftreut find.

Der Kommentar wird ein sehr wertvolles hilfsmittel für bie Brazis in ber Anwendung des Notverordnungsrechts darstellen.
RU. Dr. Balter Schmidt, Berlin.

Die Binsfentung nach ber Verordnung des Reichspräfibenten bom 8. Dezember 1931 mit einer Einführung und furgen Erläuterungen von Dr. Dr. Franz Schlegelberger, Staatsiefretar im Reichsjustizministerium. Dritte Auflage mit den Durchführungeverordnungen und den Vereinbarungen der Spigenverbande der Rreditinstitute über Geldmartiginfen bom 9. Januar 1932. Berlin 1932. Berlag Franz Bahlen. Breis 2,50 M.

ber & Muischen bem Erscheinen ber J. 1932, 161 besprochenen 2. und Es hauft. bieser ausgezeichneten Schrift liegen kaum zwei Wochen. Es handelt sich hier nicht um eine unveränderte Renauflage, die nur burch hinzufügung ber Bereinbarungen über Gelbmarktzinsen erganzt in in onbern um eine vollständige Neubearbeitung. Das Schrifttum ift bei allen Streit- und Zweifelsfragen eingehend berücksichtigt. — Die Regelung ber Zinsgebarung auf dem Geldmarkte ist nicht durch bediegelung der Zinsgebarung auf dem Geldmarkte ist nicht durch ve-hördliche Anordnung, sondern im Wege der Selbstverwaltung erfolgt. Die Spitsenverbände der Areditinstitute haben zwar nicht innerhalb der durch die NotWD. gesetzen Frist (dis zum 31. Dez. 1931), sondern unter dem 9. Jan. 1932 die entsprechenden Verträge abgeschlossen. Der Reichskommissar für das Bankgewerbe hat den Vereinbarungen unter dem gleichen Tage seine Zustimmung erteilt. Bedenken gegen die Wechtswirksamkeit der Zustimmung bestehen trop der Frist-überschreitung nach Ansicht des Verf. nicht.

Die Bereinbarungen, die sich aus einem Mantelvertrag nebst Anlage (Wettbewerbsabkommen), einem Abkommen über die Haben-Binjen und einem Abkommen über die Soll-Zinsen zusammensehen, find im Bortlaut abgedruckt und ausführlich erläutert.

Daß der Schrift jeht auch ein Schlagwortregister angefügt ist, erleichtert die praktische Benutung. D. S.

Die Sentung gebundener Preife. (Bierte Berordnung bes Reichspräsidenten gur Sicherung von Birtichaft und Ginanden und zum Schute des inneren Friedens vom 8. De-Bember 1931. I. Teil, Rapitel I). Bon Dr. A. Suffener, Rechtsanwalt und Notar, Berlin. Berlin 1932. bon Franz Bahlen. Preis 1,50 M.

Der Berf., dessen Schrift: "Der Preisschut für Markenartikel bie AusfBD. über Aushebung und Untersagung von Preis-

bindungen v. 30. Aug. 1930" JB. 1930, 3850 besprochen worben ist, gibt eine eingehende und tiefgründige Darstellung des Inhalts, bes Anwendungsgebiets und der Auswirkungen der die Preissenkung betreffenden Bestimmungen der 4. NotBO. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der BD. genügt ist, wenn der Konsumentenpreis gegenüber dem Stande v. 30. Juni 1931 um 10% gesenkt ist, während die Bindung des Großhändlers bestehen bleibt, soweit nicht aus merkantilen Grunden eine freiwillige vertragsabandernde Regelung unter den Beteiligten eintritt. Die 10%ige Preissenkung soll bemnach lediglich die Verdienstspanne des Kleinhändlers belasten. Da die NotVD. nur die Senkung gebundener Preise herbeisühren will, soll die unterlassene Preisherabsetzung ausschließlich die Nichtigkeit der die Preisbindung betreffenden Teile der Abmachungen zwischen den Parteien des Preisbindungsabkommens herbeiführen. Für eine den Parteien des Preisbindungsavkommens herbeituhren. Für eine Anwendung des § 139 BGB, soll kein Raum sein (a. A. Jsah, oben S. 305 zu II a. E.). Bei der Erörterung der Ausnahmen zus gunsten internationaler Verträge wird ausgejührt, daß der Preissenkungszwang überall dort nicht gitt, wo Wirtschaftsstusen einerseits des Inlands, andererseits des Auslands an Preisbindungen bestille find

Die Schrift bietet in überfichtlicher Form fehr viel Anregung und Belehrung.

Die neuen Mict: und Pachtvorschriften der Notverordnung bom 8. Dez. 1931 und der Durchführungeborichriften für Alt: und Reubauten erläutert von Dr. Carl Stern, Rechtsanwalt in Duffeldorf. Berlin 1932. Berlag bon Frang Bahlen. Preis 1,80 M.

Die Schrift enthält bie 4. NotBD. v. 8. Dez. 1931, die BD. gur Durchführung der Mictsenkung v. 15. Dez. 1931, die preuß. BD. über die Mietsenkung v. 21. Dez. 1931 und die BD. über die außerordentliche Mietkundigung jum 5. Jan. 1932 b. 23. Dez. 1931 mit kurgen

Das Buch bildet zugleich einen Nachtrag zu den Sternschen Kommentaren zum MietSchG. und WohnmangG. (vgl. die Besprechung 3B. 1930, 3204).

B. Gramje, Berlin, Gefcaftstrager des Bundes Deutscher Mietervereine e. B.: Mietrecht nach der Notverordnung bom 8. Dez. 1931. Berlin-Behlendorf. Berlag Reichsmieterdienft. Breis 1,50 M.

Gine Textausgabe der mietrechtlichen Bestimmungen ber NotBD. v. 8. Dez. 1931 mit kurzen Erläuterungen und einer übersicht über bie wesentlichften Bestimmungen.

Im Text der 1. Aufl. war eine Berücksichtigung der BD. v. 23. Dez. 1931 nicht mehr möglich. Der Verlag hat deshalb dankenswerterweise das Buch durch einen Nachtrag mit der BD. b. 23. Dez. 1931 erganzt.

Mietsenkung/Kündigung. Loderung der Zwangswirtschaft nach der Notberordnung und den Durchführungsbeftim= mungen. Erläutert von Dr. Martin Gbel, Minifterialrat im Reichsarbeitsministerium, und Abolf Lilienthal, Landgerichtstat in Berlin. Berlin 1932. Carl Benmanns Berlag. 36 Seiten. Preis 1,50 M.

Das Heft nebst Nachtrag enthält die einschlägigen Bestimmungen der 4. NotBD. v. 8. Dez. 1931, die BD. v. 15. Dez. 1931, die preuß. BD. v. 21. Dez. 1931 und die BD. v. 23. Dez. 1931.

Die Durchführungsbervronung über Mictfentung und -fündigung. Erläutert von Dr. Dr. Berthold Herzog, Rechtsanwalt am Rammergericht. (Zugleich Rachtrag zu Berzog: Die Senfung der Mieten von Wohn- und Geschäfteräumen.) Berlin 1932. Beilag Franz Bahlen. Breis 1,20 M.

Neben dem Wortlaut der zur Durchführung der Mietsenkung vom Reich und von Preußen erlassenen Durchf BD. sowie der BD. über die außerordentliche Mictkündigung jum 5. Jan. 1932 gibt ber Berf. eine klare und übersichtliche Darstellung und Erläuterung bes Inhalts. Er befindet sich manchmal im Widerspruch zur herrschenden Meinung, so insbes. bei der Frage, ob der Bermieter durch das Angebot einer 20% igen Herabsehung des Mictspreises das außerordents liche Kundigungsrecht des Micters ausschließen konnte. Eingehend be-handelt ist der Unterschied zwischen Miete und Pacht, das Verhältnis zwischen Ober- und Unterpächter, die Regelung über Baukostenzuschüffe, Baudarlehen und Mietsvorauszahlungen sowie die verschiedenen Fälle bes Mietsmuchers.

Dr. Frit Schenermann, Rechtsanwalt, Berlin: Mictwucher. Gin Uberblick nach bem Stand ber Rechtsprechung und Literatur vom 1. September 1931. Berlin 1931. "Die Grundstücks- Warte", Verlag Rosenthal & Drews, Berlin. Preis broich. 2 M.

Das vor Verkündung der bekannten MGEntsch. zum § 49a MietSch. v. 2. Nov. 1981 (J.W. 1931, 3656 ff.) erschienene Werk will unter Zugrundelegung der Mipr. und Literatur nach dem Stand v. 1. Nov. 1931 die über die Auslegung der genannten Bestimmungen in Kipr. und Literatur ausgeworsenen Fragen übersichtlich darstellen und klären.

Dr. Diedmann, Bürgermeister in Minden: Berwaltungsrecht.
Ein Hand- und Lehrbuch zur Einführung in die Verfassung und innere Verwaltung des Deutschen Reichs und Preußens.
5. Auflage. Berlin 1931. 544 Seiten. Verlag von Franz Bahlen.

Alls ein "Hand» und Lehrbuch zur Einführung in die Berfassung und innere Verwaltung des Reichs und Preußens" gibt das Werk in zusammenhängender Darstellung einen gedrängten überblick über alle sür einen Verwaltungsbeauten in Vetracht kommenden Rechtsnormen auf den Gebieten der Versassung, der Vehörbenorganisiation, des bürgerl. Rechts, des Jivils und Strasprozessies, der Virtschaftspsiege, der Wohlschapflege sowie des eigentl. engeren Verwaltungsrechts. Der äußerst umfangreiche Stoff ist überssichtlich geordnet. Das Vuch ist von einem Praktiker sür Praktiker geschrieben und wird angehenden Verwaltungsbeanten, Rechtsamwälten und namentlich auch Ehrenbeannten, die sich auf verwaltungsrechtl. Gebiet schnell und zuverlässig orientieren wollen, gute Dienste leisten.

Braf. des PrDBG. Staatsmin. Prof. Dr. Drews, Berlin.

Prof. Dr. von Piftorius, württ. Staatsminister a. D.: Staats= und Berwaltungskunde. 3. Aufl. Stuttgart 1931. Ber= lag B. Kohlhammer. Preis 6,90 M.

Die ersten beiden Aussagen dieses Buches sind bereits JW. 1926, 1408 und 1928, 3213 besprochen worden. Die neue 3. Aust. erscheint in wesentsich erweitertem Umsange (367 gegen 272 Seiten). Die gesamte Geschgebung seit 1928 bis zu den NotBD. vom Oktober 1931 ist berücksichtigt: erheblich vergrößert ist vor allem der Abschritt über Sozialversicherung; einzelne Materien, z. B. das Urheberrecht, sten neu ausgenommen. Die prägnante und klare Darstellung, die überald den alten Praktiker verrät, macht das Buch nach wie vor sür Beamte, Studierende und Laien zu einem der wertvollsten Einsührungsund Orientierungsnittel auf dem Gebiete des württemb. öfsentl. Rechts.

Braf. b. Brods. Staatsmin. Brof. Dr. Drews, Berlin.

Die Reichsversicherungsordnung nebst dem Einführungsgesetz, den wichtigsten Ausstührungsvorschriften, den ergänzenden Gesetzen und Berordnungen sowie den Berordnungen über das Bersahren. Rach dem Stande vom 8. Dezember 1931. Textausgade mit Anmerkungen, Einkeitung (Übersicht über den Inhalt der Reichsversicherungsordnung) und Sachsregister. Bon Dr. Karl Lippmann, Direktor im Reichsversicherungsamt. Taschensormat. Berlin 1932. Berlag von Walter de Grunter & Co. XVI, 767 Seiten. Preis geb. 18 M.

Diese praktische Handansgabe bietet eine außerordentlich sorssättige Textwiedergabe der RBD. und ihrer Nebengesetze. Gerade bei einem so oft geänderten Geset, dessen Bestimmungen noch dazu häusig ohne Anderung des Bortlautes in ihrer Tragweite durch andere Bestimmungen beeinslußt werden, sind knappe Bemerkungen, wie sie der Berf. bietet (Textgeschichte, Berweisungen usw.), eine unendsiche Ersteichterung sür den Benuzer, der mit dem Gesehlatt allein schon lange nicht mehr arbeiten kann. Darum ist es sehr bedauerlich, daß das im Januar erschienene Buch die versicherungsrechtlichen Sestimmungen der KotBD. v. 8. Dez. nur in einem Anhang enthält, wo zwar auf die Stellen verwiesen wird, die durch die BD. beeinslußt und geändert sind, während aber im Hauptteil selbst solche Berweisungen schlete. Sine wertvolle Beigabe ist — außer den zahlreichen Rebengesehen — die sast 70 Seiten lange Einleitung des Herausgebers, der dort einen gut lesbaren überblick über den Juhalt der RBD. gibt. D. S.

Ergänzungen zu Fischer, Handkommentar zum ArbBermG., 5. Aufl., aus Anlaß der NotBD. v. 5. Juni und 6. Ofstober 1931. Berlag Kohlhammer, Stuttgart.

Die jeht herausgegebenen Erganzungsblätter zu dem JB. 1931, 1239 angezeigten Losblattkommentar erweisen aufs eindringlichste die

großen Borteile ber neuen Form. Durch Einfügung ber Ergänzungsblätter erhalten die Besitzer ein Erläuterungswerk, das leicht zu benutzen ist und den gegenwärtigen Stand der Materie zuverlässig wiedergibt.

Die Berordnungen über die Arbeitszeit mit den Bestimmungen über die Arbeitszeitkürzung nach der Notverordnung vom 5. Juni 1931. Erläutert von RegKräf. Dr. Gustav Rohmer. 3. Aust. München 1932. C. H. Bechiche Verlagsbucht. 124 Seiten. Preis 5 M.

Die Verordnungen über die Arbeitszeit stellen zwar an sich eine selbständige gesetzliche Regesung dar, materiels aber stehen sie in mehrsacher Beziehung — Arbeitszeit der weiblichen und jugendrichen Arbeiter, gesundheitliche Arbeitszeitbeschränkungen, Sonntagsarbeit, Ladenschluß — in engstem Zusummenhang mit den Bestimmungen berw. Die vorl. Varbeitung ist daher ursprünglich in v. Land Musgabe. Die jeht erschienen, später (1927 und 1929) als selbständige Ausgabe. Die jeht erschienene 3. Aust. schließe sich schon äußersich in Format und Ausstattung mit Recht an die gleichzeitig vollständige vorl. 8. Aust. des von dem gleichen Verf. herausgegebenen Land mannschaft an!

Rohmers Arbeitszeitkommentar enthält die allgemeinen Vorschriften der drei ArbZVD. in der heute gültigen Fassung mit santlichen dazu bisher ergangenen Rechtsverordnungen und Aussächrungs bestimmungen sowie das besondere Arbeitszeitrecht sür Bäckereier, Konditoreien und Krankenanstalten; er gibt also einen lückenlosen überblick über das gesamte Gebiet des Arbeitszeitrechtes! Ken ausgenommen und erläutert sind das inzwischen erlassene Geses über Ladenschluß am 24. Dez. v. 13. Dez. 1929 und die Bestimmungen über die Arbeitszeitkürzung aus der VD. des KPräf. v. 5. Juni 1931. Die neue Aussage, die sich im übrigen in threm Ausbau mid der Anordnung des Stosses ein an die früheren anlehnt, berückzichtig die neuere Kspr., besonders des KArbG., die inzwischen in einer Reihe wichtiger und bisher umstrittener Sinzelspagen erwundste Klärung gebracht hat. Zu begrüßen ist, das der Ladenschluß an Werktagen, dessen wesenlichte Vorgestellten enthalten sind, aber eine von der persönlichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers gänzlich unabhängige viege lung tressen, erstmalig eine selbständige Darstellung gesunden hat.

Die Sorgfalt und Gründlickeit der Bearbeitung, welche Mohmers Arbeitszeitkommentar bisher schon auszeichneten, ohne die Aberschlickeit durch breite Erörterung sediglich theoretisch int teressanter Streit- und Zweiselsfragen zu gesährden, kennzeichnen auch die neue Auslage! Das überall den neuesten Stand der Gesexedung und Kspr. berücksichtigende Buch wird daher der Prazis des gewerdlichen Lebens ebenso wie den Behörden auf dem unübersichtlichen Gebeit unserer reichlich kompliziert gewordenen Arbeitszeitregelung ein willkommener und zwerlässiger Führer sein. Ein besonderer Vorzestliegt darin, daß Rohmer bei den erwähnten Beziehungen mangen Bestimmungen der ArbFXD. zur Gewd. auf den gleichzeitig neueschieben und von ihm entsprechend bearbeiteten II. Band, II. Zeit des anerkannten Landmann inschen Kommentars zur Gewd.

Gewerberat Deutschbein, Berlin.

Die Reichsfürsorgepflichtberordnung mit Ausführungsbestimmungen der Länder. Handsommentar von Karl Auffergierungsdirektor in Augsburg. Ergänzungsheft nach bem Stande vom 15. Januar 1932. München 1932. C. D. Becksche Berlagsbuchh. 109 Seiten. Preis 2,50 M.

Bu dem JW. 1931, 1443 besprochenen Kommentar liegt nur mehr ein Ergänzungsheft vor, das die seither ergangenen gesehlichen Bestimmungen bringt und das Werk auf den Stand v. 15. Jan. 1932 führt.

Das Gaststättengesets. Nachtrag zum Anhang B des Kommentars von Dr. jur. Elmar Michel, Regierungsrat und Referent im Reichswirtschaftsministerium, enthaltend die seit August 1930 erlassenen wichtigsten landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zum Gaststättengesetz. Berlin 1932. Carl Hohmanns Berlag. 75 Seiten. Preis 1,50 M.

Der Nachtrag zu dem JB. 1931, 850 besprochenen Kommentar enthält die Ausstbest. der Länder Preußen, Bahern, Sachsen, Bürttenberg, Baden, Heisen, Hamburg, Braunschweig und Bremen sowie die einschlägigen Verordnungen von Thüringen und Sachsen.

Rechtsprechung.

Nachbruck ber Entscheidungen nur mit genauer Angabe ber Quelle gestattet; Rachbruck ber Anmerkungen verboten! D. S.

A. Ordentliche Gerichte. Reichsgericht.

a) Bivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Juftigtat Dr. Raiser, Justigrat Dr. Kurlbaum, Justigrat Dr. Schrömbgens und Suber.

1 Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheibungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung.]

**1. §§ 160—162, 313, 765 ff., 873, 925 BGB. Eine für die Bezahlung des Kaufpreises eines Somwarzkaufs bzw. des im notariellen Vertrag allein genannten Teiles des wahren Kaufprei= les übernommene Bürgschaft wird wirksam, wenn ber Raufpreis selbst gemäß § 313 BGB. wirksam wird. †)

Die unrichtige Beurkundung über die Höhe des Kaufstreises hatte nach der Rspr. des RG. (KGRKomm., § 313 Ann. 2 Abs. 3 S. 499 nebst Nachweis.) die Nichtigkeit des Grundstücksveräußerungsvertr. zur Folge. Die unrichtige Bestundung des vereinbarten Kauspreises wurde aber durch Auflassung und Eintragung gem. § 313 Satz 2 BGB. ge-heilt. Mit Kücksicht auf die Heilung der Formungültigkeit ift auch die vom Bekl. erklärte selbstichuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung der vereinbarten Kaufpreisforderung rechtsberbinblich. Die Bürgschaftserklärung unterlag als solche nicht dem Formzwang des § 313 BGB. Stand die Bürg-Schaftsübernahme auch im Zusammenhang mit dem Beräußetungsvertr., so galt doch das Ersordernis der gerichtlichen oder nosarischen Beurkundung und die Formnichtigkeit bei Mangel dieser Form nicht für die Verpflichtungserklärung des Bürgen ber am Beräußerungsgeschäfte selbst nicht unmittelbar beteiligt war. Der Beurkundungszwang und die Formnichtigfeit beschränken sich auf die Grundstücksveräußerung selbst. b. b. alle Bereinbarungen, die unter den Sauptbeteiligten über Leistung und Gegenleistung getroffen wurden und so-mit einen Bestandieil des auf die Veräußerung gerichteten Vertr. bildeten (RG.: RGWarn. 1912 Nr. 419 und die dort dit Entsch.). Die Bürgschaftsschuld des Bekl., die sich nur duf die Berpflichtungen des Käufers H., insbes. zur Zahlung des Kaufpreises, nicht auf die Verpflichtung der Verkäuser aus dem Kaufpreises, nicht auf die Verpflichtung der Verkäuser des dem Kaufvertr. bezog, war also nicht formnichtig; ihre Tältigkeit hing kraft ihrer Akzessorietät nur davon ab, daß die Dannesser deschwiel wann Hauptschuld rechtlich begründet war oder — gleichviel wann Gerpflichtung, auf die sich die Bürgschaft des Bekl. bezog, war allo nur noch bon der Eintragung der Rechtsänderung im

Bu 1. Kern der Entsch. ist die Frage, ob bei einem schwebend nichtigen Rechtsgeschäft eine akzessorische Verpflichtung zu der schwebend nichtigen Hechtsgeschäft eine akzessoriche Verpstrustung zu ber jeste Das nichtigen Hauptverpssichtung gültig begründet werden kann. denken. Wird dies mit Recht. Es bestehen zwar konstruktive Bewird dies mit Necht. Es bestehen zwar konstruktive Bewird die Verken. Wird das sich des diese die Verken. Die akzessoren, sondern tritt den Zeitpunkt der Seitpung ab ein. Die akzessorische Versettung der Versettung ab ein. Die akzessorische Versettung der Versettung der Versettung ab ein. Die akzessorische Versettung der auf den Beitknanken, sedengabschiluses zurückbezogen, sondern tritt erst den Beitpunkt des Vertragsabschlusses zurückbezogen, sondern tritt plichtung ihralso vor der Helleng ab ein. Die akzessorische Verplichtung ist also vor der Helleng einer immerhin noch nicht beseichen Hauptverdindlichkeit akzessorisch. Das MG. hält für gescherden Hauptverdindlich, die zur Zeit der Übernahme der Bürgbiel wann und wie" Rechtsbestand erlangt. Mag dies "gleichviel wann und wie" Rechtsbestand erlangt. Mag dies "gleichviel wann wie" nicht sur alle Fälle gesten (worauf auch der dertitelten der Entsch hinweist), so bestanden für den vorliegenden Fall eingestreten, daß aus der Iwischenzeit Bedenken hinsichtsich der Bürgsichaft nicht abgeseitet werden können. — Die Wirksamkeit der Bürgsichaft vei schwebend nichtigen Rechtsgeschäften ist in der Entsch. Schaft bei schwebend nichtigen Rechtsgeschäften ift in der Entsch.

Grundbuch abhängig (§ 313 Sat 2 BGB.). Die Heilung der Formungültigkeit des Veräußerungsgeschäfts wirkte allerdings nicht auf den Zeitpunkt der formungultigen Vertragsabrede zurück; sie steht der Bestätigung eines nichtigen Vertr. gleich, so daß erst von der Heilung an der Kausvertr. gültig wurde (RG. 75, 1141); 115, 6, 122); 130, 248, 2533)). Ansgesichts der regelrechten, durch Parteistreit nicht gestörten Abwicklung des Kauf= und Veräußerungsgeschäfts ift dies aber ohne rechtliche Bedeutung, weil es für das Wirksammerden der Bürgschaft nur darauf ankommt, daß, nicht aber wann

die Heilung eingetreten ift.

War auch bei Beurkundung des Beräußerungsvertr. die Rechtsgültigkeit des Kaufpreisanspruches noch in der Schwebe, so war doch die Verpflichtung des Bekl., für die Erfüllung ber Berbindlichkeit des Käufers einzustehen, rechtswirtsam. Die Bürgschaftsverpflichtung ist abhängig vom Bestehen einer Hauptschuld (KG. 71, 56, 594); RGWarn. 1917 Nr. 241). Sie ift hinfällig, wenn die Hauptschuld unheilbar nichtig ift. Wenn indessen bei der Bürgschaftsübernahme die Verbindlichkeit des Hauptschuldners im Werden begriffen, mit ihrem demnächsti= gen Wirksamwerden aber zu rechnen ist und die Wirksamkeit auch eintritt, so ist beim Mangel entgegenstehenden Partei-willens oder beim Fehlen von Willensmängeln die Bürgschaftsverpflichtung für die dergestalt bedingte Hauptschuld gültig. Als der Bekl. die Bürgschaftsverpflichtung erklärte, war für die Berkäufer schon ein (bedingter) Anspruch auf Zahlung des noch ausstehenden Kaufgelds entstanden, der für sie einen Bermögensbestandteil und damit eine genügende Grundslage zur Bürgschaft bildete (§ 765 Abs. 2 BGB.). Den schon vor Eintritt der Bedingung (Eintragung in das Grundbuch) bestehenden Besugnissen der bedingt berechtigten Verkäuser stand die Gebundenheit des bedingt verpflichteten Käusers gegenüber (§§ 160—162 BGB.), und die Auflassung hatte dingliche Rechte und Pflichten der Parteien gegeneinander begründet. Die Heilung der Formnichtigkeit des Kaufgeschäfts bewirkte, daß der Kauf mit dem mündlich vereinbarten Kauf= preis gültig wurde. Auf den Kaufpreis war jedoch schon vor der Auflassung eine Abzahlung geleistet worden, so baß zur Zeit der Bürgschaftsübernahme nur noch der überschießende Betrag geschuldet wurde, auf deffen Sohe die Burgichafts= leistung auch ausdrücklich beschränkt ist. Hat der Bekl. den Schwarzkauf gekannt, so ist er sachlich nicht beschwert. Wäre das nicht der Fall, so hätte er den für ihn bestehenden Unterschied darlegen und ein etwaiges Anfechtungsrecht geltend machen muffen.

(U. v. 23. Nov. 1931; 252/31 VIII. — Berlin.) [5.]

2. § 242 BBB. Ein Ausgleichsanspruch ift auch gegen den dritten Abkäufer gerechtfertigt. †)

Am 9. Nov. 1921 verkaufte die Rl. ihr Grundstück an G. Am 21. April 1922 wurde für sie eine Kestlausgeldhypothet eingetragen. Am 8. Juli 1922 verkaufte G. das Grundstück an Gl., die die Hypothek der Kl. übernahm. Am 8. Aug. 1922 verkaufte Gl. das Grundstück weiter an S. mit der Berpflich=

nicht nur konstruktiv, sondern auch unter wirtschaftlichen Gesichts-punkten erörtert. Es handelt sich um einen Schwarzkauf, "Sat ber Bekl. den Schwarzkauf gekannt, so ist er sachlich nicht beschwert." Hat der Bekl. den Schwarzkauf nicht gekannt, so könnte der Verhalt Einwendungen rechtfertigen, sei es kraft "Ansechtung", worauf bas RG. hinweist, sei es aus anderen Gründen. Zur weiteren Ersörterung dieser Fragen bot der Sachverhalt keinen Anlas. Umstände, die es sür den Bürgen erheblich machten, ob der Kauf zu den in dem Kausvertrag ersichtlichen oder den in Wahrheit bestehenden Verstragsbedingungen abgeschlossen wurde, sind nicht vorgetragen.

Das RG. betont in übereinstimmung mit der sonft vertretenen Meinung (RGMKomm. § 313 N. 3a), daß die Bürgschaft formlos gültig ist. Der Formmangel des Vertrags als solcher war also für den Fall unerheblich.

KA. Dr. Hugo Emmerich, Frankfurt a. M. ²) 393. 1927, 965. ³) 323. 1931, 49.

¹) JW. 1911, 216. ⁴) JW. 1909, 368.

Bu 2. Der Ausgleichsanspruch des nachträglich mit Aufw-

tung, sämtliche hipotheken löschen zu lassen. Am 2. Okt. 1922 zahlte sie der Rl. die Restlaufgelbhipothek aus, die am 21. Nov. 1922 gelöscht wurde. Am gleichen Tage wurde S. als Eigentumer eingetragen. Diefer veräußerte das Grundstud 1924 an den Betl., auf den es auf Grund der Auflaffung vom

11. Febr. 1924 am 26. März 1924 umgeschrieben wurde. Die Nl. verlangte Aufw. Am 21. Febr. 1928 verglich sie sich mit El. zu Protokoll der Auswest. dahin, daß El. zur Abgeltung aller Ansprüche der Kl. auf Ausw. der gelöschten hppothetenforderung biefer ihre Anspruche auf Schadloshaltung gegen ihre Nachfolger im Gigentum bes Grundftuds abtrat. Gleichzeitig verzichtete die Rl. auf AufwUnsprüche

Ansprüchen belasteten Berkäusers (A.) gegen seinen Käuser (B.) ist zunächt anerkannt worden in dem Uct. des MG. v. 10. Febr. 1926: MG. 112, 329 — FB. 1926, 1803). Die Sachlage war in diesem False die, daß zur Zeit des Kausvertrags die Hypothek noch auf dem Grundstück lastete, die Erschütterung der Geschäftsgrundsage des Kausvertrages, die den Ausgleichzanspruch begründet, aber sich daraus ergab, daß durch die Borschr. des Auswelle, der sich der Hypothek vertragsmäßig übernommen hatte, verpslichtet worden ist, größere Beträge für die Beseitigung der Hypothek auszuwenden als dei Bertragsschluß vorgeiehen war. Daß der Ausgleichsanspruch auch dem Käuser B. gewährt wurde, der eine auf dem Grundsstäk haftende, später ausgewertete Hypothek übernoms ausgieichsansprua auch vem kauser B. gewährt vurde, der eine auf dem Grundstück haftende, später ausgewertete Hypothek übernommen hatte (vgl. Urt. v. 8. Juli 1929: Auswihrt. 1929, 885) war nur eine folgerichtige Anwendung des in dem Urt. v. 10. Febr. 1926 anerkannten Grundsahes. Dagegen bebeutete es eine Weiterentwicklung des Gedankens des Ausgleichsanspruchs, als das KG. v. 30. Jan. 1928: KG. 119, 333 — FW. 1928, 2442 einen solchen auch dann gewährte, wenn zur Zeit des Kausvertrags die Hypothek gelösste vor nachträolich aber eine rückmirkende Auswertung nach gelöscht war, nachträglich aber eine ruckwirkenbe Auswertung nach gelöscht war, nachträglich aber eine rückwirkende Auswertung nach den Vorschr. der §§ 14, 15 Auswest. in Betracht kommt. In diesem Falle gingen die Parteien davon aus, daß das Grundssück nicht belastet war; wenn der Kausvertrag unter Geltung der III. StNotBD. abgeschlossen wurde und kein Vorbehalt gemacht war, waren sogar nach § 11 III. StNotBD. Forberung und Hypothek wirklich erslocken. Nach den §§ 14, 15 lebt in allen Fällen die personliche Forberung als ausgewertetes Recht wieder auf, während dem Wiederausselben des dinglichen Rechts der Hypothek in der Regel der gute Glaube des Erwerbers entgegensteht. Tropbem erkennt das RG. einen Ausgeleichsanspruch des A. gegen den B. an, wenn A. als periönlicher Schuldner für den Auswellichner M. als perjonlicher Schuldner für ben Aufwunfpruch haftet.

Eine weitere Entwicklungaftufe fur Die Lehre vom Musgleichsanspruch stellt die vorliegende Entsch. bar, indem sie eine Rlarstellung der Frage bringt, ob bei einer Rette von Beräuserungs-geschäften (Berkauf von A. an B., von B. an C., von C. an D. uso.) ein Ausgleichsanspruch gegen einen späteren Külfer erhoben werden kann, wenn der erste Berkäuser A. als persönlicher Schuld-ner einer frisheren huntbehanich ansichteten Erwinsteller

werden kann, wenn der erste Verkäuser A. als persönlicher Schuldener einer früheren hypothekarisch gesicherten Forderung zu deren Auswertung verpslichtet ist. In dem Urt. v. 2. Juni 1930: K. 129, 276— J. 1930, 2412 ist das Bestehen eines solchen Ausgeschäusensteuten verneint worden. In der Begründung heißt est. "Die Revision ... macht geltend, daß B. gegen C. mit Kücksicht auf die Steigerung des Grundstückswerts einen Ausgleichsanspruch habe, der dem A. in seiner Beziehung zu B. zugute komme. Für einen Ausgeschsanspruch des B. gegen C. mit solcher Begründung sehlt die rechtliche Grundlage. Die Leistung und die Gegenleistung sind durch einen Bertrag in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht worden. Soll die, das Gleichgewicht zwischen Geschsanspruch die Brüsung auf diesen Bertrag beschäften Geschsanspruch des Brüsung beseitigt werden, so ergibt sich daraus zwangsläusig, daß sich die Brüsung auf diesen Bertrag beschänken muß; wird sür ihn sesseng diesen Anlaß gegeden ist, aus § 242 BGB. einer Störung dieses Gleichgewichts rechtliche Bedeutung betzulegen, so muß die Swing rechtlich als nicht vorhanden gelten. Es ist nicht angängig, diese Frage mit der Beurteilung eines anderen rechtlich und wirtschaftlich völlig selbständigen, von senem Vertrag unabhängigen Rechtsgeschäfts zu verquicken, das hinsichtlich einer etwaigen Störung seiner Beschäftsgrundlage nur wieder für sich allein geprüst werden kann. Der Verkäuser B. kann also nicht schon deshalb einen Ausgleichsanspruch gegen C. geltend machen, weil gegen A. Auswellsche erhoben werden. A. das Arundstück en B. verkaufe einen Ausgleichsanspruch gegen C. geltend machen, weil gegen A. Auswunsprüche erhoben werden, A. das Grundstück an B. verkauft und bemnächst das Grundstück im Beise des C. eine Wertsteigerung ersahren hat (vol. Urt. v. 17. Okt. 1929 . . .)."

Dieje Begründung kann dahin aufgefaßt werben, daß in keinem Falle ein Ausgleichsanspruch gegen einen späteren Räufer erhoben werben kann, wenn gegen den ersten Verkäuser AuswUnsprüche er-hoben werden. Das RG. legt jetzt das Urteil anders aus. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese seine Auslegung in der Tat zutreffend ift. Denn jedenfalls hat das RG. in seinem jegigen Urteile und in den von ihm erwähnten früheren Urteilen die etwa in dem Urt. v. 2. Juni 1930 vertretene Auffassung, daß ein Ausgleichs-anspruch des B. gegen den C. im Falle einer unerwarteten Belastung des A. mit einer Auswessische nicht erhoben werden könne, aufgegeben. Es kann jett als feststehende Ripr. bes MG. angesehen wer-

gegen G. Die M. behauptet weiter, daß G. seinen Ausgleichsanspruch an sie abgetreten habe.

Das B.G. verneint unter Berufung auf RG. 129, 2761 (RG.: JW. 1930, 818¹⁷; vgl. auch RGWarn. 1930 Nr. 45) einen Ausgleichsanspruch des S. gegen den Bekl. Die Zubilligung des Ausgleichsanspruchs durch die Ript

des RG. (RG. 132, 344 nebst Nachweisen) beruht barauf, bab bas Festhalten an einem Bertr. mit § 242 BGB. unvereinbar ift, wenn burch ein unvorhersehbares Gingreifen der Befeh gebung bie Geschäftsgrundlage bes Bertr., nämlich bas von den Bertragsparteien vorausgesette Gleichwertigkeitsverhalt nis von Leiftung und Gegenleiftung, erheblich erschüttert wot

den, daß bei einer Rette von Beräugerungsgeichaften gwar für jeben Bertrag die Frage, ob die Geschäftsgrundlage erschüttert sei, be sonders geprüft werben muß, daß aber eine Erschütterung ber ichöftsgrundlage auch barin gefunden werden kann, daß B., der an E. weiterverkauft hat, einem Ausgleichsanspruche des A. aus

gesetzt ist. Das Urteil bes RG. beschränkt sich nicht barauf, grundsätzlich Aber Beiteren Bulaffigkeit eines Ausgleichsanspruchs gegenüber weiteren Ib käusern auszusprechen, sondern gibt auch eine Entsch. über die mögliche Höhe des Ausgleichsanspruchs, die für die Beurteilung der Tragweite der Zulassung des Ausgleichsanspruchs den weientlichen Bedeutung ist. Nach § 15 Auswellichsanspruchs den weientlichen Beteutung ist. Nach § 15 Auswellichsanspruchs den verentigen Bedeutung ist. Nach § 15 Auswellichsanspruchs den herzeitigen Gehuldner mit Rücksicht auf die Höhe des bei der Veräußerung des belasteten Grundstücks erzielten Erstess eine unbillige Sorte belasteten Grundstücks erzielten Erlöses eine unbillige Härte be deuten würde. Hat daher der perjönliche Schuldner A. in der I flationszeit das belastete Grundstück zu einem, wie sich später herausgestellt hat, unangemessen niedrigen Preise an B. veräußert, so wirkt sich dies zum Nachteil des Auswellaubigers aus, falls nicht den U. wegen der ihn tressenden Auswertungspflicht ein Rückgriff gegen gieinsanspruchs schieft also eine Milberung berjenigen Sarten sich, die sich für den Gläubiger daraus ergeben, daß ihm in Fallen der Beräußerung wegen des öffentlichen Glaubens des Grundbucks die rückwirkende Auswertung der Hopothek gegenüber dem B. versagt ift, und daß der persönliche Schuldner A. sich auf die Hartslaufe des § 15 berusen kann. Sie dient also letzten Endes mehr dem Andord Gläubiger als dem Beräußerer. Gerade weil dem so ist, rechtsertigsich die Zulassung des Ausgleichsansvruchs gegen R. auch in dem siandiger uns dem Steungerer. Gerade weil dem so ist, rechteren sich die Zulassung des Ausgleichsauspruchs gegen B. auch in dem Falle, daß bereits zur Zeit des Berkaufs die Hypothek gelöscht war (vgl. hierzu meine Anm. 22 zu § 6 und die Ausführungen des In der zum ersten Male den Ausgleichsauspruch in einem sowen Kalle zulassenden Kritich n. 30 Can 1992. Mal 110 i 18 chen Falle zulassenden Entsch. v. 30. Jan. 1928; RG. 119, 138 JW. 1928, 886). Daß bann, wenn ber Auswechuldner Armen bein AufwSchuldner Grundstück billig an B. veräußert hat, im Interesse bes Auswechulen gerst ein Nuselsichsenipputch gers ein Ausgleichsanspruch des A. gegen den B. anzuerkennen und wegen dieses Ausgleichsanspruch des A. gegen den B. anzuerkennen und wegen dieses Ausgleichsanspruchs von einer sonst nach sich gebotenen Herabsehung des Auswertrages abzusehen ist, wird nur in dem Urt. v. 30. Jan. 1928, sondern auch in dem Beial. v. 27. Juni 1928: RG. 121, 330 — JW. 1928, 2845 ausgesprochen. Wie das MG. nunmehr hernorbeht antipriett as dan in Siesen Entsch v. 27. Juni 1928: MG. 121, 330 — JW. 1928, 2845 ausgesprochet. Wie das MG. nunmehr hervorhebt, entspricht es den in diesen ausgestellten Nechtsgrundsägen, daß beim Vorliegen einer Kerte C. Beräußerungsgeschäften der Ausgleichsanspruch des B. gegen nicht voraussest, daß B. dem A. gegenüber einem Ausgleichsanspruch in gleicher Höhe ausgesetzt seinen Ausgleichsanspruch gegen erheben. Gesetzt der Fall, daß der sich gegen den A. als persönlichen Schuldner richtende Auswuhrpruch 20 000 GM. beträgt, daß A. die der Kollen vor Vorlende Vorlender vor Vorlende Vorlender vor Vorlende Vorlender vor Vorlender der Vorlender vor Vorlender der Vorlender vor Vorlender der Vorlender vor Vorlender von Vorlender vor Vorlender von Vorlender v A. gegen B. einen Ausgleichsanspruch hat, ergab sich schon aus ber bisherigen Aspr. Für die Bemessung ber höhe dieses Ausgleichsanspruch ber höhe dieses Ausgleichsanspruchs kommt nur nicht zur ben ber höhe dieses Ausgleichsanspruchs kommt nur nicht zur ber bei bei bei bei Ausgleichsanspruch anspruchs kommt nun nicht nur der von B. bei der Beräußerung bes in der Saud bes commercia Bert bas früher belaftete Grundficht in der Hand des gegenwärtigen Bert das früher besaftete Frundlich in der Hand des gegenwärtigen Eigentümers hat. Ift das Frund frück, wie unterstellt, 60 000 GM. wert, so kann dem A. eine Aufwertung auf 20 000 GM. zugemutet werden, wenn ihm ein gleichsanspruch gegen den B. und dem B. ein weiterer Ausaleichsanspruch gegen den E. zugeständen wird. Wie hoch die ausprücke zu bemessen sind, ist unter Müskause aller Uniffande in ansprüche zu bemessen sich ist unter Würdigung aller Umstände in enticheiden. Zieht man bloß die oben augegebenen Zahlen in der tracht, so würde es sich rechtsertigen zu sagen, daß — abgesehen von

ben ift. Hier ift die Grundlage des zwischen Gl. und S. geichlossenen Bertr. durch das Auswes. und die Auswenkov. ftark erschüttert, weil der Kl. ein im Berhältnis zu dem von Gl. erzielten Gewinn hoher AufwAnspruch gegen Gl. zusteht und diese baher S. auf Ausgleichung in Anspruch nehmen tann. Dasselbe Gesetz zieht die Geschäftsgrundlage des zwiichen G. und bem Betl. geschlossenen Bertr. in Mitleibenschaft ober tann wenigstens dazu führen, wenn G. verpflichtet ift, als Ausgleich an Gl. einen fo hohen Betrag zu zahlen, daß ihm von bem vom Betl. gezahlten Raufpreis ein im Berhaltnis zu bem vom Befl. erzielten Gewinn geringfügiger Borteil übrigbleibt oder er gar Berlust erleidet. Die Rechtslage bagl. der Erschütterung der Geschäftsgrundlage durch einen eingriff der Gesetzgebung ist bei beiden Kausverträgen gleich; sie sind bzgl. des Ausgleichsanspruchs gleich zu beurteilen. Die Erwägung des BG., daß der Vertr. S.s mit dem Bekl.

ben Ausgleichsansprüchen — B. einen Gewinn von 10000 GM., einen solchen von 30000 GM. gemacht hat, während A. ein 60000 GM. wertes Grundstück für 20000 GM. weggegeben hat, afo einen erheblichen Berluft erlitten hat, und daß es daher billig ericeint, die gange Aufwlast nach Berhältnis der Gewinne unter B. und C. zu verteilen. Der Ausgleichsanspruch bes B. gegen wurde baher auf 15000 GM. zu bemessen sein, ber bes A. gegen den 5000 GM. zuzüglich des Ausgleichsanspruchs bes B. gegen den G. also auf insgesamt 20000 GM. unter der Voraussetzung, daß der Ausgleichsanspruch gegen C. voll durchzuseigen ist. Praktisch wurde sich also die Sache so gestalten, daß A. und B. ihre Ausgleichsansprüche an ben Gläubiger ber Auswertungsforderung abtreten und biefer B. in hohe von 5000 GM., C. in hohe von 15000 GM. in anibruch nimmt. Wäre in dem vorausgesetzten Falle das Grundstück in 60 000, sondern 30 000 GM. oder weniger wert, so würde einem Ausgleichsanspruch nicht unterliegen, und es würde einem Ausgleichsauspruch des A. gegen B. nicht auf den Wert des Grundstücks, sondern auf die Höhe des von B. bei der Weiterberäußerung gemachten Gewinnes von 10000 CM. ankommen.

Bu erörtern ist noch die Frage der Einwirkung der jegisen Ripr. des RG. auf den Fall des Urt. v. 17. Okt. 1929: JW. 1930, 1918, mit dem ein zweites Urt. v. 17. Okt. 1929: Warn. 1930 Nr. 45 in dem entscheenden Teil der Begründung wörtlich Abereinstimm!. Das RG. lehnt in seinem jetigen Urteile eine Auseinanderseigung mit dieser Entsch. deshalb ab, weil sie einen anderskearteten Fall betreffe. Ein abweichender Tatbestand liegt in mehr-sacher Hinjicht vor. Während in dem jest entschiedenen Fall sich bon dem Aufwechuldner borgenommene Beräuferung an B.) eine weitere Beräußerung (B. an C.) anschließt und ein Ausgleichsanspruch von dem seinerseits ausgleichspssichtigten B. gegen seinen Abkäuser C. erhoben wird, wurde in dem früheren valle ein Ausgleichsanspruch von dem zur Auswertung verpflich-teten persönlichen Schuldner gegen seinen Abkäuser erhoben; es handelte sich also, wenn man den persönlichen Schuldner mit A., den ersten Abkäufer mit B. und den zweiten Abkäufer mit C. bezeichnet, nicht um einen Ausgleichsanspruch des B. gegen C., sondern um einen Ausgleichsanspruch des B. gegen C., sondern um einen Ausgleichsanspruch des A. gegen den B. Dieser Unterschied im Tatbestand kann aber eine abweichende Beurteilung zum Nachteile des A. nicht begründen, vielmehr gestaltet sich bessen Nechtslage das durch günstiger, daß es sich nicht um zwei auseinandersolgende Ausgleichsanspruch des zur um den Ausgleichsanspruch des zur gleichsansprüche, sondern nur um den Ausgleichsanspruch des gur Juffwertung verpflichteten per önlichen Schuldners handelt. Es liegt aber noch ein weiterer Unterschied insofern vor, als es fich in dem Talle des jetigen Urteils um die Auswertung einer hypothekarisch Aufweiten Forderung nach den Borschriften des zweiten Abschn. des eine handelt, während in dem Falle des Urt. v. 17. Okt. 1929 Regeln der freien Ausvertaung aufgewertet wurde. Dieser Umstand wird der in dem Urt. v. 17. Okt. 1929 nicht betont. Vielender des Ausgleichsanspruch bei Ablehnung des Ausgleichsanspruchs wie folgt begründert. Beräusers des KG... läßt einen Ausgleichsanspruch des Beräusers des KG... läßt einen Ausgleichsanspruch des Beräußerers gegen den Erwerber dann zu, wenn eine nachträgliche Anderung der Gesetzgebung die Geschäftsgrundlage, auf welcher der Bertrag zustande gekommen ist, durch Aushebung des Gleichgewichts dwittigen den beiberseitigen Leifungen wesentlich erschittert hat. Davon kann aber keine Rebe sein, wenn es sich, wie im vorl. Fall, um dwei voneinander völlig unabsängige, in keinem rechtlichen Jusammenhang miteinander stehende Kausverträge über ein unde laktets Grundfück handelt und in Frage kommt, ob der Berkäufer des dweiten Kausvertrages seinen Abkäuser auf Ausgleichung in Anstruck bend nehmen darf, weil er von seinem Berkäuser aus Lusgteinung in einem nehmen darf, weil er von seinem Berkäuser wegen Auswertung wird. Die Geschäftsgrundlage des zweiten Berkaufs, des Weiterberkaufs bildet das Wertverhältnis zwischen Werkaufs, des Weiterklücks in der tatsächlichen und rechtlichen Beschaftenheit, wie sie bei Bertverkaufschaft und rechtlichen Beschaftenheit, wie sie bei Bertverkaufschaft und rechtlichen Beschaftenheit, wie sie bei Bertragsabichluß als vorhanden oder nicht vorhanden vorausgesetift, und dem vereindarten Kauspreis. Diese Geschäftsgrundlage wird nicht badurch beeinslußt, daß der Beräußerer aus dem Kaufvertrag,

ein anderer ist als der Vertr. Gl.=S. und daß zwischen den Bertr. keine Abhängigkeit bestehe, wurde gleichfalls schon auf den Kaufvertrag G.-Gl. in Verbindung mit dem Schuldübernahmevertrag der Kl. mit Gl. im Berhältnis zu dem Rauf-

vertr. Gl.=S. zutreffen.

MG. 129, 2762) spricht lediglich (vgl. RG. 132, 344) aus, daß bei einer Kette von Beräußerungsgeschäften die Frage, ob die Geschäftsgrundlage erschüttert sei, für jeden Bertr. besonders zu prüfen sei. Daß RG. 129, 276 nicht bie Tragweite haben konnte, wie der Borderrichter meint, ergab bereits RG. 130, 1153); es wäre unverständlich, weshalb hier insbef. die Abtretbarkeit des Ausgleichsanspruchs an den Ausgleichsbercchtigten hätte erörtert werden follen, wenn die Möglichkeit eines Ausgleichsanspruchs bes ersten Ausgleichs-pflichtigen gegen seinen Abkäufer nicht bestände. Der Sen. hat sich auch in RG. 132, 50 ff.4) und Urt. v. 2. März 1931,

burch den er das Grundstück erworben hat, auf Auswertung des Kauspreises in Anspruch genommen wird."

Die Gebankengänge dieser Ausstührungen sind genau dieselben, wie sie in dem Urt. v. 2. Juni 1930 enthalten sind; das legtere Urteil nimmt ja auch auf das Urt. v. 17. Okt. 1929 Bezug. Man wird hieraus schließen müssen, daß die Entsch. v. 17. Okt. 1929, ebenso wie die v. 2. Juni 1930 durch die spätere Nspr. des RG. überholt ist, es sei denn, daß aus anderen Gründen eine abweichende Austrikus keiter Australia. Beurteilung beider Falle geboten ift. In den Aum. zu dem Urt. v. 17. Okt. 1929 von Emmerich: JW. 1930, 818 und Neukirch: JW. 1930, 1298 (s. ferner Boesebeck: JW. 1930, 2062 und Simonson: JW. 1930, 2355) wird der entscheidende Grund sür die Ablehnung bes Ausgleichsanspruchs darin erblickt, daß es sich soll um eine nachträgliche Anderung der Gesetzebung gehandelt habe, dagegen im Urt. v. 17. Okt. 1929 um einen Fall, in dem der Auswuhrlpruch nicht auf dem Ausw., sondern auf der Rspr. deruhte. Ich kann nicht sinden, daß dies als die Meinung des Urteils aus der Begründung zu entnehmen ist. Zwar wird im ersten Sate von einer nachträglichen Anderung der Gesetzgebung gesprochen, die weiteren Ausführungen des Urteils lehnen aber die Auswertung nicht beshalb ab, weil eine nachträgliche Anderung ber Gejetgebung nicht vorliege, sondern sagen, daß "davon", nämlich von einer Erschütterung der Geschäftsgrundlage durch eine Aushebung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung, keine Nede sein könne, wenn es sich um zwei voneinander völlig unabhängige Raufverträge handelt, geben also eine gang andere Begrundung, die wie bas spätere diefelbe Begrundung bringende Urt. v. 2. Juni 1930 zeigt, mit der Frage, ob der Aufwanspruch auf dem Ges. oder der Ripr. beruht, nichts gu tun hat. hiernach beruht bas Urt. v. 17. Okt. 1929 nach bem Inhalt feiner Begründung nicht barauf, bag bie unerwartete Nach dem Indit seiner Segrundung nicht darauf, das die interwartere Auswertung die durch die Kipt. entwickelten Grundsätze, nicht Vorschriften des Auswerten des Auswerten des Auswerten des Auswerten des Auswerten werden können. Das Rechtsgebilde des Ausgleichsanspruchs wird mit der Vorschr. des § 242 BBB. begründet, verdankt aber seine Entstehung einer schöpferischen Tätigkeit der Kipr. Dier wie in manchen anderen Fällen dient die Vorschr. des § 242 der Mipr. nur als eine Anlehnung, die man braucht, um bor sich und anderen die frei schaffende Tätigkeit des Richters zu rechtfertigen. Nach meiner Auffassung ist der wirklich rechtfertigende Grund für die Zulässigkeit der Gewährung des Ausgleichsanspruchs ein anderer, nämlich ber, daß es als Wille bes Besetgebers angesehen werben kann, daß eine vom Geset bewußt gelassene Lucke burch bie Ripr. auszufüllen sei. Als ber Gesetzgeber bie Auswertung von Spotheken und hypothekarifch geficherten Forderungen nang von sphotzeten und hypotzekarisch gestagen, das diese Aufwertung ergänzende Vorschriften für diesenigen Fälle ersorderlich mache, in denen eine Veräußerung des belasteten Grundstücks statzgesunden hatte. Es waren daher auch zunächst gesetzliche Vorschriften hierüber in Aussicht genommen (vost. die Lüsführungen in meiner Ann. 21 zu § 6 Auswohl. Sie sind aber schließlich gestrichen worzehen weil man in der Gaung der Art. ben, weil man in der Komm. des RT. zu dem Ergebnis gelangte, es sei zu empfehlen, in der Frage der Ausgleichung der Aufwlaft zwischen Erwerber und Beräußerer ber Ripr. der Gerichte keinerlei Bindungen aufzuerlegen (f. ben KommBer. in meiner erwähnten Ann.; auf diesen KommBer. beruft sich auch das RG. in seinen Urt. RG. 119, 140 — FB. 1928, 1814). Die Aspr. über den Ausseleichsanspruch süllt also entsprechend dem Willen der gesetzgebenden Faktoren eine Lücke bes Gejeges aus. Dies gilt zunächt von ben Fällen, in benen die Hypothek noch eingetragen ist, die Aufwlaft also auf bem Grundstücke ruht. Es gilt aber auch von den Fällen, in benen die Sypothek gelöscht war, aber nach den Borschriften über die ruckwirkende Auswertung (§ 14 u. 15) wieder eingetragen merben kann, und zwar aud bann, wenn ber Wiedereintragung ber Supothek ber öffentliche Glaube bes Grundbuchs entgegensteht und insolgebessen nur die persönliche Forderung gegen den Berkäuser auf-gewertet wird. über die Frage, unter welchen Voraussegungen eine

2) 3. 1930, 2412. 3) 3. 1931, 1027. 4) 3. 1931, 2702.

VI 450/305) in dem hier vertretenen Sinn ausgesprochen.

328. 1930, 81817 betrifft einen anderen Fall.

Zu RG. 128, 3676), daß bei Weiterveräußerung regelmäßig der erzielte Reingewinn des Ausgleichspflichtigen die äußerste Grenze des Ausgleichsbeitrags bilben wird, mag bemerkt werden, daß eine Ausnahme von dieser Regel eintreten kann, wenn dem ersten Ausgleichspflichtigen ein Ausgleichsanspruch gegen seinen Abkaufer zusteht. Die Grunde dafür, daß bei Entsch. über Einwendungen des Schuldners aus § 15 Biff. 2 Aufw. Ausgleichsansprüche des Schuldners gegen ben Grundstückserwerber zu berücksichtigen sind (RG. 119, 133°); 121, 330°)) sind infolge gleicher Rechtslage entsprechend anzuwenden, wenn dem Ausgleichspflichtigen ein Auss gleichsanspruch gegen seinen Abkaufer zusteht.

(U. v. 16. Nov. 1931; 298/31 VI. — Breslau.)

<= ℜ௧. 134, 174.>

3. § 242 BGB.; Wirtschaftl. NotBD. vom 26. Juni, 1. Dez. 1930, 5. Juni, 1. Oft. 1931; § 63 Abf. 4 Auswar. Bei Berechnung der Ausw. sind die Berhältnisse der Parteien bei Urteilserlaß, nicht bei Erhebung der Klage zu berücksichtigen. Für die AufwSchuld eines Raufmanns fommt auch, wenn sie auf Auseinandersetzung über das Geschäftsvermögen beruht, nicht nur diese, son= dern auch sein Privatvermögen in Betracht.

Das Geschäftsguthaben der Kl., Erben des mit dem verstorb, ersten Chemann der Bekl. und einem dritten eben= falls verstorb. Bruder in einer DHG. stehenden Erblaffers, war, berechnet nach dem Stande des Geschäftkanteilkontos zuzüglich 7% der Abschreibung, in längstens zehn gleichen Jahresraten, beginnend zwei Jahre nach dem Tode, heraus-zuzahlen und dis dahin mit 5% zu verzinsen. Das Guthaben betrug am 15. Febr. 1918 152 400,85 M; bieje Summe ist i. d. J. 1918—1922 ausbezahlt worden. Die Kl. verlangen Aufwertung der in entwertetem Geld gezahlten Beträge. Das LG, hat die Bekl. verurteilt, an die Kl. 28 000 RM, verzinslich mit 7% v. 1. Jan. 1928 ab, in jährlichen Raten von 1500 und 2000 RM ab 2. Jan. 1931 zu zahlen. Hiergegen hat die

rückwirkende Aufwertung zugelaffen werden folle, ift vor Erlaß bes Aufw. und auch nachher vor Erlaß der Novelle viel gestritten worden. Insbef. bezieht sich dies auf die Frage, wem die Aufwaaft aufzubürden sei, wenn eine Beräußerung des Grundstücks stattsgesunden hat. Bon der juristischen Arbeitsgemeinschaft für Gesetze gebungsfragen waren Borichläge gemacht worden, die ohne Rückficht auf guten oder schlechten Glauben des Erwerbers darauf abstellen wollten, ob diesem mit Rücksicht auf den geringen von ihm bezahlten Preis die Tragung der Aufwlast zugemutet werden konnte (s. DJ3. 1925, 47 Leitsah 7; 1927, 259 u. 271 zu § 20 AuswG.). Diese Borschläge ind — man kann nach den nachher gemachten Ersahrungen wohl sagen "leider", da bei ihrer Annahme viele Prozesse über Ausgleichsansprüche entbehrlich gewesen wären — nicht Geset geworden. Immerhin bestätigen sie de Annahme, daß der Geschgeber, der eine rückwirkende Auswertung einführen wollte, zugleich vor die Frage gestellt war, wen er im Salle der Keränserung mit der Sastung gestellt war, wen er im Falle der Veräußerung mit der Haftung für den AufwAnspruch belasten wolle. Man wird daher ebenso wie in den Fällen, in denen die Sypothek noch eingetragen war, eine Lücke des Gejeges anzunehmen haben, die der Ausfüllung durch den Richter bedarf. Macht man sich dies klar, so sindet man den rechtsertigenden Grund dassür, daß die Ripr. einen Ausgleichsanspruch auch dann gewährt, wenn die Wiedereintragung einer Hypothek nicht in Frage kommt, sondern nur die rückwirkende Auswertung einer personlichen Schuld des Verkäusers, die den Käuser, der ein unde-lastetes Grundstück gekauft hat, eigentlich nichts angeht. Dann sieht man aber auch, daß man zwischen den Fällen einer Aufwertung nach Maßgabe der Borschriften des zweiten Abschn. des Auswes. und den Fällen einer freien Aufwertung außerhalb ber Vorschriften bes Aufw. unterscheiben kann. Denn nur in ben ersteren Fallen kann sich ber Richter für seine rechtsschöpferische Tätigkeit auf eine ftillschweigenbe Ermächtigung des Gesetzgebers berusen, der die Fälle der Auswertung und der rückwirkenden Auswertung von Hypotheken und hypothe karisch gesicherten persönlichen Forderungen geregelt hat, ohne die sich hieraus notwendig ergebende Frage der Einwirkung dieser Aufwertung auf die Rechtsbeziehungen zwischen Beräußerer und Erwerber mitzuregeln. Es wird abzuwarten sein, ob das RG. aus dieser Erwögung heraus an der Entsch. v. 17. Okt. 1929 sesthalten, also freie Aufwertung und gefestiche Aufwertung in Beziehung auf ben Ausgleichsanspruch verschieden behandeln wird. Staatssekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin.

Bekl. Ber., die Al. haben Anschlußberufung mit dem Antrag, eingelegt, die Verurteilung auf 40 000 RM zu erhöhen. Das BG. hat die Ber. zurückgewiesen und der Anschlußberufung stattgegeben, wobei es der Bekl. die Abtragung in Raten erst mals am 1. Mai 1931 gestattete; im übrigen ist abgewiesen.

Das RG. hat aufgehoben.

1. Die Rev. bekämpft die Höhe ber Aufw. Der Border richter ist mit seinem Spruch über die Festsetzung des ersten Richters um 12000 RM hinausgegangen, während er es babet belassen hat, daß die gesamte Auswechuld in acht Jahres raten abzutragen ist. Entsprechend dem Zeitpunkt seiner Urteilsfällung am 28. März 1931 hat er den Beginn der Ratenzahlungen v. 2. Jan. 1931 auf den 1. Mai 1931 hin ausgesetzt. Es handelt sich um reine Ausw., nicht um Unt wertung, weil das Abfindungsguthaben der Rl. schon zur Zeit des unverminderten Wertes der Mark als Friedensmart festgesetzt ift. Daß Aufwertung an sich nach § 242 BGB. be gründet ift, folgt daraus, daß die baren Zahlungen von 1920 nur rund $^{1}/_{10}$ bis $^{1}/_{20}$, die von 1922 nur $^{1}/_{40}$ und weniger des beglichenen Betrages ausmachen, soweit nicht am 30. Juni 1922 eine goldwerte Hypothek von 4000 M darunter fällt.

2. Der Vorderrichter hält nur die Beträge für auf wertungsberechtigt, die v. 28. Juni 1920 bis 30. Juni 1922 gezahlt worden sind. Der Vorderrichter sührt, davon ausgehend, daß die Bekl. am Firmenvermögen bis zur Klage zustellung einen Substanzverlust von 42% erlitten habe, aus: Auch von der "Klageforderung", dem am 15. Febr. 1918 noch geschulbeten Betrag von rund 152 400 M, habe sich die Berl. 58% = 88392% als Goldwert erhalten. Davon gehe ber Wert der Rückzahlungen ab, 22 400 GM. für die nicht auf wertbaren Zahlungen von 1918 u. 1919 und 10 507,10 GM als Goldwert der Leistungen von 1920—1922 (die Hypothet von 4000 M als voller Goldwert, die übrigen Posten hinsicht lich ihres Goldwerts berechnet nach der Tabelle zum Aufw. (JB. 1931, 60828). Als Restanspruch der Rl. ergaben sich 55 485 GM., fo daß die Forderung von 40 000 RM begründe sei, wenn auch die Bermögenslage der Rl. nicht besonders un günstig sei. Auf Grund der Richtlinien (Zeiler, Auswöhllen 2011, 1799; JW. 1930, 816; Ring IV, 905) gelangt der Border richter zum selben Ergebnis: Bon 152 400 GM. Forderung werden Zahlungen von 32 907 GM. abgezogen; aus den reft 119 493 GM. werden 58% genommen mit 69 305 GM. und unter Berudfichtigung des von den Rl. Angeführten (Schwadung der Firma durch den Tod der drei Gesellschafter, Aus zahlung der Erben, Schulden eines Bermächtniffes von 100 000 RM, die schwere Krisis in der Textilindustrie) Die Forderung von 40 000 RM für begründet erflart. Damit find aus der festgestellten Restforderung in Gold im ersten Falle rund 72%, im zweiten 58% als AufwBetrag bewilligt.

3. Das Urt. JW. 1930, 816 behandelte einen Fall, in bem das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Ge sellschafters durch Bilanzumwertung in Gold erst zu ermitteln war und eine unmittelbare Bergleichung der Papiermark zahlungen mit einer zur Zeit ihrer Leistung feftstehenden Schuld nicht stattfinden konnte. Im vorl. Fall ftand jedoch die goldwerte Forderung der Kl. von Anfang des Währungs verfalls an fest. hier ift nur der aufwertungsbedürftige 301 derungsbetrag aufzuwerten. Die Beträge, die als voll bezahlt gelten müssen oder, wie die 4000 M am 30. Juni 1922, mit Goldwert beglichen find, scheiben aus. Jeder aufwertungs bedürftige Forderungsteil (jede Zahlung) ist für sich zu beurteilen (Zeiler: AufwF. Nr. 1026, 1439, 1808, 1832; Urt. d. Sen. v. 27. Febr. 1931, II 308/30). Nur für die Höhe der Aufw kann bariskischtet Söhe der Ausw. kann berücksichtigt werden, wieweit der Gläu-biger für seinen Gesamtanspruch Befriedigung erhalten hat

und erhalten würde.

Es ift auch bedenklich, daß dieselben Grunde bei der einen Berechnung der Restforderung in Gold einen beträchtlich bobe ren AufweSat ergeben follen als bei der anderen. Der Borber richter hält im übrigen unter Berufung auf RG. 123, 371 vorweg, die Feststellung des der Aufw. zugrunde zu legenden Bermogensstandes der Betl. bis zum Gintritt ihres Bahlungs verzugs für beachtenswert, und er setzt den Zeitpunkt des Berzuges auf den Tag der Klagezustellung. Das ist wesentlich, weil die Plagezustellung. weil die Klagezustellung, wirtschaftl. verglichen mit d. 3. 1931, in einer Zeit der Hochkonjunktur erfolgt ist, während in den drei Jahren seither allg. unter den wirtschaftl. Nachwirkungen

⁵⁾ JB. 1931, 3263. 7) JB. 1928, 886. ⁶) JW. 1930, 2415. ⁸) JW. 1928, 2845.

des BB. und der ihm angegliederten Bertr., namentlich der darin den unterlegenen Bölfern, insbes. Deutschland, auf-erlegten Tributlaften, das geschäftl. Gedeihen in aller Belt beträchtlich zurückgegangen ist, so daß in Deutschland Gon vor dem Erlag bes BU. die wirtschaftl. NotBD. v. 26. Juli 1930 "zur Behebung finanzieller, wirtschaft. und sozialer Notstände" (KGBl. I, 311) und v. 1. Dez. 1930 "zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen" (KGBl. I, 517) erschieden. — Auf die NotBO. v. 5. Juni 1931 (KGBl. I, 279) und v. 6. Okt. 1931 (KGBl. I, 537) "zur Sicherung Wirtschaft und Finanzen" ist allerdings nicht Bezug zu nehmen wast dem Totschanzichter zur die Nerhältnisse bei seiner men, weil der Tatfachenrichter nur die Berhaltniffe bei feiner Entich., allerdings vorausschauend auf eine Weiterentwicklung, berucksichtigen kann und darf; die Rev. hat nur die Gesetz-mäßigkeit der Entsch. des Tatsachenrichters nachzuprüfen. Uber grundfäglich muß der Tatsachenrichter die bei der letten Tatsachenverhandlung gegebenen Verhältnisse zugrunde legen (KG. 123, 371 ff. 1) und KG.: Zeiler, Aufwfälle Kr. 2017; King V, 315). KG. 123, 371 ftellt mit dem Anspruch, der Richter werde augenscheinlichen Verschleppungs bersuchen, um die spätere Entwicklung bei der Sohe der Aufw. in die Waagschale zu werfen, begegnen muffen, und der Schuldner könne sich nicht auf eine nach Eintritt des Berzuges ent= standene ungunftigere Bermögenslage berufen, keinen schlecht= hin gültigen Sat auf. Das Streiten im Prozeß, der nach § 291 BGB. Zinspflicht ohne Berzug nach sich zieht, belastet den Auswechuldner nicht allein mit allen während des Rechts= Itreits eintretenden nachteiligen Anderungen. Bei nicht mutoder böswilligem Streiten über Pflicht und Sohe der Aufw. muß die Entich. ohne Nachteil in der Sache felbst ergeben, da die lette Entsch. bei der freien Ausw. stets vom richterl. Ermessen abhängt. Die Ausw. vollzieht sich erst durch das Urt. selbst (RG. 123, 371 [376]2)). Beim AuswSchuldner liegt baher auch nicht ohne weiteres Berzug seit Klagezustellung vor. Berzug fest Rennen ober Rennenmuffen bes Schuldbetrages voraus, ferner Mahnung nach Gintritt ber Fälligfeit. An der Fälligkeit einer Schuld ändert die Ausweflicht grundsätzl. nichts, auch wenn die Zahlung in entwertetem Geld vorzeitig geleistet und angenommen worden ist (KGUrt. b. 21. April 1931, II 261/30). Die Rev. weist zutreffend dar auf hin, daß die ursprüngliche volle Friedensmarkschuld, wenn fie nach bem Gesellsch Bertr. in zehn Jahregraten, beginnend dwei Jahre nach dem Tode des Gesellschafters, abzutragen war und bezahlt worden ware, beim Ableben des Erblaffers am 3. Oft. 1915 erst 1926 oder 1927, also turz vor Prozesbeginn, erledigt gewesen ware. Für die Auswichuld aus einem Geellich Verhält. aber, die dem Grunde nach, frühestens nach Kus. 115, 2013) als sicher gelten konnte, greift auch bei der freien Auswu. § 63 Abs. 4 Ausw. ein, wonach das Gericht über Fälligkeit und Berzinsung nach freiem Ermessen entlicheiden kann. Diese Schutzbest. für den Auswechuldner (RG. 115, 201) muß ber Tatsachenrichter auch anwenden, wenn bie Sachlage und bie Billigfeit bafür fpricht. Beide Borberrichter haben den ersten Zahlungstermin hinter das Urt. ge= fest. Die Annahme von Verzug der Bekl. ist also nicht be= grundet.

Die vom Vorderrichter angenommene Relation zwischen ber Substang bes Geschäftsvermögens und ber Forderung ber At., d. h. dem, was auf sie nicht ausgezahlt, sondern in den Danden der Betl. verblieben ift, mag gutreffen, ift aber nicht dwingend. Der jetige Bermögensstand kann auf besonderen neuen Quellen ober Umständen beruhen. Andererseits ist für bie Aufw. bei einem Ginzelkaufmann nicht das Geschäfts= bermögen allein in Betracht zu ziehen, sondern das gesamte Bermögen. Jene Relation gibt tein anschauliches Bilb bavon, wie die Aufwechuld auf die Birtschaft ber Bekl. wirken muß. Der Stand ihres Vermögens ware dem Betrage nach fest-dustellen gewesen. Dann wäre erkennbar, wie eine weitere Schulb von 40 000 RM auf ihn einwirkt, und ob sie in einem angemeffenen Berhaltnis dazu fteht. Gelangt man mit Kapitalkonto im Geschäft und Berkaufswert des zum Bermögen der Bekl. gehörigen Wohnhauses auf ein Bermögen von 275000 RM für die Zeit von einem Jahr vor dem Urt., so mag vom Standpunkt des Vorderrichters aus über die Nichtberudfichtigung späteren Wertrudgangs die Billigfeit des von

¹) J. 1929, 1966. ³) J. 1929, 1966. ³) J. 1927, 974.

ihm beschlossenen AufwBetrags gegeben gewesen sein. Db das aber bei Ablehnung des Berzugs noch zutrifft und wie dann die Leistungsfähigkeit der Bekl. (ohne Herbeiführung ihres wirtschaftl. Zusammenbruchs) in Zeitabständen — wosür § 63 Abs. 4 Sah 2 Ausw. die Grenze seht — zu beurteilen ist, ist noch zu prüsen. Unmittelbare Zahlungsunsähigkeit und Existenzvernichtung darf durch Auswasten nicht geschäffen werden (KG. 123, 371 [373]4)). Im inneren Verhältnis der Parteien kann die Tochter und mutmafliche Erbin oder Miterbin der Bekl. als Vermächtnisnehmerin von dem anderen Gesellschafter keinen Vorzug vor den Kl. bez. des Maßes ihrer Befriedigung beanspruchen. Sie darf nicht voll befriedigt werden, mahrend die goldwerten Forderungen der Rt. mit Rücksicht auf das vorhandene Reinvermögen beträchtlich abgemindert werden. Notfalls werden ihr die Kl. hierin gleichstehen. Die Kev. meint zu Unrecht, in dem erhaltenen Firmenvermögen stecke auch der der Bekl. allein zukommende Unterschied von 7% zwischen dem für die Vergangenheit auf 12% angegebenen jährlichen Reinertrag des Geschäfts und den 5% Berginfung, die nur die Kl. bis 3. J. 1927 vertrags= gemäß aus dem stehenbleibenden Abfindungsguthaben zu be= anspruchen gehabt hätten, sie will diesen Unterschied abziehen, somit der Bekl. allein vorbehalten. Der Geschäftsgewinn beruht gerade mit darauf, daß der den Kl. gebührende Ber= mögenswert im Geschäfte geblieben ift und mitgearbeitet hat, wobei eine Ausmittelung, wieweit die Sohe des Ertrags hierauf fällt oder ohne dies eingetreten wäre, unmöglich ift. Auch find für die Höhe der Aufw. alle Umstände mit zu berücksichtigen, also auch Geschäftsgewinne, die der Aufwertungs= schuldner gemacht hat.

(U. v. 20. Oft. 1931; 191/31 II. — Jena.)

4. §§ 242, 779 BBB. Eine Beachtung der Geldentwertung in Bertragsabmachungen, ins = besondere bei Erbauseinandersetzungen, etwa aus verwandtichaftlichem Entgegenkommen, ift nicht gleichbedeutend damit, daß die Parteien den Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Geldentwertung erkannt haben und ihn mit ihrer Bereinbarung haben umfaffen und erledigen

wollen. +

Die Kl. war in erster Che mit dem i. J. 1925 verstor= benen Kaufmann Alexander K. jun. verheiratet. Sie ist deffen Erbin geworden und hat sich mit ihren neben ihr erbenden Kindern auseinandergesett. Mexander R. jun., beffen Schwestern die Bekl. zu 1 sowie fünf andere Schwestern sind (die sich in diesem Rechtsstreit mit der Kl. verglichen haben), waren nach dem Geset Kechtsnachfolger ihres gemeinsamen Baters, des am 6. Febr. 1911 verstorbenen Kausmanns Alegander K. sen., für dessen Ehe mit Klara geb. M. die westfälische Güter= gemeinschaft nach dem Ges. v. 16. April 1860 galt. Nachbem zunächst die Gütergemeinschaft von der Witwe mit den Geschwistern fortgesetzt worden war, hat die Witwe durch Bertrag v. 24. Juni 1912, den sie nur mit Alexander K. jun. schloß, den größten Teil des Vermögens der sortgesetzten Gütergemeinschaft: so den Geschäftsanteil des Erblaffers an der DHG. Mexander R. und die Gemeinschaftsgrundstücke an ben Sohn Alexander K. jun. übertragen. Der übernehmer versprach dagegen der Witwe eine Jahresrente von 10000 M sowie für jede seiner Schwestern die Zahlung einer Absindung, die für die beiden damals schon ausgesteuerten der Absentigen der mit je 65 000 M, für die übrigen, darunter die Bekl. zu 1, mit je 80 000 M bemessen wurde. Alexander K. jun. übernahm am 1. Jan. 1914 das Vermögen. J. J. 1921 entstanden zwischen ihm einerseits, der Mutter und den Schwestern, die der Geltung des Vertrags von 1912 zu ihren Lasten widersprachen, andererseits Streitigkeiten, die zu dem Bertrag des Alexander R. jun. mit seiner Mutter und allen Schwestern v. 8. Juli 1922 führten. Nach diesem Bertrag gab der übernehmer zwei der ihm übertragenen Grundstücke an die fortgesette Güter=

⁴⁾ JW. 1929, 1966.

Bu 4. Ein Biderspruch zwischen der vorl. Entich. und bem urt. des 7. JivSen. v. 7. Dez. 1928: AufwKjpr. 1929, 111, scheint mir nicht vorzuliegen. Auch das Urt. v. 7. Dez. 1928 steht auf dem Standpunkt, daß im Falle eines gemeinsamen Frrtums über die Geschäftsgrundlage eines Bergleichs der Berufung auf diesen Bergleichs gleich der Ginwand der Arglift entgegengesest werden konne. Es

gemeinschaft zurud und verpflichtete sich, abgesehen von einer Erhöhung der Rente für die übergeberin, an jede feiner sechs Schwestern 400 000 M in Raten zu je 100 000 M am 10. Juli, 30. Juli, 15. Aug. und 15. Sept. 1922 zu zahlen. Die Schwestern, darunter auch die Bekl. und beren Chemann, erkannten in § 5 an, daß sie nach Erfüllung des Bertrags "wegen ihrer Erb= und Schichtteilsansprüche bezüglich bes aus der fort-gesetzten Gütergemeinschaft an Alexander R. (jun.) bereits übertragenen Bermögens vollständig abgefunden find und keinerlei Ansprüche mehr an ihren Bruder Alexander R. Spätestens im herbst 1926 sind die Schwestern, insbes. auch die Bekl. zu 1 an die (damals noch nicht wieder verheiratete) Rl. mit weiteren Ansprüchen herangetreten, die der Rl. zunächst Anlaß zu der in diesem Rechtsftreit gegen die bekl. Cheleute und die übergeberin erhobenen, später nicht mehr verfolgten Klage auf Feststellung gaben, daß der Bertrag wirksam sei. Die bekl. Cheleute, die sich dem von der Witwe unter Beitritt der anderen Schwestern mit der Rl. vereinbarten Vergleiche dieses Rechtsstreits nicht anschlossen, haben Widerklage mit dem Verlangen auf Zahlung von 50 000 RM nehst Zinsen erhoben. Das LG. und DLG. haben die Kl. auf die Widerklage zur Zahlung von 20000 RM nebst Zinsen in vier Jahresraten unter Abweisung des Mehr-anspruchs verurteilt, und zwar allein wegen der Entwertung der gemäß dem Vertrag v. 8. Juli 1922 gezahlten Beträge jeit dem Vertragszeitpunkt bis zu dem der Zahlung.

RG. hat zurückverwiesen.

Die Rev. bemängelt mit Recht die Stellungnahme bes BerR. zu der Frage, ob ein gemeinsamer Frrtum der Par= teien über die Geschäftsgrundlage des Vergleichs v. 8. Juli 1922 der Ber. der Rl. auf diefer entgegenstehe. Der Ruge hält die RevBeantwortung irrig entgegen, auf diesen Rechts-standpunkt hätten die Bekl. sich in den früheren Instanzen nicht gestellt, sondern den Vergleich als wirksam erachtet. Im Tatbestand des BU. auf S. 8 oben ist das Gesamtvorbringen der Widerklage freilich in solchem Sinne zusammengefaßt. Diese Darftellung steht aber im Widerspruch schon zu dem auf S. 10ff. des Tatbestands berichteten Bortrag der Bekl. über die Unwirksamkeit des Bergleichs aus den Gesichtspunkten des § 67 Aufw. und des § 779 BGB., sodann aber auch zu den in dem Tatbestand angezogenen Schriftsätzen der Bekl. aus dem zweiten Rechtszug, insbef. dem v. 4. Oft. 1929 S. 4ff. und dem v. 24. Juni 1930 S. 2ff. Danach und auch nach der Erörterung in den Entscheidungsgründen bes Bu. G. 18, 22, 24 kann kein Zweifel baran bestehen, daß die Widerkläger zwar in erster Reihe die von dem BerR. ohne Rechtsfehler verworfene Meinung vertreten haben, in dem Bertrag vom 8. Juli 1922 seien die von ihnen erhobenen Abschichtungs= ansprüche als Wertforderungen begründet, daß sie aber hilfs= weise über diese Vereinbarung hinweg und deren Unwirksam= feit behauptend, die gesetzlich begründeten Schichtteilsforde= rungen geltend machen. Der BerR. hat unter den beiden Gefichtspunkten bes § 779 BBB. und bes gemeinfamen Grrtums über die Geschäftsgrundlage die Rechtsbeständigkeit des der Al. zur Seite stehenden Vergleichs geprüft und halt ihn für wirksam. Es komme nicht darauf an, ob die Bekl. und ihr Bertragsgegner Alexander R. hinsichtlich der Absindung an eine Umwertung ober Aufwertung der Ansprüche der Bekl. zu 1 "aus dem übertragenen Bermögen" gedacht haben oder nicht, und in welchem Mage bei der Bemessung der Abfinbung die bis bahin fortgeschrittene Gelbentwertung eine Rolle gespielt habe. Jedenfalls sei in dieser Absindung die Gelb= entwertung mit berücksichtigt. Über den Sachverhalt, der dem Bertrag v. 8. Juli 1922 zugrunde gelegen hat, insbes. dar-über, welches Bermögen Alexander R. behielt, welche Bermögenswerte er zurückgewiesen hatte, welche Berpflichtungen er außer den Abfindungen im übrigen von dem übertragenen Bermögen zu tragen hatte und welche Abfindungen hiernach

handelte sich aber damals nicht um einen Bergleich über einen der Auswertung unterliegenden Anspruch, sondern um einen Bergleich über die Frage, ob eine in der Zeit schon vorgeschrittene Geldentwertung auf dem Grundsat "Mark gleich Mark" aufgebaute Papiermarkbilanz einer Gesellschaft eine geeignete Grundlage für die Errechnung des Auseinandersetungsguthabens des ausscheidenden Gesellschafters bilde oder ob eine Umwertung der einzelnen Bilanzbosten und damit der Kenausbau der Bilanz gesordert werden könne. Während es bei einem Vertrag über einen der Auswertung unterliegenden Erbauseinandersetungsanspruch als Geschäftsgrund-

sestzusegen waren, hätten die Parteien sich nicht geirrt. Diese Erwägungen des BerR. geben zunächst dem Bedenken Raum, daß der BerR. den Frrtum in der Geschäftsgrundlage von nur Frrtumer diefer Art dem über den Vertragsinhalt werden von ihm genannt — nicht unterscheidet. Die Befl. hatten sich auf die folgende Ginführung der Bertragsregelung in der Abmachung v. 8. Juli 1922 berufen: "Mit Rucksicht darauf, daß diese Abfindungen (die vorangeführten des Vertrags der Witwe mit Alexander R.) nicht ausreichend sind, um die gesetlichen Schichtteilsansprüche der Rinder an dem gütergemeinschaftlichen Bermögen zu befriedigen sowie dar auf, daß die Absindungen der Geschwister gesetzlich sofort bei der übertragung fällig waren, was damals nicht beachtet ist, ist der übertragungsvertrag ansechtbar und von der Mutter und den Geschwistern angesochten. — Bur Ausgleichung und Tilgung aller ihrer diesbezüglichen Ansprüche wird über das hiernach durch Rudgewähr zu erganzende Bermögen ber fort gefetten Gutergemeinschaft unter ben Erschienenen im Bege des Erbauseinandersetzungsvertrages das folgende vereinbart." . . . Der BerR. beachtet nicht, daß nach diesem Ber tragsprogramm und nach dem allgemeinen rechtlichen Ginn eines Erbauseinandersetzungsvertrags (AG.: AuswKspr. 1930, 103 [Urt. v. 17. April 1929, IV 809/28] und Urt. vom 23. Jan. 1930, IV 580/29) zum mindesten in Frage kommen kann, daß die Beteiligten ihre gemeinsame Auffassung von dem Wert des vor der Auseinandersetzung zuständigen geset lichen Schichtteilsrechts ihrer Vereinbarung zugrunde gelegt haben. Besteht in bezug auf diese Berhältnisse ein gemeinsamer Fretum der Parteien und ist er für den Abschluß ur fächlich, so steht der Erhebung des Arglisteinwands aus diesem Gesichtspunkt ber Umstand nicht entgegen, daß es sich um einen rechtlichen Frrtum handelt (Auswister 1929, 27; 1930, 331, 466, 574; 1931, 14, 81; Urt. v. 13. April 1931, VIII 36/31; v. 18. Mai 1931, VIII 46/31 sowie die vorsangeführten Urt. des 4. ZivSen.). Insbes. kann, wie diese Kspr. anerkennt, der Rechtstrrtum auch in dem erörterten Sinne wesentlich sein, wenn er die Frage der Auswertbarkeit betrifft auch da ma die Karteien von Sem. Sette Wart betrifft, auch da, wo die Parteien, von dem Gate Mart gleich Mark ausgebend, das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf Aufwertung oder Werterhaltung (Umwertung) in bezug auf das zugrunde gelegte Rechtsverhältnis nicht erfannt und nicht berücksichtigt haben. Das hatten die Bekl. behauptet (Schriftsäge v. 4. Okt. 1929 und 24. Juni 1930) und hatten ein Schreiben des Anwalts von Alexander R. v. 24. Mat 1922 zum Beweis dafür angezogen, daß diese Rechtsanschaus ung hinsichtlich der vor dem Bergleich bestehenden Lage sitt den Abschluß v. 8. Juli 1922 bestimmend gewesen sei. Der Al. ist nicht zuzugeben, daß der BerR. auf diese Erwägung eingegangen und zu dem Ergebnis gekommen ist, die Parteien des Vertrags v. 8. Juli 1922 hätten gerade die Unhaltbarteit des Sages Mart = Mart erkannt und seien bei ihrer Abmachung davon ausgegangen, daß gegenüber ber grundlegen ben Beranschlagung bes Schichtteilswerts von 1912 ein Um wertungsanspruch ber Beil. zu 1 bestehe. Wäre das der Jall, so fane es allerdings nicht darauf an, ob in der daraufbin getroffenen Abmachung die Umwertung richtig, insbes. in Butreffender Ginschätzung der Wertverhältnisse oder von ber Zahlenwirrnis jener Zeit beeinflußt bemeffen worden in (Auswuffpr. 1929, 111/15; Urt. v. 11. Oft. 1929, VII 106/29). Der BerR. hat in biefer Richtung aber nur ausgeführt, Die Festsetzung bes Abfindungsbetrages mit 400 000 für jebe Schwester (neben der Ruckgabe zweier Grundstücke zur fort gesetzten Gütergemeinschaft) zeige beutlich an, daß in biefer Abfindung die Gelbentwertung mitberücksichtigt worden fet. Es ift aber in ber Ripr. des RG. anerkannt, daß eine Better Mannerkannt, daß eine achtung ber Gelbentwertung in Bertragsabmachungen, ingbei bei Erbauseinandersetzungen, etwa aus verwandtschaftlichem Entgegenkommen, nicht gleichbedeutend damit ift, daß die Bar-

lage angesehen werden kann, daß mit der Möglichkeit einer Aufwertung nicht gerechnet worden ist, ist bei einem Bergleich über eine, die Grundlage von Auswertungsansprüchen bildende einen entscheidend, ob bei dem Bergleiche davon ausgegangen ist, daß bei der Ausstellung der Bilanz der Grundsaß "Mark gleich mangebend zu sein habe. Dies wurde in dem Falle des Urt. vom 7. Dez. 1928 verneint, weil in dem Bergleiche der auf die Geldentwertung gestützten Bemängelung der Bilanz Rechnung gerragen worden ist.

Staatssekr. a. D. Wirkl. Geh Rat. Dr. Mügel, Berlin.

teien ben Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Gelbentwertung (bei Wertansprüchen den auf Beachtung des inneren Werts) erfannt haben und ihn mit ihrer Vereindsarung haben umfassen und erledigen wollen (KG.: AufwRspr. 1930, 103 und Urt. v. 17. Oft. 1929, IV 809/28 und v. 23. Jan. 1930, IV 580/29). Soweit etwa das vorgenannte Urt. des 7. Sen. b. 11. Oft. 1929 von dieser Rspr. des 4. Scn. abweicht, tritt ber erk. Sen. dem 4. ZivSen. bei. Gerade für den vorliegen-den Fall bleibt, insbes. nach dem angeführten Schreiben des KN. I., die Möglichkeit offen, daß die Beteiligten davon aus-Begangen find, rechtsgrundfählich feien der Auseinanderlegung die Werte und damit die Wertziffern in Mart dugrunde zu legen, wie sie sich aus der Abschätzung des über-nommenen Vermögens wie des gesamten Massenbestands der ortgesetten Gutergemeinschaft im Beitpunkt ber übertragung, bem 24. Juni 1912, für die Schichtteile ergaben und daß dieser Grundsatz nur aus Entgegenkommen und um den Streit aus der Welt zu schaffen, einige Berichtigung durch die Abrede ersahren hat. Wäre das die Aufsassung der Verstelle Bleichsparteien am 8. Juli 1922 gewefen, fo mare Die Rechtsmeinung des BerR. irrtumlich, es fei tein Raum für den Geichtspuntt eines gemeinsamen Frrtums über die Geschäftsgrundlage. Aus dem BU. ist nicht zu entnehmen, daß der Berk davon ausgeht, die Parteien des Vertrags v. 8. Juli 1922 hätten mit dem Recht der Bekl. gerechnet, unter Beachtung bes inneren Werts des übernommenen Bermögens in bem nach dem Ges. v. 16. April 1860 (vgl. §§ 7, 10 Abs. 4, 15 dort) bestimmenden Zeitpunkt abgefunden zu werden. In biefer Richtung ift beshalb eine weitere Brufung erforderlich. Bare insoweit eine gemeinsame Verkennung der Rechtslage nicht gegeben, so kame, wie gesagt, nichts darauf an, daß die Parteien etwa die Wertverhältnisse unter dem Eindruck der Inflationszugeständnisse irrig abgeschätt hätten. Wäre andererieits ein gemeinsamer und für ben Abschluß ursächlicher Bertum in dem erörterten Ginn anzunehmen, fo murbe als weitere Erwägung die Platz greisen mussen, ob die Beteiligten in der Erkenntnis, daß sie nicht in Quoten des nach dem in Mark ausgedend von 1912, sondern ausgehend von ben Schichtquoten bes bamaligen inneren Berts abzufinden - unter Beachtung der gesamten Berhältnisse von 1922, insbes. der derzeitigen Leistungsfähigkeit des Alexander 3u einem wesentlich anderen Ergebnis als dem des Vertrages v. 8. Juli 1922 verständigerweise gekommen wären.

Die Annahme schlichter Hinfälligkeit des Bergleichs aus im Gesichtspunkt des § 779 BGB. hat der BerR. dagegen Ergebnis mit Recht abgelehnt, da ber in Frage kommende Brrtum einen Teil des Bergleichsziels, die Ausgleichung der ingetretenen Gelbentwertung, betrifft (KG. 61, 318; Urt. 80. Oft. 1930, VIII 396/30).
(U. v. 26. Oft. 1931; 60/31 VIII. — Hamm.) [H.]

** 5. § 242 BGB.

1. Die Berechnung der Aufw. eines Grund= stüdskaufpreises muß von diesem und nicht von dem Gegenwartswert des Grundstücks ausgehen. Diefer lettere ist heranzuziehen, um den übermößigen ober übergeringen Raufpreis in ber Auswegum Ausbrud zu bringen.

2. Für die Aufw. konnen die Bermögensverhaltniffe bes Schuldners nicht zur Zeit bes Urt., londern nur zur Zeit des Berzugs herangezogen berben. Die Verwendung des gefauften Grundtücks zu gemeinnüßigen Zwecken spielt keine Rolle.

3. Bei späterer Umwandlung der Raufpreis= forberung in eine Schuldverschreibungsschulb ber kaufenden Gemeinde, die nur als Ablösungs=

Bu 5. 1. Wie in zahlreichen früheren Entsch. betont das RG. auch Bu D. 1. Wie in zantreigen frugeren eines verkauften Grundduch dier wieder, daß der Gegenwartswert eines verkauften Grund-lücks nicht als die hauptsächliche Grundlage für die Auswertung eines netkausgeldes angesehen werden könne. Ich habe in meiner Anm. zu 3052 z darauf hingewiesen, wie sehr die Aspr. des RG. bezüglich dies Bunktes von der des KG. (und damit auch von der Aspr. der lätzlich misselftigt. Dieran hat sich seitem nichts geändert. Das RG. hat wiederholt und mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß der heutige Bert eines Grundstücks nur einer der für die Auswertung maßgebenanleihe behandelt werden darf, gibt es auch für die Zeit bis zur Umwandlung feine Aufw., wenn nicht etwa die Begr. der Darlehnsschuld als Rah= lung anzusehen ist.

4. Die Bezahlung von Schulden ift als wert=

beständige Unlage anzusehen. +)

Im Sommer 1918 verkauften die Rl. auf Grund ihres Angebots v. 15./16. Aug. 1918 ihr Gut an die befl. Ge= meinde ohne lebendes und totes Inventar für den am 1. April 1920 zahlbaren Kaufpreis von 120000 M. Auflassung und Eigentumseintragung der Bekl. find erfolgt. Am 16. März 1920 zahlte die Bekl. 70 000 M in bar und stellte am selben Tage eine Schuldurkunde aus, inhalts deren ber Gemeinderat der Bekl. am 3. Febr. 1920 die Aufnahme einer Anleihe von 100 000 M für die Bekl. zur Dedung der Unschaffungstoften von Inventar für das Gut beschlossen hatte und die Bekl. anerkannte, daß die Kl. zu 2 ein Darlehn von 50 000 M an die Gemeinde ausgezahlt habe. Am 1. April 1920 quittierte die Kl. zu 1 über den Empfang des Kaufpreises von 120000 M. Im März 1923 wurde der Darlehnsbetrag von 50000 M von der Befl. gezahlt.

Die Rl. verlangen nunmehr, nachdem fie erstmals im Dezember 1924 und bemnächst im Dezember 1925 mit ihrem AufwUnspruch hervorgetreten waren, nach ergebnislosen Bergleichsverhandlungen mit der im April oder Mai 1927 zus gestellten Klage Auswunspruch des gesamten Kaufpreises von 120 000 M. Den AufwBetrag berechnen fie auf 75 456 GM., machen hiervon aber mit der gegenwärtigen Klage nur

50 000 RM nebst Binsen geltend.

Die Bekl. bestreitet den Anspruch nach Grund und Sohe. Insbes. wendet sie ein, daß die Kauspreisforderung in Höhe von 50 000 M in eine Darlehnsforderung umgeschaffen worden sei, die den Bestimmungen des AnlAblöss. v. 16. Juli 1925 unterfalle.

LG. hat zur Zahlung von 33000 RM, BG. von nur

20 000 RM verurteilt. RG. hat aufgehoben.

A. Bur Rev. der Rl.

Das angef. Urt. ftellt ben Gegenwartswert bes Gutes in dem Kulturzustand zur Zeit bes Kaufabschlusses und, wie angenommen werden darf, ohne Inventar auf rund $80\,000\,$ RM fest. Da nun aber das Gut i. J. 1918 95000 RM wert gewesen sei, so hätten es die Kl. bei einem Kauspreis von 120000 M, wenn man das Mittel zwischen den Keichs teuerungszahlen (52 500 GM.) und der Tabelle zum Aufw. (82 800 GM.) zur Errechnung der Kaufkraft von 120 000 M im August 1918 nehme, mit 67 000 RM um etwa ein Drittel zu billig verkauft. Daher betrage der Wert des vereinbarten Raufpreises, gemessen an dem jetigen Grundstückswert, nicht 80 000 RM, sondern nur 53 000 RM. Von diesen 53 000 RM zieht dann der Borderrichter drei noch zu erörternde Be-träge von 6600, 10 750 und 11 900 RM ab, gelangt so zu einer Restsumme von 23 750 RM und setzt unter Berücksich= tigung weiterer Umstände den AufwBetrag auf 20000 RM fest. Diese Art der Errechnung der Summe, die nach § 242 BBB. als Aufw. zuzubilligen ist, ist rechtsgrundsählich verfehlt. Denn sie nimmt den Gegenwartswert des Gutes und nicht, wie es zutreffend hätte geschehen mussen, den vereins barten Kauspreis zum Ausgangspunkt. Es handelt sich bei der Ausw. doch nicht darum, dem Verkäufer den Wert, den der Raufgegenstand heute hat, abzüglich gewisser Posten zukommen zu laffen, sondern darum, dem Berkäufer einen den Grundfätzen der Billigkeit entsprechenden Ausgleich für den Berluft zu verschaffen, den er infolge der Zahlung des Kaufpreises in einer gegenüber dem Geldwert zur Zeit des Vertrags= schlusses entwerteten Mark erlitten hat. Vom Kauspreis ist daher auszugehen und der Gegenwartswert des Grundstücks

Die Nichtberücksichtigung der Tatfache, daß das But zu gemeinnützigen Zwecken von der bekl. Landgemeinde angekauft wurde, ent spricht der bisherigen Ripr. des NG. (vgl. Zeifer Nr. 1830 AuswKipr. 4, 1077).

2. Wichtig ist die Ausführung der Entsch., es komme nicht auf

ben Faktoren sei (vgl. 3. B. Zeiler Rr. 1457, 1591, 1616 = Ausweller Ripr. 4, 421). Mit Recht lehnt das RG. es auch ab, daß das BG. austelle bes während ber Justation vereinbarten Kaufpreises ben Gegenwartswert bes Grundstücks jum Ausgangspunkt genommen und banach errechnet hat, daß ber gezahlte Kauspreis zu billig ge-

ist nur einer der Umstände, dessen Berücksichtigung es er= möglichen foll, den AufwBetrag angemessen zu bestimmen. Abgesehen hiervon darf zwar der Borteil, den der Käufer durch die Bereinbarung eines billigen Kaufpreises erlangt hat, ihm im Wege der Aufw. ebensowenig entzogen werden, wie dem Berkaufer der durch die Festsetzung eines teuren Preises erworbene Rugen; denn die Ausw. darf nicht zu einer Korrektur der Preisvereinbarung führen. Aber diefer Fehler wird sich auf dem Wege vermeiden lassen, daß der Jettwert des Grundstücks in angemessener Weise herangezogen wird. über-bies ist die Auffassung des Vorderrichters, daß die Kl. ihr Gut um ein Drittel zu billig verkauft hätten, zum mindesten nicht überzeugend begründet. Denn i. J. 1918, wenigstens in Sommer, hatte die Mark gerade auf dem hier in Betracht kommenden Marktgebiet, dem inländischen Grundstücksmarkt, an Raufkraft noch nichts oder doch nur fehr wenig eingebüßt (vgl. AufwRfpr. 1929, 812 Nr. 330 und 1931, 207 Nr. 74). Sollten gerade in der Gegend des Gutes diese Berhältnisse anders gelegen haben, so wurde dies der Feststellung be-Hiernach wird das fünftige Urt. einen Preis von 120 000 M und einen Goldmarkbetrag zugrunde zu legen haben, der die Raufkraft der Mark auf dem Grundstücksmarkt im August 1918 besonders berücksichtigt.

Bu Unrecht hat das BG. auf die jetigen ungunftigen Bermögensverhältnisse der Bekl. Gewicht gelegt. Nicht hierauf, sondern auf die Berhältniffe der Bekl. zu der Beit fommt es an, zu der sie erstmals gemahnt und also in Ber= zug gesetzt wurde, mithin zur Zeit der Klagerhebung oder vielleicht schon zur Zeit der Anmeldung des AufwAnspruchs durch die Kl. Denn aus ihrem Berzuge und der langen Dauer dieses Rechtsstreits darf die Bekl. keine Vorteile für sich herleiten (vgl. u. a. Zeiler, Auswälle Nr. 446 und KGUrt. v. 22. März 1928, VI 246/27).

Daß die Bekl. das Gut zu gemeinnützigen Zwecken angekauft hat und es dementsprechend verwendet, darf nicht zu einer Minderung des den Kl. an sich zuzubilligenden Aufw-

die jetigen ungunftigen Bermögensverhaltniffe der Bekl. an, maßgebend fei vielmehr der Zeitpunkt, zu dem fie erftmals gemahnt und in Verzug geset worden sei. Das KG, sieht im allgemeinen grundsäzlich den Zeitpunkt des Urt. als maßgebend für die Höhe der Auswertung an; es geht im Anschluß an Mügel⁵ S. 209 bavon aus, burch die Entstehung oder Erhebung eines Auswunspruchs werde die alte Forderung noch nicht in einen Anspruch auf Zahlung einer Gelbsumme anderen Nennbetrages um-gewandelt. Zwar sei zu jeder Zeit ein bestimmter Gelbbetrag als der derzeitige AufwBetrag anzusehen; er sei aber nur in dem Sinne Inhalt des Schuldverhältnisses, daß er je nach der weiteren Entwicklung der Berhältnisse Anderungen unterliege. Zum Abschluß gesange die Entwicklung erst, wenn die Art der Leistung durch Vertrag oder Urt. seitzessellt werde. Erst von da an trete an die Stelle des Anspruches auf eine nach Treu und Glauben zu bestimmende Leistung wieder ein Unspruch auf Zetel nich Inderen die bestimmten Gelhinmer (vol. RG. v. 6. Febr. 1928, 261/27 IV: JW. 1928, 1390; v. 16. März 1929, V 121/28: Zeiser Nr. 1674; v. 8. Mai 1929, IV 697/28: Zeiser Nr. 1731). Auch nach der disherigen Kspr. des KG. ist aber der Grundsas, daß der Zeitpunkt des Urt. maßgebend ist, kein ausnahmstofer. In der Entsch. v. 15. Jan. 1929, II 273/28: RG. 1529, 1273/28: RG. 1529, 1527, 152 nahmstofer. In ver einigt, v. 18. Jan. 1929, il 216/20: M.s. 125, 371 — JW. 1929, 1966 heißt es: "Wie weit der Richter dei der im Rahmen der freien Auswertung vorzunehmenden Früsung der Bershältnisse der Parteien über den I. Jan. 1924 hinausgehen darf oder muß, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Fasses. Deshald ist er ohne weiteres in der Lage, augenscheinlichen Verschleppungsversuchen der Parteien zu begegnen, mit denen bezweckt wird, die spätere Entwicklung der eigenen oder der gegnerischen Vermögens patere Entwicklung ver eigenen voet det gegnerstigen Seinogensverhältnisse bei der Huswertung in die Wagschafe zu wersen. So wird sich auch der im Verzug besindliche Schuldner nicht auf eine nach Eintritt seines Verzugs entstandene ungünstige Vermögens lage berufen können." In dem in der vorl. Entsch. zit. Urt. v. 6. Okt. 1926, V 161/26: Zeiler Nr. 446 — AufwKhrt. 2, 43 wird ausgeführt, der Bekl. handele schon dann auf eigene Gesahr, wenn er die zur Beit der Klagerhebung begründete Berpflichtung zur Auswertung nicht erfülle, indem er den Auswanspruch bestreite. Gelbst wenn er nicht im Bergug gewesen sein sollte, muffe er alle Folgen seiner unrichtigen Rechtsauffassung auf sich nehmen (RG. 92, 379 393. 1918, 770; 96, 316).

Ob bei Auswussprüchen ein Bergug des Schuldners vorliegt, richtet sich nach den Umftänden des Einzelfalles. Mit dieser Einschränkung habe ich gegen die oben dargelegten Nechtsgrundsigs des RG. im allgemeinen keine Bedenken, um so mehr aber gegen die Fassung von Ziff. A 4 der vorl. Entsch., weil daraus geschlossen werden könnte, daß ftets schlechthin nur die Bermögensverhaltniffe bes Schuldners gur Zeit

Betrages, wie der Borderrichter will, führen (vgl. u. a. 3et ler a. a. D. Rr. 929, 940). Aus dem gleichen Grunde if es unbeachtlich, wenn die Bekl. infolge der gemeinnütigen Zwecken dienenden Bewirtschaftungsart keine Keinerkrage erzielt.

B. Bur Revision der Beflagten:

Diese Rev. entnimmt ihre Hauptbeschwerde aus ber Be urteilung, die das BG. dem in eine Darlehnsforderung um gewandelten Teile der Kaufpreisforderung in Sobe 50 000 M hat zuteil werben laffen. Das angef. Urt. geht all sich ohne nachweisbaren Rechtsirrtum bavon aus, daß die Parteien am 16. März 1920 nicht nur eine Vereinbarung nach § 607 Abs. 2 BGB. in Ansehung dieser Teilsorderung getroffen, sondern diese Forderung in eine Darlehnsford rung umgeschaffen haben. Da jedoch die Absicht der Barteien, durch die Begr. der Darlehnsverpflichtung die Kauf preisforderung völlig zu tilgen, durch die Novation ebenfo wenig erreicht worden fei, wie fie durch eine Barzahlung er reicht worden ware, und einer Novation feine stärkere Rechts wirkung zukommen könne als der Zahlung selbst, so sei die Begr. der Darlehnsverpflichtung für die Auswerge ebenfo zu behandeln wie eine Barzahlung. Deswegen wertet des Borderrichter diese 50 000 M nur für die Zeit vom Abschlußes Kausvertrags ab dis zum Tage der Ausstellung des Schulbscheins auf, und zwar in der Weise, das er 35 000 M als nicht getilgt ansieht und für die getilgten 15 000 6600 RM von dem den Rl. anteilig zukommenden Grund ftudswert von 53 000 RM (vgl. oben unter Biff. 2) in Abgud bringt. Danach hat der Bern. mit Recht, wie gegenüber bei Ren der Kl. betont werden mag, eine Aufw. der Darlenns forderung nicht vorgenommen. Denn es handelt sich un zweifelhaft um ein Schuldscheindarlehn i. S. der §§ 30 Abi. 3, 40 Abj. 3 AnlAblösch., und diesem Ges. ist eine Aufw. traf. Rückwirkung fremd. Wohl aber ift es tropbem rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Borderrichter dem Umstande, daß die Rl. in dem im Marg 1923 empfangenen Martbetrage pon

des Berzuges, nicht aber seine jehigen ungunstigen Bermögensverhall nisse maßgebend seien. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß die Brife ichlechterung der Berhaltnisse heute regelmäßig eine Folge ber artift, die alle Deutschen trifft. Gine richtige Anwendung von § 242 Bar darf nicht dazu führen, daß ein Auswille amorinang von g 222 umstände sein Bermögen ganz oder zum Teil versoren hat eine meis er est in Motion weil er es in Aktien anzulegen pflegte — auf Roften bes Auf Schuldners ein vielfaches von bem erhalt, was er befäße, wenn ber Schuldner rechtzeitig gezahlt hätte. Es bedarf gerade heute in jeden berartigen Valle einer Content berartigen Falle einer forgfältigen Abwägung der beiberseitigen teressen, danit die Ausvertung nicht zu einer wirtschaftlich ungerein fertigten Bereicherung des Auswölfdubigers sührt. 3. Die Aussührungen unter Ziss. B1 zur Frage der Novation

halte ich für zutressend, date es sich dabei nicht um einen Schuldschein i. S. der §§ 30 Abs. 3, 40 Abs. 3 AnlAblöse. sondern und die Umwandlung in ein gewöhnliches Darlehen gehandelt, so wurde dies der Auswertung nicht entgegengestanden haben, es hätte sich dann um die Frage gehandelt, ab wurmen eine Aben, es hätte sich dann um die Frage gehandelt, ob nunmehr eine nach § 63 Abs. 1 auf Buwertende Bernidgensanlage vorliege (vgl. M ü gel's 921, auch meine Unm. JW. 1928, 715). Der Gebanke, die übergabe der Schulder Schreibung nicht als Novation, sondern als hingabe an Erfullung statt anzusehen, wird der Sachlage und Treu und Glauben gerecht (bol

auch die Anm. von Stoll: J. 1931, 2702).

4. Die Begründung zu B 2, die Bezahlung der Sypotheken ichnucken mit einem Teil der Rückzahlung von 70 000 M am 16. Mätz 1920 stelle eine wertbeständige Anlage des Raufpreises dar, scheim mit im Ausdruck nicht gant zutressend. Der Betrag wäre "wertbeständig" bereits dann angelegt worden, wenn Kl. sich seinen Goldmarkwert v. 16. Marz 1920 hätten erholten formannen. 16. Marz 1920 hätten erhalten können, eine solche wertbeständige Anlage des i. J. 1920 auf Grund eines Vertrages von 1918 geachter Kaufpreises würde den Auswulnspruch für die Zwischenzeit nicht aus ichließen. Dier haben die El aber den Ausgeber ichließen. Hier haben die Al. aber darüber hinaus eine Friedenschaft mit dem Nennbetrag zurückbezahlt. Da die Kl. trot der Zahlung in entwertetem Gelde die Schuld mit dem gleichen Kennbetrag konnten, den sie bei Zahlung i. J. 1918 hätten auswenden mussen kann man dem Sen. in dem Ergebnis folgen, daß insoweit eine Negbeiligung durch die verspätete Zahlung nicht erfolgt und deshalb eine Auswertung nicht zuzuhilligen sei. Unahmeistigt, wie es in eine Aufwertung nicht zuzubilligen fei. "Unabweislich" der Entsch, heißt — ist diese Folgerung allerdings nicht. Man könnte auch argumentieren, die Sypothekenichuld fei zur Zeit der Ablöfung keine Goldmarks, sondern nur eine Papiermarkschuld gewesen. Dieser Borteil komme zunächst den Kl., nicht aber den Bekl. zugute, er seinscht bei der Entsch. zugute, er seinscht bei der Entsch. über den Grund des Auswahlpruchs, sondern nur bei der über die Sähe der Auswahler bet der über die Höhe der Auswertung zu berücksichtigen. RN. Dr. Carl Neukirch, Frankfurt a. D.

50 000 M ein äußerst geringfügiges Entgelt erhalten haben, bei der Bemessung der Ausw. des Barkauspreises von 70 000 M Rechnung getragen hat. Dagegen kann die Aufw. der 50 000 M für die Zeit von Mitte August 1918 (Tag des Angebots, RG. 115, 13, auch 6¹)) dis zum 16. März 1920 rechtlich nicht gebilligt werden. Denn im Gegensaß zu der Zahlung in entwerteter Valuta, die unvollständig ist und der Interventeur Valuta, die unvollständig ist und der Interventeur Valuta, die unvollständig ist und der ber das Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen bringt, führt Die Novation, indem sie ein neues Schuldverhältnis an die Stelle des alten sett, den Untergang des letzteren dergestalt herbei, daß keiner der Beteiligten mehr auf das alte Schuldverhaltnis zurückgreifen kann; Borzugsrechte bes Gläubigers tommen ebenso in Wegfall wie Einreden des Schuldners. Daher kann es dem Glaubiger nicht gestattet werden, Ausw. seiner untergegangenen Kaufpreisforderung zu begehren. Es wäre denkbar, daß die Parteien nicht sowohl eine Umschaffung ver Kaufpreisforderung in eine Darlehnsforderung verein-bart als vielmehr ein Rechtsgeschäft, das als Unnahme an Erfüllungsstatt (vgl. § 365 BGB.) zu beurteilen wäre, vorgenommen haben. Es könnte ber Vorgang etwa so gewesen lein, daß im Einverständnis der Parteien die Darlehnsschuldverschreibung v. 16. März 1920 wie ein Anleihestück den M. behufs Tilgung ihrer Restkaufpreisforderung ausgehändigt worden ist. Ob aber der bisherige Bortrag der Parteien zur Brüfung dieser Frage Anlaß gab, kann zweiselhaft sein. Die erneute Berhandlung vor dem BG. wird den Parteien Gelegenheit geben, etwaige Anführungen über die Vorgänge du machen, welche zu der Ausstellung des Schuldscheins gestührt haben. Eine Annahme an Erfüllungs Statt wäre hinsichtlich der Aufw. ebenso zu behandeln wie eine Zahlung (RG. 132, 52°). Dann wäre also eine Aufw. der Kaufpreisen. teilforderung von 50 000 M bis zum 16. März 1920 rechtlich

Daß auch die Bezahlung von Schulden eine wertbestän= bige Anlage des Kaufpreises darstellt, hat das BG. nicht verannt. Es hat daher berücksichtigt, daß die Al. die emplangenen 70 000 M teilweise dazu verwendet haben, um ihre Popothekenschulden von 43 000 M oder wohl einschließlich Zin= sen und Löschungskosten rund 47 000 M zu tilgen. Bon diesen 43 000 M will das anges. Urt. aber nur 25% mit 10 750 RM in die Rechnung einstellen, weil die Kl., wenn sie das Gut behalten hätten, ihre Hopothekenschlen mit diesem Vierenschlen wird der Prochestenschlen. lem Teilbetrage hätten abstoßen können. Diese Betrachtungs= weise ist rechtlich verfehlt. Die Kl. haben das Gut nicht behalten, es vielmehr, wie unterstellt werden darf, hypotheken= frei verkauft und mußten daher, um diese Vertragspflicht zu erfüllen, die Hypotheken nach damaliger Rechtslage zum vollen Nennbetrage auszahlen. Dann aber ist die Folgerung Unabweislich, daß sie sich den vollen Auszahlungsbetrag als wertbeständige Anlage anrechnen lassen mussen, und nur das mag rechtlich zulässig sein, daß der ihnen entgangene Bor-teil der Hhpothekenabwertung auf 25% bei der Bemessung des AuswBetrages berücksichtigt wird. Denn hätte die Bekl. die Photheken übernommen und fie threrseits abgelöst, so würde der ihr dadurch erwachsene Vorteil zugunsten der Kl. zu wersten sein (vgl. u. a. King a. a. D. 1930, 106 Kr. 46; 1931, 207 Kr. 74; Zeiler a. a. D. Kr. 2026). Immerhin wird Mr. 74; Zeiler a. a. D. Mr. 2026). Immerhin wird Die Bewertung Dieses Vorteils zum mindesten schwierig sein, weil sich kaum wird ermitteln lassen, wann die Bekl. Die Phpothekenschulden abgestoßen haben würde.

(U. v. 12. Nov. 1931; 246/31 VI. — Oldenburg.)

6. § 273 BOB. Kein rechtlicher Zusammen= hang und beshalb tein Zurüdbehaltungsrecht gegenüber dem Berichtigungsanspruch des Grund-

Berindet. Gerade wenn man die Konnexität in der beim hochten Gerichtshof üblichen Weise freier, mit einer wesenklich wirtschaftlich eingestellten Begründung, saßt, säßt sich ihr Vorhandensein in dem dort. Falle mindestens ebensogut verteidigen wie ablehnen. Aber im Ergebnis verdient die Entsch. volle Zustimmung. Und Ivar aus einem Wesichtspunkt, der vom RG. im Einklaug mit einer "Hisserwägung" der Vorinstanz gleichfalls mehr hilfsweise verwertet, aber nicht in die Mitte der Erörterung gestellt wird:

eigentümers, der das vindizierte Grundstück mit Spotheken belaftet findet, wegen eines Bereicherungsanspruches, den er wegen der Aufgabe des Rechts erhebt, das Grundstück durch rechts= wirksamen Bertrag zu erwerben. †

Der kl. Chemann war als Eigentümer des Hauses C straße 19, die kl. Chefrau als Eigentümerin bes Hauses C ftraße 18 im Grundbuch eingetragen. Am 30. Sept. 1922 bot ein jeder von ihnen, und zwar die fl. Chefrau unter Beitritt ihres Chemannes, in notarieller Urtunde der Betl. sein Hausgrundstück zum Preise von 515 000 M an, der bar zu gah-lende Teil des Kaufpreises (356 000 M beim kl. Chemann, 371 000 M bei der fl. Chefrau) waren Zug um Zug gegen die Erteilung der Auflassung zu zahlen. Die Kl. erklärten sich in den Urkunden bis zum 31. Dez. 1922 an ihr Rausangebot ge-

In notar, beglaub. Urk. v. 13. Nov. 1922 erteilte ein jeder der Kl., und zwar wiederum die kl. Chefrau unter Beitritt ihres Chemannes, dem RU. Dr. C. in Berlin unwiderrufliche Vollmacht zum Verkauf seines Hausgrundstücks, insbej. zum Abschlusse des not. Kaufvertrages mit dem Erwerber, zur Erklärung der Auflaffung und zur Bewilligung der Gin= tragung des neuen Erwerbers im Grundbuche.

Durch not. Berträge v. 7. u. 9. Dez. 1922 verkaufte der RU. Dr. C. die Grundstücke auf Grund der ihm von den Al. erteilten Vollmachten an die Bekl. zum Kaufpreise von je 515 000 M, nachdem bereits alsbald nach Unterzeichnung der Vollmachten der bar zu zahlende Kaufpreis an die Kl. ausge= zahlt war; gleichzeitig ließ er die Grundstücke an die Bekl. auf, die am 16. Febr. und 14. Juli 1923 als Eigentümerin

in das Grundbuch eingetragen worden ift.

Nachdem am 22. Mai 1928 auf beiben Grundstücken ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eigentumseintragung der Bekl. zugunsten der Rl. eingetragen worden war, erhoben die Al. mit der Begründung, daß die dem RA. Dr. C. exteilten Bollmachten der nach § 313 BGB. erforderl. Form ermangelt hätten, Klage auf Herausgabe der Grundstücke und Einwillis gung in die Berichtigung bes Grundbuchs dahin, daß sie wieder als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen würden. Die Klage hatte in allen drei Inftanzen Erfolg; die Rev. der Bekl. wurde durch Urt. des KG. v. 10. März 1930 zurücksgewiesen. Zuvor war am 8. März 1930 auf den Antrag der Bekl. auf dem Grundstück C.ftraße 18 eine Eigentümergrunds schuld von 10000 RM und auf dem Grundstück C.ftrage 19 eine Eigentümergrundschuld von 5000 RM eingetragen worben. Am 26. Mai 1930 find die Ml. auf Grund ber gegen die Bekl. erlangten Urt. wieder als Eigentümer der Grundstücke in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Rl. begehren jett Berurteilung der Bekl. zur Ginwilligung in die Loschung der vorerwähnten, zu ihren Gunsten eingetragenen Eigentümergrundschulben von 10000 und 5000 RM. Die Bekl. macht aber ein Zurückbehaltungsrecht in folgender Richtung geltend: Sie habe am 13. Nov. 1922 den bar zu entrichtenden Teil des Kaufpreises mit 990 000 M ausgezahlt. Die M. seien verpflichtet, ihr biesen Betrag aufgewertet zuruckzuzahlen. Außerdem seien diese um die durch die Nichtannahme der Kaufangebote v. 30. Sept. 1922 ihnen zugeflossenen Vermögensvorteile ungerechtfertigt bereichert. Die Annahmeerklärung auf die Kaufangebote sei unterblieben, weil von beiden Teilen in den Verträgen v. 7. u. 9. Dez. 1922 in Verbindung mit den dem RA. Dr. C. am 13. Nov. 1922 er-

die Bekl. hatte, in der Erwartung ober mindestens Besütchtung der Nichtigkeitserkl. ihres Eigentumserverbes, sozusagen vor Toresschluß noch schnell die Eigentümergrundschulden für sich eintragen lassen. Dies offenbar zu bem Zweck, um die Rechte des Al. zwar nicht voll zunichte zu machen, aber doch zu entwerten und zu beeinträchtigen. Das verstößt in gröblicher Weise gegen Treu und Glauben. Schließt nun § 273 das Zurückbehaltungsrecht trop Konnexität dann aus, wenn sich "aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt", so wird man das auf Fälle solcher Art doch wohl sicher anwenden burfen. Die Zubilligung bes Zuruckbehaltungsrechts wurde ja andernfalls zu bem Ergebnis führen, daß die Bekl. die Früchte ihres gegen Tren und Glauben verstoßenden Verhaltens wenigstens bis auf weiteres einernten kann. Sie würde auf dem Unwege über § 273 aus ihrem gegen Tren und Glauben verstoßenden Berhalten rechtliche Borteile ziehen, die ihr doch § 242 offenbar schlechterdings versagt wissen will. Das geht nicht an. Geh. JR. Prof. Dr. P. Dertmann, Göttingen.

¹) JW. 1927, 965. ²) 323. 1931, 2702.

Bu 6. Wenn das NG. den Zusammenhang der Anbrüche der Al. und der Bekl. i. S. von § 273 BGB. leugnet, so ersegeint das nicht als zweifelsfrei, keinesfalls als überzeugend bestrickt grundet. Gerade wenn man die Konnerität in der beim hochsten

teilten Vollmachten die Annahme der Kaufangebote erblickt

worden sei. Die Bekl. ist in allen Instanzen unterlegen.
Streitig unter den Parteien ist nur, ob der Bekl. gegen= über dem von ihr nicht bestrittenen Klageanspruche das gel= tend gemachte Burudbehaltungsrecht zusteht. Das BG. hat die Buläffigfeit der Geltendmachung des Burudbehaltungsrechts verneint, und zwar in erster Linie, weil es angenommen hat, daß die beiderseitigen Ansprüche nicht auf demselben rechtl. Verhältnis i. S. des § 273 BGB. beruhten. In einer Hilfserwägung hat das BG. die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts weiterhin auch deshalb für nicht zulässig erklärt, weil die Bekl. gegen Treu und Glauben gehandelt habe, als sie sich drei Tage vor der endgültigen Entsch. des über das Eigentum an den Grundstücken schwebenden Rechts= streits trop des eingetragenen Widerspruchs die Grundschulden eintragen ließ, und daß es deshalb auch gegen Treu und Glauben verstoße, wenn die Bekl. ein Zurückehaltungsrecht an den Grundschulben geltend mache, die sie in Kenntnis des Widerspruchs und in Erwartung eines für sie ungünstigen Prozekausgangs bestellt habe. Schließlich hat das BG. noch ausgeführt, daß der Bekl. außer dem Anspruch auf Ruckzahlung des bar gezahlten Kaufpreises aus dem Gesichtspuntte ber ungerechtfertigten Bereicherung eine weitere Forderung, wegen beren das Burudbehaltungsrecht ausgeübt werden könne, nicht zustehe, daß es aber gegen Treu und Glauben verstoße, wenn die Bekl. gegenüber dem Anspruche der Kl. auf Löschung der Grundschulden in Sohe von 15000 RM ein Zuruckehalstungsrecht wegen eines Bereicherungsanspruchs ausüben wolle, der ihr in Ansehung des gezahlten Kaufpreises nur in Sobe

bon einigen hundert Reichsmark zustehe. Die Rev. der Bekl. muß schon an dem Entscheidungsgrunde, auf den das BG. in erfter Linie seine Entsch. ge= ftügt hat, scheitern. Wie das BG. zutreffend ausgeführt hat, kommt es bei dem Erfordernis des § 273 Abs. 1 BGB., daß Berpflichtung und Anspruch auf bemfelben Rechtsverhältnis beruhen, nicht darauf an, daß Forderung und Gegenforderung aus einem einheitlichen Rechtsgeschäfte entsprungen sind, es genügt vielmehr, daß sie aus Rechtsgeschäften hervorgegangen sind, die in einem natürl., wirtschaftl. Zusammenhange stehen, der es als gegen Treu und Glauben verstoßend erscheinen läßt, wenn der eine Anspruch ohne Rücksicht auf den anderen geltend gemacht wird (RG. 57, 5; 68, 331); 72, 1032); 78, 3363); 83, 2684)). Ein solcher innerer, natürl., wirtschaftl. Busammenhang zwischen den Rechtsgeschäften, aus denen einerseits der Unspruch der Al. hervorgegangen ist, anderersseits die Bekl. ihre Gegenausprüche herleitet, besteht im vorl. Falle nicht. Der Anspruch der Kl. hat, wie auch das BG. richtig hervorgehoben hat, seine Rechtsgrundlage in der Tat-sache, daß die Bekl. als Nichteigentümerin durch die Eintragung der Eigentümergrundschulben über die Grundstücke zu ihren Gunsten verfügt hat und diese Verfügungen mit Rücksicht auf ben eingetragenen Wiberspruch nach § 892 BGB. ben Al. gegenüber nicht wirksam geworden sind. Die Al. können beshalb auf Grund bes § 894 BGB. die Berichtigung bes Grundbuchs von der Bekl. als Grundschulbgläubigerin verlangen. Die Bekl. leitet ihren Gegenanspruch baraus her, daß fie im Vertrauen auf die Rechtsgültigkeit der dem RU. Dr. C. von den Al. erteilten unwiderruft. Veräußerungsvollmachten den Kaufpreis für die Grundstüde gezahlt hat, aber infolge Rechtsungultigkeit der Beräußerungsvollmachten nicht Eigentümerin der Grundstücke geworden ist und daß sie im Ber= trauen auf die auf Grund ber Bollmachten geschloffenen Beräußerungsgeschäfte eine Annahme der Kaufangebote vom 30. Sept. 1922 unterlassen hat. Der von der Befl. im Wege des Burudbehaltungsrechts geltend gemachte Anspruch stütt sich hiernach auf eine angebl. Bereicherung der Rl., die ihre unmittelbare Grundlage in der Nichtigkeit der zwischen den Parteien geschlossenen Beräußerungsgeschäfte hat, während der Berichtigungsanspruch der Al. gegen die Bekl. barauf beruht, daß diese durch eine den Al. gegenüber unwirksame Berfügung über die Grundstücke als Berechtigte im Grundbuche eingetragen worden ist. Allerdings hat das BG. nicht verkannt, daß auch diese Unwirksamkeit der Verfügung letten Endes ihren Grund darin hat, daß die Betl. infolge der Nichtigkeit der zwischen den Parteien geschlossenen Beräußerungsgeschäfte nicht Eigentumerin der Grundstücke geworden ift. Das genügt aber nicht, um beide Ansprüche als auf demselben rechtl. Ber hältnis beruhend anzusehen. Es besteht zwischen den Tatbestänben, auf denen die beiden Ansprüche beruhen, fein berartiger innerer, natürl., wirtschaftl. Zusammenhang, bemzufolge man annehmen mußte, der Berichtigungsanspruch ber Rl. burte nach Treu und Glauben nicht ohne Berücksichtigung bes Wegenanspruches ber Bekl. geltend gemacht und durchgeführt werden. Im Gegenteil muß, wie auch das BG. zwar in einer Hilfserwägung, die aber gerade für die Frage der Zuläffigkeit des Zurückbehaltungsrechts nach § 273 Abs. 1 BGB. über haupt wefentlich ift, ausgeführt hat, die Berücksichtigung bes von der Bekl. geltend gemachten Anspruches gegenüber dem Berichtigungsanspruche der Kl. sogar als Treu und Glauben widersprechend bezeichnet werden. Die Bekl. wird nicht etwa deshalb in Unfpruch genommen, weil fie im Bertrauen auf die Rechtsgültigkeit der mit den Al. geschlossenen Berauße rungsgeschäfte Berfügungen vorgenommen hat, sonbern als Inhaberin von Rechten, die sie angesichts bes gegen die Rid tigkeit der Eigentumseintragung bestehenden Widerspruch erworben hat. Durch die Eintragung dieses Wiberspruchs waren die Kl. als wirkl. Eigentümer der Grundstücke gegen jede sie benachteiligende Verfügung des eingetragenen Nicht eigentumers über die Grundstude geschütt. Es wurbe aber einer benachteiligenden Wirfung der nach bem Gefete ben RI. gegenüber unwirtfamen Berfügung gleichkommen, wenn bie Bekl. in der Lage sein sollten, gegenüber dem Anspruche Der Rl. auf Befeitigung der ihnen gegenüber unwirtsamen Gintragung im Grundbuche ein Zuruckbehaltungsrecht geltend 311 machen. Demgegenüber tann auch die Erwägung der Rev. nicht Plat greifen, daß die Bekl. in der Lage gewesen ware, gegenüber dem von den Rl. im Borprozeß geltend gemachten Anspruche das Zurudbehaltungsrecht auszuüben. Wenn gegenüber bem damals geltend gemachten Anspruche ber M. ber gur Ausübung bes Burudbehaltungsrechts erforderl. Bufammen hang mit bem Gegenanspruche ber Betl. vorhanden gewesen fein mag, die Bekl. es aber unterlaffen hat, damals bas 311 rudbehaltungsrecht geltend zu machen, fo fann diefer Umftand nicht bazu führen, nunmehr einem anderen Anspruche gegenüber, bei dem der erforderl. Busammenhang mit bem Gegen anspruche fehlt, die Ausübung des Burudbehaltungsrechts 111zulassen.

(U. v. 9. Nov. 1931; 268/31 VI. — Berlin.)

7. § 767 BOB.; § 66 Aufw G. Dem Bürgen auch dem felbstichuldnerischen Bürgen, die Vorschrift des § 66 Aufw. Bugute. †)

Die Rl., die Gemeinde F., hat in ben Jahren 1919 und 1920 einer Kreditanftalt, Afte., in B. (BCA.) drei Darleben im Gesamtbetrage von 1000000 M gegeben, für die bie bell Stadt W. felbstichuldnerische Bürgschaft übernommen hat.

Die Rl. begehrte Aufw. ihrer Darlehnsforderungen und nahm hierfür die Betl. als Bürgin in Anspruch. Diese weigerte jebe Bahlung. Gie behauptete, Die Saupticulbnerin fei ein

³u 7. Die Entsch. ist klar, einleuchtend und interessant be gründet. Sie betrifft die Frage, wieweit bei einer Bürgschaftsverbind lichkeit ber Zweck ber Sicherung bes Gläubigers, wieweit ber Grund fat ber Abhangigkeit vom Schickfal ber hauptverbindlichkeit vorgeht Bird ber Bestand ober bie Einbringlichkeit ber Hauptschuld becintrad tigt, so tritt ber Sicherungszweck in ben Borbergrund, insbes bein Bwangsvergleich. Dagegen bleibt ber Grundsatz ber Abhängigkeil maßgebend beim freiwilligen Sanierungsvergleich, bei ber Brangs ftundung infolge der Kriegsverhältnisse und im Fall des § 66, wenn die Auswertbarkeit der Hauptschuld wegen des Bankenprivilegs entfallt.

Interessant sind auch die Aussührungen des RG. darüber, daß Rechtsinstitutionen verschiedener Art zwar oft wirtschaftlich ineinander fliegen und ohne Beachtung ihres Unterschieds im wesentlichen gleich mäßig gebraucht werden, daß sie aber dadurch rechtlich an der Ber Schenartigkeit ihrer Konftruktion und ihrer Birkungen nichts ver lieren. Der Berkehr muß sich dieser Berschiedenartigkeit der einzelnen Rechtsinstitutionen und des Unterschieds der Folgen, die je nach ihrer Bahl im Ginzelfoll eintretzen ber alle Folgen, die je nach ihrer Das RG. har neuer Wahl im Einzelfall eintreten, bemußt bleiben. bings wieberholt einen ahnlichen Standpunkt vertreten, daß die reit lich gewollte Rechtsinstitution maßgebend sei, nicht das "Birtschafts-ziel" (3. B. J.B. 1932, 371), ein im Interesse der Rechtsicherteit und der Rlarheit der Rechtsordnung begrugenswerter Standpunkt. MM. Dr. Sugo Emmerich, Frankfurt a. M.

^{1) 333. 1908, 236.} ²) JW. 1909, 726. 4) JW. 1914, 150. 8) 393. 1912, 527.

Bankunternehmen i. S. des § 66 AufwG. und genieße Aufw= Greiheit.

Die Klage wurde in allen Rechtszügen abgewiesen.

Das BG. geht davon aus, die WCA. sei ein Unternehmen i. S. des § 66 Aufw., bessen Geschäftsbetrieb der Anschafjung und Darleihung von Geld diene. Es billigt infolgedessen die Auffassung bes LG., ein Auswanspruch der Rl. gegenüber der Pauptschuldnerin sei nicht gegeben. Sodann erwägt es, eine Burgichaftsverpflichtung sei eine Nebenverpflichtung und als solche durch den Bestand einer Hauptschuld notwendig bedingt. Da eine solche im vorl. Falle wegen Versagung des Aufw= Rechtes gegenüber der Hauptschuldnerin nicht bestehe, so hafte die Bekl. nicht.

Die Rev. rügt Verletung bes § 66 Auf., §§ 765, 767 BBB. Sie geht zutreffend bavon aus, daß die die AufwFreiheit der Bankunternehmungen verordnende Vorschr. des § 66 Aufw. lediglich aus wirtschaftspolitischen Gründen im Interesse der Banken erlassen ift. Man glaubte eben bei Erlaß des Aufw. ben Banken die Auswertung der ihnen dargeliehenen Gelder nicht zumuten zu können, weil sie nach der Art ihres Geschäftsvetriebes — kursfristige Ausleihung dieser Gelder — regelsmäßig nicht in der Lage sein würden, ihrerseits Auswuchprüche du erheben. Auch besorgte man, daß die volkswirtschaftlich not= wendige Ansammlung der Kapitalien in den Händen der Banten erschwert werden würde, wenn die Vermögenslage der letzteren durch unübersehbare Auswerbindlichkeiten an überlichtlichkeit verliere.

Auch die weitere Ausführung der Rev., das Gesetz habe deshalb für die Banken in § 66 Aufw. ein besonderes per= williches Privileg geschaffen, steht mit der Ripr. des RG. im Einklang. Denn nach ihr kann sich bei Gesamtschuldnern ein Richtbankier nicht auf das seinem Mitschuldner als Bankier dustehende Privileg berufen (Urt. v. 14. Mai 1930 V 147/29: IB. 1930, 2948 16). Mit der weiteren Folgerung aber, dann dürfe wegen Gleichheit des Grundes die Auswereiheit auch nicht dem Bürgen zustatten kommen, beachtet die Rev. nicht Den rechtlich bedeutsamen Unterschied, der zwischen der Gelamtschuld und der Bürgschaft besteht.

Die Gesamtschuld zerfällt nach dem Recht des BGB. in viele Berpflichtungen, als Mitschuldner vorhanden sind. Jede dieser Verpflichtungen kann, soweit nicht die Zweckeinheit ein anderes erfordert, ihr besonderes rechtliches Schicklal haben. Nur die in den §§ 422-424 BGB. bezeichneten Umstände wirken auch für die übrigen Schuldner. Die Aufwbreiheit des Bankiers läßt sich unter sie nicht einordnen, dondern bewirkt nur, daß u. U. ein Mitschuldner vollständig wegfällt, während die übrigen Mitschuldner unverändert weiterhaften.

Vanz im Gegensatz zur Gesamtschuld handelt es sich bei ber Bürgschaft um eine Verpflichtung, die allerdings selbftandig die Sicherung der Erfüllung der Hauptschuld zum bum Gegenstande hat, für die aber nach § 767 BGB. der leweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend ist. Das techtliche Schicksal der Hauptverbindlichkeit wirkt also bestim= mend auf den Umfang der Bürgschaftsverpschichtung ein. Wird die Hauptschuld durch Verzug oder Verschulden des Hauptschuld der Umfang der Ihuldners geändert, so ändert sich damit auch der Umfang der Burgichaftsverpflichtung. Dagegen wird ber Burge frei, wenn Die Erfüllung der Hauptschuld durch Zufall unmöglich wird. Diese Abhängigkeit der Bürgschaft von der Hauptverbindlichleit besteht, auch wenn sich der Bürge als Selbstschuldner verburgt. Ein solcher Burge tritt damit nicht in das Schuldverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner ein; er wird nicht Gesamtschuldner, sondern er verzichtet nur auf die Einrede der Boraustlage (RG. 65, 134 [139] 1)). Burde er die Schuld bes Pauptschuldners neben diesem übernehmen, so läge keine Bürg= ichaft mehr vor.

Für die AuswFrage ift anerkannten Rechtens, daß der Burge die auf Mark lautende Burgschaftsschuld, die ber Geldentwertung anheimgefallen ist, fraft der Einheit des Rechts-berhältnisses auswerten muß. Er muß, wenn die Hauptfordetung nach allgemeinen Borschriften aufgewertet wird, nach diesen, wenn die Hauptforderung nach dem Aufw. aufgewertet wird, nach den Borschriften des Aufw. aufwerten. Daraus

ergibt sich als unabweisbare Folge, daß er nicht auswerten muß, wenn fraft besonderer gesetlicher Borschriften die Haupt= forderung nicht aufzuwerten ist, wie dies im Falle des § 66 Aufw. bestimmt ift, und es fann fich nur fragen, ob etwa ber Sicherungszweck ber Burgichaft biefer Folgerung entgegensteht und eine entsprechende Behandlung gebietet, wie solche in der vorerwähnten Entsch. des 5. Ziv Sen. v. 14. Mai 1930 bei der Gesamtschuld angenommen ift.

Nicht entscheidend tann hierfür sprechen, daß im Berkehr zwischen Mitschuld und Bürgschaft nicht streng unterschieden wird, und wirtschaftlich beide Haftformen ineinanderfließen, so daß vielfach der Zufall darüber entscheidet, ob jemand als Mitschuldner in das Schuldverhältnis eintritt ober sich als selbstichuldnerischer Burge verpflichtet. Denn im Berkehrsleben ift dem einzelnen fehr wohl zuzumuten, sich über die rechtl. Unterschiede, die zwischen beiden Haftformen bestehen, Rlarheit

zu verschaffen.

Geht man von dem wirtschaftl. Zweck der Bürgschaft aus, der darin besteht, den Gläubiger dagegen zu sichern, daß der Hauptschuldner nicht zahlen kann oder nicht zahlen will, so tann es nicht zweifelhaft fein, daß der Burge die Folgen des wirtschaftl. Zusammenbruchs des Schuldners, auch wenn er damit nicht gerechnet hat, auf sich nehmen muß, denn gerade für diesen Fall hat er die Bürgschaft übernommen. Aus dem wirtschaftl. Zweck der Bürgschaft erklaren sich daher die Best. des § 193 RD. und des § 73 BerglD., die im Falle des Zwangsvergleichs die Rechte ber Gläubiger gegen den Burgen unberührt laffen. Aus ihr erklärt fich die Best. des § 768 BBB., nach der der Bürge, wiewohl er die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen kann, sich nicht darauf berufen darf, der Erbe des Hauptschuldners hafte für die Ber-bindlichkeit nur beschränkt. Aus ihr erklärt sich endlich der in der Ripr. des AG. festgehaltene Sat, daß der wohlhabende Bürge, damit der Gläubiger im Rahmen des § 242 BBB. zu seinem Rechte komme, u. U. höher auswerten muß als der versarmte Hauptschuldner (Urt. v. 31. Mai 1927 IV 586/26: Rowarn. 1927 Rr. 106). In diefen Fällen tritt der Ratur ber Sache nach aus inneren Gründen die atzefforische Ratur der Bürgschaft (§§ 767, 768 BBB.) hinter den Sicherungszweck zurück.

Aber die Ripr. des RG. hat daran festgehalten, daß es sich hierbei um Ausnahmefälle handele. So ift in RG. 92, 123 anerkannt, daß der Fall des Zwangsvergleichs entsprechender Unwendung auf den Fall bes freiwilligen Vergleichs zwecks Konkursabwendung nicht zugänglich ist. In RG. 93, 912) ist angenommen, daß ber Burge fich auf eine dem Sauptschuldner als Kriegsauswirkung erteilte Zwangsstundung berufen kann. Um so mehr muß nach § 767 BBB. dem Bürgen die Vorschr. bes § 66 Aufw. Bugute tommen; denn hier wird ber Sauptschuldner regelmäßig zahlungsfähig und durchaus imstande sein, die Hauptverbindlichkeit aufzuwerten, die Sicherheit der Hauptverbindlichkeit alfo außer Zweifel stehen. Der Hinweis der Rev., daß letten Endes auch § 66 Aufw. der Aufrecht= erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Banken diene, greift auf volkswirtschaftl. Erwägungen zurück, die mit dem gekennzeicheneten wirtschaftl. Zweck der Bürgschaft nichts mehr zu tun haben. Brunde, hier bem Sicherungszweck den Bortritt gu laffen und den Grunosot der Abhängigfeit vom Schickfal der Hauptverbindlichkeit preiszugeben, liegen also nicht vor. Sie könnten um so weniger anerkannt werden, als der Rudgriff bes zahlenden Bürgen, soweit er auf Auftrag, Geschäftsiührung ohne Auftrag oder ein ähnliches Rechtsverhältnis geftügt werden könnte, mit den Absichten, denen § 66 Aufw.

dienen soll, schwer zu vereinen wäre.

Ebensowenig vermag der von dem RFH. in seinem Gutachten v. 21. Nov. 1924: J.B. 1925, 1158 vertretene Standpunkt, der freiwillig auswertende Schuldner erfülle eine natürliche Verbindlichkeit, der Rl. zum Siege zu verhelfen. Denn das DLG. weist mit Recht darauf hin, daß sich auch die Bekl. auf den Mangel der Klagbarkeit der Hauptverbindlichkeit berufen könne. Es braucht deshalb nicht darauf eingegangen zu werben, ob jenem im Schrifttum bekampften Standpunkt beizutreten ift.

(U. v. 5. Nov. 1931; 127/31 VIII. — Darmstadt.) <= ℜ७. 134, 126.>

^{1) 323. 1907, 177.}

^{1) 323. 1918, 512.}

8. §§ 69, 77 Aufw.; § 257 3 PD. § 69 Aufw. ichließt nicht aus, einen auf Berurteilung des persönlichen AufwSchuldners zur Zahlung eines bestimmten AufwBetrages gerichteten Rechts= streit schon vor der Entsch. der AuswSt. über die Söhe ber Aufw. anhängig zu machen und der fich aus § 77 ergebenden Maggabe zuführen. †)

Die Kl. war Gläubigerin einer seit dem 12. April 1913 auf einem Berliner Grundstück eingetragenen Hypothek von 175 000 M. In notarieller Urkunde v. 6. Nov. 1918 hatte der damalige Eigentümer des Grundstücks, R., der Kl. gegen-über anerkannt, persönlicher Schuldner der der Hypothet zugrunde liegenden Forderung zu fein. R. verkaufte bas Grundtiuck am 2. Mai 1922 an G., dieser es am 11. Mai 1922 weiter an den Bekl. Sowohl G. als auch der Bekl. übernahmen in ihren Kaufverträgen die Hypothek der Rl. und die ihr zugrunde liegende Forderung als Selbstschuldner in Anrechnung auf den Kaufpreis. Am 10. Jan. 1923 zahlte G. die Hypothek mit dem Nennbetrage (= 86 GM.) an die Rl. zurück. Diese trat am 13. Jan. 1923 die Hypothek gegen Zahlung des Nennbetrages (= 56,35 GM.) an H. ab. Die Löschung der Hyp. erfolgte im Grundbuch am 23. Juni 1923.

Durch Kaufvertrag v. 8. Juni 1923 verkaufte der Bekl. das Grundstück als lastenfreies an Frau B.; diese ist seit dem 7. Juli 1923 eingetragene Eigentümerin. Am 10. April 1926 schlossen der Bekl. und Frau B., diese unter Beitritt ihres Chemannes, einen notariellen Vertrag, in dem sich Frau B. verpflichtete, an den Bekl. die Hälfte des Reingewinnes des Grundstücks abzuführen, und in dem fie ferner dem Betl. ein dingliches Borkaufsrecht an dem Grundstück einräumte mit der Maßgabe, daß, wenn der Bekl. von dem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen sollte, Frau B. die Hälfte des erzielten Kaufpreises abzüglich eines Elftels des Kaufpreises und fämtlicher Unkosten an den Bekl. abzuführen hatte. Gleich= zeitig verzichtete der Bekl. auf fämtliche Rechte und Ansprüche, die er "gegen das Grundstück bzw. Frau B." auf Grund des früher zwischen den Parteien getätigten Kaufvertrages geltend machen zu können glaubte.

Am 25. Nov. 1925 hat die Rl. die Hypothek und die perjönliche Forderung bei der AufwSt. zur Aufw. kraft Rück-wirkung angemeldet. Das AufwVerf., in welchem durch Be-schluß der AufwSt. v. 23. Okt. 1930 der AufwVertrag der

Bu 8. Der Entich. durfte im Ergebnis beizutreten fein, die

Begründung erscheint nicht ganz klar.

1. Die Kl. hat auf Zahlung des von ihr selbst berechenen und gesorderten Auswetrages am 1. Jan. 1932 geklagt und hilfsweise gahlung bes von ber Aufwet. festzusetenben Betrages an bem genannten Tage verlangt. Der Bekl. hatte den Klaganspruch zunächst nach Grund und Sohe bestritten und erst auf bas neue Borbringen ber Ml. über bie genehmigte Schuldübernahme ben hilfsantrag anerkannt. Die Zulässigkeit eines solchen Hilfsantrags ift unbestritten (vgl. Rosenberg § 92, III S. 287; Baumbach § 260 Anm. 2B; Freudenthal-Sauer-länder § 253 Ann. 11a usw.), ebenso die Feststellung des RG., daß über ihn nur erkannt werben kann, wenn der Hauptantrag unzulässig oder unbegründet ist. Das MG. hat Unzulässigiskeit ansgenommen, weil nach § 69 Auswis. über die Höhe der Aufwertung ausschließlich die Auswist. zu besinden habe und deschalb eine Verurteilung zu einem zissermäßigen Betrag durch

das ordentliche Gericht ausgeschlossen seinentgigen Setrug buth das ordentliche Gericht ausgeschlossen seine hier eine Alage auf künftige Leistung nach § 257 JPD. erhoben werden. Eine solche Klage auf künftige Leistung bei AufwForderungen ist vom MG. in ständiger Ripr. zugelassen worden (vgl. schon für das Recht der III: StNotBD. KG. v. 5. April 1924: Warn. 23/24, 162 und die in der Entsch. selbst erwähnten Urt.). Gine Rlage gem. § 257 BBD. sett voraus, daß die Geltendmachung des Unspruchs vom Cintritt eines Kalendertages abhängt, und zwar "muß zur Zeit der Klage die kalenderuges abhungt, und zichner nicht zur Zeit der Klage die kalendermäßige Bestimmung schon erfolgt sein" (Stein-Jonas § 257 Ann. 3, vgl. aber auch Skoniekkis Gelpke § 257 Ann. 9; Baumbach § 257 Answerkung I). Eine solche kann im allgemeinen wohl auf Erund § 25 Aufwed. angenommen werden; solange allerdings die Frisensung Auträss von § 25 Aufwed. für die Anträge nach § 26/27 Aufw. ober neuerdings nach dem Fällt. i. Berb. m. der BD. v. 10. Nov. 1931 (RGB1. I, nicht abgesaufen, oder diesbezügliche Anträge nicht entichieden sind, ist auch eine kalendermäßige Fixierung nicht ersfolgt, insolange eine Klage nach § 257 JPD. m. E. wohl nicht zulässig. Auch das RG. wollte vermutlich derartiges andeuten,

perfönlichen Forderung der Rl. gegenüber dem Betl. auf 43664 BM. festgesetzt worden ist, schwebt in der BeschwInft. beim LB.

Um 30. März 1927 hat R. seine Ansprüche gegen seinen Abkäufer G. auf Befreiung von der Aufwlast an die Kl. abgetreten. Ebenjo hat G. am 9. April 1927 alle ihm 311 stehenden Ansprüche gegen den Bekl., Frau B. ober einen anderen Eigentümer des Grundstücks auf Schadloshaltung, Befreiung oder Beitragsleistung wegen der Sypothet von 175000 M an die Kl. abgetreten.

Die Al. hat Klage erhoben "auf Verurteilung bes Bekl., an fie 43 735,90 GMt., evtl. aber ben von der zuständigen Aufwst. der Höhe nach festzusetzenden Auswetrag hinsichtlich der Hypothek von 175 000 M am 1. Jan. 1932 zu zahlen" Bur Begründung der Klage hatte die Kl. zunächst nur geltend gemacht, sie habe auf Grund der Abtretungen N. und G. vom 30. März und 9. April 1927 einen Zahlungsanspruch gegen den Bekl. in Höhe des gesetzlichen Auswetrages der Hückzahlung. Nachdem dann der frühere Eigentümer G. ihr am 27. Juni 1930 die durch den Kaufvertrag v. 11. Mai 1922 erfolgte Schuldübernahme durch den Bekl. mitgeteilt und fie durch Schreiben vom gleichen Tage diese Schuldübernahme genehmigt hatte, machte die Rl. im letten Berhandlungstermin vor dem LG. ferner geltend, der Bekl. hafte ihr für den ein geklagten AuswBetrag auch als persönlicher Schuldner auf Grund der im Kaufvertrage v. 11. Mai 1922 erfolgten Schuldübernahme. Der Bekl., der zunächst Klageabweisung be-antragt hatte, erkannte in diesem Verhandlungstermin mit Kücksicht auf das neue Vorbringen der Kl. deren Klageanspruch, den von der AufwSt. der Sohe nach noch festzusetzenden AuswBetrag am 1. Jan. 1932 zu zahlen, an.

Das LG. hat den Bekl. seinem Anerkenntnisse ent sprechend verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen und bie Kosten des Kechtöstreits der Kl. auferlegt. Die Ber der Kl., mit der diese Verurteilung des Vekl. nach dem Hauptantrage (auf Zahlung von 43 735,90 KM) erstrebte, ist mit der Maß gabe zurudgewiesen worden, daß die Rosten des ersten Rechtszuges gegeneinander aufgehoben worden sind.

Die Rev. der Kl., mit der sie Aufhebung des angef. Urt und Entsch, nach dem in der Bergust, gestellten Antrage begehrte, führte zur Aufhebung des Urteils und gur Burun verweisung.

wenn es in JB. 1928, 719 darauf hinweist, "daß bie beiben Berfahren vor dem ordentlichen Gericht und der Aufwst. jeden falls dann, wenn über die Fälligkeit kein Streit besteht, sich reibungslos ineinander fügen". Mit der erwähnten Einschränkung dürfte daher Klage gem. § 257 JPD. bei Ausworderungen 311-

lässig sein. 3. Das RG. beschäftigt sich weiterhin — worauf noch zurück zukommen — mit der Möglichkeit, daß die Parteien die Zuständig keit des Prozehgerichts zur Entsch. über die Höhe der Aufwertung troh des Wortlauts des § 69 Ausweg. vereindaren. Diete Möglichkeit war seit jeher — vgl. schon meine Streitfragen aus dem Ausweg.: JW. 1926, 2128 unter VIII B le und IV des vereindaren. nicht unbestritten. Im übrigen kann hierzu auf das in der Entschliebst erwähnte Urt.: JB. 1929, 774 und die dortige Anm. von Biffer verwiesen werden.

In vorl. Fall handelte es sich aber nicht darum, ob bas ordentliche Gericht auf Grund einer Prorogation über die Done der Aufwertung enticheiden kann. Der Streit über die Sohe bei Aufwertung war vielmehr in normaler Weise bei der Aufwst anhängig und im Berfahren vor dem ordentlichen Gericht war von der Kl. Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gestellt. Da nach nutste das ordentliche Gericht gem. § 77 Aufw. dem Antrag entsprechen und aussehen. Das KG: hat die Voraussehung des § 77 Auswertung abhängig sei", verneint, weil eine Ber urteilung bes Bekl. zur gahlung einer ziffernmäßig bestimmten Summe in diesem Rechtsstreit nicht in Frage komme. Das urt., welches einen von der Auswet. festgesetzen Betrag zuspricht, is aber seinem Wesen und Inhalt nach kein Urt. über die Sobe der Aufwertung, denn das Urt., d. i. hier die bindende fellung dessen, was bezüglich der Höhe der Auswertung zwischen den Streitsteilen Rechtens sein, soll, wurde bereits von der Aufwet. erlassen (§ 75 Auswes.). Das KG. hat baher irrtum-licherweise angenommen, mit dem ziffernmäßigen Urt. über die Höhe eine dem § 69 Auswes. irgendwie widersprechende Entsch. zu treffen.

Wenn das RG., wie erwähnt, die Möglichkeit erörtert, bag

Das Klagebegehren der Kl. war in erster Linie auf einen bezisserten Betrag — Zahlung von 43 735,90 KM am 1. Jan. 1932 — gerichtet, hilfsweise begehrt sie Verurteilung des Bekl., den von der zuständigen AufwSt. der Höhe nach sest dujezenden AufwBetrag am 1. Jan. 1932 zu zahlen. Das b. hat — in übereinstimmung mit dem BG. — auf Frund des Anerkenntnisses des Bekl. dem hilfsweise gestellten Rlageantrage entsprechend erkannt. Es fonnte dies nur tun, wenn der in erster Linie von der Kl. gestellte Antrag unzulässig oder unbegründet war. Das BG. hat ersteres angenommen. Es ist bavon ausgegangen, daß der Bekl. durch bie am 30. März und 9. April 1927 erfolgte Abtretung der Befreiungsansprüche feiiens der Boreigentumer N. und G. an die Al. persönlicher Shuldner der dieser aus der Hypothet von 175000 M nach Maßgabe der §§ 9 f. Aufw. Zustehenden Ausworderung geworden fei. Auf Grund diefer Abtretungen habe die RI., fo hat das BG. angenommen, jedenfalls seit dem 9. April 1927, licht auf diese Rechtslage die Frage, ob die während bes Rechtsstreits in erster Instanz durch Schreiben der Kl. vom Juni 1930 erfolgte Genehmigung der im Kaufvertrage 11. Mai 1922 erklärten Schuldübernahme des Bekl. überhaupt noch eine rechtliche Wirkung habe ausüben können, auf beruhen lassen. Nach der Auffassung des BG. kann aber vie Rl. eine ziffernmäßige Feststellung ihres Auswanspruches borliegenden Rechtsstreit überhaupt nicht verlangen. Es hat erwogen, daß für die Sohe und die Fälligkeit der Auswegen, daß für die Sohe und daß nach §§ 69, 70 orderung das Auswegen und daß nach §§ 69, 70 wir w. zur Entsch. über die Höhe des AufwAnspruches die Inwet, ausschließlich berufen sei. Daraus folge, so hat es usgeführt, daß die Rl. in diesem Prozesse auch einen bedifferten Antrag nicht stellen durfe; benn es könne im vorl. Rechtsstreit nur über den Grund des Anspruches entschieden werden. Über diesen bestehe aber zwischen den Parteien kein Streit mehr, nachdem der Bekl. den hilfsweise geltend gemachten Anspruch anerkannt habe. Auf die §§ 257, 259 JPD. könne sich die Rl. nicht ftuten; benn auch beren Anwendung setze voraus, daß über die geltend gemachte Fordeung vom Prozefigericht überhaupt entschieden werden könne. Auch eine Aussetzertaft noetzgatzt einzahren ist Entsch. der Auswetz freits bis zur Entsch. der Auswetz freits weber ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Vierteits weber ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Richtbestehen eines Rechtsverhältnisses (§ 148 JPD.) noch bon der Höhe der Ausw. (§ 77 Auswell.) abhängig sei, da eine Berurteilung des Bekl. zur Zahlung eines ziffernmäßig

Barteien bas ordentliche Gericht über bie Sohe ber Aufwertung entscheiden lassen, so ist das zwar an sich richtig, hat aber mit die Falle nur insoweit zu tun, als die Bedenken des KG. gesturdigt werden sollen. Denn hier hatte eben eine Partei, und var die Al. durch ihren Aussetzungsantrag ausdrücklich die Juobar die Kl. durch ihren Aussetzungsantrag ausornuciug die Aller des ordentlichen Gerichts bezüglich der Höhe der Aufstertung abgelehnt; trozdem hatte nach Ansicht des RG. das höndert, den Rechtsstreit — falls nicht schon geschehen — so weit zu sorden, daß es in sein im übrigen fertiges Urt., nur mehr den dan der Auswetz zu bestimmenden Auswetzuge einzusezen hatte und der Auswetz zu bestimmenden Auswetzuge einzusezen hatte und der Auswetz zu dieser Westimmung das Versahren nach § 77 und dann bis zu dieser Bestimmung das Berfahren nach nann dis zu dieser Bestimmung das Societiesen des ordentlichen berichts durch die Parteien bedurfte es zu solchem Vorgehen in Reiner Weise.

4. In vielen Fällen haben Aufwelläubiger fich mit der Entich. ber An bielen Hanen guben aufvortungen in 1932 zu ihrem Erstaunen fei Aufwest. begnügt und stellen jeht i. J. 1932 zu ihrem Erstaunen feit, daß sie einen Bollstreckungstitel gegen den Schuldner nicht beiter (für Hypotheken vgl. allerdings Art. 24 DurchfBD. 3. Auswell.) emerkenswert ist aber, daß das KG. noch i. J. 1931 der vom AG. verrigierten Meinung war, der Gläubiger erhalte durch das Urt.
nach dem Hilfsantrag i. Verb. m. der Entsch. der AufwSt. einen
Rant. Boustreckungstitel. Die diesbezüglichen Aussührungen des RG. treffen in bollem Umfang den Kern der Sache.

Da bas Berfahren vor dem ordentlichen Gericht anscheinend lo weit abgeschlossen war, daß in das unbezisserte Leistungsurteil nur der AufwBetrag einzuseten war, hatte man daran denken bannen, daß das RG. selbst aussetzt, wodurch den Parteien erhebliche ichen, dan das R. leich unsjegt, noontag einer. Doch dürste das selbst bei weiter Auslegung an § 565 Abs. 3 Ziss. 1 3HD. gesicher icheitert fein.

5. Aus dem gleichen Bestreben der Verbilligung und Vereindanng bes Verfahrens heraus soll bet bem Hilfsantrag entsprechen-Urt. folgender Weg eingeschlagen worden sein: Der Gläubiger hat das Urt. mit der rechtskräftigen Entsch. der

bestimmten Betrages in diesem Rechtsstreit überhaupt nicht in

Frage komme.

Die Rev. der Al., welche Verletzung des materiellen Rechts, des § 75 Ausw. und der §§ 926, 256, 257, 259, 304, 148 BPO. rügt, ist begründet. Ohne Rechtsirrtum hat das BG. zunächst angenommen, daß die Rl., indem sie sich zur Begründung ihres bezifferten Rlageanspruches auf die Abtretung der Befreiungsansprüche der früheren Eigentümer R. und G. frügte, den Bekl. als persönlichen Auswechuldner in Ansehung der der Hypothet von 175000 M zugrunde liegenden Forderung in Anspruch genommen hat und daß auf diesen abgetretenen Befreiungsanspruch die Borschriften des Aufw. über die Aufwertung der durch die Hupothet geficherten perfönlichen Forderung unbeschränkt Unwendung finden (KG. 121, 303 — AufwKspr. 1928, 609). Rechtsirrtümlich ift aber seine weitere Annahme, daß die Kl. im vorl. Falle ihren bezisseren Auswarspruch im Klagewege nicht geltend machen könne, da nach § 69 Aufw. die AufwSt. zur Entich. über die Höhe des AuswBetrags ausschließlich zuständig sei und daher im vorl. Rechtsftreit nur über den Grund des AufwUnspruches entschieden werden könne. Das BG. verstennt damit die Bedeutung des § 69 Ausw. Allerdings ist barin bestimmt, daß, sofern Streit darüber besteht, in welcher Höhe Ansprüche der in §§ 4-54 bezeichneten Art aufgewertet find, hierüber ausschließlich bie Aufwet, entscheidet. Damit ist aber die Erhebung einer Leistungsklage nicht schlechthin ausgeschlossen, insbes. dann nicht, wenn es sich, wie hier, um eine Klage auf künftige Leistung nach § 257 BBO. handelt (RGUrt. v. 2. Febr. 1928, IV 510/271): Auswuffpr. 1928, 201). Die Verweisung der Entsch. des Streites über die Sohe der Aufw., der in Wahrheit ein Parteistreit i. S. der 3BD. ift, an die AufwSt. ift nur im Intereffe ber Bereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens angeordnet; es hat aber damit den Parteien die Möglichkeit der Anrufung des Prozekgerichts nicht schlechthin verschlossen werden sollen (RG. 122, 992) [101]3)). Die Parteien sind vielmehr sogar in der Lage, das Prozefigericht auch über die Höhe des AufwBetrages entscheiden zu lassen. Die Wirkung des § 69 AufwG. ift, wie sich aus § 77 ergibt, nur die, daß das Prozekgericht, insoweit die streitige Höhe des AuswUnspruches in Frage tommt, auf Antrag einer Bartei das Berfahren auszusetzen hat, bis von der AufwSt. über die Sohe des mit der Rlage geltend gemachten AufwUnspruches entschieden ift. Ein solcher Antrag wird regelmäßig schon darin erblickt wer-den können und muffen, wenn etwa der Bekl. sich darauf be-

AufwSt. vorgelegt und auf Grund § 726 Abf. 1 3PD. nun entsprechende vollstreckbare Ausfertigung verlangt. Folgt man im vorl. Fall diefer Anschauung, dann hat sich ber Erstantrag ohne weiteres erledigt. Denn ber Antrag auf bezifferte Berurteilung ift bann gur Beit - bevor die AufwSt. entschieden hat - unbegrundet, weil die Zuständigkeit des Prozeggerichts nicht vereinbart ist. § 148 BBD. trifft nicht zu, denn das Anerkenntnisurteil gibt i. Berb. m. der künstigen Ergänzung nach § 726 JBD. dem M. schon iet dasselbe, was er mit dem Aussetzungsantrag erstrebt, nämlich einen Bollstreckungstitel auf den von der Auswet, sestzusetzenden Betrag. Der Gläubiger erhält auch in der Regel die Vollstreckungsklausel raicher als ein erft nach mündlicher Verhandlung zu erlaffendes Urt. Der Aussehungsantrag bes RI. ift unbegrundet, wenn bas Gericht dem Al. schon jest das zusprechen kann, was er durch die Aussetzung erhalten könnte — d. i. hier durch das Anerkenntnisuteil gesichehen — und deshalb war die Entsch. des Prozesigerichts von dem Auswerschren unabhängig, § 148 JPD. nicht anwenddar. Insweit das Anerkenntnisuteil hinter dem Hauptantrag des Al. auf sosioniet das Anerkenntnisuteil hinter dem Hauptantrag des Al. auf sosioniet bezisserte Berurteilung zurückbleibt, war der Erstantrag unbegründet und deshalb das KG. berechtigt, über den Hilfsantrag zu entschieden So bestechend vom rein "praktischen" Standpunkt aus der Weg

des § 726 BPD. erscheinen könnte, so halte ich ihn doch für bebenklich. Nicht nur daß § 726 BPD. ein reines Leistungsurteil voraussest, während hier eine Art Grundurteil vorliegt, das einem Feststellungsurteil nahe steht (vgl. Freudenthal-Sauerlän-der § 304 Anm. 1 c). Es dürfte auch § 726 3BD. seinem Sinne nach eben für solche Urt. geschaffen sein, bei welchen die Bollstreckung des an fich im Urt. völlig fest bestimmten Anspruche noch bedingt ober befristet ift, mahrend hier - wenn man fo fagen kann - ein Effentiale des Anspruchs, nämlich seine giffernmäßige Sohe im Urt. überhaupt noch nicht festgestellt ift. An diesem wohl wesentlichen Unterichieb dürfte die Möglichkeit dieses Berfahrens scheitern.

RU. Dr. S. S. Bernftein, München.

1) 323, 1928, 1055. 2) 323, 1928, 3245. 3) 323, 1929, 774.

ruft, daß nach § 69 Aufw. die ausschließliche Zuständigkeit der AufwSt. zur Entsch. über die Sohe des AufwUnspruches begründet sei. Im vorliegenden Falle hat überdies die Kl. selbst nach dem Tatbestande des angef. Urt. ausdrücklich den Antrag auf Aussetzung des Berfahrens gestellt. Im übrigen aber steht die Borschrift des § 69 Ausw. der Abhängigmachung und Durchführung eines auf Berurteilung des perfönlichen AufwSchuldners zur Zahlung eines bestimmten AufwBetrages gerichteten Rechtsstreits nicht entgegen (vgl. die oben angeführten Urt.; ferner RGUrt. v. 30. Nov. 1925, V 169/25: J.W. 1926, 11642; auch v. 8. Jan. 1927, V 418/26: RGWarn. 1927 Nr. 43). Unrichtig ist auch die Erwägung des BG., die Rl. habe durch das zu ihren Gunften ergangene Anerkenntnisurteil i. Berb. m. ber Entich. ber AufwSt. nach deren Rechtstraft einen Titel, aus dem fie gegen den saumigen Bekl. vollstrecken konne. Nach § 75 Aufw. ist zwar die rechtskräftige Entsch. ber AufwSt. für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden bindend. Gine Zwangsvollstreckung findet nach Sat 2 aus ihr aber nur statt, insoweit sie über die Rosten ergangen ift, oder aus folchen von ihr erlassenen rechtskräftigen Entsch., für die die Zuständigkeit der AuswSt. vereinbart ist. Aber auch i. Berb. mit dem in erster Instanz ergangenen Anerkenntnisurteil ist ber Rl. die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung gegen ben Bekl. nicht gegeben. Denn der dem Anerkenntnisurteil anhaftende Mangel der Angabe einer den Gegenstand der Zwangsvollstreckung bilbenden bestimmten Leistung kann durch die Entsch. der AuswSt., die ihrerseits nicht vollstreckbar ist, nicht ersett werden. Insbes. dann aber, wenn der Kl., wie im vorl. Falle, eine Klage auf Jahlung einer künftigen Leistung auf Grund des § 257 JPD. erhebt, um rechtzeitig einen vollstreckbaren Titel in der Hand zu haben, muß ihm die Möglichkeit gegeben fein, schon bor der Entsch. der AufwSt. über die Höhe der Aufw. das auf die Erlangung eines voll= streckbaren Titels gerichtete Versahren so weit vorzubereiten und zu fördern, daß er, sobald die AufwSt. über die Sohe des AufwBetrages rechtskräftig entschieden hat, in fürzester Frist den vollstreckbaren Titel erhält. Das BG. hat daher mit Unrecht den von der Rl. in erfter Linie gestellten Rlageantrag für unzulässig erklärt. Es durfte auf den nur hilfs-weise gestellten Antrag der Al., auf den es erkannt hat, nicht erkennen, solange nicht der Rechtsstreit zur sachlichen Entsch. über den in erster Linie gestellten Klageantrag reif war.

(U. v. 16. Nov. 1931; 336/31 VI. — Berlin.)

9. § 21 RFürspflvD.; §§ 400 ff. Bov.; §§ 850 ff. BvD. Der Ausschluß der Pfändbarkeit eines Rentenanspruches durch Entziehung ber Rlag= barteit des Anspruches wirkt nicht gegen den Fürsorgeverband, auf den der Anspruch fraft Gesetzes übergegangen ist. †)

Durch Bertr. v. 3. März 1927 hat A. M. feinen Eltern gegenüber auf das ihm zustehende Erb= und Pflichtteilsrecht zugunften der Bekl. verzichtet. Gleichzeitig verpflichtete sich bie Bekl. ihren Eltern gegenüber, nach deren Tode ihren

Bruder A. M. "standesgemäß zu unterhalten und ihm I diefem Zweck eine jährliche Rente auszugahlen". Anschließend bestimmt der Bertr., daß die Bekl. die Rente in erster Line nicht an ihren Bruder abzuführen, sondern von dem Gelde seinen gesamten Unterhalt zu bestreiten und demgemäß die ersorderl. Beträge an die Person oder Anstalt zu zahlen habe, welche die Verpslegung und Auswartung des Bruders jeweils übernehme. Es heißt weiter:

"Um den Unterhalt des Herrn A. M. sicherzustellen und ihn vor einer Beeinträchtigung durch etwaige Glaubiger 31 schützen, wird bestimmt, daß ihm, soweit jene Rente und ber Anspruch auf Unterhalt durch Dritte gepfändet werden könnte, niemals ein klagbarer und verfolgbarer Rechtsanspruch gegen

seine Schwester auf Auszahlung zustehen soll."
Das BG. führt aus, diese Best. besage nicht, daß dem M. M. feine Rechtsansprüche gegen die Befl. zustehen sollten, daß also die Verpflichtung der Bekl. ihm gegenüber keines falls follte im Rechtswege durchgefett werden können. Die Best, habe nur verhüten wollen, daß durch eine Pfändung die Unterhaltsgewährung an A. M. in Frage gestellt würde. Db eine berartige vertragsmäßige Unpfändbarkeitserklärung rechtlich wirksam sei, könne dahingestellt bleiben. Auch in Falle ihrer Wirksamkeit habe die Best. nicht den übergang ber dem A. M. erwachsenen Unterhaltsansprüche auf bei Landesfürsorgeverband hindern können. Gine Gefährdung bes Unterhalts habe nicht vorliegen können, da diefer in bet fragl. Zeit auf Koften ber Fürsorgeverbände gewährt worben sei. Auch nach § 412 i. Berb. m. § 400 BGB. würde die Unpfändbarkeitsvereinbarung den übergang der Ansprücke auf den Kl. nicht gehindert haben, da § 21 Abs. 2 AFürspstellen. v. 13. Febr. 1924 als Sonderbest. dem § 400 BGB.

vorgehen würde (KG.: JW. 1930, 3638).
Die Rev. meint: Durch die fragl. Best. sei dem A.M. im Umfange der Pfändungsmöglichkeit ein klagbarer

spruch gegen die Betl. versagt worden.

Diese Auffassung kommt darauf hinaus, daß A. M. auf die vertragsmäßigen Leistungen, soweit die Forderung gepfändet werden könnte, überhaupt keinen Rechtsanspruch i. Der §§ 328, 331 BGB. haben soll. Da die Leistung vertragsmäßig erst nach dem Tade tragsmäßig erst nach dem Tode der Eltern zu erfolgen hatte, famen die Eltern, die Empfanger des Berfprechens der Bekl., als Forderungsberechtigte (§ 335 BGB.) nicht in Frage, ebensowenig die Erben der Eltern, da diese von der Bekl. beerbt wurden. Gegen die Bekl. würde danach in den angegebenen Grenzen von vornherein keine rechtich hindende Verrechtstellen beindende Verrechtstellen. bindende Berpflichtung begründet worden fein. Daß das 30. es abgelehnt hat, dies als Sinn des Vertrags anzunehmen, ist rechtlich zu billigen. Rechtlich bedenklich ist die Bell nur insofern, als das BG. es dahingestellt gelassen hat, ob die "Unpfändbarkeitserklärung" rechtlich wirksam sei. Delli follte die in Nede stehende BertrBest. mit dem vom BG. of genommenen Sinne der rechtl. Wirksamkeit entbehren, wurde daraus ein vom BG. nicht gewürdigter Grund gegen die Richtigkeit jener Bertragsauslegung hergeleitet werden fönnen. Die Rechtslage ift indessen die, daß zwar die ver

gegen ben gum Unterhalt Berpflichteten "geltenb machte". Bekanntlid erblickte nun das RG. in einem früheren Urt. des gleichen Senator. 23. Okt. 1930 — im Gegensatz allerdings zu der herrichenden gaffiling der Megkelahre fassung der Rechtslehre — in dem dem Fürsorgeverband in § 216 MFürsel. a. F. eingeräumten Recht, zum Erjag seiner Auspend dungen Rechtsansprüche, die der unterfützte hilfsbedürftige einem dertten Unterhaltsverpssichteten gegenüber hat, "in dem Maße unter denselben Boraussetzungen gestend zu machen, wie der Sisse bedürftige selbst", eine gejegliche Zession des Anspruchs auf Unter haltsgemöhrung an der Tiller haltsgewährung an den Fürsorgeverband, und es lag beshalb nahe, daß auf diesen Sondersall das Gericht gleichsalls die §§ 400 und es BGB. angewendet hatte. Das tut es aber auffallenberweise nicht es verneint vielmehr, im Anschuß an seine Ripr. zu § 1542 NII. die Anwendbarkeit der §§ 412, 400 BGB. "im Bereich des § 21 Abs. 2. die Anwendbarkeit der §§ 412, 400 BGB. "im Bereich des § 21 Abs. 2. Abs. 2. die Anwendbarkeit der §§ 412, 400 BGB. "im Bereich des § 21 Abs. 2. die Abs. 2. die Abs. 3. die Abs. 3 der § 21 AFürfAD. einen wesentlich anderen Inhalt erhalten geh. JR. Diefenbach, Beibelberg.

Bu 9. Dem Urt. ift beigutreten. In bankenswerter Beise nimmt hier bas RG. ju ber, vom DBG. unenticieben gelassenen, Streitfrage Stellung, ob und mit welcher Birkung vertrags maßig eine Forderung des burgerlichen Rechts über die geset lichen Borschr. der Unpfändbarkeit hinaus für unpfändbar erklärt werden könne. Mit Recht erklärt bas Urt. diese gejeglichen Borfchr. für zwingendes Recht sowohl positiv wie negativ, mit der Wirkung, daß Dritten die vertragliche, über die gesetlichen Vorschr. hinausgehende Vereinbarung der Unpfändbarkeit — und wohl ebenso auch die Vereinbarung, daß eine nach §§ 850 ff. 3PD. unpfändbare Forberung gleichwohl pfändbar sein solle — nicht entgegengehalten werben könne, gleichwohl aber zwischen den Bertragichließen = ben einer gewissen Rechtswirksamkeit nicht zu entbehren brauche, sondern als auflosende Bedingung einem Schuldverhaltnis beigefügt werden könne. Im gegebenen Falle erhob sich nun bie weitere Frage, ob auch dem gesehlichen Zessionar des Gläubigers eines solchen auslösend bedingten Schuldverhältnisses i. S. von § 412 BGB. bie vertragsmäßig bebingte Unpfändbarkeit ber Forberung entgegen-gehalten werben könne, und es bejaht bas Urteil bas logisch richtig gem. § 404 BOB. nur für den Jall, daß der Gintritt ber auflösenden Bedingung das Bestehen der abgetretenen Forderung unwirksam gemacht hat. Hier lag nun der Sondersall vor, daß ein Fürsorgeverband, der nach § 21 Möurst. eine vertrags-mäßige Unterhaltsforderung des von ihm unterstützen Dissedürstigen

tragsmäßige Ausschließung oder Beschränkung der Pfändbarfeit rechtlich bestehender Forderungen über die §§ 850 ff. 3BD. oder die sie erganzenden gesetzl. Borschr. hinaus zwingendem öffentl. Rechte widerspricht und deshalb unwirksam ift, daß es aber möglich ift, bei der vertragsmäßigen Begr. eines Schuldverhältnisses die Pfändung der Forderung als auflösende Bedingung zu setzen, also die Forderung mit der Psändung erlöschen zu lassen (NGJ. 40, 232). Eine Bereinbarung diefes zulässigen Inhalts kann in der vorliegenden BertrBest. nach dem, was das BG. einerseits negativ über das mit ihr nicht Gewollte, andererseits positiv über ihre auch in der Vertragsurkunde selbst ausgesprochene Zweckbest. seststellt, zwanglos gesunden werden. So verstanden, steht die Best. so lange, wie die auflösende Bedingung nicht eintritt, dem gesetl. Übergange der Forderung auf einen Fürsorgeberband selbst dann nicht entgegen, wenn § 412 mit § 400 BGB. im Bereich des § 21 Abs. 2 RFürspssuden Universitäte unwendbarteit ist aber im Bu. (im Anschluß an die Verset die Rspr. des AG. zu § 1542 ABO.) mit zutreffender Begründung verneint.

(U. v. 26. Oft. 1931; 130/31 IV. — Celle.)

** 10. § 2 Abs. 2 Danz Geld Entw Ausgle., wonach die Anwendung des Gesetzes auf eine durch Oppothek gesicherte Forderung vorgeschrieben ist, wenn das belastete Grundstück im Gebiet der Greien Stadt Danzig gelegen ist, verstößt nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes. †)

Auf den im Grundbuch von D.=L., Bl. 28, verzeich= neten Grundstücken waren in Abt. III unter Rr. 21 eine Shpothek von 70000 M und unter Nr. 22 eine solche von Johnthek von 70000 M und unter Ict. 22 eine plage von 36000 M eingetragen, und zwar seit 1900 bzw. 1908 für vie Kl. Am 15. März 1922 wurden der Bekl. und der Aussmann J. T. in D. als Mitcigentümer je zur Hälfteingetragen. Sie zahlten die Nennbeträge der Hypothekens sorberungen am 9. Okt. 1922 an die Kl. zurück. Auf Grund threr vorbehaltlosen Löschungsbewilligung wurden die Hypotheken am 29. Sept. 1923 gelöscht. Die Kl. meldete am Dez. 1925 beide Hypotheken sowie die persönlichen Forsberungen beim AG. in Leipzig zur Auswertung an. Aus den Einspruch der beiden Eigentümer wurde das Versahren bis zur Entich. bes Prozeggerichts ausgesett. Die Rl. be= dränkte ihre Anmelbung auf die perfönlichen Forderungen. Auf die vom Bekl. und T. erhobene Klage stellte das LG. in D. durch Urt. v. 18. Wai 1928 in Anwendung des Danziger Aufwertungsrechts fest, daß der jezigen Kl. kein Inspruch auf Auswertung zustehe. Ihre Berufung wurde das Urt. des Obergeruchts in D. v. 14. Nov. 1928 als undersäudet zurücksenissen unbegründet zurückgewiesen.

Bu 10. Die Ausführungen bes Urteils, daß die abweichende Bu 10. Die Aussührungen des Urteils, daß die adweitigende Regelung des Umfangs der grundsählich anerkannten Auswertung micht dahin führen kann, die Anwendung des ausländischen Kechts dem Zweck eines deutschen Gesess widersprechend anzusehen, siehen im Einklang mit der disherigen Kspr. des RG. und geben zu Vedenken keinen Anlaß. Das BG. hatte auch die Anwendung des 328 Ubs. 1 Ziss. Lediglich darauf gestützt, daß ein Einstiff in anerkannte Saze des internationalen Privatrechts über die anzuwendende Rechtsnorm vorliege, und daß dieser Eingriff als jolcher ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der beiden in Frage kommenden materiellrechtlichen Normen gegen eine grundlegerde sommenden materiellrechtlichen Normen gegen eine grundlegenbe-beutsche Rechtsnorm verstoße. Das KG. erkennt an, daß eine Me-beichung von den sowohl im deutschen als auch im Danziger Recht anerkannten Grundsäßen über die Kollisionsnormen in dem Dandiger Geset enthalten sei, verneint aber die Annahme, daß hierdurch ole Grundlagen des deutschen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens erschüttert wurden deshalb, weil das Ergebnis der Anwendung frem-Den Rechts nicht als bem Zweck eines deutschen Gesetzes zuwideriausend angesehen werben könne. Gegen diese Begründung läßt sich vielleicht einwenden, daß sie der Begründung des BG. nicht gerecht berbe, die zwischen einer Erschütterung der Grundlagen bes deutschen kaatlichen und wirtschaftlichen Lebens durch eine Anderung der infolge kollisionsnormen einerseits und durch die Anwendung der infolge vieser Anderung maßgebend gewordenen aussändischen materiellen normen andererseits scharf unterscheidet. Beides muß m. E. in der at auseinandergehalten werden, und man kann daher die Birkung ber Unzusässigigkeit einer Kollisionsnorm nicht mit der Begründung beseitigen, daß die ausländische materielle Norm nicht gegen den Biveck des deutschen Gesetzes verstoße. Im Ergebnisse halte ich ins bessen die Entsch. des RG. sür richtig. Eine Abweichung von den sonst anerkannten Kollisionsnormen,

Nunmehr erhob die Al. gegen den Bekl. allein beim LG. in St. Alage auf Feststellung der Auswertungsforderung. Nachdem die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit durch Bwischenurt. zuruckgewiesen war, wies das LG. bie Rlage mit der Begründung ab, daß durch die Danziger Urt. bas Nichtbestehen der Forderung rechtskräftig und auch für die deutschen Gerichte bindend sestgestellt sei. Das von der Al. angerusene BG. verneinte dagegen die Rechtskraftwirkung auf Grund des § 328 Kr. 4 BPD. und stellte antragsgemäß sest, daß der Bekl. als persönlicher Schuldner zur Auswertung der bezeichneten Forderungen nach dem deutschen Aufw. verpflichtet und daß die Entich. über die Sohe ber Aufwer=

tung ber Auswest. vorzubehalten sei. Das BG. hat dem Danziger Urt. nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 BBD. die Anerkennung versagt, weil es gegen ben Zweck eines beutschen Gesetzes verstoße, das der Aufrechterhaltung der Grundlagen des deutschen staatlichen ober wirtschaftlichen Lebens diene. Es ist zu dieser Auffassung nicht schon auf Grund der Tatsache gelangt, daß dem Danziger Recht nach dem GeldEntwAusglG. v. 7. April 1925 (GBI. für die Freie Stadt Danzig S. 111) i. d. Fass. v. 28. Sept. 1926 (das. S. 285) die rückwirkende Auswertung des deutschen Aufw. fremd ist und von ihm vorausgesetzt wird, daß eine Zahlung entweder überhaupt nicht erfolgt oder nur unter Borbehalt angenommen worden ift. Die Meinung des BG. gründet sich vielmehr darauf, daß das Danziger Geset im § 2 Abs. 2 seine Anwendung auf eine durch Hypp= thet gesicherte gewöhnliche Forderung vorschreibt, wenn das belaftete Grundstuck im Gebiete der Freien Stadt Dangig gelegen ift. Diese Bestimmung (so führt bas BG. aus) be= beute einen in bewußt einseitiger Bevorzugung ber Danziger Belange vorgenommenen Eingriff in den anerkannten Sat des internationalen Privatrechts, wonach letten Endes Rechts= verhältnisse nach dem Recht des Erfüllungsortes zu beurteilen seien, und enthalte so einen Verstoß gegen eine grundlegende deutsche Kechtsnorm. Der Schwerpunkt des Rechtsverhält-nisses liege an seinem im Deutschen Keich begründeten Er-füllungsort. Die Vertragsparteien müßten sich darauf ver-lassen können, daß seine Abwicklung nach deutschem Recht erfolge. Nicht nur die damit verbundene wirtschaftliche Not= wendigkeit, ihnen den deutschen Rechtsschutz zukommen zu lassen, sondern auch das staatliche Interesse, das deutsche Recht für solche Rechtsverhältnisse anzuwenden, die mangels anderer Vereinbarung der Obhut des deutschen Rechts an= vertraut seien, ergebe den grundlegenden Charafter der durch bas Danziger Gesetz verletten Norm bes allgemeinen und des deutschen internationalen Privatrechts.

Die Auslegung des § 328 Abs. 1 Ar. 4 BPD., von der das BG. ausgeht, steht im Sinklang mit der Aspr. des

diese für sich allein betrachtet, kann nur dann die Anwendung des § 328 Abi. 1 Ziff. 4 JPO. rechtfertigen, wenn der Kollisionsnorm eine so grundlegende Bedeutung beizumessen ist, daß ihre Abänderung die Grundlagen des deutschen Rechtslebens gefährdet. Dies wird aber nicht leicht anzunehmen sein, da die Kollisionsnormen in ben einzelnen Rechten untereinander sehr verschieden sind, und, obwohl dies dem Gesetzgeber bekannt war, tropbem in § 328 3PD. eine Ausnahme von der Anerkennung ausländischer Urteile zwar für den Fall, daß das entscheibende Gericht nach deutschem Recht unzuständig ift, nicht aber für den Fall, daß nach deutschem Recht das aus-ländische materielle Recht nicht anwendbar ift, gemacht ift. Es wird jebenfalls dann nicht anzunehmen sein, wenn sich aus dem deutschen Recht Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Regelung des auslän-bischen Rechts bezüglich der Kollisionsnorm grundlegenden deutschen Anschauungen nicht widerstreitet. Dies ist aber vorliegend der Fall. Nach § 25 BBD. kann in bem binglichen Gerichtsstand mit ber Alage aus einer Sphothek die Schulbklage erhoben werden. Das deutsche aus einer Hypothek die Schuldklage erhoben werden. Was deutsche Recht erkennt also an, daß zwischen der dinglichen Klage und der Schuldklage eine solche Verbundenheit besteht, daß die Zuständigkeit für die dingliche Klage die Zuständigkeit der Schuldklage nach sieht. Das deutsche Auswertungsrecht macht serner Boraussehmund und Umsang der Auswertung der persönlichen Forderung grundsählich von der Auswertung der Hypothek abhängig (§ 9 st. Auswest.). Man wird daher nicht sagen können, daß eine Vorschrift, welche aus der Berbundenheit von Sondstekt und Korderung noch andere Kalaerungen Berbundenheit von Hypothek und Forderung noch andere Folgerungen herleitet, und beide Ansprüche demselben Recht unterwirft, einen Rechtsgebanken versolgt, der dem beutschen Rechte so fremd ist, daß seine Anerkennung im Widerspruch mit den Grundlagen des deutschen staatlichen Lebens stünde. Staatsfekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat. Dr. Mügel, Berlin.

KG. Gegen den Zweck eines deutschen Gesets verstößt im Sinne jener Bestimmung die Anerkennung des ausländischen Urt. nicht schon dann, wenn das ihm zugrunde liegende ausländische Kecht von dem deutschen abweicht. Die Abweichung muß vielmehr (ebenso wie in den Fällen des Art. 30 GGBGB.) auf einem so erheblichen Unterschied der staatspolitischen oder sozialen Anschauungen beruhen, daß durch die Anerkennung die Grundlagen des deutschen staatslichen und wirtschaftlichen Lebens angegriffen würden (KG. 114, 1711); 119, 2632).

Den Urteilsausführungen bes BG. ift auch insoweit beizutreten, als sie die abweichende Regelung des Umfangs der von beiden Rechten grundsslich anerkannten Auswertung betressen. Allerdings hat das deutsche Recht in näherer Ausgestaltung des für die Auswertung grundlegenden § 242 BBB. die dem Danziger Recht fremde Auswertung kraft Rückwirkung anerkannt (§§ 9, 15 Ausw.), und zwar in einem Umfange, daß im vorliegenden Fall bei Anwendung des deutschen Rechts eine Auswertung stattsinden müßte, da die Gläubigerin die Leistung am 9. Okt. 1922, also innershalb der vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Febr. 1924 saussenden Rückwirkungszeit angenommen hat. Das BG. hat aber bereits darauf hingewiesen, daß die Wahl des Stichtages vom 15. Juni 1922 eine mehr oder weniger willkürsliche war. Es kommt wesentlich hinzu, daß das deutsche Auswertung. nicht etwa auf einer einheitlichen Bolksanschauung beruht, sondern in wesentlichen Punkten Rompromißcharakter trägt. Die Auswertung schießt sich auch nicht überall der Warsentwertung ohne weiteres an und wird in einer Keihe von Fällen überhaupt ausgeschlossen. Der Umstand allein, daß dei der nach deutschem Recht begründeten Anwendung deutschen Auswertungsrechts der Kl. ein Auswertungsanspruch zustehen würde, kann daher nicht dazu sühren, die Uniwerdung des ausländischen Rechts als dem Zweck eines deutschen Gesess zuwiderlausend anzusehen.

Dagegen kann bem Bo. nicht gefolgt werden, wenn es einen Berftoß gegen den Zweck eines beutschen Gesetzes in der Anwendung des § 2 Abs. 2 Danz Geld Entwuggich. findet. Allerdings weicht diese Bestimmung von der deutschen Rechtsauffassung ab, nach welcher in Ermangelung einer Parteiabrede der (im vorliegenden Falle innerhalb des Deutschen Reichs, nämlich in Leipzig begründete) Erfüllungsort für die persönliche Forderung das anzuwendende Recht auch dann bestimmt, wenn das ihrer Sicherung dienende Grundftuck im Ausland liegt und für die dingliche Forderung das ausländische Recht maßgebend ist. Nach der im Urt. des Danziger Obergerichts gegebenen Begründung muß ferner bavon ausgegangen werden, daß jene Rechtsauffassung auch von den Danziger Gerichten geteilt wird. § 2 Abf. 2 a. a. D. enthält also eine Abweichung von einem Sate sowohl des beutschen als auch des Danziger zwischenstaatlichen Rechts. Ob sie aber die Grundsagen des deutschen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berührt und sie zu erschüttern geeignet ift, fann nur von Fall zu Fall durch Bergleichung ber nach den zwischenstaatlichen Rechtsnormen anzuwendenden Rechtssäge ermittelt werden. Daß die so zu stellende Frage hier zu verneinen ift, ift bereits dargelegt.

(U. v. 5. März 1931; 368/30 IV. — Stettin.) [Ka. <= KG. 132, 193.)

¹) 3B. 1926, 2367. ³) 3B. 1928, 656.

Bu 11. A. I. Grundsätlich ist bavon auszugehen, daß für die Zwecke einer Bermögensliquidation eine nicht auf einem Bertpapiere beruhende Forderung ausschließlich als an dem Orte belegen angesehen werden kann, an dem der Schwerpunkt der geschäftlichen Tätigkeit des Schuldners sich besindet, der "das räumliche Zentum des Bermögens des Schuldners bildet", d. h. also dort, wo der Schuldner seine ständige Haut des Leine händige Haut niederlassen und hat (vgl. Fuch s. Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Bermögens im Aussaude, II, 1927, S. 117, 118). Dem Gläubiger hastet daher grund sählich, auch dann, wenn eine Geschäftsverdindung nur mit einer Filale bestand, das gesamte Bermögen des Schuldners.

Würde ferner die Zweigstelle gegen die Beschlagnahme keinerlei Einwendungen erheben, jondern das Objekt der Beschlagnahme aussliefern oder, salls der in dieser liegende Hoseitsakt nicht präventiv zu verhindern wäre, nicht nachträglich ihre Aushedung herbeizusühren suchen, so bliebe die Forderung des Gläubigers intakt. Es

**11. Art. 297b BB. Beschlagnahme des Guthabens eines Deutschen gegen eine neutrale Bank, die in einem Feindbundstaate eine Zweigniederlassung unterhält auf Grund des Bersailler Diktats. Hierdurch erlischt der Anspruch gegen die neutrale Bank.

Die Kl. ist eine DHG. mit dem Sit in H. Ihre Gesellschafter sind Deutsche. Der Bekl. hat seine Hauptnieder lassung in der Schweiz.

Bor dem Kriege unterhielt die Kl. bei der Londonet Zweigniederlassung des Bekl. ein Girokonto. Ihr Guthaben betrug mindestens 5 467.10.6 £. Durch Schreiben v. 15. Okt. 1925 forderte der englische "administrator of German Property" auf Grund der "treaty of peace orders auß 1919 bis 1924" von der Londoner Zweigniederlassung die Klieserung des Guthabens. Diese übersendete am 21. Okt. 1926 einen Scheck über den oben genannten Betrag. Die Kl. widersprach gegenüber dem Züricher Anwalt des Bekl. der Außzahlung und bat, wenigstens vorläusig zu verhindern, das der Betrag auf Keparationskonto gutgeschrieben würde. Das Ersuchen wurde dem Administrator weitergegeben, und dieserklärte sich auch bereit, den Betrag dis zur Erledigung eines zwischen den Parteien in der Schweiz schwebenden Rechtsstreits zurückzuhalten. Durch Briese vom 16. und 25. Okt. 1926 sehnte er dann die weitere Zurücksaltung ab und erteilte die Gutschrift an das Deutsche Reich sür Kechnung der Klägerin.

Mit der Klage fordert die Kl. vom Bekl. die Austahlung eines Teilbetrages ihres Guthabens. Sie macht geltend, die Schuld der Londoner Zweigniederlassung habe ihren Sit am Ort der Hauptniederlassung des Bekl. in der Schweiz gehabt, habe sich also nicht innerhalb des britischen Gebiets befunden und habe daher auch nicht auf Grund von Art. 297 lit. d BB. von der englischen Regierung liquidiert werden können. Daher sei die verklagte Hauptniederlassung des Bekl. nach wie vor zur Auszahlung des Guthabens verpflichtet.

Das LG. hat verurteilt, DLG. und RG. die Klage a^{ds} gewiesen.

Das BG. hat die Abweisung der Klage im wesentlichen wie folgt begründet: In Art. 297 lit. b BB. hätten sich bie alliierten und affoziierten Mächte bas Recht vorbehalten, alle den deutschen Reichsangehörigen gehörenden Guter, Rechte und Interessen innerhalb ihrer Gebiete zurudzubehalten und zu liquidieren. Db eine Forderung einer deutschen Firma gegen die Zweigniederlassung einer Schweizer Bank in London sich innerhalb bes englischen Gebiets befinde und daher ben Zugriff des englischen Liquidators unterliege, sei zweifelhaft und werde im Schrifttum verschieden beantwortet. Beantwortung hänge aber nicht von theoretischen Erwägungen Maßgebend fei vielmehr, ob sich die Forderung inner halb der Gewalt des englischen Staates befunden und biefer ihre Begleichung habe erzwingen tonnen. Das fei gu be jahen. Unzweiselhaft sei ein zivilrechtlicher Gläubiger in ber Lage gewesen, in ihr Guthaben zu vollstreden; durch 3ah lung an den vollstreckenden Gläubiger seitens der Zweig niederlassung ware auch die Hauptniederlassung der Betbefreit worden, auch wenn die von dem Gläubiger geltend gemachte Forderung sachlich nicht bestanden hätte. Deshalb

ist jebenfalls "Sache bes Schuldners, sich gegen die unberechtigten Einziehungsversuche, die der Liquidator gegenüber der Fissale unternimmt, zu wehren, sei es, daß er den Liquidator auf den Rechtsvess verweist oder, falls dies keinen Ersosg verspricht, Schritte der Regierung seines Staates dei der Regierung des liquidierenden Staates zu seinem Schuze herbeisührt" (Fuchs a. a. D. S. 120).

II. Es kann sich aber fragen, ob nicht die unter I vorgetragenen grundsätlichen Erwägungen, benen das RG. zu Unrecht entgegentritt, in concreto teilweise eine Abbeugung ersahren haben. sich der Eat daraus sich ergeben, daß die K. sich ein konto gerade bei der Londoner Filiale hat einrichten lassen. dann auf ihren Willen geschlossen werden, London als Ersäulungs ort gesten zu lassen und sich dem englischen Kecht zu unterwersen. darch würde, ungewollt, aber ipso iure, auch eventuelsen aus jenem emanierenden Hoheitsakten der britischen Krone gehorcht werden mussen. Das wird in Fällen nicht anzunchmen sein, wo die Inanspruchnahme der Filiale nur Neben zweck ist, etwa einer zu gemilickeit entspringt. Liegt aber von vornherein der Akzent so

habe auch der englische Administrator die Forderung in zutaffiger Beise beschlagnahmt und eingezogen; sie fei getilgt. Dieses Ergebnis entspreche der Billigkeit. Al. habe sich das burch, daß sie sich ein Girokonto bei der Londoner Zweigstiederlassung der Bekl. habe eröffnen lassen, unter englisches Recht und in englische Macht begeben und habe London zum Erfüllungsort gemacht. Wenn sich diese Macht nun in der form ber Beschlagnahme gegen sie gewendet habe, so fonne sie diesen Nachteil nicht auf den Bekl. abwälzen, gegen den bie Maßregel nicht gerichtet gewesen sei. Die Kl. habe nicht darzutun vermocht, daß der Bekl. die Beschlagnahme nacht bie Einziehung durch irgendwelche Magnahmen habe verhindern fonnen.

Diefer Begr. ift, wenigstens im Ergebnis, beizutreten. Es bedarf feiner Erörterung, ob die von dem englischen Berwalter vorgenommene Beschlagnahme und Liquidierung des Guthabens der Kl. nach Art. 297 lit. b BB. berechtigt Bewesen ift und beshalb von den deutschen Gerichten an= ertannt werden müßte. Es tann unterstellt werden, daß dies nicht der Fall ist. Dann bleibt für die Entscheidung die Frage zu beantworten, ob die Magregel trop ihrer Ungesetz lichkeit die Wirkung ausgeübt hat, die Bekl. von ihrer Schuld du befreien. Die Rechtsfrage ist im Schrifttum wiederholt

sehr auf der Geschäftsverbindung mit der Filiale, daß hinter ihr das Pauptgeschäft völlig zurücktritt und höchstenst unter dem Gesichtsvunkt ihrer wirtschaftlichen Bedeutung Interesse gewinnt, somit obas Schwergewicht des Geschäftsverkehrs von der Zentrale auf die Filiale verschoen wird, so würde es unbillig sein, die Kl., deren Vorderungen gegenüber einer englischen Bank unbedingt liqui-dationsfähig gewesen weren, deshalb besser zu stellen, weil sie in einem ungenblicke in Geschäftsverbindung mit der Filiale einer Bank getreten war, die ihren Sit in einem neutralen Staate hat, als an Magnahmen von der Art der hier verhängten überhaupt gar nicht Bedacht worden ist und auch gar nicht gedacht werden konnte.

Unbillig ware es aber auch weiter — und das RG. betont das utbillig ware es aver auch weiter — und das sie. etent das it Recht —, wolle man die Kl. nicht für verpflichtet halten, von sich aus alse Maßnahmen zu ergreisen, die notwendig sind, um die Kechtsunwirksamkeit der englischen antlichen Handlungen herbeizusichten. Sie kann dabei — das übersieht das RG. — wohl die Unter Schaft der Angele verschapen, diese auch unter I ermähnten Barallelaktionen ber Bank verlangen, Dieje auch m Falle schulchafter Unterlassungen für den entstandenen Schaden ersatzlichtig machen, keineswegs aber wird sie durch die Notwendigkeit dieser Maßnahmen von eigener Handlungspslicht dispensiert. Die Ausführungen unter II führen also in concreto zur Billisungen

gung der reichsgerichtlichen Entsch.

Brof. Dr. Rarl Strupp, Frankfurt a. M.

B. Das RG. unterstellt die Richtigkeit der - m. E. zutreffenden Auffassung, daß die engl. Regierung nach Art. 297 b BB.
nicht berechtigt war, die Forderung der Al. gegen die Londoner weigniederlassung ber bekl. Firma zu liquidieren, weil diese ihre Sauptniederlassung in der Schweiz hatte (vgl. Fuchs, Grundsätze BB. über die Liquidation und Beschlagnahme deutschen Privat-BB. über die Liquidation und Belgiagnagme veutigen Proudermögens im Austande S. 118 st.). Trogbem gesangt es zu dem Ergebnis, daß die Einziehung des Schuldbetrags durch den engl. Berwalter beutschen Vermögens den Bekl. von seiner Schuld gegenstder der Al. befreit habe; er begründet dies damit, daß die Lonstoner Proeigniedersassin is bie derfunden habe, zur Perseichung Breigniederiaffung des dent duch defunden habe, zur Begleichung Forderung der Al. an den engl. Staat gezwungen worden sei. Begründung erscheint m. E. nicht überzeugend.

Bas zunächst ben Zwang betrifft, der gegen den Bekl. ausgeübt borden sein soll, so war nach dem Tatbestand des Urteils an lediglich eine Zahlungsaufforderung ergangen. Wenn das RG. meint, es könne "ohne weiteres angenommen werden", daß "die engl. Behörde mit Zwangsmaßnahmen vorgegangen wäre, wenn die Riederlassung des Bekl. nicht freiwillig gezahlt hätte", so scheint es avon auszugehen, daß dem engl. Verwalter deutschen Verwögens im Talle der Richtbefolgung seiner Aufforderung ohne weiteres unswittet mittelbare Zwangsbefugnisse gegen die Filiale des Bekl. zugestanden mittelbare Zwangsbefugnisse gegen die Fisiale des Bekl. zugestanden bütten. Dem Berwalter wäre jedoch in diesem Falle nichts anderes Abriggeblieben, als vor dem ordentlichen eugl. Gericht Alage gegen Bekl. auf Zahlung an ihn als Rechtsnachfolger der Kl. zur einer unberechtigten Zahlung, der von einer engl. Behörde auf die Fisiale des Bekl. ausgeübt worden wäre, doch für sich allein wohl kaum die Birkung haben, den Bekl. gegenüber der Kl. zu befreien. Benn A. auf Grund eines von B. ausgeübten underechtigten Amanges einen Betrag, den er dem E. schuldet, an B. befreien. Wenn A. auf Grund eines von B. ausgewoten anberechtigten Zwanges einen Betrag, den er dem C. schuldet, an B. fahlt, so wird er durch diese Zahlung dem C. gegenüber nicht bestreit, und es macht grundsätlich dabei keinen Unterschied, ob B. eine Privatperson oder eine Behörde ist. Wenn das RG. sich in diesem Zusammenhang auf die Rechtslage bei der Pfändung und übers

behandelt worden, am aussührlichsten von Fuchs in Leske und Löwenfeld, "Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Bermögens im Auslande", Teil II. Er kommt zu bem Ergebnis, daß ber Schuldner fich auf die im Berhaltnis zum deutschen Gläubiger unwirksame Beschlagnahme nicht berufen könne und gegebenenfalls doppelt zah= len muffe. Es sei nicht ersichtlich, warum der Glaubiger die Nachteile ber ungerechtfertigten Magregel tragen folle; es fei Sache des Schuldners, namentlich, wenn es sich um ein neutrales Unternehmen handele, sich gegen unberechtigte Ginziehungsversuche zu wehren, indem er den Liquidator auf den Rechtsweg verweise oder letten Endes Schritte seiner Regie= rung gegen den siquidierenden Staat veransasse (a. a. D. S. 120). Dieser Ansicht kann sich der erk. Sen. nicht ansichließen. Sie beachtet nicht genügend, daß die Liquidation nicht einen Gingriff in bas Bermögen bes Bekl., sondern die Inanspruchnahme des Vermögens der deutschen Gläubigerin bezweckte. Richtete sich der Angriff des englischen Berwalters gegen das Vermögen der Kl., nicht aber gegen den Bekl., so liegt es in der Natur der Sache, daß die Kl. sich gegen diesen Angriff zur Wehr zu setzen hatte. Der Bekl., der nach ber ursprünglichen Regelung zur Begleichung ber Schuld in London verpflichtet war, genügte feinen Berpflichtungen ber

weisung einer Forderung an einen bürgerlich-rechtlichen Gläubiger beruft, fo muß dem entgegengehalten werden, baß gerade nach feiner Rfpr. ein von einem unzuständigen Gericht erlaffener Bjandungsund überweisungsbeschluß ungüllig ist (RG. 61, 332) und ber Drittschuldner, ber an die in einem solchen Beschluß als Pjändungspfandgläubiger bezeichnete Berson gahlt, gegenüber seinem eigentlichen Gläubiger nicht befreit wird (FB. 1887, 113/114).

Im vorl. Falle konnte eine Befreiung bes Bekl. gegenüber ber Al. m. E. nur dann eintreten, wenn der Bekl. nach dersenigen Rechtsordnung, deren Normen im Verhältnis zwischen ihm und der Al. auf seine Schuld Anwendung zu sinden hatten, zur Zahlung an die engl Behörde rechtlich verpflichtet war. Der Entsch. würde baher m. E. nur dann beizutreten fein, wenn auf das Schulbverhältnis zwischen ben Parteien engl. Recht Anwendung zu sinden hätte, und wenn serner das engl. Recht, unter Abweichung von Art. 297 b BB., bem Bekl. die Berpflichtung auferlegte, ben Schuld-

betrag, anstatt an die Kt., an die engl. Behörde zu zahlen. Für die Prüfung der Frage nach der Unwendbarkeit engl. Rechts auf die Forderung der Kl. bietet der Tatbestand des Urteils keine hinreichenden Unhaltspunkte. Unterftellt man aber felbft feine Un= keine hinreichenden Anhaltspunkte. Unterstellt man aber selbst seine Anwendbarkeit, so läßt sich sedenfalls aus den Bestimmungen der engl. Treaty of Peace O.der, auf die sich die engl. Behörde bei ihrer Jahlungsaufsorderung gegenüber dem Bekl. berusen hat, nicht der Rechtssath herleiten, daß der Verwalter deutschen Eigentums in England besugt sei, Geldsorderungen Deutscher gegen Fisialen von Unternehmungen, deren Dauptniederlassung außerhalb Englands liegt, einzuziehen. Unter 1 (XVII) (coc) wird dort bestimmt, daß deutsche Gelbsorderungen, die der "Belastung" (charge) unterliegen, auf Berlangen an den Berwalter deutschen Bermögens zu bezahlen sind, nub daß dem Rerwalter zum Aweise der Erzwingung der Zahlung und daß dem Berwalter zum Zwecke der Erzwingung der Zahlung bieselben Rechte und Besugnisse zustehen, wie wenn er der Gläubiger wäre. Als Gegenstand der "Besasstung" bezeichnet 1 (XVI der Treaty of Peace Order sediglich "alle Güter, Rechte und Interessen der Gebiete und Protektorate Seiner Majestät, die bei Inkrafte treten des Bertrags deutschen Staatsangehörigen gehören"; dieser Wortlaut schließt sich eng an die Fassung des Art. 297 b BB. an, und wenn, wie das RG. unterstellt, nach dieser Bestimmung der engl. Regierung die Liquidation von Gelbforderungen gegen ein Unternehmen mit einer außerengl. Hauptnieberlassung verwehrt ift, so ist sie auch durch die Treaty of Peace Order nicht zugelassen. Dem Bermalter beutschen Eigentums mar somit bas Recht zur Einziehung Verwalter deutschen Eigentums war somit das Recht zur Einziehung der Forderung der Kl. nicht eingeräumt. Hätte er im Falle einer Jahlungsverweigerung des Bekl. gegen ihn vor einem engl. Gericht Klage erhoben, so hätte der Bekl. ihm alle Einwendungen, auch gegen seine Legitimation, entgegenhalten können. Eine Ausnahme würde nach der erst nachträglich in die Treaty of Peace Order eingefügten Bestimmung unter 1 (XVII) (cccc) nur dann gelten, wenn der Berwalter seiner Jahlungsaufsorderung ein förmliches Zertisstat darsüber beigefügt hätte, daß die Forderung der "Belastung" unterliege in solchen Fällen darf der Schuldner die Bezahlung an den Berwalter nicht mit der Begründung das die Korderung der "Belastung" walter nicht mit ber Begrundung, daß die Forderung der "Belaftung" nicht unterliege, verweigern, und kann im Falle ber Zahlung vom Glaubiger nicht aus biefem Grunde in Anfpruch genommen werben. Eine auf Grund eines solchen Zertisikats geleistete Zahlung an den Berwalter würde also nach engl. Recht in der Tat unter gewissen Boraussehungen befreiende Wirkung im Berhältnis zum Gläubiger haben. Daß im vorliegenden Fall aber ein folches Bertifikat, bas ber Verwalter nicht durchgängig auszustellen pflegte, bem Bekl. zugegangen ift, geht aus bem Tatbestand des Urteils nicht hervor. Min R. Dr. Richard Fuchs, Berlin.

Al. gegenüber damit, daß er ihr von den Magnahmen des englischen Administrators Mitteilung machte. Daß sie in dieser Beziehung etwas versäumt hätte, wie die Rev. be-hauptet, ist nicht zuzugeben. Schon zu Ansang des Rechts-streits in der Schweiz war die Kl. unterrichtet, daß die englische Behörde die Einziehung des Guthabens beabsichtige und nur bis zur Beendigung des Schweizer Prozesses Aufschub gewähren wolle. Die Kl. mußte daher damit rechnen, daß, nachdem in der Schweiz keine sachliche Entscheidung erzielt war, der feindliche Verwalter alsbald weitere Schritte ergreifen wurde. Ihnen entgegenzutreten, lag, wie dargetan, der Kl. ob. Gine Pflicht des Bekl., von sich aus entsprechende Schritte zu unternehmen, läßt sich nirgends herleiten. Mit Recht hat der Berk. auf die ähnliche Rechtslage bei der Pfändung und überweisung einer Forderung an einen bürgerlich-rechtlichen Gläubiger hingewiesen. Der Bekl. kann sich barauf berufen, daß seine Zweigniederlassung burch einen Hoheitsatt englischer Behörden, in deren Machtbereich sie sich befand, gezwungen worden ift, die Forderung der Rl. an den englischen Staat zu begleichen. Es bedarf nicht, wie die Rev. meint, einer Untersuchung darüber, auf welcher Grundlage bieser Hoheitsatt beruhte. Denn daß die englische Behörde mit Zwangsmaßnahmen vorgegangen wäre, wenn die Rieder= laffung des Bekl. nicht freiwillig gezahlt hätte, kann ohne weiteres angenommen werden. Die Rev. zieht auch mit Un= recht in Zweifel, ob eine endgültige Magnahme des feind= lichen Berwalters vorliege. Die Gutschrift ist an das Deutsche Reich für Rechnung der Rl. erfolgt.

(U. v. 18. März 1931; 254/30 I. — Hamburg.) Ra.]

b) Straffachen.

Berichtet von Justigrat Dr. Druder, Leipzig und Rechtsanwalt Brof. Dr. Alsberg, Berlin.

- 12. §§ 242, 243 StoB.; § 17 Wef. über den Ber= fehr mit unedlen Metallen.
- 1. Im Falle des Diebstahls eines Gegen-standes aus unedlem Metall ift auch § 242 StoB. anwendbar.
- 2. Ein Gegenstand dient zum öffentlichen Verkehr, sobald er diesem Zwede gewidmet ift, gleichviel, ob er ichon in Betrieb genommen ift oder nicht.

Soweit sie die rechtliche Verbindung zwischen der Bestrafung aus dem Ges. über den Verkehr mit unedlen Me= tallen mit §§ 242, 243, 47 StGB. rügen, sind sie unsbegründet. Der § 17 des erstgenannten Gesetze enthält einen auf die Beschaffenheit des gestohlenen Gutes abgestellten erschumpftend zu dem Tatbestand des einsachen Diebsstahls (§ 242 StGB.). Er steht zu diesem in dem gleichen Verhältnis wie der § 243 StGB. Die Anwendbarkeit dieser Gesesbestimmung ist in § 17 ausdrücklich angeordnet. Dars aus ergibt sich ohne weiteres auch die Anwendbarkeit des § 242 (vgl. die amtl. Begr. in den Berhandl. des KT. 1. Wahlperiode 1920, Anl. zu den StenBer. Bd. 377 Ar. 5638 S. 7 zu § 18 [jest 17]: "Durch die Bezugnahme auf § 243 StoB. wird zugleich klargestellt, daß auch die sonstigen Borschwiften über den Diebstahl [§§ 244, 245, 247, 248, 248a StB.] ... Anwendung finden").

Daß die BeschwF. wußten, daß der Kupferdraht eine fremde Sache war und zum öffentlichen Nugen diente, ist in

dem Urteil ausdrücklich festgestellt. Ob die Leitung, von der der Draht einen Teil bildete, tatsächlich oder nach der Annahme der Beschwf. noch nicht in Betrieb war, ist unerheblich. Ein Gegenstand dient dem öffentlichen Nugen, so-bald er diesem Zwecke gewidmet ist. Mit der Einbettung der Leitung in die Erde war diese Zweckbestimmung erkennbar in die äußere Erscheinung getreten, und sie ist von den Angekl. auch erkannt worden (vgl. die zu dem insoweit übereinstimmenden § 304 StGB. ergangene Entsch. des erk. Sen. v. 21. Oft. 1926, 3 D 589/26).

(3. Sen. v. 11. Mai 1931; 3 D 177/31.)

 $[\mathfrak{A}.]$

Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Auswertungsstellen.

Berichtet von den Mitgliedern bes Auswertungssenates des R.

1. §§ 1, 2 Aufwfäll. Eine Spothet fann nicht mehr als aufgewertete Spothet anertannt werden, wenn ihr jeder Zusammenhang mit der früheren Papiermart hypothet fehlt ober wenn der Zusammenhang durch bestondere Umftände derart gelöst ift, daß die Hypothet als ein völlig neues, als ein neu begründetes dinglices Recht ericheint

Die Glaubigerin hatte aus einem Erbausemandersetungsvertrage v. 17. Febr. 1919 zwei Forderungen von 6800 M und 2500 M, in die auf dem Grundstück des Schuldners zwei Hopotheken eingetragen wurden (Nr. 1 und 5). Am 28. Sept. 1925 schlossen die Gläubiger und ihre Geschiellen die Gläubiger und ihre Geschwister mit dem Schuldner, ihrem Bruder, vor ber Aufwet. einen Bergleich über die Auswertung ihrer Forderungen. In bem Protokoll heißt es, daß die eingetragenen Erbgelber aufgewertel werben, und zwar auf 6800 GM. und 2000 GM., und daß die aften Schuldverhältniffe aufgehoben seien und neu begründet werden follet Der Schuldner bekennt, daß er der Gläubigerin an Bater und Muttererbteil 8800 GM. verschuldet; die Beteiligten vereinbaren im Anschluß an die Fälligkeits- und Berginfungsbestimmungen, daß bie Anighluß an die Fälligkeits- und Verzinsungsbestimmungen, daß du AufwUnsprüche damit abgegolten sein sollen. Der Schuldner verpfändei schließlich seinen Grundbesth für die Erbgelder und bewilligt "eintragung von neuen Hypotheken ohne Brief unter Ausseldung der auch Schuldverhältnisse". Die alten Papicennerkhypotheken wurden darauf gelöscht und neue Hypotheken eingetragen, für die Gläubigerin eine Hypotheke von 8800 GM. sur Erbgeld. Die Auswette Gläubigerin eine Hypotheken von 8800 GM. sur Erbgeld. Die Auswette Kehrte den Zahlungsfristautrag ab, indem sie ein ausgewertetes Recht verneinte, während das LG. sowohl für die Hypotheke wie für die Forderung ein solches bezahte. Die sosortige weitere Beschwerde der Mäubigerin hatte solches bejahte. Die sosortige weitere Beschwerde der Gläubigerin hate nur zum Teil Erfolg. Soweit das LG. die Forderung, die der Dinge thek der Gläubigerin zugrunde liegt, als aufgewertetes Recht i. S. der §§ 1, 2 Aufwöfälls. ansieht, begegnet die Entsch, keinem recht lichen Bedenken. Die Beteiligten sind in der vertraglichen Regelung der Aufwertung der herfäulichen Toda der Aufwertung der persönlichen Forderung nicht beschränkt; was sie als AufwBetrag der persönlichen Forderung vereinbaren, ift AufwBetrag i. S. des § 1 Abs. 1 Say 1 AufwFälls. (Schlegelberger Haufw Betrag i. S. des § 1 Abs. 1 Say 1 AufwFälls. (Schlegelberger Haufwertungers.)
Die aufgewertete persönliche Forderung kann zwar die Eigenschaft eines aufgewerteten Rechts verlieren. Her kommt in Frage, ob eines aufgewerteten Rechts verlieren. Her kommt in Frage, ob eines die Forderung diesen Charakter insolge einer Novation eingebüßt pat. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Berlust dieser Eigenschaft mit die Folge einer Novation i. S. des römischen Nechts, d. h. einer vertragsmößigen Aufhahung view bestellen Nechts, d. h. einer vertragsmößigen tragsmäßigen Aushebung einer bestehenden Schulb durch Begründung einer neuen, an ihre Stelle tretenden abstrakten Schulb sein kantl. oder auch die Folge einer — auch als Novation bezeichneten falen Schuldumwandlung, d. h. eines Bertrages über Aufhebung Der jalen Schuldumwardlung, d. h. eines Bertrages über Ausbebung dalen und Begründung einer neuen Schuld (vgl. Enneccerus, Schuldverh. S. 254 f.). Denn hier liegt weder das eine noch das andere vor. Eine abstrakte Berbindlichkeit ist nicht geschafsen, da der Schuldver ausdrücklich erktärt hat, daß er die 8800 GM. als Bater und Muttererbteil verschulde, und eine neue kausale Rechtsgrundlage ist nicht begründet worden, der alte Schuldgrund ist vielmehr behalten worden. Der Aufwicklicher hatte wohl die Absicht, wie die mit geteilten Sätze des Bergleichzvotkolls vernuten lassen, mit den Bergleich eine "Umschafzung" des Schuldverhältnisses vorzunehmen, dies Ziel ist aber nicht erreicht worden, da bei der Fassung der maß bieses Ziel ist aber nicht erreicht worden, da bei der Fassung der mas gebenden Erklärung des Schuldners an dem früheren Schuldgrunde festgehalten ist. Die Forderung ist somit ein aufgewertetes Recht

Dagegen konnte dem LG. nicht beigetreten werden, soweit co auch die Hypothek als ein aufgewertetes Recht behandelt hat. LG. ist der Ansicht, daß eine verschiedene Regelung der Hypothek und der persönlichen Forderung im Auswöfälls. nicht beabschießei, daß die Forderung das Primäre sei und den Charakter der Hypothek bestimme. Diese Auffassung findet im Gesetztellenge fünder im Gesetztell aus auf eine Keine Etithe Es ist im Gesetztell aus auf Supother vestimme. Diese Auffassung findet im Gesetze Ketüße. Es ist im Gegenteil aus dem Gesetze, insbes. aus den § 3, 3, 6 5., zu entnehmen, daß Hypotheken und Forderungen auch nach dem Aufwcksalls. verschiedene rechtliche Schicksale haben können. Diese Regelung entspricht auch der des Aufwck., das die Aufwcksalls der Hypotheken und der Forderungen im wesentlichen ständig und unghöngig pareinnehver aussellt fet Des des Aufw ständig und unabhängig voneinander geregelt hat. Daß das Aufur Fälls, das sich als eine Ergänzung des Aufws. darstelli, in dieser grundsäglichen Frage von dem Aufws. abweichen wollte, kann nicht ausendem kann nicht angenommen werden. Es ist demnach mit dem Welcht nereinhar das menn die Constitution vereinbar, daß, wenn die Forderung durch eine Hypothek gesichert ift, nur das dingliche oder nur das personliche Recht ein aufgener tetes i. S. des Aufwhälls. ift (ebenso Cammerer: L3. 1931, 1028; Rabler a. a. D. und Jurkhsch. 1931, 14; Siern Humar S. 12; Schlegelberger-Harmening S. 32: a. A. Hrieblaender, Rückzahlung S. 13; Sontag-Roth G. 15; Koß S. 67; Quassowski S. 116 und Nachtr. S. 115). Es ift hiernach zu prufen, ob die Hypothek — ganz unabhängig davon, daß die gesicherte Forderung die Eigenschaft eines aufgewerteten Rechts hat — eine aufgewertete Hypothek i. S. des Auswälls. ist oder ob sie eine neue Hypothek ist, für die das Auswöfälls. nicht gilt. Der ausgewertete Anspruch ist, wie jest allgemein anerkannt nichts anderes als der Papiermarkanspruch, das aufgewertete Recht und das Baviermarkrecht sind identisch. Es kann deshalb die lett für die Gläubigerin eingetragene Hppothek nicht als eine aufgewertete Hypothek anerkannt werden, wenn ihr jeder Zusammenhang mit der früheren Papiermarkhypothek fehlt oder wenn der Jusammenhang durch besondere Umstände derart gelöst ist, daß die Appothek als ein völlig neues, als ein neu begründetes dingliches necht erscheint. In der Praxis ist es sehr häufig vorgekommen, daß die Beteiligten die Forderung über den normalen Höchstfaß 9 AufwG.) und über den gesetzlichen AuswBetrag der Hypothek 8 4 Aufw. binaus aufgewertet und ben ganzen AufwBetrag durch eine Sypothest gesichert haben. In Fällen dieser Art kann ber Bille der Beteiligten dahin gegangen sein, auch die Hypothek über den gesehlichen Auswetrag hinaus aufzuwerten, es kann aber auch ihre Absicht gewesen sein, für den Auswetrag der Forscher berung eine neue dingliche Sicherung zu schaffen, eine Hopothek neu zu bestellen. Ob in dem ersten Falle die Hypothek noch als ine aufgewertete anzusehen wäre, braucht jest nicht entschieden du werden, denn hier kommt nur der zweite Fall in Frage. Der LuswBetrag der Hypothek Ar. 1 für die am 17. Febr. 1919 bestündete Forderung von 6600 M beträgt 564 GM. und der der Podothek Ar. 5 von 2500 M 207 GM. Die Beteiligten lassen alssen der mit Rücksicht auf die Aufwertung der Forderungen auf 6800 GM. und 2000 GM. unter Löschung der Papiermarkhypotheken eine einheitliche neue Hypothek von 8800 GM. eintragen. Bei diese Cachlage ist der Gedanke, daß die Beteiligten die beiden Hyp verseken auf insgesamt 8800 GM. auswerten wollten, ohne weiters ein der Gene der Beiden Routers Routers der Beiden Routers teres von der Hand insgesinkt Sos Such in kanter-markhypotheken, der Umstand, daß der Betrag von 8800 GM. Lund 285% des Goldmarkbetrages der Hypotheken entsprechen wurde, die Eintragung einer neuen einheitlichen Hypothek für den Gesantauswestrag der beiden Forderungen lassen die Willenstichtung der Beteiligten mit aller Deutlichkeit erkennen. Der im Korkung der Beteiligten mit aller Deutlichkeit erkennen weren. Berhältnis zu den AufwBeträgen der beiden Hypotheken hohe AufwBetrag der beiden Forderungen sollte in vollem Umfange dinglich gesichert werden, eine Verwendung der noch eingetragenen kabiermarkhypotheken, deren AufwBeträge noch nicht 1 /10 des GelamtaufwBetrages der Forderungen gesichert hätten, zu diesem Swecke erschien nicht tunlich, sie sollten deshalb beseitigt werden, und es sollte, was in der Bewilligung der Eintragung besonders bet vollte, was in der Beivlingung det Entrugung debendere wird, eine "neue Hypothek unter Aufgebung des alten Schuldverhältnisse", womit hier die dingliche Seite des Kechtsverhältnisses gemeint ist, eingetragen werden. Bei dieser Sachlage kann nicht angenommen werden, daß die Hypothek von 8600 GM. noch mit den beiden Papiermarkhypotheken identisch i, sie ist vielmehr eine völlig neu geschaffene dingliche Sicherung der erst durch den AufwBergleich zu einem Recht verschmolzenen AufwBeträge der beiden Forderungen, also ein neues Recht, nicht ein aufgewertetes Recht i. S. des AufwFälls. — Wird die Jahungsfrist für die Forderung bewilligt, so kann sich der Eigenstimer auch in Ansehung der Hypothek gem. § 1137 BGB. hierauf berufen.

(KG., 9. ZivSen., Befchi. v. 8. Jan. 1932, 9 AWF 50/31.) [R.]

2. § 7 Abf. 2a BrBD. über bas Roftenwesen bei ber Aufwet. v. 29. Aug. 1930. Ermäßigung ber Webühren im Galle eines Bergleichs im Zahlungsfriftverfahren. Bebeisgebühr.

Nach § 7 Abs. 2a KostenBD. werden $^{5}/_{10}$ der vollen Gebühr erhoben: für die Beurkundung eines Bergleichs einschließlich des dorangegangenen Berfahrens und der etwaigen Anordnung und Bornahme von Beweisverhandlungen. Diese Ermäßigung der Gebühren titt also nach der BD. nur ein, wenn ein Bergleich beurkundet ift; lehlt es an dieser Boraussetzung, haben sich die Parteien z. B. außer-gerichtlich verglichen, so sind die Gebühren nach § 7 Abs. 1 zu betechnen. Es ist zwar richtig, daß der Sinn und Zweck des § 7 Abs. La dahin geht, durch eine starke Herabsetzung der Gebühren die Abs. 2 a bahin geht, durch eine starke Herabseung der Gebühren die Erledigung der Streitigkeiten im Wege des Bergleichs zu sördern, oder dieser Geschäftspunkt kann nicht zur Anwendung der Borschrauf Fälle sühren, sür die sie nicht bestimmt ist. Einer solchen erweiternden Auslegung steht einmal der klare, einer Auslegung i. S. des LG. nicht zugängliche Wortlaut der Vorschr., sodann aber auch der Ausnahmecharakter, der ihr gegenüber den Best. des § 7 Abs. 1 innewohnt, entgegen. Nach § 23 Abs. 1 GKG. fällt die Beweisgebühr allerdings auch dann schon weg, wenn sich der Kreite der dieser der die keiten der Geschäft mitgeteilten Vergleich erledigt, die Kolkensyn hat dieser sall aber nicht übernommen, die Ermäßigung Noften BD. hat diesen Fall aber nicht übernommen, die Ermäßigung ber Gebühr vielmehr auf den dem gerichtlichen Bergleichsabschluß 23 Uhf. 1 GAG.) gleichstehenden Fall der Beurkundung eines Bergleichs beschränkt. Im vorliegenden Falle ist es zu einer Be-

urkundung eines Bergleichs durch die AufwSt. nicht gekommen, die AufwSt. hat vielmehr nur einen von ihr gemachten Bergleichsvorschlag in bas Protokoll aufgenommen, auf ben bie Parteien sich er-klären sollten und den sie dann auch später durch einfache Anzeige gegenüber ber Aufwst. angenommen haben. § 7 Abf. 2a ift somit

zu Unrecht angewendet. Die Ansegung der Beweisgebühr hat die Auswest. mit Recht gebilligt. Nach § 7 Abs. 1 b Kosten BD. wird die volle Gebühr erhoben: für die Anordnung und Bornahme von Beweisverhand-Der Ausdruck Beweisberhandlungen umfaßt die Beicaffung ber gesamten tatfächlichen Unterlagen, beren bie Aufwot. bedarf, um über den Zahlungsfristantrag sachlich entschieden zu können. Dabei ist zu beachten, daß die Aufwost. nach 8 18 Aufwöglich., § 12 FCG. von Amts wegen die zur Feststellung der Tatjacken erforberlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat. Damit verliert der die der im Zivilprozeß gegen die Ansegung der Beweisgebühr vielsach ins Feld geführte Gesichtspunkt, daß das Gericht sich nur informieren wollte, für bas Bahlungsfristverfahren fehr an Bebeutung. Denn alles, was die Auswet. — auch von Amts wegen gieht, um es fur ihre Entich. gu verwerten, if Gegenstand einer Beweisverhanblung i. S. ber Kosten B. hier ist dem Schuldner auf gegeben, nähere Angaben über sein Bermögen und Einkommen zu machen und bie Richtigkeit der Angaben an Eides Statt zu versichern, ber Couldner hat barauf auch eine eibesftattliche Berficherung eingereicht. Da die Berficherung an Gibes Statt im Zahlungsfristverfahren als Beweismittel zugelassen ist (§ 21 AufwFälls., § 15 FGG.), hat die AufwSt. m. N. die Voraussetzungen der Entstehung der Beweisgebühr — Anordnung und Vornahme von Beweisverhand-

(KG., 9. ZivSen., Beichl. v. 10. Dez. 1931, 9 AWF 82/31.) [A.]

lungen - als gegeben angesehen.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Anderung des Stichtags für die Umrechnung von Feingoldhypotheken bedeutet keine Erweiterung des Umfangs ber Sppothet. †

Der in KGJ. 40, 282 aufgestellte und feitdem aufrechterhaltene Grundfat ber Unguläffigkeit ber Erweiterung bes haftungsumfangs einer Spothek beruht auf dem Gedanken, daß bei jeder Spothek der Umfang, in welchem fie fur den Glaubiger bas Recht auf Befriedigung aus bem Grundftuck begründet, ein für allemal beftimmt begrenzt sein muffe, weil der die Inhaltsanderung gestattende § 877 BGB. auf eine Kapitalserweiterung nicht anwendbar sei und 8 1119 nur die Erweiterung wegen Nebenbest, gestatte. Der Hastungsrahmen bez. des Kapitals wird bei den währungsmäßig begrenzten
Rechten durch Angabe einer best. Anzahl von Währungseinheiten
(AM) kenntlich gemacht (§ 1115 BGB., § 28 GBD.). Für die
wertbeständige Hypothek wird nach § 3 d. Ges. v. 23. Juni 1923
der Hastungsumsang durch Art und Menge der Ware und Lei
der Hastungsumsang der Anzeite der Ware und Lei ftung bezeichnet, deren Preis als Maßstab gewählt ist, m. a. W., durch den Preis einer best. Anzahl von Gewichtseinheiten einer best. Ware. Da die Befriedigung aus dem Grundstück aber in Geld ver-Ware. Da die Seftlebigung aus bent Stundstate abet in Seld vor-langt werden kann, mussen Stichtage für die Berechnung der ge-sicherten Forderung in Neichswährung sestgesetzt werden. Wie hoch der Preis der als Maßstab gewählten Ware am Stichtag sein wird und welche Summe aus dem Grundstäck in Neichsmark zu zahlen sein wird, bleibt bei der Eintragung ungewiß. Das hängt von der Entwicklung bes Preises ber Bare und bes Rurses ber Reichsmark ab. Daß die für die Preisseststellung maßgebenden Stichtage bei Begründung der Sphothek beliebig festgesett werden können, ist allgemein anerkannt. Db die nachträgliche Abanderbarkeit der Bunadift bestimmten Stichtage zuzulaffen ift, hängt davon ab, ob da-

Ra. Dr. Paul Chone, Berlin.

³u 1. Der Standpunkt des AG. ftellt eine folgerichtige Fortsettung ber bisherigen Afpr. dar und kann nur begrüßt werden. Mit Recht führt das RG. aus, daß das von der Wertentwicklung abhängige Schwankungsmerkmal ein Charakteristikum ber wertbeständigen Sppothek ift. Die Anderung des ursprünglichen Stichtages bei ber wertheständigen Sypothek beläßt es bei bem von vornherein gegebenen Schwankungsmerkmal; es liegt darin keine Beranderung bes Inhalts ber Sphothek zuungunften nabestehenber Berechtigter. Mit Mecht weift der Senat darauf bin, daß daber auch die Festjegung wahlweise zu bestimmender Stichtage und die nachträgliche Bestim-mung einer Kursschwankungsklaufel nach wie bor als zuläsig an-Bufeben ift. Anderseits liegt eine unzulaffige Erweiterung bes halts der Hypothek vor, wein bei der urspränglich rein wertbeständig eingetragenen Hypothek nachträglich eine Mindesthaftjumme in Reichsmark eingetragen werden soll, oder wenn von einem best. wertbeständigen Maßlad zu einem anderen wertbeständigen Maßlad übergegangen werben foll (vgl. übrigens Urnheim: DnotB. 1931, 714).

burch ber Haftungsrahmen ber Hypothek i. S. ber obenerwähnten Rechtsauffaisung erweitert wird. Das muß verneint werden. Bei ber wertbeständigen Hypothek wird die nicht überschreitbare

Bei der wertbeständigen Hypothek wird die nicht überschreitbare Haftungsgrenze durch die Wertentwicklung der zum Maßtab gemachten Ware bestimmt. Da diese Wertentwicklung schwankend ist, trägt die wertbeständige Hypothek hin, ichtlich des Hastungsumsangs, d. h. hinsichtlich der schließlich zu zahlenden Reichkantskumme, von vornherein ein von der Wertentwicklung abhängiges Schvankungsuhvelimmtheits-Werkmal in sich. Dieses ist der wertbeständigen Hypothek wesenseigentümslich. Von einer Hastungserweiterung kann so sange nicht gesprochen werden, als diese Undestimmtheit in ihren ursächlichen Grundlagen nicht in einer Weise geändert wird, daß dadurch eine Jnanspruchnahme des Grundstücks aus der Hypothek in weiterem Maße ermöglicht wird, als dies auf Grund der bestehenden Eintragung möglich war. Das ist aber bei der Anderung der ursprünglichen Stichtage nicht der Fall. Denn die für den ichließlichen Haftungsumsang maßgebende Gestaltung des Warenpreise und des Keichsmarkkurses bleiben in gleicher Weise ungewiß, auch wenn die sür die Ausrechnung des Keichsmarkbetrags maßgebenden Stichtage nachträssich verändert werden. Das der wertbeständigen Hypothek hinsichtlich ihres Umsangs von vornherein anhastender Gehvannkungsmerkmal wird asso auch nicht etwa zuungunsten nachstehender Berechtigter verändert.

Die Kspr. bes Sen., wonach bei einer ursprünglich rein wertbeständig eingetragene Hypothek nicht nachträglich eine in Neichsmark ausgedrückte Summe als Mindestbetrag vermerkt werden kann, beruht auf der Erwägung, daß dadurch der bisher auch nach unten hin, d. h. bei ungünstiger Entwicklung des Bertes der als Maßstad gewählten Ware nicht begrenzte Haftungsumsang durch Setzen einer unteren Grenze erweitert werden kann. Diese Nspr. steht deshalb nicht entgegen, ebensowenig der in FG. 7, 345 ausgesprochene Grundsat. Danach wird der nachträgliche sidergang von einem best. wertbeständigen Maßstad zu einem anderen wertbeständigen Maßstad aus dem Geschtebunkt der Unzulässisskeit der Erweiterung des Hypothekenhaftungsrahmens für nicht berwertbaren Erwägung, daß bei Auswechslung der sür die Hasungstah Maßstad zunächst benutzen Ware durch eine andere im Falle einer ungleichen Warenentwicklung beider Warenarten Beränderungen gegenüber dem warenentwicklung beider Warenarten Beränderungen gegenüber dem burch den bisherigen Wertträger bestimmten Kapitalsumsang nöglich

werden.

Auf dem der wertbeständigen Hypothek von vornherein anhaftenden Wertschwankungsmerkmal beruht es auch, wenn der Sen.: FG. 1, 461, 467 die Festschung wahlweise zu bestimmender Stickstage zugelassen und die nachträgliche Bestimmung einer sog. Kurssschwankungsklausel (30 Punkte über oder unter 2790 RM für. 1 kg Feingold) nicht als unzulässige Erweiterung des Haftungsrahmens angesehen hat (vgl. Höchsterfer 1930 Rr. 980, 1511).

(RG., Beichl. v. 1. Ott. 1931, 1 X 660,31.)

Mitgeteilt von LGR. Dr. Weißler, halle a. S.

Rechtsentscheide in Miet- und Pachtschutsachen.

Berichtet von Rammergerichtsräten Dahmann u. Dr. Gunther, Berlin.

1. § 10 7. Lod No. v. 26. Oft. 1931 ift im Berfahren auf die Rechtsbeschwerde auch dann anzuwenden, wenn die Entsch. des MEU. vorher ergangen ist.

Die Erlaubnis des Bermieters, den Gebrauch des Wohnraums einem Dritten zu übertassen, insbes. ihn unterzuvermieten, kann durch die Erlaubnis des MEA. nach § 10 der 7. PrLockBD. vom 26. Okt. 1931 nicht mehr erseht werden. Daß diese Lockerung gültig angeordnet ist, hat der Senat in dem ME. 17 ¥ 59/31 dargelegt. Sie ist nach § 16 BD. mit dem 5. Nov. 1931 in Kraft getreten. Inwieweit sie auf anhängige Versahren anzuwenden ist, gidt die VD. nicht an. Aus dem Wesen der Vorschrift ist jedoch zu entnehmen, daß § 10 von der Beschwet. auch dann angewendet werden muß, wenn die Entsch. des MEA. vor dem Inkrasttreten der VD. erganzen ist.

Bebenken gegen die Anwendbarkeit des § 10 bei der Entsch.

Bebenken gegen die Anwendbarkeit des § 10 bei der Entsch.

auf die RBeschw. sind herzuleiten aus der Art dieses Kechtsmittels, das nur auf Bersehungen des Gesetzs gestüht werden kann. Eine Gesetzseverletzung stellt die Richtanwendung des § 10 nicht dar, sosern das MEN. vor dem Inkrastrecten des neuen Rechts entschieden hat. Indessen sind aus dem Juhalt, dem Zweck und dem Wesen einer neuen Vorschrift ergeben, daß sie auch in der KewJust. unter solchen Umständen noch angewendet werden muß (vgl. RG. 101, 164; 107, 3731); 111, 3212); 133, 185).

Das gilt auch hinsichtlich der Anwendbarkeit in der ABeschwInft., zumal die BeschwSt. nach dem geltenden Recht noch in weiterem Umfange als das RG. mit der tatsächlichen Nachprüfung der an-

gegriffenen Entsch. betraut ist. Der Senat hat in Anlehnung an die

1) FW. 1924, 461.
2) FW. 1926, 145.

Ripr. des MG. für Lockerungen der Wohnungsmangelvorschriften die uneingeschränkte Anwendung durch die Beschwöt. im ME. v. 1. Nov. 1930, 17 Y 55/30 (HGC. EgBd. 10, 94; MictGer. 1730, 213; Grunds. 1930, 1272; Salzmann. 1930, 1550; Grundswarte 1930, 350; Höchsten 1931 Nr. 1056; Hertel, Mieterschuh, Nr. A 618) surgeboten erklärt. Damals ist ausgeführt worden:

"Die Eingriffe der öffentlichen Raumbewirtschaftung sind gegensüber den Beteiligten außergewöhnliche Rechtsbeschränkungen, die nut gerechtsertigt sind, weil und solange ein Bedürsnis für sie besteht. Bitd also durch eine Lockerungsvorschrift eine bestimmte Art von Eingriffen für die Zukunst ausgegeben und damit von der zuständigen Stelle anerkannt, daß für sie kein ausreichendes Bedürsnis mehr besteht, so entfällt die Rechtsertigung dasür, daß Eingrisse derfelben Art, obwohl sie noch nicht endgültig geworden sind und zur Zeit gar nicht mehr vorgenommen werden könnten, infose einer rein verschreiten echtlichen Vorschrift dennoch Birkung erlangen könnten. Diese wägung nötigt zu der Unnahme, daß auch die Beschwet, noch eine nach der Entsch, des MEA. eingetretene Lockerung zu berücksichtigen hat, sosen die Lockerungsvorschrift selbst ührer Anwendung nicht ents

gegensteht."

Diefer Gedankengang trifft im vollen Umfange auch für bie Lockerung auf bem Gebiete bes Mieterschutes, beshalb jugleich für § 10 der neuen BD. zu. Die Mieterschutyvorschriften, insbef. § 29 Miet Scho., find Ausnahmebestimmungen gegenüber ber Regelung bes Miet rechts im BGB., die noch immer gilt und nach bem Syftem der Rechts ordnung das Regelrecht darstellt. Un diesem Wesen der Vorschriften des BGB. als der Regel und andererseits der Borschriften des Miet Scho. als der Ausnahmen ift auch dadurch nichts geändert, daß eine Reuregelung des Mietrechts beabsichtigt und mehr oder weniger siche damit zu rechnen ift, daß in das kunftige Mietrecht manche Borichet aufgenommen wird, die zur Zeit noch als Ausnahme besteht. Golange die Neuregelung nicht geschehen ift, bleiben auch folche Boridriften Ausnahmebestimmungen gegenüber dem Mietrecht des BGB. Gie ent halten also Eingriffe in den Rechtskreis des einzelnen und find außer gewöhnliche Rechtsbeschränkungen, die auf einem außergewöhnsichen Bedürsnis beruhen und nur durch dieses gerechtsertigt sind. Auch so weit die Ausnahmevorschriften einen privatrechtlichen Inhalt haben, sind sie doch nicht im Interesse des einzelnen Mieters erlassen, sondern dieses der durch Reumant dienen den durch Raumnot gefährdeten öffentlichen Belangen. 3bie Berechtigung hört deshalb auf, sobald das Bedürfnis für sie weggefallen ift. Diefer Wegfall wird durch das Inkrafttreten einer Lockerung bat getan. Ist der Ausnahmevorschrift in dieser Beise die Grundlage ent-zogen, würde also die außergewöhnliche Rechtsbeschränkung offenbat nicht mehr zum allgemeinen Besten ersolgen, so stände sie mit den Krundlätzen der deutschaft Wachte der erfolgen, so stände sie mit den Grundfagen der deutschen Rechtsordnung berart in Biberfpruch, bas die weitere Unwendung der inzwischen ausgeschiedenen Ausnahmevor schrift aus einer bloß verfahrensrechtlichen Borfehrift nicht hergeleitet werden darf.

An dieser Auffassung hält der Senat sest, obwohl die Beschwst. dagegen Bedenken geäußert hat. Sie glaubt, die Anwendung des \$10 bei der Entsch. über eine RBeschw. bedeute für den Mieter eine zu große Härte, wenn § 10 zur Zeit der Entsch. des MEA. noch nuck gegolten habe. Der Mieter verlasse sich häusig auf die Entsch. des MEA. die ihm die Untervermietung gestatte, und nehme den Unter mieter alsbald auf, zumal er besürchten müsse, ihn sonst insolge der Dauer des Berschrens zu verlieren. Berde nunmehr insolge der Auwendung des § 10 die Erlaubnis verweigert, so drohe dem Mieter duschung seines Mietverhältnisse auf § 2 Mietsch. wegen undesunger überlassung der Käume an einen Dritten. Diese Einwände vermögen aber eine Berneinung der Kechtsstrage nicht zu begründen. Selbst wenn sie im ganzen Umsange zuträsen, steht ihrer Birkung entgegen, daß der Mieter, der den Untermieter ausnimmt, bevor die Entsch. des MEA. endgültig geworden ist, die Folgen eines soch WA. endgültig geworden ist, die Folgen eines soch WA. endgültig geworden ist, die Folgen eines soch weiterzielnisse auf sich nimmt und nehmen muß. Doch ist der Beschweltentgegenzuhalten, daß die Kspr. sür die Ausselbung des Mietverhällnisse auf sich nimmt und nehmen muße. Hieters sordert, ein solches aber kaum angenommen werden würde. Häte der Mieter zunächst eine einstweilige Anordnung des WEA. auß § 40 Abs. Wieterhaltnisses aber kaum angenommen werden würde. Häte der Mieter zunächst eine einstweilige Anordnung des WEA. auß § 40 Abs. Mieterhaltnicht, die die Erlaubnis ersetze, und daraussin dem Unter mieter einziehen lassen, so die abschließende Entsch. des MEA. den Mieter nicht zu entschen Schup gewährt, obwohl sie noch nicht end Mieter nicht den gleichen Schup gewährt, obwohl sie noch nicht end

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 19. Dez. 1931, 17 Y 57/31.)

2. § 10 7. LodBD. v. 26. Dft. 1931 ift gültig.

Durch § 10 BD. v. 26. Okt. 1931 ift § 29 MietSch. für alle Mietverhältnisse und für das ganze preuß. Gebiet außer Kraft gesest worden; das MEA. kann die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung nicht niehr ersezen. Gegen die Gültizkeit dieser Lockerung können zwei Wedenken erhoben werden, die jedoch nicht begründet sind-

I. Nach § 52 MietSch. kann bie oberfte Landesbehörde mit 34ftimmung des RArbM. anordnen, daß bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Korschriften des ersten Abschnitts des MietSch. ausgenommen werden.

Daraus hat man entnommen, daß die Lockerung nicht für das ganze Land oder für alle Arten von Mietröumen erfolgen bürfe. Dertel, Mieterschutz, Bd. I S. 378; Ebel-Lilienthal, Miets idms, 4. Aufl., 2 zu § 52; Vidal=Hauer, Grundfücksmiete, Lil, 3. Aufl., 2 zu § 52. Dagegen Kiefersauer, Grundfücksmiete, Lil, 3. Aufl., 2 zu § 52). Hertel meint, es sollten die individuellen serhältnisse berücksichtigt und beshalb die Länder nicht ermächigt berdachtigt werden, den Mieterschut in Baufch und Bogen aufzuheben. Doch fehlt Dieser Auffassung die ausreichende Grundlage. Der Wortlaut des § 52 tieße es durchaus zu, daß ein Land in der Lockerungsvorschrift seine lamtlichen Gemeinden und ebenso alle Arten von Mieträumen einzeln aufgählt. Es ist beshalb nicht anzunehmen, daß das Gejet eine allgemeine Lockerung wohl auf diesem Umwege gestattet, nicht aber in der einfachen Form einer allgemeinen Anordnung für das ganze Land. Daß die Fassung des § 52 die Berücksichtigung der individuellen Berhältnisse durch das Land gewährleisten soll, ist auch nicht dargetan. Verhältnisse durch das Land gewährleisten soll, ist auch mast outgennt. Die amtsiche Begründung zum MietSch. enthält nichts darüber. Die Erwägungen, die zu einer Lockerung geführt haben, können bei einer fritig oder sachlich begrenzten Anordnung ebensogut unsachgemeinäßien wie bei einer allgemeinen. Sie unterliegen niemals der Nachebrüsung durch die Asper Auch hat sich das Reich ein Aussichten vorsaltstellen der Korm vorsaltstellen der Form vorsaltstellen der Korm vorsaltstellen de Mitwirkungsrecht bei ben Lockerungen der Länder in der Form vorbehalten, daß die Zustimmung des KArbM. zu den Anordnungen er-sorderlich ist. Daß daneben noch irgendein Bedürsnis bestände, alssemeine Lockerungsanordnungen zur Vermeidung von Mißbräuchen durch die Fassung bes § 52 zu untersagen, ist nicht ersichtlich. Es kommt hinzu, daß der Wortlaut des § 52 auch auf das Bestreben zutuckgeführt werden kann, die Befugnisse der obersten Landesbehörde dur Lockerung weit auszubehnen. Würden dort nämlich die Worte Destimmte Gemeinden oder Gemeindeteile oder bestimmte Arten von Rieträumen" sehlen, so könnte die Landesbehörde den ersten Ab-ignitt des MietSch. wohl nur für das ganze Gebiet und für alle Mietraume gleichzeitig aufheben oder bestehen lassen. Erst durch die Aufnahme geeng Borte wird es ihr möglich, einzelne Arten von Mietfäumen verschieben zu behandeln und auch örtliche Unterschiebe im Mieterschut zu machen, also die individuellen Verhältnisse zu berückichtigen. Damit aber findet der Wortlaut des § 52 völlig seine Er-klärung. Aus ihm eine Beschränkung der Landesbehörden bei der Lockerung abzuleiten, ist deshalb ungerechtfertigt.

II. Nach seinem Bortlaut gestattet § 52 den Ländern nur, Gebiete oder Mieträume von den gesamten Borschriften des ersten Ablynitts des MietSchG. auszunehmen. Bloß die Zubissigung von Ersutraum kann nach § 52 Abs. 2 für sich allein untersagt werden. Daraus kann gesolgert werden, daß jede andere Einzelbestimmung, demnach auch § 29, nicht für sich allein außer Geltung gesett werden. daf. Im Schrifttum wird jedoch die Meinung vertreten (hertel, Mieterschus, Bd. I S. 338; Ebel-Lilienthal, 3 zu § 52; das gegen wohl Auerbach, MietGer. 1926, 135), daß die oberste Lans Deshehörde für Lockerungen möglichst freie Sand haben soll. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Lockerung jeder einzelnen Mieterschutzborichrift zulässig ware. Aus der Sonderbehandlung des Ersahraumvorbehalts in § 52 kann jedenfalls entnommen werden, daß solche Schutzvorschriften der Einzellockerung zugänglich sind, die aus der Gesamtheit der reichsrechtlichen Regelung herausgenommen werden können, ohne das Wesen des Mieterschutzes zu beeinträchtigen. Dazu gebort and § 29 MietScho., wie die Entwicklung Diejer Borichrift beweist. Sie ft schon durch die Hinzusügung ihres zweiten Absahes, die auf der Korn v. 29. Juni 1926 beruht, wesentlich eingeschränkt worden. Durch die 4. NotWD. des KPräs. v. 8. Dez. 1931 (KGBl. I, 699) ist § 29 sogar völlig außer Anwendung gesetz, denn nach Teil 2 Kap. IV Urt. II Ziff. 3 kann die Ersaubnis des Vermieters zur Weiterüberstallung und der Verlaubnis des Vermieters zur Weiterüberstallung und der Verlaubnis des Vermieters zur Weiterüberstallung des Vermieters des Ver lassung der Mieträume nicht mehr ersetzt werden. Damit ist erwiesen, daß die in § 10 der preuß. BD. vorgenommene Lockerung geschehen konnte, ohne den Mieterschutz im übrigen unzulässig zu beeinträchtigen; bann aber ift § 10 gultig.

Kap. IV Art. II Abj. 2 NotVO. v. 1. Dez. 1930 erneut zu Locke-

Urt. b. 3. Okt. 1931 eingelegte Rev. Das BandblEs. hat dieselbe als ber NotBO. v. 6. Okt. 1931 unzulässig verworfen, während sie der NotBD. v. 6. Okt. 1931 unzulussig verlödigen, beideren sich der Ansicht des KG. zulässig gewesen wäre. Die Gründe lassen ilc, aber zugleich und eingehender über die Frage auß, ob auch eine dor dem Inkrasttreten der NotBD. v. 6. Okt. 1931 eingelegte Kev. von der darin ausgesprochenen Unzulässigkeit ergriffen wird, und ver-neint dieselbe. Zur Begründung werden in erster wirie Billigkeitserwägungen und Verwickelungen im Kostenpunkt angeführt. Man kann bemgegenüber doch fragen, ob, wenn die vorwürfige Rev. sachlich be-Bründet gewesen wäre, ihre von der Entsch. ausgesprochene Zurücksvellung auf Grund der NotV. nicht ebenso "unbillig" wäre, wie den die Rev. gegen das gleiche Urt. schon am Tage nach der Verschlichten der Kerkenten der Kerkente aundung eingelegt worden wäre. In beiden Fällen wußte man bei Reben bes Urt. nichts von der künftigen Buillotinierung ber Rev. in Brivatklagesachen, und in beiden Fällen war die Notsrift gewahrt, im einen rein zufällig vor Erscheinen der NotBD., im anderen nachher. Solche Zufallsentsch. ist doch erst recht unbillig. Von unliebsamen

rungen ermachtigt worden find. Sie konnen mit Bustimmung bes RarbM. ausnahmsweise den Abbau des Mieterschutes auch in anderer Beise als nach Ubs. 1 bes Art. II burchführen. Es kann bahingestellt bleiben, ob man darin eine Erweiterung ber bisherigen Befugniffe feben barf. Jedenfalls ift anzunehmen, bag bie reich rechtliche Borschrift eine andere Fassung erhalten hatte, wenn die Einzelsockerung bes § 29 unzulässig ware. Diese Lockerung ist in anderen Ländern schon vor langerer Zeit erfolgt, und die NotBD, hat offenbar keinen Ausgle gefunden bessegen ginnistenten. Unlaß gefunden, dagegen einzuschreiten.

(RG., 17. ZivGen., RE. v. 19. Dez. 1931, 17 Y 59/31.) [D.]

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Etraffachen.

1. § 8 Rap. I Teil 6 der 3. NotBD. v. 6. Oft. 1931. Die Anwendung diefer Borfchrift in der Übergangszeit. †)

Der Senat vertritt ben Standpunkt, daß es für die Frage, ob

die Rev. zulässig ist, auf den Tag der Einlegung anzukommen hat. In der Ripr. sind verschiedene Meinungen hervorgetreten. Das OLG. Könlgsberg: JW. 1931, 3582 – DRJ. 1931 Kipr. Nr. 893 ist der Anschauung, die neue Best. über Beschränkung des Rechtsweges sei auf alle bereits anhängige Rev. anwendbar und billigt damit, was Fürst: JB. 1931, 3533 sf. eingehend ausgeführt hat, daß alle Fälle betrossen werden, in welchen am 8. Okt. die Rev-Berhandlung noch nicht stattgesunden hatte. Die Folge wäre, daß die kantischen gehöre werden, das die Folge wäre, daß die kantischen gehöre werden. samtlichen außängigen Rev. dieser Art mit einem Schlag unzuläffig geworben wören. Dies würbe jedoch eine Rückwirkung bebeuten, die der BD. nicht beigelegt wurde und um so weniger vermutet werden kann, weil damit in gang außergewöhnlicher Beise in schwebende Ber-fahren eingegriffen worden wäre und große Unbilligkeiten in bezug auf die Roftenfolge entstehen konnten.

Allerdings waren jowohl in § 46 Abi. 3 BD. v. 4. Jan. 1924 (Emminger-Novelle) wie in Art. VII Abi. 3 BD. v. 13. Febr. 1924 (MGBl. 135) und in § 8 EGStPD. besondere Best. enthalten, wonach auf die Ansechtung vorher verkündeter Urteile die bisherigen Borschr. Anwendung finden sollen. Man könnte daraus e contrario ableiten, daß hier beim Fehlen einer solchen übergangsvorschr. auch die anhängigen Rev Berfahren erfaßt wurden. Zwingend erscheint jedoch diefer Schluß nicht. Die oben angeführten Grunde find fo überwiegend, daß die Absicht einer berartigen Regelung aus dem Stillschweigen ber BD.

nicht entnommen werden kann.

Das RG.: 39. 1931, 3578 hat eine andere Auslegung für angezeigt erachtet. Danach soll ber Tag maßgebend sein, an bem bas angesochtene Bu. verkundet wurde. Auch dieser Ansicht vermag ber Senat nicht beizupslichten. Db bei einer Aberleitung die Theorie ber Prozesabschmitte oder die der isolierten Prozeshandlung Plas zu greisen hat, wird nicht nach allgemeinen Grundsähen, sondern nach der Bedeutung des neuen Gesetzgebungsaktes zu bestimmen sein. Durch die Fassung der Borschr. (§ 8) ift hinreichend beutlich zum Ausbruck gebracht, daß hier von ber letteren Maxime ausgegangen wurde.

Diese Meinung wird auch vom DLG. Karlsruhe: JB. 1931, 3582 geteilt. Wenn es heißt, das Rechtsmittel der Rev. stehe nicht gu, fo ift die natürliche Erklärung, daß in Anbetracht ber fofortigen Birksamkeit ber BD. eine Rev., wenn sie nach dem Inkrafttreten ber BD. gleichwohl angemelbet wird, nicht mehr gestattet sein soll. Der Bortlaut der Borschr. ist dahin zu verstehen: Hatte der Angekl. die Berusung eingelegt, so darf er die Rev. nicht mehr ein= legen. Es muß deshalb angenommen werden, daß es nicht auf die ursprüngliche Ansechtungsmöglichkeit, sondern auf die tatsächliche Ansechtung anzukommen hat. Die Prozeshandlung als solche bemist sich hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nach dem Zeitpunkt, an dem sie porgenommen wird.

(Ban Db 26., 1. Str Sen., Urt. v. 16. Dez. 1931, Rev Reg. I A Nr. 318/31.)

Mitgeteilt von DbodR. Bunderer, München.

Koftenentich, kann aber die Entich, zur hauptsache nicht beeinflußt werben; ich verweise z. B. auf die Entich. JB. 1932, 55; sie wird allerdings von Jonas als unrichtig bekampft, aber zugegeben wird, daß eine rein zufällige Beranderung des Streitgegenftandes (nicht seines Wertes), 3. B. teilweiser Untergang, nachträgliche Unzulässig-keit ber zur Beit ber Ginlegung ordnungsmäßigen Rev. mit Kofienüberburdung zur Folge hat. Ausschlaggebend scheint bei der Entsch. die am Schlusse erwähnte Wortauslegung zu sein, wonach die Wendung "die Red. steht nicht zu" nur die Einlegung der Rechtsmittel im Muge haben konne, und wohl auch bie Scheu, einem ordnungsmäßig eingelegten Rechtsmittel nachträglich diese Eigenschaft zu entziehen. Aber so fein ausgearbeitet sind die NotBD. nicht, und ebenso nicht so rücksichtsvoll, daß diese Gründe als ausschlaggebend anzusehen waren. Ausschlaggebend muß sein der Zweck der Bestimmung, der Bille, zu sparen, so energisch wie möglich zu sparen, und dieser erheischt, daß die Borfchriften über Abdroffelung ber Revisionen fo weit als irgend möglich greifen. RA. Dr. Rudolf Fürst, Heibelberg.

Oberlandesgerichte.

Berlin.

a) Zivilsachen.

1. § 1 Rr. 1 des Schutgesetes für die durch die Abtretung der ehemals preußischen Teilgebiete Polens bestroffenen Schuldner v. 27. Juni 1922 (NGBl. 333). Zeitpunkt der Entstehung einer Sppothetenzinsforderung.

Nach dieser gesetlichen Bestimmung kann auf Antrag des Schuldners angeordnet werden, daß die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen für die Dauer von längstens einem Jahre eingestellt wird, wenn ihm die Erfüllung einer vor dem 1. Marg 1920 entstandenen Geldforderung nicht ober nur unter unverhältnismäßigen Nachteilen möglich ift oder möglich gewesen ist, weil er aus Anlaß ber Abtretung der ehemals preuß. Teilgebiete Polens, insbes infolge von Maßnahmen der polnischen Gesetzgebung und Verwaltung an seinem in diesen Gebieten besindlichen Vermögen Einbuße erlitten hat oder an der Berfügung über dieses Vermögen oder an bessen gat voer an der Vertugung über dieses Vermogen oder an bessenschaften Verwertung gehindert ist oder gehindert gewesen is. Voraussesung für die Einstellung der Zwangsvollstreckung ist hierenach zunächst, das die Forderung, um derene Veitreibung es sich handelt, vor dem 1. März 1920 entstanden ist. Das ist hier der Fall. Denn entstanden i. S. dieses Geses ist ein Anspruch, wenn das Schuldverhältnis, auf dem es beruht, begründet, wenn die Verstützt. pflichtung des Schuldners übernommen worden ift. Nur hierauf, nicht auf die Falligkeit des Unspruchs, kommt es an. Dies gilt namentlich auf die Fälligkeit des Anspruchs, kommt es an. Dies gilt namentlich auch für regelmäßig wiederkehrende Leistungen; auch der Anspruch auf sie entsteht mit dem Vertragsschlussen; auch der Anspruch auf sie entsteht mit dem Vertragsschlussen; auch der Anspruch auf sie entsteht mit dem Vertragsschlussen; diese Boornelligung von Zahlungsfristen, V 2, insbes die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen, V 2, insbes, dei Note 78). Da vorliegend der Vertrag, auf dem der Auspruch auf die hier streitigen Zinsen der Hypothekensorderung für die Zett v. 1. Jan. 1925 die I. Dez. 1928 beruht, unstreitig im November 1911 geschlossen worden ist, ist auch dieser Zinsanspruch bereits im November 1911 entstanden. Deshalb ist die Voranssehung für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, wie sie in § 1 Nr. I. Schuh. ausgestellt worden ist, daß die beizutreibende Kordenung SchutG. aufgestellt worden ift, daß die beizutreibende Forberung vor bem 1. März 1920 entstanden sein musse, gegeben.

(RG., 8. ZivSen., Beschl. v. 24. Juni 1930, 8 W 6441/30.) Mitgeteilt von Geh. JR. KGR. Bolz, Berlin.

Breslan.

2. Die nach ber NotBD. v. 1. Dez. 1930 bem Tabatverarbeiter megen Ginftellung feines Betriebes guftebende Reichsentschädigung ift in voller Sohe pfandbar.

Daß die Entschädigung beshalb der Pfandung nicht unterworfen fei, weil es sich um fortlaufende Einkünfte handele, die ein Schuldner auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, kann nicht anerkannt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei ber Entschädigung um eine Kapitalleistung handelt. Auf keinen Fall steht dem Schuldner das Geld auf Grund von Fürsorge und Freisgebigkeit zu. Es ist unrichtig, daß die Gewährung der Entschädigung in bas Ermeffen ber guftanbigen Finangbehörbe gestellt fein follte, vielmehr ergibt fich aus bem klaren Wortlaut ber BD. b. 1. Dez. 1930 das Gegenteil. Sie und auch die AusfBD. v. 18. Dez. 1930 (RGBI. 360) enthalten lediglich gewisse Boraussetungen — wie rechtzeitige Un= melbung, Mindestdauer des Betriebs, ursächlichen Zusammenhang zwischen ber BD. und dem Aufgeben der Tabakverarbeitung -, bei beren Borliegen jeder einen Unspruch auf Zahlung einer Entschädigungssumme hat, deren Sohe nur von der Gesamtkleinverkaufsmenge der legten Jahre abhängt. Die Bermögens- und Einkommensverhaltniffe find bei biefer Berechnung ohne jeden Einfluß. Ein Recht, die Bedürftigkeit nachzuprufen und gegebenenfalls die Leiftung zu vermindern, ist den entscheidenden Behörden nirgends eingeräumt. Hinzu kommt noch, daß in der BD. ausdrücklich unterschieden ist zwischen "Unterstützung" der Arbeitgeber. Nach alledem

Bu 1. Dem Beschluß ist zuzustimmen. Das Schuts. v. 27. Juni 1922 (MBBl. I, 533) nimmt in § 5 auf die BD. über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen v. 7. Aug. 1914 i. d. Fass. der V. v. 20. Mai 1915 und 8. Juni 1916 Bezug. Diese V. hatte benselben Zweck wie das Schutg., nämlich dem Schuldner einen gesessichen Aufschub für die Erfüllung von Berbindlichkeiten zu gewähren, die vor dem die wirtschaftlichen Berhältnisse grundlegend verändernden Ereignis — damals der Krieg, dann die Abtretung deutschen Gebietes an Polen — begründet sind. Schon bamals hatte die herrschende Meinung angenommen, daß dem Grundgebanken der BD. entsprechend auch Nebensorderungen (Zinsen) unter die BD. sallen, wenn die Hauptsprechend vor dem Stichtag senkstaden ist, mögen auch die Zinsen erst nach dem Stichtag sällig geworden sein (Güthe: Gruch 59, 53). Dassselbe muß auch für das Schusch. D. 27. Juni 1922 gelten, da der Zweck des Gesches der gleiche ift. Demnach hat das Urt. mit Necht angenommen, daß die Zinsansprüche, da die Hauptforderung hier unstreitig vor dem 1. März 1920 entstanden ist, unter das Schub. v. 27. Juni 1922 fallen. ORegR. Henry comski, Charlottenburg.

kann von Leistungen weber auf Grund von Freigebigkeit noch von Fürsorge die Rede sein, so daß die Möglichkeit einer Pfändunge beschränkung nicht gegeben ist. Eine analoge Anwendung des § 850 3ist. 5 kommt nicht in Frage.

(DLG. Breslau, Befchl. v. 2. Oft. 1931, 7 N 3223/31.) Mitgeteilt von RU. Reichenbach, Dresben.

Berlin.

b) Straffachen.

3. §§ 1, 4 Preuß. Ges. über die Berkündung von RechtsBD. v 9. Aug. 19'4. Etwaige Berkündungsmängel früher erlassener RechtsBD. werden durch § 4 mit rud wirkender Rraft geheilt.

Dhne § 4 hätten biejenigen RechtsBD., die vor Inkrafteteten des Ges. in einer den Borschr. desselben, nicht aber den zur Zeit ihres Erlasses hinsichtlich der Berkündung geltenden Borschr. entsprechenden Weise verkündet worden waren, nunmehr in genau derselben Beise, in der sie seinerzeit verkündet worden waren, erneut verkündet werben mussen. § 4 tut nichts weiter als diese bem Staat unnug mit erheblichen Roften belaftende Bor malität unnötig zu machen. Die betr. BD. follen banach kunftig so behandelt werden, als waren sie unter ber Geltung bes neuen Ges. erlassen. Es erscheint durchaus zulässig, daß ein Ges. sich in dieser auf die Formalien beschränkten Weise rückwirkende Kraft beilegt. Da die viehseuchenpolizeil. Anordnung des Landwirtsch Min. 1. Mai 1912 in dem § 1 Abs. 1 des Ges. v. 9. Aug. 1924 entsprechenderweise verkünder worden ist, so kann mithin nach § 4 dies. Ges. die Kechtswirtksamkeit ihrer Verkündung jest nicht mehr in Frage gestellt werden.

(RG., StrSen., Urt. v. 18. Sept. 1931, 1 S 524/31.)

Mitgeteilt von Ra. Rurt Schult, Artern.

4. Jur Anwendbarkeit ber §§ 6 u. 11 Mago i. Berb. m. Art. III bes Ges. über die Bermahlung von Insandweisen v. 24. Juli 1930 u. Brot . v. 17. Juli 1930. Das Abwägen des Teiges für Einzelbrote von 500 g und mehr in ben Bacftuben bes Badereigewerbes gehört im gangen Reiche gum eichpflichtigen Bertehr. +)

Rach § 6 Mahd. durfen zum Bägen im öffentl. Berkehr, so fern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, nur geeichte Gewichte und Waagen angewendet und bereit gehalten werben. § 11 a. a. D. schreibt ihre Nacheichung binnen zwei Jahren vor-

Unter ber Rechtslage, wie sie sich bis zum Inkrafttr. ber Art. III MGes. zur Andg. bes Ges. über die Bermahlung von landweizen v. 24. Juli 1930 (RGBl. 355) gestaltet hatte, hatte die Ripr. zur Frage der Gichpflicht bzw. Nacheichungspflicht von Back stubenwaagen folg. Stellung eingenommen: Es wurde bavon aus gegangen, daß das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Verkehrs i. S. des § 6 MaßD. nicht voraussetze, daß das Abwägen an cinem öffentlichen Orte erfolge, vielmehr bereits erfüllt fei, wenn bie Gewichtsbestimmung im Rahmen eines rechtsgeschäftlichen Verkehrs mit Personen aus dem Publikum geschehe (vgl. KG.: JW. 1920, 620 [3 S 247/25]; Stechlin 1928 Bd. I S. 678 Ann. 4 zu St. 1826). Rorkoutte ein Rahmen eines rechtsgeschäftlichen Verkehrs mit Personen aus dem Publikum geschehe (vgl. KG.: JW. 1920, 1920 MaßD.). Berkauste ein Bäcker bisher, vor dem Ges. v. 24. Jui 1930, seine Brote nicht nach Gewicht, sondern etwa sediglich unter Bereinbarung einer bestimmten Stückzahl oder wog er in allen Fällen bes Berkaufs das einzelne Brot auf einer im Berkaufsraume stehen, ordnungsmäßig geeichten Baage ab, bebor er es dem Räufer aushändigte, so wurde angenommen, daß das bloße Abwiegen Des Brotteigs in der Backstube lediglich zu seiner gleichmäßigen Berteilung auf die zu backenden Brote außerhalb des Rahmens der rechtsgeschäftlichen Berkehrs mit dem Publikum liege, also auch mit ungerigten Mernickten geschaben hämmen. ungeeichten Gewichten geschehen könne (vgl. KG. a. a. D.; Dre wit, Anm. zu KG.: JB. 1927, 2820). Eine andere Beurteilung griff nur dann Plat, wenn ein bestimmtes Gewicht an Brot Gegen stand des Kausvertrages war und für die Bestimmung dieses Be wichts lediglich das Abwägen des Brotteigs im Backraum als Grundlage diente (vgl. Stechlin, Anm. 6b zu § 6 Mako.).

Die Nechtslage, wie fie vor dem 24. Juli 1930 war und wie fie seitdem ift, ist eingehend und klar dargestellt.

Das muß um so mehr anerkannt werden, als es entschied mühevoll ist, in der jüngsten Gesetzgebung betr. Roggenbrot gestende Baragraphen und folde, beren Inkrafttreten hinausgeschoben murbe, auseinanderzuhalten, zumal auch bas Brot. v. 17. Juli 1930 außerdem bereits innerhalb des ersten Jahres seines Bestehens im eigenen Rahnen und im Robinson und Rahmen und im Rahmen eines anderen Gef. (Gef. zur Andrg. bes Wes, über Vermahlung von Julandweizen v. 24. Juli 1930 [RGB1. 1. 355]) mehrsache Ergänzungen und wesentliche Anderungen und Streichungen, also mehrere sehr unterschiedliche Fassungen erlebt hat. RegR. Dr. Drewig, Berlin-

Bu 4. Bu ben Ausführungen bes RevG. ift m. G. nichts hinzugufügen ober zu entgegnen.

Asbann hing das rechtsgeschäftliche Ausmaß der vom Berkäuser in liesernden Ware vom Ergebnis des Wägens ab. Denn wenn die Bare auch nicht selbst in ihrer durch den Backprozes geschaffenen Beschaffenheit gewogen murde, sondern vielmehr nur der zum Backen verwendete Teig, so war doch der Bäcker kraft seiner Berussersahrung in der Lage, den beim Backen eintretenden Gewichtsschwund beim Abwägen des Teiges in Rechnung zu stellen, indem er für das einsellne Brot eine entsprechend größere Teigmenge zuteilte. Dieser das ohne eine solche Zwangsverordnung nach Gewicht, so sind die ack stubenwaagen eichpflichtig. Hieran wird auch dadurch nichts geandert, daß im Berkauseraum eine geeinder Kontrollwaage bereitgestellt wird; denn diese letzte Waage wird tatsächlich nur sehr eisten benutt, da das Publikum darauf vertraut, daß das gewährsieistete Gewicht vorhanden ist. Dem Verkaufsgewicht des Brotes tiegen baher in den der Zahl nach weit überwiegenden Fällen nur die Angaben der Backstubenwaagen zugrunde." Mit diesem Erlasse stimmte die weitaus überwiegende Rfpr. überein. Nach ihr wurde angenommen, daß Backstubenwaagen und die zu ihnen gehörigen Gewichte regelmäßig dann, aber auch nur dann eiche bzw. nacheiche hildtig seien, wenn Brot auf Grund einer behördlichen Anordnung nach geien, wenn Brot auf Grund einet bezoteitigen gehandelt burde (OLG. Hamm: JW. 1927, 1714; RG.: JW. 1927, 2820; DEG. Stettin: JW. 1929, 336; DLG. Düffelvorf: JW. 1930, 850 and die Anm. hierzu von Drewiß a. a. D.).

Diese Rechtslage wurde aber durch Art. III RGes. v. 24. Juli 1930 geandert. Bom Inkrafttreten dieses Geseyes an kann es aufstig beruhen bleiben, ob PolVD. oder Bereinbarungen der Partieien ein bestimmtes Gewicht der Backware vorsehen. Denn durch art. III wurde zwingend vorgeschrieben, daß Roggenbrot i. S. bes nimmten Gewichten hergestellt werden darf. Während dis dum Erlasse bes Grieges für die Gestaltung des Brotpreises im Gebiete bes Deutschen Keichs zwei Shsteme einander gegenüber-Bestanden hatten, in Berlin und vielen anderen deutschen Städten Der Brotpreis konftant, Die Gewichtsmenge für diefen Preis aber Tott Vrotpreis konstant, die Gewichtsmenge zur diesen petes abet lädit war, je nachdem der Mehlpreis sich gestaltete, und demgegenstber in anderen deutschen Gebieten, insbes. in Mittels und Südsbeutschland das Gewicht gleichblieb, dagegen der Preis sich nachden Mehlpreisen änderte, hat sich nunmehr der Gesetzgeber für das Janze Reichsgebiet zu dem Splein des keiten Gewichts und der gleistenden Vertwerfte sehant (vol. Regr. 2. Entw. des Brots). vom sunge Keichsgebiet zu dem Shiem des festen Gewichts und det geteinden Brotpreise bekannt (vgl. Begr. z. Entw. des BrotG. vom d. März 1930, zu § 6 Entw. S. 4 KTDrucks. Kr. 1697). Hiersür insbes. die Erwägung maßgebend, daß bei der ersten Berechsnungsart sür den Berbraucher die Gesahr nahelag, daß durch die Berabreichung eines zu niedrigen Brotgewichts unangemessen Preise Resordert würden.

Daß bas nunmehr erlassene Gebot ber herstellung von Rosgenbrot i. S. des § 1 Broty. lediglich in bestimmten Gewichten sich nur und gerade auf den öffentlichen Verkehr bestellichten sich nur und gerade auf den öffentlichen Verkehr bestellichten sich Alfache bes Grankt, bei welchem es sich um das Feilhalten und die Abgabe des protes an beliebige Dritte, asso die Gesamtheit bes Publikums hans bet, nicht bagegen auf den Privatgebrauch des Bäckers erstreckt, kann begründeten Bebenken nicht unterliegen. Ist aber danach die Her-liellung von Roggenbrot im öffentlichen Berkehr nur zu bestimmten Gewichten erlaubt und das darin ausgesprochene Berbot, Brot zu anderen Gewichten oder ohne Rücksicht auf Gewicht herzustellen, mit trasschutz bekleidet (vgl. §§ 13, 16 Brots. v. 10. 1923. 1930, 1636), so schleibet (vgl. §§ 13, 16 Brots. v. 10. 1923. 1930, 1934). veitere Pfliche in sich, zum Bägen bes zur Herstellung bes Brotes erforberlichen Brotteigs auch geeichte bzw. ordnungsgemäß nach-geeichte Waagen und Gewichte zu verwenden. Denn mittels der Waagen und Gewichte ist das Gewicht des Teigs und damit des Brotes im össentsichen Verkehr als Umsang der Leistungen des Bäckers zu bekimmen. Damit sind die Boraussehungen des § 6 MaßD. gegeben, nter denen nur geeichte bzw. ordnungsgemäß nachgeeichte Waagen und Gewichte zum Backen in der Backstude verwendet werden dürsen. Auf Grund bes Gef. v. 24. Juli 1930 ist daher nunmehr die ausnahmslose Eichpslichtigkeit der Waagen und Gewichte, die in der dackstube zur Herstellung von Roggenbrot Verwendung sinden, anouerkennen. Etwas anderes kann auch nicht für den Fall gelten, daß ber Bäcker in seinem Verkaussraum eine geeichte bzw. nachgeeichte Baage und entsprechende Gewichte bereithält und das Brot dem räufer beim Kaufabschluß vorwiegt. Denn abgesehen davon, baß ein solcher Brauch regelmäßig nicht besteht, ersorbert nach der neuen Gesetzlage gerade der Herstellungsakt des Brotes, daß im Backprozeß geeichte Wangen und Gewichte nämlich für das Vorviegen bez Teiges, Berwendung sinden. Bereits mit der Nichtberswendung solcher Waggen und Gewichte bei der Herstellung des die gerstellung des die gentrellung der geschaften der geschaften der geschaften der Backer in die geines Gewerbes zum Wägen im öfsentlichen Verkehr,

durch das ber Umfang feiner Leiftungen bestimmt werben foll, ben genannten Borichriften zuwidergehandelt.

Mus bem Borftehenden ergibt fich, daß auf die Erwägung des Vorderrichters, das Publikum in C. habe zwar erwartet, daß das gekaufte Brot das übliche Gewicht enthalte, sich jedoch Schwandas gekanste Abri das nottes gefallen lassen, den Freispruch nicht zu tragen vermag. Denn die Gewichtsmenge des Roggenbrots ist nunmehr der Parteiwisskür entzogen. Wie die Begründung zum Entw. bes Brotw. v. 13. Juli 1930 besagt, sollte die gesehliche Erzwingung bes Brotverkaufs nach bestimmten Gewichten bazu bienen, bem Publikum im Interesse seiner Ernährung und bes Preisabbaues bie Nachprüfung der Preisbilbung beim Brot zu erleichtern und ben Brotpreis mehr als bisher der Entwicklung der Mehlpreise anzuspassen (RTBerh., 4. Wahlper., Bd. 440 und 443, Drucks. Nr. 1697 S. 4, Nr. 2246). Zutreffend weist die erwähnte Begründung darauf hin, daß den Gewichtsveranderungen durch ben Backprozeß, insbef. durch ben Austrocknungsichwund mittels Zulassung von Fehler-grenzen auf Grund der bisherigen Ersahrungen auszeichend Rechnung getragen werden kann. Gegenüber den im öffentlichen Intereffe geseglich vorgeschriebenen Brotgewichten bedarf es aber keiner Barteisvereinbarung mehr, daß der Berkauf auf gefeglicher Grundlage erfolgen foll. Bielmehr ist die Gewichtsbemessung gemäß dem Geseth ohne weiteres zum unverzichtbaren Inhalt des Kausvertrages geworden.

Der Ersat des Art. III Ges. v. 24. Juli 1930 durch den im wesentlichen übereinstimmenden § 6 RotBD. v. 1. Dez. 1930 (RG=BI. 600), der in § 13 BrotG. v. 10. Dez. 1930 (RGBI. 626) und späterhin in § 2 BrotG. v. 9. Juni 1931 (RGBI. 335) Eingang gesunden hat, stellt keine Milberung des Errafgesetzes i. S. dez. 2 StoB. bar. Denn die Eichung3= und Nacheichungspflicht ber §§ 6, 11, 22 Mago. ift burch bie Underung ber Beschaffenheit bes bem Gewichtszwange unterworfenen Roggenbrotes nicht berührt worsen. Die weitere Berpflichtung bes § 2 Uhf. 2 Sat 2 Broid. v. 9. Juni 1931, das Gewicht auf bem Brote für ben Käufer leicht erkennbar auzugeben, stimmt aber mit der Regelung des Art. III Abf. 2 Gef. v. 29. Juli 1930 überein. Der Umstand, daß die Reichsereirung es nach der Behauptung der Berteidigung bisher unterslassen hat, gem. § 3 Abs. 1 des neuen BrotG. nähere Bestimmungen ider die Gewichtsangabe auf dem Brote zu treffen, was übrigens inzwischen durch die VD. v. 16. Juli 1931 (RGM. 383) nachgeholt ift, vermag die Wirksamkeit dieser Rechtspssicht nicht in Frage zu stellen. Im übrigen könnte eine Unvollkommenheit des Gesetzes in dieser Hinjicht den Zwang zum Brotverkauf nach Gewicht und damit die Eichungspflicht der Backstudenwaagen und serwichte nicht berühren.

(RG., Urt. v. 10. Aug. 1931, 4 S 60/31.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Dtto Carftens, Cottbus.

Dresden.

5. 3. NotBD. v. 6. Oft. 1931 Teil 6 Rap. I § 7 Abs. 3. Die hier vorgesehene fofortige Beschwerbe ift nur bann gulässig, wenn § 310 StBD. nicht entgegensteht. †)

Der AR. hat die Privatklage wegen Körperverletung mangels hinreichenden Tatverdachts zurüchgewiesen. Auf die hiergegen erhobene sofortige Beschw. hat das LG. durch Beschl. dahin ent-

Ju 5. Die knapp begründete Entsch. läst die Schwierig-keiten nicht erkennen, die der Auslegung der 3. NotBD. 6. Teil 1. Kap. entgegenstehen.

Die Schlußfolgerung des DLG. ist an sich zutreffend. Lag eine Beschwerdentschließung des LG. vor, so war sie, da sie

eine Beschwerdeentschließung bes LG. vor, so war sie, da sie keine Verhaftung betraf, nicht erneut ansechtbar (§ 310 StPD). Auch auf anderem Wege könnte man die Unzulässische vom Privatkl. erhobenen sosortigen Beschw. dartun: Der vom LG. für die Verfahrenseinstellung herangezogene § 7 Abs. 1 gibt lediglich dem Tatrichter des ersten Rechtsganges das Recht der Einstellung und dem LG. ferner unter der Bedingung, daß die Sache mit einer zulässigen Berufung zu ihm gesangt. In heiden mit einer zulässigen Berufung zu ihm gelangt. In beiben Fällen ist gegen die vom Tatrichter versügte Einstellung gem. § 7 Abs. 3 die sosowiese Beschw. zulässig. Da im vorl. Falle jedoch das LG. nicht als BG. mit der Sache besaßt worden ist, sehste ihm die Beschwiese wird. angefochtene Beschl. auf ordnungsmäßige Beise zustande ge-kommen war. Ihm kam es ja darauf an, zu beweisen, daß der Beg der "sofortigen Beschw." im vorl. Falle nicht gegeben sei.

Demgegenüber ware aber wohl auch eine Unerkennung ber fofortigen Beschw. als zuläfsiges Rechtsmittel möglich, indem wan völlig davon absähe, wie es zu dem Beschl. des LG. übershaupt gekommen war, und das entscheidende Gewicht allein darauf legte, daß § 7 Abs. 3 eben die sofortige Beschw. als Rechtsbehelf gegen "die Einstellung" eingesührt hat. Wenn die NotBO. die hier vorg schme sofortige Beschw. auch nicht in einem besonderen Paragraphen unters schieben, daß gem. ber 3. NotBD. v. 6. Okt. 1931, 6. Teil 1. Rap. Abs. 1 das Verfahren eingestellt werde, da die Schuld der Täter gering und die Folgen der Tat unbedeutend seien.

Die bom Privatkl. gegen biesen Beschl. erhobene "sofortige Beschw." wird als unguläffig verworfen.

w." wird als unzulässig verworfen. Ob das LG. als BeschwG. zu der Einstellung des Ver-Ob das LG. als BeldinG. zu der Einstellung des Kerschrens sachlich zuftändig war oder ob nicht vielmehr diese Auständigkeit nur dem LG. als BG. zukam, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist der anges. Beschl. vom LG. in der Beschwonstellen worden. Die vom Privatikl. erhobene "sofortige Beschw." stellt sich demnach als eine weitere Beschw. dar, deren Zulässigkeit sich — unerachtet § 7 Abs. 3 a.a. D., wonach gegen eine derartige Einstellung des Privatklageversahrens sofortige Beschw. stattsindet — nach § 310 StPD. bemist. Nach

gebracht hat, so hat sie ihr boch einen besonderen Absatz gegeben und dabei auch nicht, wie in Abs. 2, auf den 1. Abs. verwiesen. Aus dieser selbständigen Stellung der Borfchrift kann man folgern, daß fie völlig unabhängig von dem übrigen Inhalt des Paragraphen aufgefaßt werden soll. Dann kommt man dazu, dem § 7 Abs. 3 unter allen Umständen Geltung zuzu prechen, gleichgültig, auf welchem Wege und in welcher Form eine Einstellung ausgesprochen worden ist. Nicht nur der Geseheswortlaut läßt eine derartige Auslegung zu, sondern auch dem Wesen der BD. kann man sie für entsprechend halten. Denn eine Ausnahmebestimmung ist immer streng aus= zulegen. Sine Einstellung von Bagatelljachen gab es bisher für das Privatklageversahren nicht. Führte sie die 3. NotVD. ein, so konnte der Wille des Gesetzebers dahin gehen, daß eine solche Einstellung auf jeden Fall mit sovortiger Beschw. ansechtbar sein sollte. Bon diesem Standpunkt aus ist es unerheblich, ob die Einstellung von einer zuständigen Stelle verfügt war. Auch könnte, wenn der Einstellungsbeschluß, wie oben, vom Beschw G. erlassen worden war, ber hinweis auf § 310 StPD. der sofortigen Beschmen nicht ihre Wirkung nehmen. Vielmehr ift dem § 7 Abs. 3 als der lex specialis der Vorrang vor § 310 StPD cinzuräumen. Auf diese Weise wird auch das unbefriedigende Ergebnis vermieden, daß eine dem 28. zuständigerweise ausgesprochene Einstellung anfechtbar ist, bagegen diejenige Einstellung nicht, die das LG. wider den deutlichen Willen des Gesetzes als Beschwoll. verfügt hatte. Warum sollte auch wegen eines dem Gericht zur Last fallenden Fehlers der Privatkl. um den ihn vom Gesetze zugedachten Rechtsbehelf kommen?

Der Auffassung des § 7 Abs. 3 als einer selbständigen Borschrift und einer allen anderen Bestimmungen vorgehenden lex specialis könnte man auch beshalb den Borzug geben, weil dem § 7 Abs. 3 im Hinblick auf den vorangehenden § 7 Abs. 2 eine besondere Bedeutung zukommt. Es ist nämlich keineswegs gleichyültig, ob ein Privatklageversahren durch Rlagezurückweisung oder aber durch eine Einstellung gem. der 3. NotV. erledigt wird. Denn im ersten Falle trifft den Privatkl. unter allen Umständen die Kostenlast; im zweiten Falle können aber die Kosten ganz oder teilweise auch dem Beschuldizten auferlegt werden. Käumt man also dem § 7 Uhs. 3 keine selbständige Stellung und den Borrang von anderen Kosteneskassischungung auf anderen Kosteneskassischungung von der vor anderen Gesetzesbestimmungen ein, so wurde nicht nur ber Privatkl., sondern gegebenenfalls auch der Bekl. in seinen Rechten stark beeinträchtigt werden. Denn dieser wäre, wie die obigen Aussührungen zeigen, unter Umständen außerstande, einen wirksammen Rechtsbehelf zu ergreifen, wenn er etwa durch den ersehenden Einstellungsbeschluß mit Rosten besastet wurde.
Rann man mithin Rechtsgründe nach beiden Seiten sinden,

einmal für die — vom DLG. vertretene — Bersagung der sofortigen Beschw., auf ber anderen Scite auch für die Bejahung ihrer Zulässigkeit, so sind damit aber noch keineswegs alle Schwierigkeiten vehoben. Vielmehr entsteht, wenn man für einen Fall der sestgestellten Art die sofortige Beschw. zuläßt, die weitere Frage, ob dann das DLG in der Lage ist, die vom LG. ausgesprochene Einstellung als solche nachzuprüfen. Für die Be-jahung dieser Frage ließe sich geltend machen, daß es jedenfalls jahung dieser Frage tieße sich geitend machen, das es zedensalls zweckmäßig sei, wenn das Obergericht, einmal mit der Einstellung besaßt, auch seine Ansicht hierüber der Endentscheidung zugrunde legte. Denn wenn es aus formalen Gründen hiervon absähe, würde eine einstellungsbedürftige Sache völlig nuglos dem weiteren Bersfahren ausgeliesert und nur dann doch noch eingestellt werden, wenn der AR. später die Einstellung verfügen oder das BG. eine derartige Entsch. treffen sollte. Würde das LG. oder das DLG. nicht als zuständig für eine Cinstellung erachtet, so mare es biesen Gerichten immerhin unbenommen, dem Vorderrichter die Erwägung anheimzugeben, ob die Sache etwa für eine Einstellung geeignet sei. Das Untergericht wäre jedoch nicht verpflichtet, einen solchen Hinweis zu beachten.

Gegen die soeben erörterte Ansicht, wonach das DLG., einmal mit dem Einstellungsbeschluß befaßt, unter allen Umständen darüber entscheiden durfe, ob die Einstellung gerechtsertigt sei ober nicht, läßt sich einwenden, daß auf diese Weise dem Privatkl. der ordentliche Richter entzogen würde. Nach § 7 Abs. 2 BD. soll der Tatrichter — der auch die hierfür etwa notwendigen Er§ 310 StPD. ist die weitere Beschw. des Privatkl. aber und lässig, da Beschl., die von dem LG. in der Beschwinste, erlassen sind, nach § 310 StPD. nur, insofern sie Berhaftungen betreffen, durch meitere Kristen durch weitere Beschw. angefochten werden können.

(DLG. Dresden, Beschl. v. 9. Nov. 1931, 1 OStReg 481/31.)

6. §§ 186, 193 StoB. Der Borwurf, daß sich jemand, von der Bezahlung drücke", ist formal beleidigend. Belei digungsabsicht neben der Absicht der Interessenwahrung.

Die Behauptung, daß der Brivatkl. sich von der Bezahlung seiner Rechnungen drücken wollte, enthalt in Beziehung auf ben Privatkl. die Behauptung einer Tatsache, welche ihn verächtlich 311

mittelungen vornehmen kann — allein über die Einstellungsfrage entscheiben; das DLY. kann zu einer solchen Entsch. nur kommen, wenn ein Einstellungsbeschluß des BG. angefochten wird. Hall man dafür, daß diese Borschrift auf jeden Fall beachtet und 311 gleich der Grundsatz gewahrt werden müsse, wonach das Berickt die sachliche Zuständigkeit immer von Amts wegen zu prüsen habe (vgl. § 6 StPD.), so entfällt in unserem Beispiel für das Der Beispiel für das Die Möcklicheit DLG. die Möglichkeit, zu der Einstellungsfrage seinerseits Stellung zu nehmen. Vielmehr hat es, sobald es seine formale Zuständig keit gewonnen, also die sofortige Beschm. für zuläsig erachtet hat, die Pflicht, gunachst zu prufen, ob der angefochtene Befchl guftan digerweise gesaßt worden war. Diese Frage wäre im obigen Falle zu verneinen; denn das LG. hatte als Beschwoß, eine Entschlich, zu der es nur als BG, auständig gewesen wäre. DLG. müßte mithin den landgerichtlichen Beschl. ausschen und das LG. anweisen, in eine sachliche Brüfung des Tatbestands einzu-treten. Schlösse sich dann das LG. auf Grund dieser Prüfung dem UR. an, so wäre das Privatklageversahren damit endgültig et ledigt und der Privatkl. kostenpflichtig geworden. Hielte das EG-aber im Gegen ah zum UR. einen genügenden Tatverdacht für gegeben, so müßte es den UR. anweisen, der Privatklage statzgeben. Unstatt die Sache zu verhandeln, könnte der UR, wenn er die Boraussehungen für eine Einstellung gem. der 3. NotBosturgeben guisse einerseitst eine solche Einstellung gem. der 3. NotBosturgeben für gegeben anjähe, seinerseits eine solche Einstellung aussprechen.

Das LG. hatte aber nicht nur insofern geirrt, als es sich eine Bustandigkeit für eine Einstellung zusprach, die es nicht befaß, fon Tatfolgen spricht, so hat es damit vielleicht nur die einschlagend Geschesstelle anführen wollen. Jedenfalls wäre zur Alärung diejes Zweifels ebenfalls ein besonderer hinweis des Obergerichts als geboten zu errocken der Weg bet boten zu erachten, wenn — was unterstellt war sofortigen Beschw. als zulässig, indessen das DLG. als unbefugt bestunden würde, zu der Einstellungsfrage selbst Stellung zu nehmen.

In der DRZ. 1932 Ripr. Nr. 70 abgedr. Entich, hat sid das BahObLG, für einen dem Dredbener sast gleich gelagerten Fall auf den Standpunkt gestellt, daß § 310 SPPO. einer Ansechtung der vom Beschweis. verfügten Einstellung nicht entgegenstehe, Eine Regründung, siesen Ausliche stehe. Eine Begründung dieser Ansicht hat es nicht gegeben. Die fofortige Beschip, hat diese Entsch, für zuläsig erachtet, ba die sanderichtliche Gintellungen die genen auf in generalten. landgerichtliche "Einstellung" als eine "in erster Instanz ergangene Entsch." zu würdigen sei. Das LG. kann m. G. als erstinstanz liche Instanz nicht angesprochen werden; das DLG, hat aber mit den hervorgehobenen Morten wahl den hervorgehobenen Worten wohl nur betonen wollen, daß eine "Einstellung", wie sie ber Tatrichter hatte aussprechen können, nun einmal vorlag und daß die Tatsache der "Einstellung"
eben nach dem Willen des Geschgebers hat mit der sosonicht Beschw. angreisser sein sollen. Dieser Standpunkt entspricht der geben progetragenen Auffelienen. oben vorgetragenen Auffassung, wonach man bem § 7 Abs. 3 Die Natur einer anderen Borichriften vorgehenden lex specialis 311 schreiben kann.

Das bayr. Obergericht hat nach Begründung seiner formalen Zuständigkeit auch eine sachliche Entsch. getrossen. Die obigen Darlegungen, wonach das Obergericht sich einer Sachentscheidung hinsichtlich der "Einstellung" zu enthalten habe, können hier nicht herangezogen werden, da die Einstellung an sich rechtskräftig geworden und nur die Kostenensch, angesochten war. In einem solchen Falle in das OLG. sicher besugt, die Kostenfrage selbst endgültig zu regeln.

DStal. Dr. Alfred Weber, Dregben.

3u 6. Das im Ergebnis zutreffende Urt. verdient besondere Beachtung, weil die amtsgerichtlichen Entscheidungsgründe durch bas DLG. unbcanstandet geblieben sind, die darin enthaltenen un' richtigen Darlegungen zum inneren Tatbestand aber nicht Schule

Der UM. stellt gunachft gutreffend ben Tatbeftand bes § 186

machen geeignet war. Denn mit dem Ausdruck "drücken" wird ge-danklich zum Ausdruck gebracht, daß der Privatkl. sich einer ihm bon Rechts wegen obliegenden Berpflichtung durch Ausflüchte oder in lonstiger unschöner ober unredlicher Art habe entziehen wollen. Der Ausbruck "sich drücken" enthält nach deutschem Sprachgebrauch immer den Beigeschmack eines gegen Treu und Glauben im geschältlichen Verkehr oder Anstand und Sitte im Zusammenleben der Menschen berftogenden Tuns, den Borwurf der jelbitjudigen, aus miedrigen Gründen erfolgenden Unterlassung einer Handlung, zu ber berjenige, der sich darum drückt, eigentlich rechtlich oder moralisch berpflichtet gewesen ware. Der Borwurf bes "Sichdrückens" bringt also Missachtung des anderen und seines Tuns zum Ausdruck und verlott seine Ehre. Diese Chrverlezung wurde auch dadurch nicht geringer, daß der Angekl. nur aussührte, daß der Privatkl. sich drücken "wollte". über diese erverlezende Natur seiner Aussührungen war sich auch ber Angekl. im klaren. Die behauptete Tatsache war nicht erweislich wahr. Die Außerung des Angekl. stellte also an sich ihre Beleidigung nach § 186 SiGB. dar. Sie hatte aber nach § 193 StGB. ftrassos zu bleiben. Der ganze Schriftag diente dem Angekle. Angekl. zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen in seinem Bechtsstreite gegen M., im besonderen auch jeine Austassung über ben Brwatkl. Der Angekl. glaubte annehmen zu müssen, daß der Privatkl., wenn er als Zeuge vernommen würde, ungünstig sür ihn aussagen würde, weil der Privatkl. selbst früher einen ähnlichen aussagen würde, weil der Privatkl. selds früger einen unntigen Gechlestreit mit dem Angekl. gesührt hatte, und weil er zum Zwecke einer für den Angekl. ungünstigen Aussage vom Prozesigegner benannt worden war. Er hatte daher im Juteresse seines Obsiegens im Rechtsstreite das Bestreben, die Bernehmung dieses Zeugen zu verhindern, und glaubte dieses am besten durch den Hinders erveichen zu häusen das der Aringtel kein obiektiver Zeuge sein reichen zu können, daß der Privatkl. kein objektiver Beuge sein vürde, weil infolge eines früheren Nechtsstreites, in dem der Zeuge eine ähnliche Rolle gespielt habe, wie der Bekl. M. in diesem Prodesie, eine persönliche Feindschaft zwischen ihnen bestehe. Dabei verstiff sich der Angekl. unzweiselhaft in der Angdrucksform, als er in einer auf den Brivatkl. verlegend wirkenden Beise behauptete, daß blefer sich um die Bezahlung seiner Rechnungen habe brucken wollen. läßt sich aber nicht feststellen, daß der Angekl. diese Ausdrucks form in ber Abficht gewählt hat, den Privatkl. damit zu verlegen, daß ihn also neben dem Bestreben der Interessenwahrnehmung auch ber Wussen dem Pestreben der Interessenwahrnehmung auch bei Bunsch, den Privatkl. zugleich mit zu beseidigen, zur Wahl dieser Ausdruckssorm bestimmt hat. Läßt sich aber die Absicht einer Beseidigung beim Angekl. nicht festsellen, so ging auch aus der Form seiner Außerung das Vorhandensein einer Beseidigung nicht kann einer Anzeit das Andersteilen allein, das die Ausdrucksweise nicht hervor, weil das Bewußtsein allein, daß die Ausdrucksweise geeignet war, die Ehre des Privatkl. zu verlegen, dei Außerungen, die an sich unter den Schutz des § 193 StB. sallen, in subjektiver Beziehung nicht für ausreichend zu erachten ist. Aus den Umständen, unter denen die Außerung geschah — Ausstellung in einem Prozeßichriftsage —, ist erst recht eine Beleidigung nicht festzustellen.

Das DLG. verwarf die Rev. des Privatkl.

Mit Recht kommt ber AR. zu dem Ergebnis, daß die vom have sich von ber Bezahlung seiner Rechnung drücken wollen, an fich eine Beleidigung i. S. von § 186 StoB. darftellt.

Dem AR. ist auch insoweit beizutreten, als er dem Angekl. Schut bes § 193 StoB. zubilligt. Wie in der Urteilsbegründung

Ston. nach ber äußeren und ber inneren Tatseite sest. Danach erstart er ben Strafschutz bes § 193 Ston. für einschlagend, weil ber Angekl. die beanstandete Außerung in einem Prozesschriftigt getan Jatte, um ben Privatkl., bessen zeugenschaftliche Bernehmung er ernarten mußte, als unglaubwürdig hinzustellen. Wenn es in dem Urt. 1828 UR. weiter heißt, der Angekl. habe sich dabei in der Ausdrucksellen weiter heißt, der Angekl. habe sich dabei in der Ausdruckselleidigung nach § 193 StGB. Schlußteil zu einer Vestrasung des Angekl. sühren müssen. Diese Folgerung zieht der UR. tatsächlich iedoch nicht, und zwar deshalb, weil er glaubt, den Angekl. nicht achneisen zu einer Ausdrucksform nachweisen zu können, daß er mit der gewählten Ausdeuckisform habe den Brivatkl. verletzen wollen. Hieraus — weil dem Angekl. verletzen wollen. Hieraus — weil dem Angekl. die Beleidigungs ab sicht gesehlt habe — folgert der AR., daß sich aus der Form der Außerung das Borhandensein einer Beleidigung nicht entnehmen lasse.

Berichte, ber herrschenden Meinung folgend, die Bestrafung nach § 193 Sign Schlufteil schlechthin von dem Nachweis einer Beleidigungs-lo geschah dies annehmbar gerade beshalb, um eine mitverständliche Aufsassung bes inneren Tatbestandes von § 193 St. 3B. auszuschließen. nicht Feststellungen zur außeren und inneren Tatseite des Bencht Feitseungen zur angeten und inneten San eine Prüfung, ob § 193 StoB. anzuwenden sei, überhaupt nicht herangetreten werben. Liegt eine strasbarc Beseibigung, also eine vorsätzliche Ehrs

zutreffend ausgeführt wird, ware die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen ausgestellte Behauptung nur dann strafbar, wenn etwa aus ihrer Form ober aus den Umitanden die Absicht bes Angekl. hervorginge, den Privatkl. an seiner Shre zu verlehen.

(DLG. Dresben, Urt. v. 5. Aug. 1931, 1 OSta 69/31.)

Landgerichte.

Berlin.

Zivilsachen.

1. Art. 1 Rr. 2 BrAusi G. 3. Zw Berft G. Die Berliner Strafenreinigungsbeiträge gehören zu den gemeinen Laften i. S. biefer Bestimmung, nicht bagegen bie Berliner Müllaebühren.

Die von den Berliner Berfteigerungsrichtern bisher nicht einheitlich entschiedene Frage, ob Straßenreinigungsbeiträge und Müllgebühren bei Zwangsversteigerungen in Berlin gem. § 10 Abs. 1 Rr. 3 ZwVerst. den Vorrang vor den Hppothekengläubigerungen, haben, ist im vorl. Falle auf die Klage eines Hppothekengläubigers gegen die Stadt Berlin gem. § 115 ZwVerst. und §§ 878 ff. ZVO. in zwei Inftaugen einheitlich entsprechend bem vorangestellten Leitfat entschieden worden.

Sinsichtlich der Müllgebühren, die auf Grund des Ortsc. b. 3. Juli 1925 erhoben werden, dürfte es genügen, auf die in JB. 1931, 2188 16 abgedr. Entsch. des LG. I Berlin v. 31. Dez. 1930, 16 T 342/30, zu verweisen, die ebenfalls zu dem Ergednist gelangt ift, daß die Müllgebühr eine Gebühr i. S. des § 4 Kommuchg., mithin nur eine persönl. Abzabe des Grundstückseigentümers, aber beine gut dem Grundstück seinen Grundstück seinen. keine auf dem Grundstück felbst ruhende Last barftellt. Durch bie in bem Beichluß bes L. I nicht berücksichtigte BolBD. v. 23. Upril 1930, burch bie alle Eigentumer bebauter Grundfticke im Geftungsbereich bes Orts. Bur Inanspruchnahme ber gur Beseitigung bes Mulls unterhaltene Gemeindeanstalt verpstlichtet find, kann die auf Grund bes § 4 Kommabge. zur Erhebung kommende Gebühr nicht verbinglicht und zu einer gemeinen Laft ausgestaltet werden.

Die Straßenreinigungsbeiträge werden in Berlin erhoben auf Grund des OrtzG. v. 25. März 1926, das u. a. auf Grund des Ges. über die Reinigung öffentl. Wege v. 1. Juli 1912 und auf Grund des § 9 KommAbgG. erlassen ist. Die Ansicht der Kl., daß durch das OrtzG. v. 25. März 1926 die Beiträge zu den Kosen der dort vorgesehenen städtischen Beranstaltung unzulöffigerweise zu gemeinen Lasten ausgestaltet seien, ist irrig. Durch § 1 Abs. 1 Ges. v. 1. Juli 1912 (GS. 187 ss.) ist dem Gemeinden die polizeil. Reinigung der in ihren Bezirken gelegenen öffentl. Wege und Plätz als öffentl. Last auserlegt. Nach § 5 Abs. 1 des Ges. kann durch ein unter polizeil. Justimmung zu erlassenden Strässtatut die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentl. Wege den Eigentümern der angrenzenden Grundstäcke ganz oder teilweise auserlegt werden. Dies ist durch § 3 OrtzG. v. 25. März 1926 hinsichtsich der Keinigung der Bürgerssteige dei Elätte geschehen. Im übrigen liegt jedoch allein der Bekl. Die Strafenreinigungsbeitrage werben in Berlin erhoben auf steige bei Glätte geschehen. Im übrigen liegt jedoch allein der Bekl. die Reinigung der in ihrem Bezirk gelegenen öffentl. Wege und Pläte als öffentl. Last ob. Sie ist nach § 7 Orts. eine städtische Veranstaltung i. S. des § 9 KommAbg. Da durch sie eine ber

verlegung, an sich vor, so verliert diese ben Charakter ber Rechts-widrigkeit, wenn ber Täter die beanstandete Außerung "dur Wahrung von Rechten" oder "zur Wahrnehmung berechtigter Intereffen" getan hat. Zu dem Beleidigungs vorsatz tritt demgemäß hier noch die Absicht der Interessenwahrnehmung hinzu. Für eine weitere Absicht als den inneren Tatbestand ersüllendes Moment ist kein Kaum. Im Gegenteil steht, insbes. auch nach der Kpr. des MG, sest, das die einmal bejahte Ahsicht der Interessenwahrnehmung ihre Kraftafereinde Mirkung nicht der Interessenwahrnehmung ihre Kraftafereinde Mirkung nicht der Interessenwahrnehmung ihre strasbesteiende Wirkung nicht dadurch verliert, daß sich dieser Absicht andere, so vor allem, "die Absicht zu beleidigen", hinzugesellen.

Das LG. hat die Beleidig ungsabsicht des Angekl vers

neint und aus dem Mangel diefer Absicht geschlossen, bag "auch" aus der vom Angekl. für seine Außerung gewählten Form bas Borhandensein einer Beleidigung nicht herzorzehe. In völliger Verskennung der Aspr. des KG. hat es sich also auf den Standpunkt gestellt, daß unter den Boraussehungen des § 193 StGB. neben der Releidigungen bis det auch von der Arleidigungen bei geschlichten der Beleidigungsabsicht auch noch die Zulässigkeit der gewählten Form — Begleitumstände kamen für den vorl. Fall nicht in Betracht — nachzuprufen fei.

Wäre es sür das Nev . schon angebracht gewesen, die Bor-instanz auf diesen irrigen Gebankengang hinzuweisen, so kommt aber noch dazu, daß der Grundaussalfung, auf die sich jene salsche Darlegung der StrK. ausbaute, überhaupt nicht zuzustimmen ist. Die Worte "sich drücken" stellen einen bloßen Sachausdruck sür den inhaltlich an die Erre greisenden Antmurk des sich den den inhaltlich an die Ehre greisenden Borwurf des "sich den Berpflichtungen Entziehens" dar. Als nicht durch ihre Form verslegend, hätten sie daher eine Bestrasung nach § 193 StBB. Schlußteil niemals rechtjertigen können. DetA. Dr. Alfred Beber, Dresben.

Bekl. ausschließlich obliegende Berpflichtung erfüllt wird, kommt deren Benutzung durch die Grundeigentümer nicht in Frage. Jhre Inanspruchnahme auf Entrichtung von Beiträgen zur Deckung der durch die Straßenreinigung der Bekl. entstehenden Kosten kann demnach nur gem. § 9 KommAbgG. ersolgen, wonach die Gemeinden behufs Deckung der Kosten zur Gerstellung und Unterhaltung von Beranstaltungen, die durch das öffentl. Interesse gesordert werden, von denzeinigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftl. Borteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Beranstaltung erheben können. Da diese Boraussezungen hinsichtlich der Straßenreinigung unzweiselhaft vorliegen, kann die Bekl. auf Grund des § 9 KommAbgG. die Grundeigentümer zur Entrichtung von Straßenreinigungsbeiträgen beranzsehen. Deren Berpssichtung zu dieser Leistung hat ihre Wurzel ausschließlich in dem Eigentum; sie stellt sich somit als dessen Belastung dar. Als solche ruth sie auf dem Grundbsück. Es handelt sich hiernach bei den Bersliner Etraßenreinigungsbeiträgen um auf einem nicht privatrechtt. Titel beruhende Abgaben, die auf dem Grundbsück nach Geseh haften, mithin um eine gemeine Last i. S. des Art. 1 Ar. 2 Prusssche, zum 3wBerstch.

(LG. II Berlin, Urt. v. 27. Juni 1931, 29 S 104/31.) Mitgeteilt von AGR. Dr. Lind, Berlin.

Landsberg.

2. Das Ofthilfe-Sicherungsverfahren ichust bas Bermögen ber Chefrau des Betriebsinhabers nicht.

Nach § 8 ber BD. hat die Eröffnung des Sicherungsversahrens u. a. die Wirkung, daß Zwangsvollstreckungen nur gegen den Betriebsinhaber wegen Gelbsorderungen unzulässig sind. Die Fassung dieser Borschr. läßt keineswegs erkennen, daß auch das Bermögen der Ghefrau des Betriebsinhabers mit geschützt sein soll. Selbst wenn die Shermau in dem Betrieb des Schuldners zu 1 mitarbeitet, ändert diese Tatsache an dem Umsang des Schuldners zu 1 mitarbeitet, ändert diese Tatsache an dem Umsang des Schuldners des Sicherungsversahrens nichts, da das eigene Vermögen der Ehefrau davon nicht betroffen werden kann.

(LG. Landsberg, Beschl. v. 5. Jan. 1932, 3 T 631/31.) Mitgeteilt von RN. Wolfsohn, Arnswalde.

B. Arbeitsgerichte. Reichsarbeitsgericht.

Berichtet von Rechtsanwalt Abel, Essen, Rechtsanwalt und Dozent Dr. Georg Baum, Berlin und Nechtsanwalt Dr. B. Oppermann, Dresden.

** 1. § 139 Abf. 4 ArbBerm G.; § 286 3 AD.; § 133 BBB. Auslegung bes Beschlusses bes Verwaltungsausschusses bes Landesarbeitsamts, durch welchen die in Betracht kommenden Arbeiten als Notstandsarbeiten anerkannt worden sind, und zwar mit der Maßgabe, daß die Entschnung nach dem Tiesbauarbeitertarif zu erfolgen hat. Berücksichtigung einer Auskunft des Präsidenten des Landesarbeitsamts über den bei Erlaß des Beschlusses maßegebenden Billen des Berwaltungsausschusses. †)

Der Kl., von Beruf Maurer, war v. 17. Okt. bis 21. Dez. 1929 als Notstandsarbeiter bei Regulierungsarbeiten am h.Bach

beschäftigt, welche die bekl. Gemeinde mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosensürsorge aussührte. Die Arbeiten waren von dem hiersür zuständ. BerwAussch, des LArbA. Bahern durch Beschleich, Anerkennung Kr. 13 g") v. 18. Okt. 1929 als Notstandsarbeiter anerkannt, und zwar mit der Maßgabe, daß "die Entschung der Notstandsarbeiter nach dem Tiesbanarbeitertarif zu ersolgen habe" (§ 139 Abs. 4 ArbBermG.). Auf Grund dieses Beschl. wurde der Kl. von der Bekl. nach dem sür Tiesbanarbeiter geltenden Lohniak des KTarBertr. sür Hoche, Betone und Tiesbanarbeiten entsohn. Er behauptet, während seiner Beschäftigungszeit dei den frag. Regulierungsarbeiten als Maurer gearbeitet zu haben, und des gehrt deshalb von der Bekl. Nachzahlung des Unterschieds zwischen Tiesbanarbeitere und dem Facharbeiterlohn.

Im Gegensatz zu dem ersten Richter, welcher aus dem Wort-des Beschl. v. 18. Okt. 1929 i. Berb. mit einer Mitteilung laut des Beichl. v. 18. Okt. 1929 i. Berb. mit einer Mittenund des Braj. des Lurbu. v. 6. Febr. 1930 folgert, daß der Berwege Aussch, nicht den Marbertr. für Hoch-, Beton- und Tiesbau-arbeiten als solchen, sondern lediglich den Lohnsatz einer gewissen Arbeitersparte innerhalb dieses TarBertr., nämlich den Lohnsatz Der Tiefbauarbeiter, für sämtliche bei den Regulierungsarbeiten beschatigten Notstandsarbeiter ohne Rücksicht auf die Art der geleisteten Arbeiten habe gelten lassen wollen, und daß dieser Lohnsab beshall auch für das Arbeitsverhältnis des Al. bei der Bekl. maßgebend gewesen sei, vertritt das BG. den Standpunkt, daß die Bezeichnung eines bestimmten Tarissohns für eine bestimmte Art von Arbeitern in unzulässiger Weise über ben Rahmen der dem VerwAussch. ftehenden gefetl. Befugniffe hinausgehe und baber von dem Berm Aussch, bei der Festsegung der Entschnung nicht gemeint sein könne. Finde mithin auf das Arbeitsderhältnis des Al. bei der Bekl. der MTarBertr. für Hoch, Beton- und Tiesbauarbeiten als jolder Anwendung, so sei, da nach ihm Tiesbauarbeiter und Fachbauarbeiter perschieden entschut mittel verschieden entlohnt wurden, nur zu prufen, ob der Rl. Facharbeiten verrichtet habe. Diese Frage sei, ohne daß es der Erhebung der angebotenen Beweise bedürse, zu besichen, da zu den Regulierung arbeiten auch Arbeiten am Brückenbau, also Bauarbeiten gehört hötten bei deren u. am Drückenbau, also Bauarbeiten gehört hätten, bei benen u. a. auch der Al. als Facharbeiter beschäftigt worden sei. Hätte danach aber die Entlohnung des Al. durch die Bekl. gemäß bem genannten RIarBertr. unter ber Gruppe ber Jad arbeiter eintreten muffen, fo ftehe ibm ber verlangte, feiner gob nach nicht bestrittene Unterschiedsbetrag gu.

Die Rev. bekämpft, indem sie Berletzung des § 139 Abs. ArbBermG., des § 1 TarBD. und des § 286 BBD. rügt, diese Stellungnahme des BG. Ihr kann ein Erfolg nicht versagt werden.

Nach § 139 Abs. 4 ArbVermG., über dessen rechtl. Bedeutung und Tragweite, insbes. auch sofern der Arbeitgeber eine Gemeindist und Bauarbeiten ausgesührt werden, das NArbG. sich som wiederholt in dem Sinne ausgesührt werden, das NArbG. sich som wiederholt in dem Sinne ausgesührt werden, das NArbG. sich som wiederholt in dem Sinne ausgesührt werden, das Arbeitsverhältnisdes Kotstandsarbeiters, abgesehen von dem hinsicht, der Enlohnung zugelassenen behördl. Eingriff, ein grundsählich freies ist (vgl. NArbG. 6, 316 und die daselbst angezogenen Entsch.), kannwie auch das angesochtene Urt. nicht verkennt — der VerwAusschdes AurbA. eine obere Grenze sür die Entsohnung der Rotstandsarbeiter serwalussch externe sich eine obere Grenze sür die Entsohnung der Rotstandsarbeiter Anwendung sinden soll (Sat 2). Das BG. geht nun bei der Beurteilung der Anwendbarkeit dieser Borschr. auf den gegebenen Fall ohne nahere Begr. davon aus, das der VerwAussch. von den beiden in Sat 1 u. 2 des Ubs. 4 a.a.D. vorgesehenen Möglichkeiten der untgesehretzung den zweiten Beg gewählt habe. Schon hierin kann ihm nicht beigetreten werden. Der insoweit allein in Frage mende Bortlaut des Beschl. v. 18. Okt. 1929: "Die Entschnung der

Bu 1. Dem Urt. ift sowohl im Ergebnis wie in ber Begr. zuzustimmen.

Die Entsch, hängt bavon ab, wie der Beschl. des VerwAussch, auszulegen ist, durch den die fraglichen Arbeiten als Notstandsarbeiten anerkannt sind und angeordnet ist, daß "die Entschnung der Notstandsarbeiter nach dem Tiesbauarbeitertarif zu erfolgen habe".

Mit Recht weist das AArbo. darauf hin, daß es einen Tiefbauarbeitertarif nicht gibt, sondern nur einen "TarVertr. für Hoch-, Beton- und Tiesbauarbeiten" (VAX.). Zur Zeit des Beschl. v. 18. Okt. 1929 galt der am 1. April 1929 in Krast getretene, durch Entsch. des MArbM. d. 14. Sept. 1929 mit Wirkung ab 1. Juli 1929 für allgemeinverbindlich erklärte TarVertr., der nicht, wie der frühere, "KarVertr. für das Baugewerde", sondern "KarVertr. für hoch-, Beton- und Tiesbauarbeiten" genannt wurde. Auf Grund diese TarVertr. sind die Lohnsähe für Tiesbauarbeiter und Fachbauarbeiter verschieden geregelt. Der Weschl. des ArbAussch. ist also unklar gesaßt und bedarf der Auslegung. Hierbei ist nach § 133 BGB., der auch auf Entsch. von Verwehe. anwendbar ist (RG. 91, 27; 92, 114 — JW. 1918, 440; 102, 3), der wirkliche Wille der Behörde zu erforschen.

Das LArbes, hatte nun den Beschl. des VerwAussch. dahin ausgelegt, daß die Notstandsarbeiter Anspruch auf diesenigen Lohnsäge des BAT. hätten, welche dort für die von jedem einzelnen Arbeiter geleistete Arbeit vorgesehen sind. Das LArbG. begründet diese Ansicht damit, das nach § 139 Abs. 4 ArbBermG. der BerwAusschentweder eine obere Grenze für die Entschnung der Notstandsarbeiter sestschen oder aber bestimmen konnte, welcher TarBertr. für der Intschung der Notstandsarbeiter angenommen werden sollte. Das BG. schließt hieraus, daß die Festschung des Lohnsarbeiter von mehreren unter einen TarBertr. sallenden Arbeitergruppen und lässig seiner unter einen TarBertr. sallenden Arbeitergruppen und lässig sein der Entschnung nicht gewollt haben könne, somit sein bestign der Entschnung nicht gewollt haben könne, somit sein Bestus, so auszulegen sei, daß der Notstandsarbeiter, den nicht ischaus, so auszulegen sei, daß der Notstandsarbeiter, den nicht ischaus sieden Säsen des BAI. zu entschnen sei. Diese Beweisssührung schien dem LArbG. so zwingend, daß es demgegenüber sogar eine auf Berwalassich, die entgegengesett lautete, für unerheblich achtere. Mit Kecht hat das KUrbG. auf die Aussegung, die BerwUussch, selbst seinem früheren Beschl. gegeben hat, Gewicht gesetzt. Wenn auch seine Entsch. nicht allein auf diese Aussegungsmittel gegründet. Daneben war für das KUrbG. entscheiden die Erwägung, daß in dem BU. die Best. des § 139 Abs. 4 ArbBernd. zu eng ausgesegt ist: Diese Geselles, während im übrigen der Rotslandsarbeitervertrag in allem wie ein freies Arbeitsverhaltnis gestaltet ist, der BerwBeh. die Wöglichkeit, die Entlohnung von

Notstandsarbeiter hat nach dem Tiefbauarbeitertarif zu erfolgen" lätt bei einer der gesetslichen Regel des § 133 BGB. solgenden Auslegung ebensowohl die Deutung zu, daß damit obere Grenze sur bie Erit des Erickett des Ericketts des Freis Die Entlohnung der Rotstandsarbeiter in Gestalt der Gate des Tiefbauarbeitertarifs habe festgesetzt, also ber ersteren ber beiden durch 139 Abs. 4 ArbBermG. vorgesehenen Moglichkeiten habe Ausdruck gegeben werden sollen. Für diese Auffassung spricht über-dies die in dem angesochtenen Urt. abweichend von dem ersten Richter und mit Absicht, jedoch zu Unrecht außer Betracht gelassene Mitteilung des Bräs des LArbA. v. 6. Febr. 1930, aus der auf den bei Erlaß des Beschl. v. 18. Okt. 1929 maßgebenden Willen des Verwunssch, jedenfalls so viel geschlossen werden kann, daß die Entlohnung der Notstandsarbeiter die Sähe des Tiesbandsarbeitersarifs auch dann nicht übersteigen sollte, wenn die Notstandsarbeiter mit Facharbeiten, insbes. Maurerarbeiten, beschäftigt würden, daß also m. a. B. die Festsetzung des VerwAussch. die obere Grenze für Die Entlohnung der Rotftandsarbeiter bilden follte. Liegt danach aber eine im Rahmen der gejegl. Besugnisse, und zwar im Rahmen des § 139 Abs. 4 Say 1 ArbBerms. sich haltende Feststehung der hierfür zuständigen Behörde vor, so erweist sich, da der Kl. den dieser Festschung entspr. Tiesbauarbeiterlohn unstreitig erhalten hat, sein Rageanspruch als unbegründet.

Aber auch wenn man mit dem BG. unter Ausschaltung der ervahnten Mitteilung des Präs des LArbA. annimmt, daß der Verwennisch. den zweiten oben gekennzeichneten Weg eingeschlagen habe, gelangt man bei Beachtung der Auslegungsregel des § 133 BGB.
ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Es hieße die Augen vor der Wirklichkeit verschließen, namentlich die Bedürznisse der Wirtsichten ihaft verkennen, die dem Gesetzgeber des ArbBermG., wie mannig-sachen Best. dieses Ges. und der Entstehungsgeschichte zu entnehmen ift, bei bessen Schaffung, und zwar nicht in letter Linie auch bei haffung des 8 139 nicht minder nahe lagen als die Belange der lozialen Fürsorge (vgl. dazu Beigert, Komm. z. ArbVerm.). zu 139 Aum. IV S. 353 i. Verb. m. der Begr. z. Entime eines Ges. über Arbeitssosenversicherung in RTDrucks. III. Wahlper. 1924/27 Vb. 413 Nr. 2885 S. 112 und den Erkl. d. RegVertr. vor dem soz. 401. Aussch., ebenda Bd. 417 Kr. 3622 S. 157 s. zu § 123 Abs. 4 fürst. o Entw.), wollte man bem Abs. 4 eine so einschränkende Bedeutung dumessen, wollte man dem Abs. 4 eine so einschaftkeitot Sebellung dumessen, wie es das angefochtene Urt. tut. Das zeigt beutlich das Beispiel des hier in Frage kommenden Markertr. für Hochseton= und Tiesbauarbeiten. Er ist, wie sein Kame und das Berseichnis der an seinem Abschluß auf Arbeitgebers und Arbeitnehmerseite als Bertragsparteien beteiligten Berbände, sowie sein § 1 Kr. 4, der § 2 seiner Lohns und Arbeitstarise und der Inhalt seiner AllgverbErkl. ergeben, ein verschiedene, an sich selbständige Gesberbezweige und Gruppen von gewerblichen Arbeiten umsassener, ein sog. zusammengesetzter TarVertr. Daraus erklärt sich ohne weiteres, daß er in seinem "Lohns und Arbeitstaris" die verschiedenen Gruppen von gewerblichen Arbeitern ("Arbeiterkategorien"), die ihm unterstellt sind, nicht einheitlich, sondern nach der Art des Geswerbezweigs ersät, dem sie zusolge ihrer Beschäftigung angehören und sir die an sich ein selbständiger TarVertr. hätte abgeschlossen werden können, früher auch bestanden haben mag Gine dieser Ars berden können, früher auch bestanden haben mag. Eine dieser Arsbeiterkategorien bildet die Grüppe "Tiesbauarbeiter". Wenn daher ber Verwung des § 139 Abs. 4 Sah 2 Arbs Verms. bestimmt, daß die Entsohnung der Notstandsarbeiter nach dem "Tiesbauarbeitertaris" zu ersolgen habe, so überschrettet er damit, entgegen der Annahme des BG., nicht die ihm gesehlich einschrette der in der Innahme des BG. nicht die ihm gesehlich einschrette der in der ihre de geräumten Befugniffe, er bezeichnet damit insbef. nicht einen beltimmten Tariflohn für eine bestimmte Art von Arbeitern, sondern er umreist nur den TarVertr., den er für alle Notstandsarbeiter ansewendet wissen will, in einer diesem TarVertr. entspr. Weise, nämlich durch den Hinweis auf das nach seinen Meinung von den mehreren burch ihn erfaßten Gewerbezweigen in Betracht kommende Bewerbe. Den Lohn dieses Gewerbes, nämlich ben Tiesbauarbeiterlohn, aber hat der Rl. unftreitig erhalten. Gein Rlageanspruch ift also auch hiernach unbegründet.

(MArbo, Urt. v. 6. Mai 1931, RAG 654/30. — Bürzburg.) [A.]

bornherein zwingend zu regeln. Das Ges. sieht diese Möglichkeit vor, um die im sozialen Interesse notwendigen Ausgaben für Rot-tandsarbeiten in dem ebenfalls zu schübenden Interesse der Wirt-lchaft und der richtigen Berteilung der öffentl. Mittel zu beschrän-ken gegeben, sogar eine obere Grenze der Entlohnung der Kentlet zu beschichts Begeben, sogar eine obere Grenze der Entlohnung der Kotstandsscheiter für jede einzelne Notstandsarbeit festzuschen, so muß ihr auch erst recht die Möglickkeit gegeben sein, die Entlohnung durch Best. eines Lohnsapes eines bestimmten TarBertr. allg. sesten Wisher wir der Kornstein der Kornst Bufegen. War somit der Verwaussch, berechtigt, für die Arbeit Entlohnung nach den für Tiefbauarbeiter gültigen Sähen des BUT. anzuordnen, so spricht die Fassung des Beschl. des Berwaussch. deuchaus für die vom NArb. dem Beschl. gegebene Auslegung. RU. Dr. Ernft Selten, Berlin.

C. Berwaltungsbehörden und Berwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanghof.

Berichtet von Reichsfinangrat Dr. Boethke, Reichsfinangrat Arlt und Reichsfinangrat Dr. Georg Schmaufer, München.

[X Wird in ber amtlichen Sammlung ber Entscheidungen bes Reichsfinanghofs abgebruckt.]

1. Zweiter Abschnitt § 4 NotBD. bes RBraf. vom 26. Juli 1930. Ber in den Begirten mehrerer Gemeinden einen Bohnfig hat, ift für die Bürgersteuer 1930 in jeder dieser Gemeinden mit dem vollen Betrag fteuerpflichtig.

Der Beschwf., der in A. (FinA. C.) und in B. einen Wohnsis hat, ist für beide Wohnsigemeinden zur Bürgersteuer 1930 herangezogen worden. Einspruch und Ber. wurden zurückgewiesen. Die

NBeschw. ist nicht begründet.

Nach § 1 Abichn. 2 BD. des RBraf. zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände v. 26. Juli 1930 (RGBl. I, 311) find die Gemeinden berechtigt und in den Fallen des § 6 verpflichtet, nach Maggabe ber folgenden Borichriften eine Steuer auf ben örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) oder eine Bürgersteuer ober beide Steuern nebeneinander zu erheben. Nach § 4 Abs. 1 BD. wird die Bürgersteuer 1930 von allen im Gemeindebezirk wohnenden natürlichen Personen, die über 20 Jahre alt sind, erhoben. Wohnt eine über 20 Jahre alte Person am Stichtag in mehreren Gemeindebezirken, erfüllt sich also in ihrer Person der Tatbestand, an den § 4 Abs. 1 BD. die Bürgersteuerpslicht knüpft, mehrsach, so ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung, daß bei mehr= mehrjach, so ergivt sich aus der gesestigen Regetung, dur der nietzsachem Wohnsts die Bürgersteuer in jeder Gemeinde zu zahlen ist. Diese gesekliche Regelung wird nur wiederholt, wenn es in § 3 Abs. 2 DurchsBest. über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer v. 4. Sept. 1930 (KGRI. I, 450) heißt, daß, wer in den Bezirken mehrerer Gemeinden seinen Wohnsitz hat, in jeder dieser Gemeinden mit bem vollen Steuerbetrag fteuerpflichtig ift.

In der BD. zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 (Durchf-Best. 1931) v. 1. Okt. 1931 (RGBl. I, 525) § 4 Abs. 2 hat der RFM. mit Zustimmung des Neichsrats für das Kechnungsjahr 1931 bestimmt, daß bei mehrsachem Wohnsits der Stehlt. nur diesenige Gemeinde steuerberechtigt ist, die nach dem Stande v. 26. Okt. 1931 die höchste Bürgersteuer erhebt und daß, wenn die Bürgersteuer in mehreren Wohnsitzemeinden gleich hoch ist, derjenige Wohnsts maß-gebend ist, der die Zuständigkeit des FinA. für die Einkommensteuerveranlagung begründet hat. Gegenüber § 4 Abs. 1 RotBD. bedeutet die Regelung in den DurchsBest. 1931 eine aus Grund der Ermächtigung des § 4 Abs. 3 RotBD. des RPräs. vom RFM. getrossene

Befreiung.

(MFH., 4. Sen., Urt. v. 24. Nov. 1931, IV A 213/31 S.)

2. §§ 147, 148, 149, 150 HAbgO. a. F.; §§ 3, 4, 5, 6 RBewol. n. F.; §§ 293, 296 Ubs. 2, 3 n. F.

a) Ein bedingter Erwerb fann auch dann vorliegen, wenn bas als Bedingung gestellte Ereignis von ber freien Billensentschließung eines Beteiligten abhängt (Potestativbedingung).

b) Belangt ber R&B. auf Unichlugbeichwerbe bes Find. jur Aufhebung ber Borenticheibung, fo ift er, wenn er felbft in ber Sache enticheibet, an die Antrage des Fina. in der Anichlugbeichwerde grundfäglich nicht gebunden. †)

Der Beschwof. hat am 5. Juli 1930 mit seinem Sohne einen notariellen Vertrag solgenden Inhalts abgeschlossen:

Der Beschwif, hat seinem Sohne Wertpapiere zum Eigentum übertragen mit einem Kurswert von etwa 90 000 RM. Die übergabe der Papiere ist dadurch ersett worden, daß dem Sohne der

Ru 2. 1. Die Entsch. zeigt den Steuerpflichtigen und ihren Beratern, daß bei der Einlegung von Rechtsmitteln große Borficht geboten ift. Im vorl. Jalle ift die Entich. bes Fin A. zweimal guungunften des Steuerpstichtigen abgeändert worden; das erstemal durch das FinGer. auf die Berufung des Steuerpstichtigen; das zweitemal durch den NFH. auf Nechtsbeschwerde des Pflichtigen und Anschlußbeschwerde des FinA. Hierbei hat der NFH. — m. E. mit Recht — sich an den Antrag des FinA. nicht gebunden erachtet und ift über diefen weit hinausgegangen.

^{2.} Das Urt. bes AFH. ift nach meinem Empfinden nicht befriedigend, und zwar weder in der rechtl. Begrundung noch im wirtschaftl. Ergebnis. Der AFG. geht bavon aus, die Bertpapiere feien bem Sohn nicht unter ber aufichiebenden Bedingung, daß er fich in Gemäßheit bes Bertrages durch Grundung ober Erwerb eines

Anspruch auf Herausgabe ber im Depot einer Bank besindt. Papiere abgetreten und die Papiere auf den Namen des Sohnes bei der Bank umgeschrieben worden sind. Die übereignung der Wertpapiere ist zu dem Iwecke ersolgt, um dem Sohne die Gründung einer Existenzdurch Ankauf oder Gründung eines Fabrik- oder eines Handersgeschäfts der elektrischen Branche zu ermögl. Die Gründung einer solchen Existenz soll Bedingung jür die übertragung der Wertpapiere sein. Der Beschw. ist serner berechtigt, sich an dem vom Sohne zu gründenden Unternehmen zur Passe, sich an dem vom Sohne zu gründenden Unternehmen zur Passe, sich an dem vom Sohne zu gründenden Unternehmen zur Passe zu eteiligen, so daß Gewinn und Bersuft auf Bater und Sohn se zur Hestweite auf seine überslebende Geschon übergesen. Die zur Berwendung der Kapiere sür das zu gründende Unternehmen sollen die Papiere im Depot der Bank bleiben. Die Erträgnisse der Kapiere sollen dem gleichen Zwecke dienen wie der Kapitalwert. Sosen der Sohn ohne vorserige Zustimmung des Beschoff, ein Geschäft übernehmen oder gründen der Mittel zu anderen Zwecken verwenden sollte, hat der Beschwf. das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.

Das FinA. hat in der übereignung der Bertpapiere entgegen der Aussaliung des Beschwf., daß es sich um ein entgeltl. Nechtsgeschäft handte, eine steuerpslichtige Schenkung des Beschwf. an seinen Sohn erblicht. Den Bert der steuerpslichtigen Schenkung hat er in der Weise ernittelt, daß es vom unstreitigen Kurswert der Bertspapiere 94 420 KM für die dem Bater zugesagte Gewinnbeteiligung einen Betrag von 12,5 mal 3776,80 — 47 210 KM abgeset hat. Es hat deungemäß eine Schenkst. von 1888,40 KM nach einem als geschenkt anzusehenden Betrage von 47 210 KM sestgeset.

Nach erfolglosem Einspruch hat das BG. die Seeuer auf 3526 A.N. erhöht. Das BG. hat gleichsalls in der Übereignung der Wertpapiere eine steuerpssichtige Schenkung erblickt. Es hat auch entsprechend der Aussallung des FinA. in der dem Beschwift. Jaugesagten Gewinnbeteiligung eine den Schenkungswert mindernde Last erblickt. Den Wert dieser Last hatte es aber nur mit 3½ mal 4%: 2 von 94 420 = 6609,40 KM angescht, indem es die Gewinnbeteiligung nicht wie das FinA. von dem vollen, sondern nur von dem halben Schenkungswerte genommen und auch nicht für unbestimmte Zeit, sondern nur sür die Lebenszeit des Beschwift, errechnet hat das BG. in den dem Sohne durch den Verechnet hat denderneitig aufgelegten Vindungen und Verpssichtungen Versügungsbeschränkungen erblickt, die eine Wertminderung der Schenkung gemäß § 143 Uh. 1 zur Folge hitten. Diese Wertminderung hat es sodann nach sreiem Ermessen auf 10% des Kapitalwerts geschätz und dementsprechend einen weiteren Betrag von 9442 KM zum Vozug zugelassen. Es hat dementsprechend eine Schenkung von 78368,60 KM angenommen und die SchenkSt. auf 3526,20 KM sessigest.

Wegen das Bu. hat der Beschwof. Rechtsbeschwerde eingelegt.

Unternehmens eine Criftenz schasse, sibertragen worden, sondern endzültig. Diese Schlußsolgerung ist mit dem Juhalte des notariellen Bertrages kaum vereindar, denn dort ist ausdrücklich gesagt, daß die Bründung einer Eristenz durch Ankauf oder Erwerd eines Geschäftes Bedingung für die Übertragung der Bertpapiere seine sobschäftes Bedingung für den Sohn körperlich übergeben worden wären, läge nur eine ausschiedend bedingte Eigentumsübertragung der Liefunden. Bielmehr wurde dem Sohn lediglich der Anspruch an die Bank auf Derausgade der bei dieser hinterlegten Papiere abgetreten. Es war weiter vereindart, daß die zur Berwendung der Bapiere für das zu gründende Unternehmen diese im Depot der Bank bleiben sollten. Die Erträgnisse der Papiere sollten dem gleichen Zwecke dienen wie der Kapitalwert. Es sollte also dem Sohn zunächst nicht einmal das Recht zustehen, diese Erträgnisse für sich zu verwenden. Der KFD. leitet, wie der hier nicht abzedt. Teil der Begründung ergibt, seine Ansicht aus dem letzten Saz der Bertragsbestimmungen her. "Sosern der Sohn ohne vorherige Zustimmung des Baters ein Geschäft übernehmen oder gründen oder die Mittel zu anderen Zwecken verwenden sollte, hat der Bater das Recht, von dem Bertrag zurückzutreten." Diese Bestimmung ergibt aber nur, daß der Bater im Falle einer Zuwiderhandlung des Sohnes an den Bertrag nicht mehr gebunden sein sollte, daß die in diesem Falle das dis dahin bedingt übertragene Eigentum sich nicht mehr in ein unbeddingtes verwandeln konnte. Keineswegs läßt sich aber aus dieser Bestimmung herseiten, daß die Bertspapiere endgültig aus dem Bermögen des Baters ausgeschieden und in das Bermögen des Sohnes übergegangen wären.

Selbst wenn man aber — insoweit bem NFD. und ben Vorinstanzen solgend — annehmen wollte, das Eigentum an den Wertpapieren sei endgültig auf den Sohn übergegangen, so folgt daraus noch keineswegs, daß der Sohn um den vollen Wert der Papiere bereichert ist. Die Bereicherung ist ein wirtschaftl. Begriff. Es kommt darauf an, was der Sohn, wirtschaftlich gesehen, tatsächlich erlangt hat. Er hat weiter nichts erlangt als eine Unwartschaftl, sich eine Eristenz gründen und dazu die 90000 RM verwenden zu können. Er blieb in der ganzen Angelegenheit abhängig vom Vater. Versagte die er seine Zustimmung zu der konkreten, vom Sohne in Aussicht genommenen

Das FinA. hat sich ber Rechtsbeschwerbe angeschlossen. Es erachtel bie Absehung von 9442 RM in Gemäßheit bes § 143 Abs. 1 Rubg. für ungerechtsertigt.

Die Nechtsbeschwerde des Steuerpslichtigen ist unbegründet. Zutressend sind die Borbehörden davon ausgegangen, daß der Beschwo. seinem Sohne die übereigneten Wertpapiere schenkungshalber überlassen hat. Die Papiere sind dem Sohne nicht unter der aufschieden hat. Die Papiere sind dem Sohne nicht unter der aufschieden hat. Die Papiere sind dem Sohne nicht unter der aufschieden der Weringung, daß er in Gemäßeit des § 3 des Verrags durch Gründung und Erwerb eines Unternehmens sich eine Eritens gründe, sondern eindrichtig übertragen marden.

Existenz grunde, sondern endgultig übertragen worden. Die bem Sohne weiter aujerlegte Berpflichtung, den Beschwof. beffen Berlangen an dem zu erwerbenden und zu grin denden Unternehmen zu beteiligen, hat nicht den Charakter einer den Wert der Zuwendung mindernden Gegenleiftung. Um eine folde würde es sich allerdings handeln, wenn der Sohn bedingungslos ver psichtet wäre, den Beschwof. an dem Unternehmen zu beteiligen. In diesem Falle würde sich der Wert der Leistung des Beschwof. ben Wert der übernommenen Gegenleistung mindern, weil der Beschwof. einen jederzeit im Rechtswege zu verwirklichenden fpruch auf die Gegenleistung haben würde. So aber liegt hier der Fall nicht. Nach der ausdrückl. Fassung des Bertrags ist die Ersüllung bem Befdwor. eingeräumten Unipruchs auf Beteiligung in bas lieben des Befchwo. geftellt. Erft wenn der Beschwo. feinen Billen dahin kundgibt, äußert die vom Sohne übernommene Verpslichtung die Rechtswirkung, daß der Bater an dem Betriebe und am Gewinn des Unternehmens des Sohnes zu beteiligen ift. Bis dahin gehörell die Wertpapiere dem Sohne ohne Gegenleistung. Mit anderen Worten; die Rechtswirkung des Anspruchs des Beschw. und der entsprechenden Verpstichtung des Sohnes ist an den Eintritt einer Bedingung i. S. des § 158 BGB. geknüpft. Unerheblich ist, daß das gels Redingung orkellte Kraignis als Bedingung gestellte Ereignis von der freien Willensentichliegung bes Beschwif. abhängig ist. Der AFS, schließt sich der kindigen Ripr. des RG. an, wonach auch in einer sog. Botestativbedingung eine echte Bedingung zu erblicken ist (RG. 67, 45; 72, 385; 77, 417; 104, 100). Außert aber hiernach die von dem Sohne iber nommene Berpflichtung erft bei Eintritt bes als Bedingung ftellten zukunftigen Ereigniffes Rechtswirkungen, fo be ist ber Sohn bie Bertpapiere bis jum Eintritt bieses Ereigniffes unenigeltich-Steuerrechtlich hat bies jur Folge, bag bei ber Besteuerung bas unter einer auflösenden Bedingung erworbene Recht vorläufig jo bewertel wird, wie wenn die auflösende Bedingung zunächst nicht bestände. Tritt die Bedingung ein, so ist die Beranlagung auf Antrag nach dem tatsächl. Werte des Erwerbes, also unter Berücksichtigung der übernommenen Gegenleistung zu berichtigen (§ 22 Erbsch St. 1925, & 8 Ni. 2 Normal n. K. 8 148 Normal a. K. 8 No

§8 Abj. 2 NBew. n. F., § 148 NAbgd. a. F., § 4 RBew. n. F.).
Um eine dem Erwerbe beigefügte auflösende Bedingung handelt es sich auch hinsichtlich des dem Beschwort. im § 8 des Vertrags vor Gründung, so wurde aus der Sache nichts. In der Amischenzeit durste

Gründung, so wurde aus der Sache nichts. In der Zwischenzeit durste der Sohn, ohne vertragsbrüchig zu werden, in keiner Weise über die Papiere versügen. Er mußte sie dei der Bank liegen lassen; er konnte ie weder verkausen noch verpfänden. Die Pilichten die der Bertrag dem Sohne auserlegte, waren keine bloßen "verfönl. Verfügungsbeschränkungen", vielmehr handelt es sich um Bedingungen, die den Inhalt der Bersügung einschränkten und ihren Wert — mindestens zunächst — wesentlich herabminderten. Bezüzlich des Beteiligungsrechtes des Vaters entwickelt der RHH, die Unsschlich des Beteiligungsrechtes des Vaters entwickelt der RHH, die Unsschlich des Beteiligungsrechtes des Vaters entwickelt der RHH, die Unsschlich des Beteiligungsrechtes des Vaters entwickelt der RHH, die Unsschlich des Beteiligungsrechtes des Vaters entwickelt der RHH, die Unsschlich des Vaterschlich des Vaterschlich des Vaterschlichen und diese von die siehen Vollespelöst von dem übrigen Vertragsinhalt gewürdigt werden. Im Jusammenhang mit den sonstigen Bedingungen stellt er sich gleichfalls als eine dem Sohne auserlegte Last oder Veschlänkung dar, die den Wert der Zuwendung heradmindert. Das haben die beiben ersten Instanzen gand richtig empfunden. Führen hiernach schon rein logische wögungen dazu, daß eine SchenkSt. nach dem vollen Betrag von 90 000 RM zur Zeit nicht in Frage kommen kann, so darf uns erörtert bleiben, ob eine solche Steuer gegen Recht und Villigke it verstößt und deshalb zusolge § 11 RUHD. n. F. abzulehnen ste

Bu einer anderen Beurteilung könnte man nur kommen, wenn anzunehmen wäre, daß die dem Sohne auferlegten Beschränkungen nicht erust gemeint waren. Für eine solche Annahme liegt aber nicht das geringste vor. Im Gegenteil lehrt die Ersahrung, daß Eltert bei Zuwendungen an ihre Kinder, auch wenn diese längst großjährig sind, sehr ängstlich versahren und Beschränkungen sestlegen, die durchaus ernst gemeint sind.

Nach meiner Ansicht wäre sachgemäß wie folgt, verfahren worden. Entweder wurde:

- a) die ganze Besteuerung ausgesett, bis fest stand, daß bas Grafdaftsprojekt bes Sohnes zustande gekommen war ober es wurde
- b) die Anwartschaft des Sohnes nach freiem Ermessen geschäht (etwa auf ein Drittel oder die Hälfte des Wertes der Kapiere) und ein vorläufiger Steuerbescheid nach § 100 KUGD.

 n. F. erlassen, mit der Maßgabe, daß die endgültige keinerung stattzusinden hat, sobald feststeht, was aus dem Geschäftsprojekt geworden ist.

RM. Dr. Willy Raufmann, Leipzig.

vehaltenen Rücktrittsrechts im Falle, daß der Sohn ohne vorherige Tustimmung des Beschwof. ein Geschäft übernehmen oder gründen oder die Mittel zu einem anderen Zwecke als dem vereinbarten ver-benden sollte. Der Fortbestand des Erwerbes des Sohnes ist hier bon dem Nichteintritt eines in dem Willen des Sohnes des Beschwer.

flehenden Greignisses abhängig.

Die vorstehenden Grundfage, auf ben vorl. Fall angewendet, führen zu folgendem steuerlichen Ergebnis. Durch bie übereignung ber Bertpapiere ift der Sohn um den vollen Wert der ihm über-lassen. Wertpapiere bereichert worden. Dieser Bert unterliegt der Telteuerung. Die vom BG, vorgenommenen Abzüge dursten nicht vorgenommen werben. Hinsichtlich der dem Sohne auserlegten Verlügungsbeschankungen weist das Fin A. zutressend in seiner Anschlußbeiginverde auf § 138 Abs. 2 NAbgD. n. F. hin, wonach persönl. Verstagungsbeschränkungen bei der Wertsestzletztellung unberücksichtigt zu deiben haben. Aber auch die vom Sohne übernommene Berpflichtung, einem Vater auf bessen Verlangen an ben zu gründenden oder zu einerbenden Handelsunternehmungen zu beteiligen, durste nicht bestachsichtigt werden, solange die dem Erwerbe beigefügte auflösende Bedingung nicht eingetreten ift.

(MBB., 1. Sen., Urt. v. 27. Oft. 1931, I A 275/31.)

Reichsversicherungsamt.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Zielke, Landgerichtsdirektor Nersting, Berlin.

[** Birb in ben Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung (Neue Folge der Amtl. Nachrichten des RBerial.) abgedruckt.

O Birb in ben "Entscheidungen und Mitteilungen", herausgegeben von Mitaliedern des ABerill. (EnM.), abgebruckt.]

1. § 89a Arb Berm G. Bum Begriff ber Arbeitslofig-teit. Ift ein Berficherter, ber eine Beschäftigung erst im ause ober gar erst am Abend (Nachtdienst) ausnimmt, an biesem Tage noch arbeitslos?

Unspruch auf Arteitslosenunterstützung hat, wer u. a. unfreiwillig arbeitslos ist (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 ArbBermG.). Nach § 89 a Abs. I a. a. D. ist ein Versicherter arbeitslos namentlich dann, wenn er bestussmäßig als Arbeitnehmer tätig zu sein psiegt, aber vorübergehend nicht in einem "Beschäftigungsverhältnis" steht. Es kommt entsichen idjeibend darauf an, ob in Fällen der vorliegenden Art ein Beschäftigungsvertigungsverhältnis i. S. dieser Vorschrift vorliegt. Beschäftigungsverbet 8 69 ArbBerm. Hiert Sociated Beschäftigungsverhältnis i. S. des § 69 ArbBerm. Hiernach kommt in erfter Linie eine krankenersicherungspflichtige Beschöftigung i. S. des § 165 RBD. in Frage. Die für die Krankenversicherung gettenden Grundsäge für den Begisst, "Beschäftigungsverhältnis" gelten daher insoweit mittelbar auch sin die Arbeitslosenversicherung, soweit das ArbBerm. incht Ausnahmen macht. Solche Ausnahmen bestehen, soweit sie für den Begriff der Arbeitslossen in Begracht kommen und hier interessieren, jeden-Arbeitslosigkeit in Betracht kommen und hier interessieren, jebenlalls nach § 89 a Abj. 2 Arb Berm G. nach zwei Richtungen hin. Danach bleiben für die Frage, ob Arbeitslosigkeit vorliegt, vorübersgehende Dienstleistungen, die auf Grund des § 168 RBD. und der sehende Dienstleistungen, die auf Grund des § 168 MBD. und der dek, betr. die Besteiung vorübergehender Dienstleistungen von der arankenversicherungspflicht, v. 17. Kov. 1913 (MGBl. I, 756) kranskenversicherungsssei sind, außer Betracht. Ferner bleiben als Beschöftigungen, welche die Arbeitslosigkeit ausschließen, nach § Beschöftigungen, welche die Arbeitslosigkeit ausschließen, nach § Beschöftigungen, des § 75 a Uhs. 2 ArbBerm., soweit sie versicherungsfrei sind. Die Franz ab eine geringssige Beschäftigungen die Franz ab eine geringssige Beschäftigung in diesem Sinne vors Die Frage, ob eine geringfügige Beschäftigung in diesem Sinne bor-liegt, kann babei im Einzelfall bei einer Beschäftigung, die im Laufe Ratin dabei im Einzeisalt vet einet Beschaftigung, de im Lageeines Kalendertages beginnt und an diesem Ansangstag nur wenige
Einnben umfaßt, nicht ausschließlich auf den Bruchteil der Beihästigung, die in den ersten Tag fällt, abgestellt werden, wenn sie drüder hinaus, wie im vorliegenden Falle, fortgesetzt wird. Dieses Stück ber Beschäftigung kann vielmehr nur als Teil des einheitlich in beurteilenden ganzen Beschäftigungsverhältnisses angesehen werden. Mit diesen Ganzen Beschäftigungsverhaltnises angeseigen werden. Mit diesen Einschränkungen jedenfalls ist ein Kasendertag, an dem Verhaupt eine Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt wird, ein Beschäftigungstag und kein Tag der Arbeitslosigkeit. Die Beschäftigung kann also aud erst gegen Ende des Tages aufgenommen werden, wie regelmäßig dei der Rachtschicht der Fall ist, die sich zu zwei kasen oder verschiedenen Teisen auf je zwei Kasendertage erstreckt. In diesen Valle müssen beide Kasendertage als Beschäftigungstage In diesem Falle mussen beibe Kalendertage als Beschäftigungstage letten. Als Beschäftigungstag gilt daher jeweils der entsprechende bolle Kalendertag, in dessen Laufe die versicherungspflichtige Beschäftigungstagestigungst tigung ausgeübt wird. Grundjäglich ist daher an solchem Tage die krbeitslosigkeit nicht mehr vorhanden. Der Auffassung der Spruck erbeitslosigkeit nicht mehr vorhanden. Der Anstalung der Sping-kanmer, daß, von Kurzarbeit abgesehen, ein Kalendertag nur dann als Arbeitstag in vollem Umsang gelten könne, wenn der Beginn der Beschäftigung zum mindesten die Möglichkeit einer achtstündigen Arbeitszeit verschaffe, konnte sonach nicht beigetreten werden. Das Geset gibt keine Handhabe zu solcher Aussegung. Die Jahl der Arbeitsstunden eines Tages ist mit den aus § 89a Uhs. 2 a. a. D. lich ergebenden Borbehalten vielmehr grundsählich unerheblich. Die

entsprechende Auffaffung hat der Senat hinsichtlich der Anwartschaftszeit vertreten, wonach bei der Berechnung der Amvartschaftszeit nach § 95 Abs. 1 ArbBerm. die Beit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auch dann angesetzt wird, wenn sie keine Vollbeschäfstigung von täglich acht Stunden war und daß hierbei nicht etwa nur die einzelnen Arbeitsstunden zusammengerechnet, sondern die Tage, an benen die Beschäftigung stattfand, als Ginheit voll angesest werben.

(MBersu., Sen. f. d. Arbeitslosenvers., Entsch. v. 20. Juni 1930, IIIa Ar 85/30, EuM. 28, 374.)

II. Länder.

1. Oberverwaltungsgerichte. Prengen.

Prenkisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von Sen Praj. Geh. RegR. von Aries u. RA. Dr. Görres.

1. § 10 II 17 ALR. Gefahr im polizeirechtl. Sinne Ohne besondere in einer PolBD. gegebene rechtl. Grundlage barf die Polizei nicht bem Sauseigentumer aufgeben, feinem Mieter einen im Mietsvertrage nicht ausbedunges nen Borratsraum zur Verfügung zu stellen. †)

§ 35 Ziff. 1 Baud. für die Stadt K. schreibt vor: "Auf baul. Ansagen, die z. Zt. ihrer Errichtung den damals gültigen bauposizeil. Best. entsprachen, und auf Bauten, die auf Grund genehmigter Bauentwürse bereits begonnen sindet die

ober Stallgelag von wenigstens 5 am Grundflache gehört, ist baber auf ben Bau bes M. nur anwendbar, wenn biefer gur Zeit seiner Errichtung ben bamals gultigen baupolizeil. Best. nicht entsprach ober wenn polizeil. Grunde, insbes. solche ber öffentl. Sicherheit, es

Bu 1. Das Urteil entspricht sowohl ben Grundsätzen, bie für ben bisberigen Rechtszustand in Schrifttum und Ripr. Anerkennung gefunden haben, als auch den durch das PrBolVerw. v. 1. Juni 1931 (GS. 77) (in Kraft getreten am 1. Okt. 1931) getroffenen gesetzt. Beftimmungen. Die vom Al. anges. polizeil. Verfügung stellt sich begriffich dar als die nachträgl. Einschrankung einer polizeil. Erlaubnis (Bauerlaubnis). Da das Haus des Kl. unbestritten schon etwa 100 Jahre besteht und im Einklang mit den damaligen baupolizeil. Vorschr. errichtet worden ift, war bavon auszugeben, daß ber Rl. im Befige einer auf Grund jener alten Boricht. erteilten baupolizeil. Erlaubnis ift. Gine einmal im Ginklang mit den bestehenden Boricht. erteilte Bauerlaubnis konnte nach bisherigem Rechte grundfäglich nach Beginn ber Bauausführung nicht lediglich beshalb guruckgenommen ober eingeschränkt werden, weil die baupolizeil. Borfchr. inzwischen geändert worden waren (so schon DBG. 24, 365; PrBerwBl. 26, 204; Schön, Der Widerruf der Verfügungen nach der Mspr. des DBG., Triepel, Berwaltungsrechtl. Abhandlungen, Fesigabe für das DBG. 1925). Die nachträgl. Einschränkung oder Zurucknahme einer ben Borschr. zur Zeit ihrer Erteilung entsprechenden und ordnungsgemäß erlangten baupolizeil. Erlaubnis wurde nur für zulässig erachtet: 1. wenn und soweit im Falle einer Anderung des be-stehenden Rechtes von der Erlaubnis noch nicht Gebrauch gemacht worden war und Tatsachen vorlagen, die nach dem neuen Rechte die Einschränkung ober Berjagung rechtfertigten; 2. im übrigen, und zwar ohne Ruckficht barauf, ob von der Erlaubnis bereits Gebrauch gemacht ohne Rücksicht darauf, ob don der Erlaubnis bereits Gebrauch gemacht worden war oder nicht, wenn neue Tatsachen eintraten oder bekannt wurden, die eine konkrete polizeil. Gesahr begründeten (vol. OBG. 24, 350; 29, 390; 40, 379; 57, 495; Schön a.a.D. S. 118 ff.; Drews, Preuß. Polizeirecht, Allg. Teil, 3. Ausl., S. 72; Hatsche, Rolbernos. Aunst. S. 160, 270; Schäfer Bichards Bille, Polbernos. Ann. III zu § 42 PolBernos.). Diese Grundsähe hat sich auch das neue preuß. PolBernos. zu eigen gemacht und im § 42 Abf. 1 zu o und d niedergelegt. Es sormuliert den ersten Fall wie oben angegeben, den zweiten Fall dagegen wie sosset, "Wenn Tatoben angegeben, den zweiten Fall dagegen wie folgt: "Benn Tatfachen nachträglich eintreten oder abgesehen von b (Angabe unrichtiger ober unvollständiger Tatsachen) der Polizeibehorde nachträglich bekannt werden, die die Polizeibehörde zur Versagung der erteilten Erlaubnis berechtigt haben würden, sofern ohne die Zurücknahme der Erlaubnis im einzelnen Falle eine Gefährdung polizeilich zu

schützender Interessen eintreten wurde." Die Boricht. bes § 35 Biff. 1 Baud. fur bie Stadt R. enthalt nur eine Biederholung und andere Formulierung dieser Rechts-grundsage, indem sie bestimmt, daß die neuen Bauvorschriften auf die fruher errichteten Bauten nur bann Unwendung finden follen, wenn polizeil. Grunde, insbef. solche ber öffentl. Sicherheit, es not-wendig machen. hätte die Borfchr. eine andere Bedeutung, so ware fie nach § 42 bes neuen PolBerw. übrigens jest ungultig, ba

notwendig machen. Daß der Bau z. Zt. seiner Errichtung den damals gestenden baupolizeis. Best. nicht entsprochen habe, ist von keiner Seite gestend gemacht und auch mit Rücksicht aus die damals sehr niedrigen Ausverungen an die Bauweise bewohnter Gebäude nicht anzunehmen. Demnach ist die Baud. v. 1925 vorliegend nur anwenddar, wenn, wie § 35 besagt, "polizeis. Gründe, insdes, solche der öffentl. Sicherheit, es notwendig machen". Unter polizeis. Gründen i. S. dieser Borschr. kann nur eine konkrete Gesahr verstanden werden. Denn es ist im Zweisel anzunehmen, daß alse Borschr. der Baud. aus polizeis. Gründen ersassen, daß jeder polizeis. Grund, auch ein nur abstrakter, d. h. im geged. False möglicherweise nicht zutressenden, die neue Baud. answenddar machen solse, so würde das dem Ergebnisse nach debeuten, daß alse Vorschr. der Baud. ausnahmssos auch auf alte Bauten Anwendung sinden. Daß dies nicht der Wisse das So ist, ergöbsich daraus, daß es die Angabe der von ihm sestgeseten Boraussesung ("wenn polizeis. Gründe . . . es notwendig machen") überssehung ("wenn polizeis. Gründe . . . es notwendig machen") überslüsses augenommen werden, daß nach der Absicht des § 35 nicht jeder vollzeis. Grund, sondern nur eine konkrete Gesahr die Anwendung der neuen Baud. auf alte auten rechtset werden können. Folgtich muß augenommen werden, daß nach der Absicht des § 35 nicht jeder vollzeis. Grund, sondern nur eine konkrete Gesahr die Anwendung der neuen Baud. auf alte Bauten rechtsete Gesahr die Anwendung der neuen Baud. auf alte natten rechtseten soll. So auch Balk, Breuß. Baupolizeir., 5. Aufl., S. 375 Ann. 3 sowie die Entsch des Arden vorausgesetzt wird.

Das Bestehen einer solchen Gesahr ist aber vorlieg. zu verneinen. Daß dem Mieter nicht zuzumuten sei, seinen Brennvorrat psundweise einzukausen, kann nicht die Grundsage eines polizeis. Eingriss in die Rechte eines Dritten bisden. Denn es ist Ausgabe der Polizei, Gesahren für die öffentl. Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, nicht aber, dassür zu sorgen, daß ein Einzelner vor der Unbequemtichweit behütet wird, sich seinen Brennvorrat psundweise einzukausen. Damit entfällt auch der weitere von dem Bekl. augesührte Gesichtspunkt, daß, wenn der Mieter seine Borräte nicht psundweise, sondern auf

Bold. die Grundsätze des § 42 PolBerws. einhalten müssen und keine andere Regelung tressen dürsen (vgl. Schäfer-Wichards-Bille Anm. III 1 zu § 42 PolBerws.). Daß mit "polizeil. Gründen" keine nur abstrakte Gesahr, d. h. eine Gesahr, die nach den Ersahrungen des tägl. Lebens sür die große Mehrzahl der Normalsälle eintreten kann (vgl. u. a. DB. v. 30. Sept. 1930, R.s. u. BrBerwBl. 52, 316), gemeint ist, ergibt sich, wie das Urt. zustessen der ganzen BaupolBd. wie überhaupt seden PolBd. it, der § 35 anderenfalls also sinnlos ware, weil dann bedeutend, daß die Baud. sür alse Fälle zu gesten habe. Konkret ist eine Gesahr, die im Einzelsall im Augenblick des beabschitzten polizeil. Einschreitens besteht (vgl. DBG. 81, 244). Gesahr selbst ist die nach objektiven Ersahrungsgrundsäßen wahrscheinlich zu erwartende Berschlechterung eines Zustandes, und zwar, da es sich hier um eine polizeil. Gesahr handelt, des Zustandes der polizeilich zu schüsenden Interessen so DBG. und KG. in ständiger Kspr., z. B. Kg. v. S. April 1930: FGG. ErgBd. 10, 400; DBG. 77, 338; Schäfer Wickschleschen Sisch and Sich ar der Fientlich zu eine Störung der össen. Wit anderen Borten: Es muß eine Störung der össen. Wit anderen Borten: Es muß eine Störung der össen. Wit anderen Borten: Es muß eine Störung der össen. Wit anderen Borten: des muß eine Störung der vissen zu gesten der Besährdung od eine solizeim des mitsten Besterpsin beachtet werden, daß die Gesährdungen anterliegenden Grundstücke doer Gebäude auszugehen hat. Gest die Besährdung von des Gesährdung von der Störer, d. h. die für die Gesährdung verantwortl. Person, wenden darf.

Das DBG. verneint hier die rein tatsächl. Frage, ob der Bustand des dem Al. gehörenden Hauses eine die anges. Versügung rechtsertigende konkrete polizeil. Gesahr begründe. Mit Recht. Anlaß zu dem Borgehen gegen den Al. als Hauseigentümer hatte der Umstand gegeben, daß einer seiner Mieter den Hausdoden durch überslastung mit Brennstossvoräten zum Einsturz zu bringen drohte. Für den Bestand der össentl. Sicherheit und Ordnung ist es underheicht, ob und wie eine Einzelperson sich ihre Brennstossvoräte beschäft, solange sie durch unangemessen Lagerung keine allgemeine Gesahr (z. B. Einsturzs oder Feuergesahr sür ein Haus) heraufsbeschaft sich sich seine kaben die Holizei mit entsprechender Berfügung zur Beseitigung des polizeil. Justandes anhalten muß. Sin Fall, in dem der Hatte z. B. vorgelegen, wenn der den alten, aber nicht den neuen baupolizeil. Vorschr. entsprechende Rausboden so beschaffen gewesen wäre, daß er bei ordnungs und bestimmungsgemäßer Benukung eine Einsturzs oder Feuergesahr begründet hätte.

einmal einkause, er einen Ort zu ihrer Ausbewahrung haben misse als welcher sich der Boden des Hauses mit Kücksicht auf die geringe Tragsähigkeit der Decke nicht eigne. Desgl. entfällt der Grund, daß eine Ausbewahrung größerer Brennvorräte in der Mietwohnung selbst die Feuersgesahr für das Haus erhöhe. Rahm die Polizet wohnung oder auf dem Boden Gesahren heraubeschworen würden, so hätte sie dem Mieter anhalten missen, deie Lagerung zu unter lassen mit sie den Mieter anhalten missen, der Lagerung zu unter lassen zu begnügen, nicht aber durste sie dom Kl. verlangen, daß er für den Mieter ein Kellers oder Stallgelaß zur Verfügung stelle. (PrDBG., 4. Sen., Urt. v. 25. Juni 1931, IV A 57/30.)

Thuringen.

Chüringisches Oberverwaltungsgericht.

2. BD. bes RBraf. v. 28. Marz 1931 zur Befämpfund politischer Ausschreitungen (NGBl. I, 79). Auch Störungen bie nicht in ber Beranstaltung selbst liegen, sondern von außen her zu befürchten sind, rechtsertigen das Bersamslungsverbot.

Es kommt nicht darauf an, ob die verbotenen Bersammlunges so, wie sie von der Kl. geplant waren, selbst geeignet waren, di össenstillte Sicherheit oder Ordnung zu stören, und somit die als Beranstalterin "Störer" war. Das war zwar vor dem Erlaber BD. allerdings Voraussegung für das Berbot einer össentlichen Bersammlung; denn nach Art. 123 ABers, kann nur eine "unstides Iche Bersammlung" verdoten werden. Eine an sich friedlichen Iche Art. 123 KBers, dann nur eine "unstides ammlung aber wird durch die Gesahr der Störung von derter allein noch nicht zu einer unstiedlichen. Biesmehr ist est aus Art. 123 KBers. — die Pslicht der Polizei, friedliche Versammlungen gegen Störungen von dritter Seite zu schülchen sies wersammlungen gegen Störungen von dritter Seite zu schülchen sollen, so BB. d. 3. Inni 1931, A 24/31). Wenn § 1 VD. des KPräss, auch nur in diesen Sinne ein Vorgehen gegen "Störer", d. h. gegen Veranstalter griedlicher Versammlungen, hätte ermöglichen wolsen, so wäre was nach Art. 48 Abs. 2 KBers. zulässig war — in § 16 für Gestungsdauer das Recht, sich friedlich zu versammeln (Art. 123 KBers.), gerade außer Kraft gesest und so, wie sich aus ihrer ganzen Zweckbestimmung als typische Ausnahmen wirk same als discher bekämpfen zu können, ergibt, der Polizei die Kösseich, wenn die Gesährbung der össentlichen Sicherheit oder Ordnung durch andere Personn als die Beranstalter zu besorgen ist.

Deshalb kommt auf die Einwendungen der Alage nichts an, dent sie laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß die beabsichtigten Bersammlungen der Kl. nach den bisherigen Ersahrungen "friedlichen. Das kann als zutressend unterstellt werden. Das Berbot rechterigt sich troßdem schon dann, wenn ausäslich der Bersammlungen von außen her Störungen besürchtet werden konntentine solche Besürchtung war aber nicht von der Hand zu weisel. Denn die politische Hochspannung, zu der es dis zum entschende Zeitpunkt in S. aus den verschiedensten allgemeins und vor allen kommunalpolitischen Kründen gekommen war, war jedensalls durch aus geeignet, bei der Behörde die Besorgnis entstehen zu lassen daß gelegentlich der beiden Versammlungen — gleichviel von welche Geite her — die össentliche Sicherheit oder Ordnung gestort werden bei bestorten.

(ThürOBG., Urt. v. 21. Oft. 1931, A 86/31.)

Mitgeteilt von RU. Dr. Geifenhenner, Gera.

2. Sonftige Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

Bayerisches Landesversorgungsgericht.

Berichtet von Genatspräsident Dr. Arendts, Berlin.

1. Offiziere bes alten Heeres, die nach dem 1. April 1920 verabschiedet wurden, sind, soweit ihre Bension auf Grund der Beleihung mit einer höheren Kriegsstelle jest zustellen ift, Altpensionäre (vgl. BankBersorgGer. Sigliff. 161).

(BankBerjorgGer., Urt. v. 25. Sept. 1931, II MV Nr. 709/30, 4654/27; Sig. 1931, 50 Jiff. 175.)

Berichtigung.

JB. 1932, 205 unten muß die Unterschrift der Anmerkung 311 2 statt "D. E." — "D. S." heißen.